# Zur Geschichte

der

# römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung: Die bayrische Concordatsverhandlung.

Rostock,
Stiller'sche Hofbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)
1872.

# Zur Geschichte

der

# römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

## Zweiter Theil.

Erste Abtheilung: Die bayrische Concordatsverhandlung.



Rostock,
Stiller'sche Hofbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)
1872.

# Vorwort.

Das von der Krone Bayern im Jahre 1817 mit der päpstlichen Curie geschlossene Concordat bildet augenblicklich durch die münchner Kammerdebatten einen Gegenstand erhöheten Interesses. Dies hat mich veranlaßt, den Versuch einer Geschichte seines Entstehens, welcher in dem hier veröffentlichten Abschnitte meiner Arbeit über die römisch-deutsche Frage enthalten ist, schon jetzt herauszugeben: vielleicht daß er zur Klärung der Sache, die ganz Deutschland angeht, in Etwas beizutragen vermag.

Aller Augen blicken auf die bayrische Regierung. Möge sie mit im Streite wachsender Kraft fortfahren, als Vorkämpferin geistiger Freiheit jene ultramontanen Schatten siegreich zu überwinden, durch welche der deutsche Tag verdunkelt wird.

Rostock, 27. Januar 1872.

Mejer.

# Drittes Buch.

## Die bayrische Concordatsverhandlung.

1816 — 1821.

## 1. Aus Rom.

Als im November 1816 zu Frankfurt der Deutsche Bundestag eröffnet wurde, war die am Wiener Congreß unerledigt gebliebene Frage, ob und wie die Reihe der Reorganisationsaufgaben, welche im Gebiete der katholischen Kirchenverfassung seit 1803 erwachsen waren, durch Ein deutsches Concordat mit Rom zu lösen sei, so viel man wußte, noch ebenso offen, wie auf der Versammlung zu Wien. Bei nicht Wenigen bestand der Wunsch, daß die Lösung dieser Frage, soweit sie ehedem als der weltlichen Gewalt zukommend vom Reiche übernommen worden war, jetzt vom Bunde übernommen werden möge, der schon bei den wiener Verhandlungen damit würde beauftragt worden sein, wäre das nicht an dem Widerstande Bayerns gescheitert. Damals war die Meinung gewesen, Bayern sei auch durch Consalvi widerwillig gestimmt; jetzt schien der Papst dem Gedanken des Bundesconcordats eher günstig; denn indem er in der Allocution vom 4. September 1815, in welcher er Consalvi's Protest gegen gewisse Congreßbeschlüsse bestätigte[1], die Hoffnung aussprach, daß die deutschen Fürsten ihn „in den Stand setzen würden, die geistlichen Angelegenheiten in Deutschland zu ordnen,“ hatte er mit deutlicher Bezugnahme auf den Bundestag hinzugefügt: „Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congresse, der sich mit den Angelegenheiten Deutschlands beschäftigen soll.“[2])

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 491.

[2]) — sicut accepimus, in .... quadam Germaniae urbe brevi conventus alter cogendus erit, in quo stabilis Germanicarum rerum ordo constituetur; quo in conventu potissimum habendam esse confidimus rerum Ecclesiae rationem. Bullar. Rom. Continuatio (Romae 1817) 13, 398.

Allein genauer angesehen war der Bund nicht geeignet, solche Erwartungen und Wünsche zu erfüllen.

Das Reich hatte von lange her zur römisch-katholischen Kirche Rechtsverhältnisse gehabt, das alte Kaiserthum stand seinem Wesen nach in Zusammenhang mit der Kirche, in der kaiserlichen Advocatie waren nicht bloß kirchliche Pflichten, sondern auch kirchliche Befugnisse enthalten gewesen; und wenn seit der Reformation Kaiser und Reich sich jenen Verpflichtungen zum Theil entzogen und denselben zuwider den Protestantismus in Deutschland zugelassen hatten, so war das von der römischen Kirche niemals rechtlich anerkannt. Neue Rechtspflichten hatte das Reich alsdann durch den Deputationshauptschluß übernommen: das in demselben in Aussicht gestellte Reichsconcordat würde, wenn es zu Stande gekommen wäre, auf dem Grunde dieser neuen sowohl, wie jener überkommenen beiderseitigen Verhältnisse pactirt worden sein, würde — bei allem Einfluß, den es aus den Stimmungen und Verstimmungen des Febronianismus, des Josephinismus, des Nuntiaturstreites hätte erfahren können, — doch, im Anschluß an diese Verhältnisse entstanden, die üblichen Protestationen und Reprotestationen zur Folge gehabt, und würde damit die historische Continuität der altgewohnten Unklarheit festgehalten haben, zu welcher das Gewebe der Beziehungen zwischen Reich und Kirche allmälig in Deutschland gediehen war. Der Bund aber trat die Erbschaft des Staatskirchenrechtes der Reichszeit nicht an, er wurde nicht Rechtsnachfolger des Reiches.

Zwar hätte er die formelle Möglichkeit gehabt, seine in der Sorge für innere Sicherheit Deutschlands ihm unbemessen beigelegte Competenz nach Seite der Kirche sei es zu benutzen, sei es auszubilden; und der Verfolg wird zeigen, daß das von Manchen auch erstrebt wurde: jedoch die Bestimmung der Bundesacte Art. 7., daß über Religionsangelegenheiten nicht anders, als mit Einstimmigkeit beschlossen werden dürfe, legte seiner Bewegung in allen solchen Richtungen thatsächlich so hinderliche Fesseln an, daß jene Befähigung ohne practischen Werth war. Es erhellt nicht, daß bei Aufnahme der beschränkenden Vorschrift dies beabsichtigt gewesen wäre; vielmehr scheint dabei nur in

Nachahmung ähnlicher Normen des alten Reichsrechtes verfahren worden zu sein[1]); der Sache nach war aber der Punkt, da jede der siebzehn Stimmen des Engeren Rathes nun in der Hand hatte, jedem Benutzen oder Ausbilden im Wege zu sein, entscheidend.

In der That ist der Deutsche Bund zu den in den Bundesstaaten aufgenommenen Kirchen kein rechtliches Verhältniß eingegangen, sondern ist dabei stehen geblieben, bloß den einzelnen Kirchenangehörigen, den Katholiken ebenso wie den Lutheranern und Reformirten, zu garantiren[2]), daß ihre Confession in keinem Bundesstaate Grund geben dürfe, ihnen weniger politische oder bürgerliche Rechte zuzuerkennen, als den Angehörigen einer der beiden andern Confessionen. Die Aufgabe, zu Wiederherstellung der 1803 zerstörten Verfassung der deutschen katholischen Kirche mitzuwirken überließ der Bundestag demgemäß den Regierungen der deutschen Einzelstaaten. Diese Regierungen und die römische Curie standen einander als Verhandelnde dabei gegenüber: beachten wir zuerst, soweit es hier einschlägt, den damaligen römischen Hof.

Das Erste, was Pius VII. gethan hatte, als er im Mai 1814 in den Kirchenstaat zurückkam, war gewesen, daß er seinen acht Jahre vorher dem Widerwillen Napoleons geopferten[3]) Vertrauten Consalvi wieder zum Cardinalstaatssecretair ernannte. Dann hatte er Cardinal Pacca, den ehemaligen Nuntius von Cöln, der im Sommer 1808 zu Rom sein letzter Staatssecretair gewesen war und die Excommunication Napoleons veranlaßt hatte[4]), zum Cardinalcamerlengo und für den Augenblick zum Vertreter des sogleich nach Paris und London und dann nach

---

[1]) Klüber, Acten des Wiener Congresses 2, 407. 420 fg.

[2]) Gegen die hiervon abweichende Meinung H. A. Zachariä's in Aegidi's Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht (1865) 1, 25 fg. habe ich zu wiederholen, was ich in der Kirchlichen Zeitschrift 1855, S. 575 fg. über diese Frage aus der Geschichte der Bundesacte Art. 16. ausführlicher dargelegt habe, Zachariä aber nicht berücksichtigt hat. Vgl. auch Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 90, Note 9.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 476 fg.

[4]) S. oben Theil 1. Seite 320 fg., vgl. 96. 106 fg.

Wien entsendeten Consalvi, ferner die Cardinäle di Pietro, ehemaligen Hauptbevollmächtigten während des Papstes Gefangenschaft[1]), zum Groß-Pönitentiar, Litta zum Präfecten der Propaganda, Mattei, den alten österreichischen Candidaten beim Conclave von 1799, zum Prodatar ernannt. Als er Rom hierauf noch einmal verlassen mußte, aber bald dahin zurückkam, creirte er, um den Abgang seit 1808 zu ersetzen, eine Menge neuer Cardinäle. Das so vervollständigte heilige Collegium zählte im Jahre 1817[2]) sechszig (in Rom indeß nur etwa zur Hälfte residirende) Mitglieder: zweiunddreißig von ihnen waren es erst seit einem Jahre; unter diesen Severoli, welcher als Nuntius zu Wien während der päpstlichen Gefangenschaft und später des Congresses Dienste geleistet hatte[3]), und der gleichfalls in deutschen Geschäften bewährte della Genga[4]), der künftige Papst, schon damals die Hoffnung Pacca's und seiner Freunde, die ihn 1814 in Paris neben Consalvi, der das aber nicht duldete[5]), als Nuntius einzuschieben versuchten. Auch schon der zweitnächste Papst, Cardinal Castiglione, befand sich darunter. Sonst waren die neuen Cardinäle die minder bedeutenden; noch hielt die Generation Derer, welche mit Papst Pius die nun überwundene schwere Zeit durchgelebt hatten, die Geschäfte fast gänzlich in der Hand.

Es war natürlich, daß die ehemalige Stellung der Einzelnen während der Unglücksjahre jetzt einen Unterschied begründete.

Ein Cardinal, der fünfundneunzigjährige Carafa di Trajetta, war noch von P. Clemens XIV. her, und schon mit Napoleon Alters halber nicht in Conflict gekommen: er hatte jetzt als Cardinal-Vicecancellarius ein Ehrenamt, sonst aber selbstverständlich keinen nennenswerthen Einfluß mehr. Ein zweiter hatte durch

---

1) S. oben Theil 1. Seite 321.

2) Das Folgende, soweit es die Besetzung der Behörden betrifft, nach dem im April erschienenen Cracas — Notizie per l'anno etc. Roma, stamperia Cracas — des Jahres.

3) S. oben Theil 1. Seite 207. 210 fg. 226. 447.

4) Ebenda, Seite 137. 212 fg. 218. 222 fg. 227 fg. 252 fg. 265 fg. 293. 304. 317. 319.

5) Ueber den in der Sache nicht bedeutenden Conflict s. Artaud, Leo 12. deutsch von Scheerer (1844) S. 18 fg.

Krankheit die Schwierigkeiten der napoleonischen Zeit vermieden: der Neffe Pius' VI. und als solcher im Conclave von Venedig von Bedeutung, Cardinal Braschi-Onesti; er war jetzt Cardinalsecretair der Breven. Die übrigen noch lebenden älteren Cardinäle, soweit sie in Betracht kamen[1]), hatten sich jeder entweder für Napoleon, oder für den Papst zu entscheiden gehabt, aus P. Pius' VI. Zeit: Dugnani, Maury, Ruffo, Ant. Doria und von des jetzigen Papstes Creaturen de Bayanne, Zondadari, Caselli, Albani, Spina, Cambaceres, Fesch hatten sich dabei zur französischen Partei, — Mattei und della Somaglia von älteren, Consalvi, di Pietro, Gabrielli, Ruffo-Scilla, Brancadoro, Litta, Pacca, Galeffi von Cardinälen aus der Zeit Pius' VII. hatten sich unverbrüchlich zum Papste gehalten, und dafür leiden müssen. Es ist bekannt, wie sie als „schwarze" Cardinäle, so genannt, weil ihnen verboten war, ihren Habit zu tragen, von Napoleon Jahre lang gefangen gehalten wurden. Jetzt aber war der Einfluß der alten französischen Partei nach der Natur der Dinge gebrochen: von ihren bedeutenderen Mitgliedern starb Maury, nach einer Art Gefangenschaft, schon 11. Mai 1817, andere waren nicht in Rom. Es lag in der Natur der Dinge, daß nunmehr die Getreuen der schlimmen Zeit regierten.

Der Papst vereinigte in sich die Stellungen des Bischofs von Rom, des fürstbischöflichen Landesherrn im Kirchenstaate[2]) und des Primas der lateinischen Kirche; in den zwei ersten Beziehungen stand er den ehemaligen deutschen Fürstbischöfen ähnlich, und wie diese eine gewisse Mitregierung des Domcapitels in kirchlichen Angelegenheiten und in der fürstlichen Landesverwaltung anzuerkennen hatten, so der Papst eine Mitregierung des an Stelle des Domcapitels neben ihm stehenden Collegiums der Cardinäle. Wie dort Archidiaconus und Archipresbyter des Capitels wesentlich in dessen Namen an der Landes- und Diöcesanregierung Antheil besaßen, so war zu Rom der Archidiaconus des Cardinalscolle-

---

[1]) Card. Carraciolo in Neapel, C. Bourbon, C. Crivelli, C. Feriao, C. Galescotti waren unbedeutend und zum Theil nicht in Rom.

[2]) S. Die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi von Ranke, in dessen Historisch-politischer Zeitschrift 1, 624 fg.

giums, hier Cardinal-Camerlengo genannt, als eine Art Collegial-Minister, wenn auch vom Papste ernannter, Vorstand eines ganzen Complexes von Verwaltungs- und Justizbehörden; denn er hatte den vielbeschäftigten Gerichtshof des Auditor Camerä, den Tesoriere und dessen Unterbeamte, das Münzwesen, die Präfectur für Lebensmittelversorgung des Staats und der Stadt (Annona), den Wegbau, den Wasserbau, die Archive, das Finanzwesen, alle Fiscalatsbehörden u. dgl. m. unter sich. In Besitz dieser wichtigen Stelle war also Cardinal Pacca, damals 61 Jahre alt und seit 16 Jahren Cardinal. Wie ferner in Deutschland der Archipresbyter des Domcapitels oft an der Diöcesanverwaltung Antheil erlangte, so war der Archipresbyter des römischen Cardinalscollegiums Cardinalvicar, das ist Stellvertreter des Papstes als Bischofs von Rom, der einflußreiche Leiter und Ueberwacher alles städtischen kirchlichen Lebens, in der Ausdehnung, die gerade zu Rom dieser Begriff besaß. Auch das gesammte Schul- und Studienwesen z. B. gehörte darunter. Cardinalvicar war Cardinal della Somaglia (73 Jahre alt, seit 22 Jahren Card.), der später P. Pius' VIII. Cardinalstaatssecretair gewesen ist; in der Studiencommission unter ihm saßen die Cardinäle Pacca, Litta, di Pietro.

An den Primatialgeschäften des Papstes hatte bis ins sechszehnte Jahrhundert, und in manchen Beziehungen länger, das Cardinalscollegium als solches theilgenommen, und was es beschloß war dann in der päpstlichen Canzlei ausgefertigt worden. Obwohl nun der Geschäftsbetrieb jetzt ein anderer und die Betheiligung des Cardinalscollegiums fast ganz durch die Arbeit ständiger aus Cardinälen gebildeter Specialcommissionen, sg. Congregationen, verdrängt worden war, so fungirte die Canzlei doch immer, augenblicklich unter dem alten Cardinal Carafa, noch als Hauptexpeditionsbehörde für Bullen, während die von ihr abgezweigte materiell wichtigere Behörde für die gesammte Pfründenverleihung, Datarie, unter dem Prodatar Cardinal Mattei (73 Jahre alt, seit 38 Jahren Card.), und die Secretarie für Expedition der Breven unter dem Cardinal Braschi-Onesti (61 Jahre alt, seit 31 Jahren Card.) standen. Die Pönitentiarie,

eine von altersher existirende, den Papst in allen seinen Functionen als Gewissensregent unterstützende und dadurch überaus bedeutsame Verwaltung, war dem Cardinal di Pietro (73 Jahre alt, seit 16 Jahren Card.) als Card. Großpönitentiar untergeben. Die Rota bildete schon lange bloß einen für die deutsche Kirche wenig bedeutenden Gerichtshof; die Signatur, ursprünglich eine Art Cabinetsbehörde des Papstes, aber nicht mehr wichtig, stand, wenigstens in ihrer Justizabtheilung, unter Consalvi.

So die noch vorhandenen alten Curialbehörden. Das Staatssecretariat, welches Cardinal Consalvi bekleidete, war eine verhältnißmäßig neue Einrichtung. An Stelle des ehemaligen Cardinalnepoten getreten bekleidete der Cardinalstaatssecretair das Amt eines Ministers des Auswärtigen und des päpstlichen Hauses, das ist derjenigen besonders staatlichen Verwaltungszweige, oft auch nur Verwaltungseinflüsse, die nicht das Cardinalscollegium, sondern der Papst in Besitz hatte. Das Amt gab besonders dadurch großen Einfluß, daß, während die Vorsitzenden der Curialbehörden nur zu bestimmten Zeiten oder bei einzelnen Gelegenheiten vor dem Papste Vortrag hatten, der Staatssecretair dagegen dessen Ohr immer besaß, ihn berieth so oft der Papst es erlaubte, und theils wegen der großen Tragweite der Beziehungen zwischen den Staaten und der Kirche, die ihm sämmtlich durch die Hand gingen, theils weil er vom Papste thatsächlich in jedweden Kirchensachen Beschlüsse extrahiren konnte, und bei der eminent persönlichen Ausbildung der päpstlich-kirchlichen Monarchie, durch die auf seinen Antrag gegebene Entscheidung allemal auch der außerordentliche Weg ihres Entstehens legalisirt ward, vorkommenden Falles amtlich in der Lage war, in jede kirchliche Competenz einzugreifen. Consalvi, damals sechzig Jahre alt und seit siebzehn Jahren Cardinal, hatte sich verdienten Ruhm erworben: an seiner hingebenden Treue war kein Makel. Dennoch waltete zwischen ihm und den meisten seiner im Widerstande gegen Napoleon ehedem mit ihm verbunden gewesenen Collegen jetzt ein Gegensatz, der über den an der Curie üblichen Unmuth wider den regierenden Minister hinausging.

Von den Cardinals-Congregationen stand die Inquisition,

deren heutige Aufgaben mit denen des Cardinalvicariates sich vielfach berühren, mit unter dem Cardinalvicar Somaglia; von ihren Mitgliedern traten Mattei, Litta, di Pietro, Pacca, Consalvi, Brancadoro hervor; französisch Gesinnte waren nur Dugnani und Caselli. In der Congr. Concistoriale, welche die wenigstens formell noch dem Cardinalscollegium zustehenden Geschäfte vorbereitet, saßen Mattei, Pacca, Brancadoro, Galeffi, Braschi, Consalvi, von ehemaligen Napoleonisten nur Dugnani und Fesch. Vorsitzender der wichtigen Congregation des Concils, an welche Alles gebracht werden kann, wobei auf eine Vorschrift des Tridentinums recurrirt wird, war jener einst als Staatssecretair von General Miollis gefangen gesetzte Cardinal Gabrielli[1]); Mitglieder: sein damaliger Nachfolger Pacca, dann Litta, di Pietro, Brancadoro, Galeffi, Consalvi, Braschi, eine Mehrzahl neuernannter Cardinäle, von Franzosenfreunden Spina, Cambaceres, Fesch und Bayanne, zum Theil als Abwesende. Aehnlich stark war die von dem alten Carafa präsidirte Congregation Vescovi e Regolari besetzt: hier neben Mattei, Somaglia, Litta, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Ruffo-Scilla und nicht wenigen der neuen Cardinäle vier von der französischen Partei. Präses der Congregation dell' Immunita war Pacca; Mitglieder: einerseits Mattei, Somaglia, Litta, di Pietro, Carafa, Galeffi, Braschi, andererseits Zondadari, Anton Doria, Bayanne. Präses der Propaganda war Litta; Mitglieder: Braschi, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Ruffo-Scilla, Consalvi, della Genga; andererseits Dugnani, Spina, Fesch, Albani. Der Congregation des Index stand einer der neu ernannten Cardinäle, ein auch sonst wohlbetrauter, Cardinal Fontana vor; Mitglieder waren Mattei, Litta, di Pietro, Pacca, Carafa, Ruffo-Scilla, della Genga, zwei neue Cardinäle; andererseits Spina und Caselli. Die Congregation della Consulta, eine Art dem Cardinalstaatssecretair unterstellten und daher auch von ihm geleiteten Ministeriums des Innern, bestand großentheils aus neuernannten Cardinälen; von älteren waren einerseits Litta, andererseits A. Doria und Albani darin.

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 320.

Endlich die politische Congregation degli affari ecclesiastici straordinarii, an welche, wenn keine besondere Congregation dafür ernannt wurde, auch Berathung abzuschließender Concordate gehörte, zählte zu Mitgliedern keinen einzigen ehemaligen Franzosenfreund, von neu ernannten Cardinälen Oppizoni und Fontana, von älteren Somaglia, Litta, di Pietro, Pacca, Brancadoro, Gabrielli, Consalvi. — Die übrigen Congregationen sind weniger wichtig.

So erscheinen neben Consalvi an allen einflußreichen Stellen der Curie Namen der ehemaligen antifranzösischen Partei: Mattei, Somaglia, di Pietro, Litta, Pacca, dann Ruffo-Scilla, Brancadoro, Galeffi; die vorkommenden ehemaligen Gegner aber bedeuten nicht einmal so viel, wie ihre Namen lauten; denn in fast jeder Congregation giebt es Mitglieder, die bloß nominell darin sind: Niemand ist gezwungen zu erscheinen; die Wenigeren, welche in die Sitzungen kommen und sich in die Geschäfte einarbeiten, führen sie factisch allein.

Die Mehrzahl der Genannten gehörte unter Somaglia's, di Pietro's und Pacca's Führung zu den Eifrigen, „Zelanti", die jedes Abgehen von Dem, was sie streng kirchliche Principien nannten, für Unrecht, und Consalvi für bedenklich liberal hielten. Sie hatten sich ihre kirchenpolitischen Grundsätze im Streite gegen den Febronianismus, gegen die Unternehmung der deutschen Erzbischöfe, gegen die gallicanischen Ansprüche der Bourbonenhöfe, gegen den Territorialismus Josephs II. ausgebildet, hatten dann wider die französische Revolution und wider Napoleon gekämpft, und fanden die Curie noch immer kirchlichen und staatlichen Ansprüchen gegenüber, in denen nach ihrer Meinung Nichts als eine Fortentwickelung jener älteren feindlichen Mächte zu erkennen war. Sie gingen davon aus, mit diesen Mächten sei nicht zu transigiren; lehnten daher unbedingt ab, was irgend sie für naturrechtliche, in protestantischer Ketzerei, wie sie annahmen, wurzelnde Auffassungsweise erachteten, und setzten derselben ebenso unbedingt, als ausschließlich berechtigte, die curialistische, aus dem katholischen Dogma abgeleitete Doctrin entgegen. Das Lehrbuch des Kirchenrechtes, welches aus der Reihe dieser Partei

hervorgegangen war, und von ihr empfohlen wurde,[1]) beginnt damit, auseinanderzusetzen: die Kirche sei nicht eine Gesellschaft oder Collegium im Staate; als entsprechende positive Doctrin aber lehrt es: sie sei ein unabhängig und relativ gleichartig dem menschlichen Staate gegenübergestelltes, in Rechtsverhältniß mit ihm tretendes, jedoch göttliches Reich.

Mit diesem Standpunkte bewaffnete die Partei sich zunächst wider die Thatsache, daß von keiner neueren Staatsregierung jene im canonischen Rechte documentirte und beziehungsweise vorgeschriebene Unterordnung des Staates unter die Kirche anerkannt ward. Sie nahm an, daß das in den Decretalensammlungen für normal erklärte Verhältniß der Staatsgewalten zur Kirchengewalt das rechtlich ein für alle Mal gültige sei, auf welches die Kirche auch als auf das dogmatisch richtige Anspruch habe, und zwar einen allen factischen Abweichungen gegenüber von Gewissens wegen rechtlich festzuhaltenden Anspruch; denn man dürfe der Kirche Nichts vergeben. Zu Kaiser und Reich hatte in dieser Beziehung ein auf dem genannten dogmatischen Grunde beruhendes positives Rechtsverhältniß bestanden: die Kirche hatte jenen Anspruch von ihnen einst anerkannt gesehn, hatte die in dessen Sinne verstandenen Advocatiepflichten stets von ihnen gefordert, und hatte, seit das Reich sich denselben zu entziehen anfing, die kirchlichen Rechte allezeit durch Proteste gewahrt. Noch zu Wien war dieser Reihe althergebrachter Rechtsverwahrungen auch Consalvi's Protestation gegen die Nichtwiederherstellung eines Reiches hinzugefügt worden, dessen weltlicher Arm der Kirche nicht entzogen werden durfte; und wäre es zu römischen Verhandlungen mit dem Deutschen Bund gekommen, so würde eben deswegen im Sinne dieser streng curialistischen Anschauung der Bund als rechtlich fortbestehendes Reich, etwa als Reich in kaiserloser Zeit, zu behandeln gewesen sein. Zu den deutschen Einzelstaaten allerdings, auf welche dies Reichsrecht nicht ohne Weiteres angewandt werden durfte, bestand kein historisch-positives Verhältniß ähnlicher Art,

---

[1]) Joa Devoti Institutionum canonicarum libri IV., zuerst Rom 1785, dann häufig gedruckt.

aber man konnte hier auf des katholische Dogma zurückgehen, und aus demselben im Wesentlichen eben Das, was das canonische Recht über das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten vorschrieb, und zum nicht geringen Theile die Geltung dieses canonischen Rechtes selbst ableiten; da es katholische Kirchenlehre ist, daß die Vollmacht, durch welche dem Lehramte seine an Gottes Statt auszuübenden Befugnisse übertragen werden, nicht bloß auf Pflicht und Recht zu lehren und Sacrament zu verwalten, sondern auch auf Pflicht und Recht zu so viel obrigkeitlichem Regieren gehe, als von den vollberechtigten Lehramtsträgern, das ist den Bischöfen und dem Papste, zur Seelsorge diensam gefunden wird. „Die Bischöfe“, sagt die katholische Confutation von 1530,[1]) indem sie gegen Lehrsätze der Augustana das römische Kirchendogma in Schutz nimmt, „haben unzweifelhaft nicht bloß zu lehren, sondern auch durch Regieren und Strafen zur ewigen Seligkeit anzuleiten Vollmacht“, und „zu ihrer demgemäßen Regierungsgewalt gehört“ nicht bloß „die Macht zu richten, zu entscheiden, zu unterscheiden“, sondern auch die Macht „gesetzlich vorzuschreiben was zu jenem Zwecke diensam ist.“ Für alles Dergleichen können also die Bischöfe, und an erster Stelle als episcopus episcoporum et parochus mundi der Papst, von allen Christen ihres Sprengels an Gottes Statt Unterthanengehorsam fordern; und so oft demgemäß der Papst erklärt, er erlasse eine gesetzliche Vorschrift in seelsorgerischem Interesse, oder so oft, auch ohne seine desfallsige Erklärung, dies der Sache nach der Fall ist, so oft kann er von jedem Christen dafür Gehorsam verlangen. War dies richtig, und Somaglia und seine Freunde zweifelten nicht hieran, so war damit nicht allein die Geltung eines großen Theiles des canonischen Rechtes ohne Weiteres erwiesen, sondern es ergab sich auch für die Folge, daß, sobald Bischöfe oder Papst zur Aufrechter-

---

[1]) Confutatio a. 7. (Hase libri symboll. p. XCIII). . . dignoscitur, Episcopos non solum habere potestatem Ministerii Verbi Dei, sed etiam potestatem regiminis et coercitivae correctionis ad dirigendum subditos in finem beatitudinis aeternae. Ad potestatem autem regiminis requiritur potestas judicandi, definiendi, discernendi et statuendi ea, quae ad praefatum finem expediunt aut conducunt.

haltung einer für das Seelenheil wichtig erklärten kirchlichen Vorschrift — welche kirchliche Vorschrift hatte aber zuletzt nicht diesen Charakter? — die Hülfe des Staats anriefen, die Staatsgewalt diese unweigerlich zu gewähren, daß sie also überhaupt der kirchlichen Gewalt zu gehorchen hatte. Denn die regierenden Personen, denen über Staatsmittel zu verfügen zusteht, sind Laien, und daher Solche, für deren Seelen von der Kirche mit gesorgt werden soll; daß aber dergleichen Pflegbefohlene am Erlasse der in ihrem Interesse emanirten seelsorgerischen Verordnungen nicht theilzunehmen, auch dieselben nicht erst zu prüfen und etwa zu acceptiren haben, versteht sich katholisch von selbst. Daß zur Gesetzgebung in kirchlichen Dingen allein die Kirche befugt, daß was der Staat darüber vorschreibe wegen staatlicher Incompetenz an und für sich nichtig sei, war in mancherlei Anwendungen von jeher seitens des römischen Hofes geltend gemacht worden: auch P. Pius VII. hatte, als er sein Amt übernahm, in seiner Encyclica vom 15. Mai 1800[1]) diese Ausschließlichkeit der Kirchenbefugniß zur Feststellung der kirchlichen Lebensordnung (Disciplin) als von der Kirche unbedingt zu vertheidigendes Palladium bezeichnet. In solcher Vertheidigung gedachten die Zelanti unnachgiebig zu sein.

Sie ließen als Rechtsgrund dawider auch nicht gelten, daß unter den deutschen Regierungen, mit denen verhandelt werden sollte, nur die bayrische katholisch, alle anderen aber — auch von der königlich sächsischen, wenn sie etwa unterhandelte, galt das — protestantische waren. Denn von dem fundamentalen Satze der katholischen Kirchenlehre aus, daß jeder Getaufte ein Christ, jeder Christ der sichtbaren Einen, das ist der römisch-katholischen Kirche angehörig, sonach von Rechts wegen den katholischen Bischöfen und dem Papste Gehorsam schuldig sei, nahmen sie an, daß, da die protestantischen Taufen rechtsgültige, die Protestanten Christen seien, sie angesehen werden müßten als von Rechts wegen kirchenangehörig, und daher pflichtig, dem Papste und den Bischöfen

---

1) S. oben Theil 1. Seite 182 f.

Gehorsam zu leisten. [1]) Sie seien Nichts, als persönlich vielleicht entschuldbare, aber ganz gewöhnliche Häretiker, und deswegen zur römischen Kirche keineswegs ebenso wie Nichtchristen gestellt. „Nichtchristen," sagt Papst Benedict XIV. (1748), „kann man zur Annahme des katholischen Glaubens nicht anhalten, sie haben sich, da sie nicht getauft sind, zu demselben nicht verbindlich gemacht; Häretiker hingegen kann man zu seiner Annahme zwingen, denn sie sind getauft." Papst Pius VI. hatte das (1791) mit fast denselben Worten wiederholt, und auch Papst Pius VII. hatte es sich angeeignet, wenn er (1803) die Frage, ob ein deutscher Katholik sich mit einer geschiedenen Protestantin verheirathen dürfe, aus dem Grunde verneint hatte, weil „nach Schrift, Concilien und Tradition Häretiker den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen bleiben." [2]) Letzteren Satz nahmen die Männer, von denen wir reden, als Basis aller Beurtheilung der Protestanten an: deswegen also, weil jene deutschen Regierungen protestantische waren, wenn es auch factisch nicht geringe Bedeutung besaß, erschienen sie ihnen rechtlich, um Nichts weniger, als die römisch-katholischen Regierungen, an die Regeln des canonischen Rechtes und dessen auf päpstlicher Gesetzgebung und curial anerkannten Gewohnheiten beruhender Fortbildung, der sogenannten vigens Ecclesiae disciplina, gebunden.

Daß die Zelanti für die innere katholische Kirchenverfassung jeder Selbständigkeit der Bischöfe abhold, vielmehr strenge Papalisten waren, verstand sich von selbst.

Sie übersahen allerdings keineswegs, wie in allen obigen Beziehungen Das, was sie an Rechten für die katholische Kirche und beziehungsweise für den Papst beanspruchten, mit der thatsächlichen Lage der Welt nicht im Einklang stand; allein auch hierzu gab ihr System ihnen einen aushelfenden Standpunkt. Die Welt ist niemals mit der Kirche in Einklang, es gilt, sie zur Kirche zu erziehen; die Kirche weiß sich als die dauernde, ewige, gegenüber den wechselnd vorübergehenden Erscheinungen

---

[1]) Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 116. Not. 8. §. 142. Not. 6. und die dort Angeführten.

[2]) Mejer, Die Propaganda 2c. 1, 10 fg.

des Weltwesens; sie hat im Verhältniß zu denselben Zeit, und kann das Ablaufen der wilden Wasser abwarten. Im Interesse jener kirchlichen Erziehung der Welt nun und in diesem erwogenen Selbstgefühle hat die Curie von jeher das Princip gehabt, wo ein größeres Uebel dadurch vermieden werden könne, kleinere Uebel zu dulden. So ist es allemal ein Uebel, wenn die thatsächliche Weltlage mit den kirchlichen Rechtsansprüchen nicht übereinstimmt, und das Recht der Kirche demgemäß verletzt wird; würde aber die Folge normalen Geltendmachens dieser Verletzung voraussichtlich ein größeres Uebel sein, so kann jene Discrepanz entweder unbemerkt gelassen werden — „dissimuliren" nennt es der Sprachgebrauch der curialen Gewohnheit —, oder man kann auch die canonische Unregelmäßigkeit für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf einen gewissen Grad sanciren: wiewohl selbstverständlich nur für jetzt, nur für so lange als es von deutlichem Nutzen ist, und niemals mit größerer Abweichung von der canonischen Regel, als nothwendig. So war es sicherlich ein Uebel, die Unbotmäßigkeit mancher Staatsregierungen zu dulden; aber gegen sie zu verfahren, wie nach canonischem Rechte normal gewesen wäre, würde einen Bruch und damit ein Uebel schlimmerer Art herbeigeführt haben; daher dissimulirte man. Es war gewiß ein Uebel, mit protestantischen Regierungen verhandeln zu müssen; aber die Erwartung, sie zu Dem zurückkehren zu sehen, was katholische Norm war, die Hoffnung, einst mit ihrer Hülfe ihre protestantischen Unterthanen zum kirchlichen Gehorsam zurückzuführen, die Aussicht, die in protestantischen Landen bestehenden Hindernisse der Bekehrungsarbeit mehr und mehr überwinden zu können, würde menschlichem Absehen nach, wenn man jenes Uebel nicht hätte dulden wollen, nur weiter entfernt worden sein. Es war ein Uebel, daß den unter Protestanten lebenden katholischen Gläubigen in der Strenge der Disciplin Manches nachgelassen werden mußte, z. B. gemischte Ehen u. dgl. m.; aber das Uebel wäre größer gewesen, hätte man sie durch unnachsichtiges Geltendmachen der canonischen Regel zum Abfallen in die Ketzerei reizen wollen. Man ließ also alle dergleichen Abweichungen zu, aber man hielt sich gegenwärtig, es sei keine Veränderung, sondern bloß ein vor-

übergehendes, educatorisch-freieres Behandeln jener Regel. Seit lange war man auf dem Missionsgebiete dies Verfahren gewohnt gewesen, [1]) und das nichtbayrische Deutschland und der neuerworbene protestantische Theil von Bayern waren schon Missionsgebiet. Jetzt fand sich eine Gelegenheit, dort Fortschritte zu machen: der bestehende katholische Kirchenorganismus mußte nicht nur erhalten und etwa angemessen umgebildet, nicht nur in möglichste Freiheit der Bewegung gesetzt, sondern er mußte auch dem seit der Reformation factisch unterbrochenen Zustande, den man, soweit er nicht durch päpstliche Gesetzgebung alterirt war, als zu Recht noch bestehenden ansah, wieder näher gebracht werden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß für die Protestanten als für verirrte Angehörige kirchliche Sorge getragen, pflichtmäßig an ihrer Bekehrung gearbeitet werden müsse, hatte man vor Allem das Interesse, ihnen wieder ordentliche bischöfliche Seelsorger zu bestellen, welche durch untergebene Curat- und Missionsgeistlichkeit jene Arbeit betreiben könnten. Wo der staatliche Ausschluß katholischer Bischofsregierung aus deutschen Territorien noch vom Westphälischen Frieden her bestand war er daher zu beseitigen, die vorhandenen katholischen Missionen waren zu erhalten, zu vermehren. Und hier hatte die katholische Kirche, trotz aller Verluste, von denen sie seit Anfang des Jahrhunderts betroffen worden war, eben durch diese Verluste einen unleugbaren Fortschritt gemacht, vermöge dessen sie in den größeren protestantischen Staaten jetzt günstiger stand, als zuvor. Vorher war regelmäßig das Gesammtgebiet derselben für ihre Bischöfe verschlossen gewesen, und nur Preußen hatte davon, aber doch nur in Betreff gewisser Provinzen, eine Ausnahme gemacht: [2]) jetzt waren dergleichen durch den Westphälischen Frieden verschlossene Gebiete regelmäßig Theile eines größeren Landes, das, indem es sich auf dem Wege befand, sich zum einheitlich verfaßten Staate zu formiren, nicht mehr in der Lage war, protestantisch-landeskirchliche Grundsätze festzuhalten, sondern das Toleranzprincip

[1]) Mejer, Propaganda 2, 527 fg. und für das Folgende daselbst 1, 191 fg. 2, 156 fg. Vgl. oben Th. 1. Seite 10.

[2]) S. oben Theil 1. S. 402 fg.

als Grundlage seiner Verhältnisse zu den Kirchen annahm. Durch die politischen Veränderungen seit 1803 war also das deutsche Missionsgebiet zwar größer, aber die Gliederung der katholischen Kirche auf demselben war kräftiger, ihre Bewegung unbehinderter geworden. In Benutzung dieser Sachlage gab die Gewohnheit festgehaltener strenger centraler Regeln, neben einer in den Einrichtungen und Maßnahmen der kirchlichen Peripherie sich zweckgemäß nach den Umständen richtenden Beweglichkeit, unverkennbare Vortheile.

In dem Mehr oder dem Weniger der Geneigtheit zu solcher Art, den Umständen Rechnung zu tragen, lag auf kirchlichem Gebiete der Punkt, wo die strenggesinnten Cardinäle und der Cardinal Consalvi auseinandergingen.

Es gab auch einen politischen Gegensatz zwischen ihnen. Consalvi hatte offenes Auge dafür, daß im Kirchenstaate, gegenüber der alten Verkommenheit der öffentlichen Zustände, die französische Zeit mit ihrer polizeilichen Zucht und Ordnung, mit der größeren Rechtssicherheit und der Entwickelungsmöglichkeit privaten Wohlstandes, die sie gewährte, eine Wohlthat gewesen war. Er strebte, diese Wohlthat nicht ganz verloren gehen zu lassen, indem er in einer Reihe neuer organisatorischer Gesetze die französischen Einrichtungen nachahmte.[1]) Hierin hatte er die Zelanti vollständig gegen sich: zum Theil gewiß aus egoistischen, in durch die Neuerungen verletzten Interessen wurzelnden Gründen: indeß doch auch principiell; denn sie hielten für unerlaubt, um des öffentlichen Rechtes willen Privatrechte zu schmälern, das Alte erschien ihnen schon deshalb vortrefflich, weil es von vielen Päpsten geduldet oder von ihnen auch eingeführt gewesen, das Neue schon deshalb verwerflich, weil es immerhin französischen Ursprungs war. Nannten sie es also vermessen, jene ehrwürdig-vortheilhaften Zustände nicht zu conserviren, so erachteten sie für noch unerlaubter, sie mit den gottlosen Staatsgedanken der französischen Revolution verbessern zu wollen. Es würde hier zu

---

[1]) Diese Seite seiner Thätigkeit hat Ranke a. a. O. vorzugsweise und unübertrefflich geschildert.

weit führen, auseinanderzusetzen, wie sie zwar nicht hierin, aber in dem andern Punkte Recht gegen Consalvi hatten, daß dieser den Mangel einer die neuen Einrichtungen mit Energie durchzuführen fähigen Macht außer Rechnung gelassen hatte, und deshalb zunächst weniger verbesserte, als verwirrte: genüge es, daran zu erinnern, wie heftig zwischen ihm und den Vertheidigern des Alten der Gegensatz, und daß er mit den auf kirchlichem Gebiete zwischen ihnen bestehenden Differenzen nicht ohne Zusammenhang war.

Denn auch hier bestand die Verschiedenheit in ihrem Grunde darin, daß Consalvi für die Dinge der Welt einen freieren Blick hatte. Er hielt nicht minder, als seine Gegner, das streng-curialistisch katholische System für richtig; daß es nirgends auch nur in einem Worte positiv aufgegeben wurde, hat er bei allen seinen Unterhandlungen gesorgt. Aber seiner persönlichen Gesinnung, wie seiner Politik nach war er geneigt, sich innerhalb dieses Systems mit möglichst größester Freiheit zu bewegen: er vertraute so sicher der geistigen Macht des katholischen Glaubens, daß er in Bezug auf Diejenigen, welche nicht Katholiken waren, keinen Unwillen, sondern freundliche Geduld fühlte; er war gebildet genug, sich in fremde Gedanken finden, z. B. daß Jemand ein redlicher Episcopalist sein möge anzuerkennen, und überzeugt genug, um annehmen zu können, die Zeit werde auch diesen Irrthum, wofür er ihn ansah, heilen; er besaß endlich Verständniß für die Entwickelung des modernen Staates, und hier befand sich ein Hauptpunkt, wo er von jener Freiheit Gebrauch zu machen disponirt war. Er hielt nicht für angezeigt, den seit dem Anfange des Jahrhunderts entstehenden autonomen Staatsbildungen gegenüber das katholisch-dogmatische Kirchenstaatsrecht geltend zu machen: wohlverstanden, es ihnen aufzuopfern dachte er nicht, aber er hielt für gerathen zu temporisiren, und einen modus vivendi mit ihnen zu finden, durch den die Kirche vor Schaden möglichst geschützt sei; Benutzung künftiger, für dieselbe günstigerer Umstände vorbehältlich. In seiner man darf vielleicht sagen Sympathie für die Grundgedanken des heutigen Staates und darin, daß er weniger der Autorität, als der Wahrheit vertrauen wollte, lag

in den Augen seiner Gegner seine Schwäche. Sie meinten, daß in der napoleonischen Zeit, auch durch Consalvi, zuviel nachgegeben worden sei; daß Gott der Herr erst da sich zur Kirche wieder bekannt habe, als der Papst begann, nicht mehr nachzugeben, sondern vielmehr excommunicirte; sie wollten nicht, daß die wunderbare göttliche Gnade, durch die er wieder in Rom war, auf's Neue verscherzt würde; dem Muthe des rücksichtslosen Bekennens, meinten sie, gehöre die Welt. Indem sie an die historischen Ansprüche der Curie anknüpften, fühlten sie sich von dem legitimistischen Reactionszuge, der durch Europa zu gehen anfing, mächtig gefördert, und hielten sich zu kühnen Erwartungen berechtigt.

Und wie stand nun zu diesen Gegensätzen der Papst?

Cacault in römischen Berichten aus dessen ersten Regierungsjahren [1]) sagt: „ich bin der Gerechtigkeit und der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß Papst und Staatssecretair besten Willen und aufrichtigen Wunsch haben, den Ersten Consul zufriedenzustellen; sie haben am Zustandekommen des Friedens und der Versöhnung dasselbe Interesse, wie wir. Der Papst hat dem h. Collegium seinen festen Entschluß erklärt, der französischen Regierung Alles zu bewilligen, was sie fordert, sofern nur keine Principien und keine Dogmen verletzt werden. Aber der h. Vater ist von Kindheit an im Kloster erzogen, er hat sich sein Leben lang mit Nichts als Theologie beschäftigt, und hat dies Leben als ein Geistlicher von aufrichtigem Glauben und von durchaus christlichem Wandel gelebt: er würde lieber von seinem päpstlichen Throne steigen und zum Martyrium gehn, als einen in den Augen der Kirche irrigen Lehrpunkt anerkennen." „Der römische Hof weiß recht gut, wie viel er in allen katholischen Ländern verloren hat, und daß er nicht mehr in der Lage ist, mittels seiner Bannstrahlen Krieg zu führen. Er wird die Staatsgewalt nicht hindern, zu thun, was sie will. Aber wenn man von ihm fordert, daß er zu Beschlüssen die Zustimmung gebe, die seinen fundamentalen Maximen widersprechen, zu Maßnahmen,

---

[1]) Berichte vom 2. Nov. 1801 und vom 20. Julius 1802 bei Haussonville l'Eglise Rom. et le premier Empire 1, 152. 244.

durch welche die Ordnung der Dinge, die seine Lebensbedingung ausmacht, und Gesetze untergraben werden, durch die alle Glieder des katholischen Clerus in einerlei Verband zusammengehalten sind, so wird er sich weigern; auf Grund des natürlichen Rechtes, das Jeder besitzt, nicht sich selbst zu tödten, und in Folge der Rücksicht, die alle Päpste nehmen werden, daß nicht gegen päpstliche Entscheidungen, die zu philosophisch wären, etwa ein großer Theil des den alten Ordnungen und Einrichtungen treu gebliebenen Kirchenvolkes sich auflehne." Cacault wiederholt, man solle den Papst nicht zum Aeußersten treiben.

Er hatte so über ihn geschrieben, als Papst Pius ein Sechziger war;[1]) in den seitdem verflossenen funfzehn Jahren veränderte der alte Fürst seinen Charakter nicht mehr, aber er machte in Savona und nachher in Fontainebleau Erfahrungen, die ihm das Nachgeben in principiellen Fragen noch unmöglicher erscheinen lassen mußten, als früher. Er war nahe daran gewesen, persönlich zu Grunde zu gehen, weil er, von Napoleon und den französischgesinnten Cardinälen gedrängt, jene Grenze überschritten zu haben sich nicht leugnen konnte:[2]) erst als er seine Concessionen zurücknahm, athmete er wieder auf. Auch daß er so viel älter geworden, und daß der Augenblick, wo er vor einem höheren Richter von der Verwaltung seines verantwortungsvollen Amtes Rechenschaft ablegen sollte, ihm nach menschlichem Absehen sehr nahe war, konnte ihn nicht nachgiebiger, vielmehr den an sein Gewissen appellirenden Mahnungen der Zelanti nur zugänglicher machen. So war er noch zu Fontainebleau durch Cardinal Pacca überzeugt worden, daß es seine Pflicht sei, die Jesuiten wiederherzustellen, was am 7. August 1812 geschah.[3]) Der Orden war gestiftet, theils um den Protestantismus, und zwar im Sinne der katholischen Kirche als innerhalb ihrer entwickelte Häresie, zu bekämpfen, theils um Bischöfen wie Staatsgewalten gegenüber die absolute Papstmacht des Decretalrechtes geltend zu machen, beides mit den geistigen Mitteln und in den fortgeschrittenen

[1]) Er war am 14. August 1742 geboren.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 355 f. 263 f.

[3]) Die Bulle im Bullar. Rom. Contin. 13, 323.

Formen der jedesmaligen Gegenwart: seine Wiederherstellung — einerlei, was sonst ihr Grund war, — konnte nicht wohl ohne die Intention, daß der wiederauflebende Orden auf's Neue für seine alten Aufgaben arbeiten solle, und nicht anders als in dem Sinne geschehen, daß auch vom päpstlichen Hofe diese Ziele noch festgehalten wurden.

Und im Grunde verstand sich das von selbst. In dieser Selbstverständlichkeit liegt die, man möchte sagen, logische Macht, welche an der Curie den Strengergesinnten zufiel. Der Papst hat eine durchaus ideale Gewalt, darauf beruhend, daß die Idee, oder die Doctrin, welche ihr zu Grunde liegt, in weiten Kreisen anerkannt werde. Diese Doctrin hat in der Zeit der mittelalterlichen Herrlichkeit der Kirche eine Ausarbeitung erfahren, wie sie vollständiger und in sich zusammenhängender nicht gedacht werden kann, und ist dann in solcher Ausbildung für alle Folge im Corpus Juris Canonici documentirt worden. Jener strengkirchliche Curialismus, indem er annimmt, daß dergestalt die göttliche Wahrheit selbst zum Ausdrucke gelangt, daß alle späteren Abweichungen hiervon Degenerirung, daß die beständige Aufgabe der Gläubigen sei, der Wahrheit wieder zu Ehren zu verhelfen, wendet sich nicht bloß an das menschlich-natürliche Moment, daß es den Päpsten in der That nahe liegt, sich mit dem Gedanken zu befreunden, Das sei das Richtige, was ihnen so unbemessene Macht zuspricht, sondern macht auch ein höheres Moment geltend. Der Papst überkommt seine Gewaltfülle nach katholischer Lehre vermöge göttlichen Auftrages, und jede ihm nach demselben zustehende amtliche Befugniß bedeutet zugleich eine amtliche Pflicht, die er zum Besten der ganzen Kirche als einen Theil ihrer gottgewollten Arbeit in und an der Welt zu übernehmen und zu üben habe. Von dieser Pflichtübung Nichts zu unterlassen, wird ihm also Sache des Gewissens; mit dem Aufgeben jeder Machtstellung muß er fürchten, sich einem Theile jenes Dienstes zu entziehen; und je pflichteifriger er daher ist, um so zugänglicher wird er den Anschauungen Derer sein können, die ihm mit der größeren Macht eine größere Pflicht zuweisen. So steht der Papst mit der strengen Curialpartei principiell auf einerlei Boden;

nur in Betreff der Opportunität zu ergreifender Einzelmaßregeln können sie auseinandergehen.

Hierin aber entzog sich auch Papst Pius VII nicht selten den Parteiansichten der Zelanti, und ging den Regungen seines unbefangenen Gemüthes oder den Rathschlägen Consalvi's nach, seines bewährten, trotz mancherlei persönlicher Verschiedenheit innerlich ihm geistesverwandten Freundes.

---

## 2. Deutsche Stimmungen und Entwürfe.

1814—1816.

Von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten hatten Bayern, wo noch immer Montgelas alleinherrschender Minister war, und Württemberg schon früher mit Rom über Concordate unterhandelt; Baden und Nassau hatten dies beabsichtigt;[1] Preußen, Hannover, die beiden Hessen besaßen gleichfalls so viel katholische Unterthanen, daß eine Ordnung ihrer verfallenen Kirchenverhältnisse unumgänglich nöthig war; auch andere Staaten konnten an Concordatsunterhandlungen denken. Es versteht sich, daß der Versuch, die Träger solcher Gedanken unter den deutschen Staatsmännern zu nennen und zu gruppiren, an dieser Stelle nicht unternommen werden kann; so wenig, wie es hier die Aufgabe ist, von Stimmungen im deutschen Volke zu reden: nur einige allgemeine Bemerkungen seien gestattet.

Die Stellung der deutschen Regierungen zu der Frage, auf welche es hier ankam, war anders begründet, als die des römischen Hofes. Auf Seite dieses Hofes wurde Alles durch den Zweck, für welchen die Kirche lebte, bedingt: deren Aufgaben blieben immer dieselben, die Gedanken ihrer Bestrebungen waren nach den verschiedensten Seiten seit lange durchgearbeitet, viele Male im Einzelnen erprobt; der Curie konnte, was sie zu wollen hatte, fast niemals zweifelhaft werden; sie erwog nur, wie viel davon für jetzt, und wie es unter den obwaltenden Umständen geltend zu machen sei. Dagegen hatte die Staatsgewalt der Regierungen sich erst vor Kurzem aus der Landeshoheit entwickelt, die meisten ihrer Träger hatten sich bis vor kurzer Zeit

---

[1]) Oben Theil I. Seite 242 fg. 264 fg. 384. 394.

mit staatlichen Principienfragen kaum zu beschäftigen, sondern nur für Erhaltung, für nützlichen und würdigen Gebrauch wohlerworbener Einzelrechte in gegebenen Verhältnissen zu sorgen gehabt. Jetzt waren sie mit einem Male einer Mehrzahl principieller Staatsaufgaben gegenübergestellt, unter denen die Ordnung des Verhältnisses zur katholischen Kirche nur Eine ausmachte. Die einseitige Sicherheit der römischen Curie in Behandlung dieser Frage lag ihnen daher fern.

Dennoch waren sie keineswegs ohne bestimmte Anhaltspunkte darin und nicht ohne leitende Ideen.

Zuerst war ihnen gewiß, daß sie die canonistisch-curiale Weise, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche anzusehen, ablehnten; daß sie vielmehr grundsätzlich verlangten, sich in allen dasselbe betreffenden Punkten selbständig zu entscheiden: weder nach römisch-kirchlichen, noch etwa auch nach protestantisch-kirchlichen Principien; denn wie die bayrische Regierung von den römisch-katholischen, so hatten die protestantischen Landesobrigkeiten sich von ihren altlandeskirchlichen Gesichtspunkten unabhängig gemacht. Alle deutschen Staatsmänner, die hier mitzuwirken hatten, waren über diesen von jeder kirchlichen Bedingtheit unabhängigen autonomen Ausgangspunkt ihrer zu treffenden Maßnahmen sicher. Und es darf nicht gering angeschlagen werden, daß hierin die Natur der Sache auf ihrer Seite stand. Denn bei aller Unfertigkeit der augenblicklichen politischen Entwickelung waren sämmtliche deutsche Bundesstaaten doch nach Idee und Sachlage Staaten im heutigen Sinne des Wortes. Allerdings wurde das französische Muster, nach welchem man sich bei Einrichtung des modernen Staatswesens in der Rheinbundszeit gerichtet hatte, in Frankreich selbst gerade noch 1816 durch die introuvable Kammer in Frage gestellt, aber es war dann befestigt worden: wenige Wochen vor Eröffnung der deutschen Bundesversammlung wurde jene Kammer aufgelös't (5. September 1816), und man erwartete für Deutschland, wo von Carlsbader Congreßbedenken damals noch nicht die Rede war, eine ungestörte Verfassungsentwickelung. Mochte diese sich dem constitutionellen Vorbilde der französischen Charte anschließen, mochte sie sich mehr

ständisch gestalten, oder mochte sie noch andere und neue Wege gehen, immer lag in sämmtlichen bei der Verhandlung mit Rom in Betracht kommenden Staaten die Sache so, daß nach Aufhören des Reiches sie thatsächlich nicht umhin konnten, sich autonom zu organisiren. Von solchen modernen Staaten war, wie weiterhin berührt werden wird, nicht erfüllbar, was Rom verlangen mußte, wenn es mit seiner Meinung herausging.

Zweitens brachten die das Verhandeln mit Rom auf staatlicher Seite beeinflussenden Männer zu demselben naturrechtliche Ideen über das Verhältniß von Staat und Kirche hinzu, von denen die deutsche Jurisprudenz jener Zeit seit etwa einem Jahrhundert fast ohne Widerspruch beherrscht gewesen war; so daß sich unter ihnen kaum Einer befinden mochte, dessen Erwägungen darüber nicht durch das Entweder-Oder von Territorialismus oder Collegialismus bestimmt worden wären. Entweder sie gingen territorialistisch davon aus, daß die Freiheit des Einzelnen, seine religiöse Entwickelung äußerlich zu bethätigen, zu dem bei Abschluß des Staatsvertrages von den Staatsgenossen aufgegebenen und damit dem Staatswillen unterstellten Theile der Einzelfreiheit gehöre, der Staat also zugleich als Religionsgenossenschaft abgeschlossen, das religiöse Gesellschaftsleben unter dem staatlichen mitbegriffen sei: dann bestand das Verhältniß der Staatsgewalt zum Kirchenwesen darin, daß sie alles sogenannte Kirchliche als seinem Wesen nach Staatliches zu betrachten und zu versorgen hatte, daß die sogenannte Kirchendienerschaft in der That Staatsbeamtenschaft war, u. s. w.; daß endlich die Staatsgewalt es von ihrer Auffassung der jedesmaligen Forderungen des öffentlichen Wohles abhängen lassen mußte, wie sie ihr Versorgen in solchen Punkten betrieb. Oder die Staatsmänner gingen collegialistisch davon aus, daß die äußere Freiheit der religiösen Einzelentwickelung von den Staatsvertrag-Abschließenden beim Abschlusse reservirt, vom Staate also den Staatsgenossen als Freiheit gewährleistet sei: dann war die Kirche ein sich selbständig bewegender Privatverein, das Verhältniß der Staatsgewalt zu ihm das der vereinspolizeilichen Beaufsichtigung; diese hatte mit innerkirchlichen Angelegenheiten Nichts zu schaffen; die Aufrechthaltung der kirchlichen

Gesellschaftsordnung war Sache des Kirchenvereines selbst; wie weit aber in seinen Aufsichts- und Vorsichtsmaßregeln der Staat zu gehen habe, hing, nach der Natur alles Polizeilichen, von jedesmaligen Umständen ab; und so konnte es zwischen Collegialismus und Territorialismus Mittelstellungen und Uebergänge geben. Namentlich durch letztere Möglichkeit bestand eine völlige Scala denkbarer Auffassungen hinsichtlich der Inhaltsbestimmung des Verhältnisses zwischen Staatsgewalt und Kirche.

Drittens brachten jene Staatsmänner gallicanische, febronianische, josephinische Meinungen hinzu. Es ist in früheren Abschnitten dieses Buches berührt worden, wie bedeutend die Macht des Episcopalismus war, die sich bereits in den Jahren 1763 fg. durch den Erfolg der Schrift des Febronius in Deutschland bethätigte; wie diese Anschauung alsdann von der wiener, der bonner, mainzer, würzburger, freiburger, salzburger Schule wissenschaftlich vertreten wurde, hierbei eine nähere Verbindung mit dem Naturrechte einging, und so auch auf den protestantischen Universitäten aufgenommen seit Ende vorigen Jahrhunderts die so gut wie ausnahmslose Alleinherrschaft in der deutschen kirchenrechtlichen Literatur, um 1816 noch ungebrochen, behauptete; wie der Episcopalismus neben dieser seiner theoretischen Macht auch practisch die Schritte sowohl der vier deutschen Erzbischöfe gegen Rom, wie zum großen Theile die ihrer bischöflichen Gegner wider sie selbst bestimmte, die Verwaltungsgrundsätze sämmtlicher deutscher Ordinariate durchdrang, und namentlich in dem Kreise der dalbergisch-wessenbergischen Gesinnungsgenossen die einflußreichste Vertretung hatte. Wenn, wie es mit dieser Lehre damals geschah, eine Doctrin in der geistlichen Theorie und Praxis als die allein katholisch-wahre von allen Dächern gepredigt, wenn die Gegenlehre so, wie es mit der curialistischen damals in Deutschland der Fall war, allgemein als überwunden ausgerufen und verworfen wird, so kann man schon von Nichtgeistlichen, noch mehr aber von Protestanten nichts Anderes erwarten, als daß sie Dem Glauben schenken: namentlich wo es mit ihren eigenen Vorstellungen und Bestrebungen so übereinstimmt, wie der Episcopalismus mit denen der deutschen Regierungen. In diesem

Einflusse auf die staatsmännischen Anschauungen wurde er vorzugsweise wichtig. Auf kirchlicher Seite hatte er in der beginnenden Verhandlung keinen Platz; denn nicht mit seinen Anhängern, sondern mit eben derselben römischen Curie, zu welcher er in offnem Gegensatze, und von der er wiederholt verworfen war, sollte negociirt werden. Auf weltlicher Seite war er ein einflußreicher, wiewohl in Einer Beziehung nicht zuverlässiger Bundesgenosse, da auch er den Grundsatz, daß der göttliche Auftrag des Lehramtes nicht auf Wort- und Sacramentsverwaltung allein, sondern zugleich auf obrigkeitliches Regieren gehe, und den Grundsatz der Superiorität der geistlichen Seelsorgergewalt vertheidigte, aus diesen zwei Principien aber streng genommen nicht weniger als der Curialismus die Forderung der Selbständigkeit und ausschließlichen Geltung der kirchlichen Gesetzgebung in Kirchendingen hätte folgern müssen. Er beging eine Inconsequenz, wenn er nichtsdestoweniger auch dem Staate, weil derselbe das öffentliche Wohl zu versorgen habe, ein Gesetzgebungsrecht in Kirchenangelegenheiten zuschrieb. Allein das war kein Fehler. Oft genug sind dergleichen im öffentlichen Leben nicht ganz seltene Inconsequenzen nur eine Aeußerung dafür, daß man den Vordersatz selbst in Frage zu stellen anfängt; und so beruhte sie auch hier keineswegs bloß auf gallicanischer Tradition, oder auf dem Parteibedürfnisse der bei dem Kampfe gegen Rom brauchbaren Anlehnung an die Macht des Staates, sondern sie war in Vergleich mit der bisherigen kirchlichen Verkennung der Staatsautonomie ein innerer Fortschritt, einer von den Durchgangswidersprüchen, die zu weiterer Entwickelung treiben. Nur für die episcopalistische Parteistellung neben der mit Rom verhandelnden weltlichen Gewalt war diese Annahme eine schwache Seite; denn sie enthielt Keime zum Unfrieden auch zwischen den Episcopalisten und der Staatsgewalt. Für den Augenblick wurden diese die katholisch-kirchlichen Rathgeber der meisten Regierungen und bestimmten deren Vorstellungen von Dem, was katholisch-kirchliche Meinung sei: Kein deutscher protestantischer Staatsmann dachte, dem Wesen der römischen Kirche zu nahe zu treten, wenn er naturrechtlich-collegialistische Kategorieen auf sie anwendend

es als selbstverständlich betrachtete, daß die Gesammtheit der Katholiken eines Landes eine Religionsgesellschaft bilde, daß jede solche Gesellschaft unter Aufsicht des Staates durch ihre Bischöfe regiert werde, daß über sämmtliche derartige Religionsgesellschaften der Papst nur gewisse einzelne, bemessene Regierungsrechte besitze; keiner meinte der katholischen Kirche etwas ihr Widersprechendes zuzumuthen, wenn er ihre theilweise Leitung für den Staat beanspruchte; denn Eines wie das Andere war nach den Episcopalisten katholisch-kirchlich correct. Kein deutscher Staatsmann glaubte, Dergleichen sei in Rom nicht annehmbar, und jeder von ihnen verstand, wenn der römische Hof sich auf Ausgleichung der Diöcesangrenzen mit den Landesgrenzen einließ, Das als Annahme. So auch auf anderen Punkten. Die Mehrzahl der deutschen Regierungen war in den Lehrsätzen ihrer episcopalistischen Helfer so befangen, daß, indem sie sich anschickten mit der römischen Curie zu unterhandeln, sie den Inhalt und Zusammenhang der zu Rom angenommenen Meinungen, den Gedankengang, durch welchen die Unterhandlung von curialer Seite wirklich bedingt ward, so gut wie außer Acht ließen: sagten doch die Episcopalisten, daß es Alles ein überwundener Standpunkt sei. Für die Verhandlung konnte eine solche Unterschätzung nicht ohne Nachtheil bleiben.

Es griff hier ein bemerkenswerthes Moment der Gesinnung oder Stimmung jener Zeit ein. Heute leben wir in Kirche und Staat in einem Gegeneinander ausgebildeter, oder doch so weit in der Ausbildung fortgeschrittener Parteien, daß nur wenige Parteimänner vom Bedürfnisse der Alleinherrschaft so bestimmt sind, nicht anzuerkennen, wie auch die Gegenpartei von ihrem Standpunkte aus ein gewisses Recht habe. Es wird einem Besonnenen nicht einfallen, gegnerische Meinungen mit dem Vorurtheil bei Seite zu schieben, sie kommen, sei es als incorrect, sei es als unvernünftig, überhaupt nicht in Betracht: wir suchen vielmehr die auf sie gegründeten Bestrebungen unserer Gegner in ihrem Zusammenhange und in ihren Principien möglichst zu begreifen; wir machen einen Gegenstand sorgfältigen Studiums daraus. So aber war vor fünfzig und sechszig Jahren auch unter den Besonneneren nicht die herrschende Gesinnung: sie

waren weder so historisch, noch so objectiv gerichtet, wie wir es sind, sondern groß geworden unter der Herrschaft der Aufklärung und, soweit sie an der geistigen Arbeit der Nation selbständig theilnahmen, unter Einfluß der Philosophie Kants, lebten und webten sie in dem durch jene, wie durch diese bedingten subjectiv gerichteten Selbstbewußtsein ihrer Ueberzeugungen. Sich in Besitz nicht von Wahrheiten, sondern der Wahrheit glaubend nahmen sie an, daß anderer Meinung, als sie, vernünftigerweise nicht wohl Jemand sein könne. Sie hielten also auch nicht für nöthig, sich mit unvernünftigen, das ist mit den in ihr naturrechtliches System nicht passenden Anschauungen zu beschäftigen: daher auch mit den katholisch-kirchlichen Anschauungen nicht. Durch die Isolirtheit, in welcher katholische und protestantische Territorien noch bis vor einem Jahrzehend nebeneinanderbestanden hatten, und durch die Gewohnheit damaligen Lebens, sich in engen Kreisen einzuspinnen und zu genügen, konnte diese Sorglosigkeit nur befördert werden.

Viertens endlich brachten die Staatsmänner von 1816 eine Anzahl Einzelvorstellungen aus der staatskirchenrechtlichen Praxis, sei es einer eigenen, sei es aus der bekannt gewordenen Praxis katholischer Territorien, namentlich Oesterreichs und Frankreichs, zu den beginnenden Verhandlungen hinzu. Dies Element war für ihre Disposition bei denselben wichtig: denn wenn sie zuletzt auch einräumen mußten, daß Naturrecht und Episcopalsystem immerhin nur Theorie sei, so war in jener Praxis lebendiges Leben; und Dem, was Rom gegenüber auf Grund solcher Praxis verlangt ward, konnte wenigstens Das, daß es außerhalb kirchlicher Möglichkeit liege, von dort nicht entgegengestellt werden; denn es war etwas unleugbar Vorgekommenes, und hatte sich als möglich in der That bewährt. Allerdings waren in der territorialistischen Praxis der letzten dreißig Jahre viele Dinge vorgekommen, mit denen Rom wenig zufrieden gewesen war: die Regierungen hatten ihre sogenannte Kirchenpolizei von dem Grundsatze aus gehandhabt, daß es zu den Aufgaben des Staates gehöre, unter anderen Bedürfnissen seiner Angehörigen, für die er Sorge trug, auch für ihr religiöses Bedürfniß Sorge zu tragen, und daß, wenn dabei

zwar geboten sei, verschiedene Confessionen verschieden zu versorgen, ihnen auch zweckmäßig freie Bewegung zu gestatten, soweit nicht das Staatswohl darunter leide, die Cultusbeamten doch wesentlich Staatsbeamte seien. Wenn man das Maß solcher freien Bewegung etwa erweitert hatte, wie in Preußen, wo ein Nebeneinander verschiedener Confessionskirchen im Lande schon seit länger in bemerkenswerther Freiheit bestand[1]), so war es auf Grund collegialistischer Anschauung geschehen; jedoch war alsdann die collegialistische Vereinspolizei häufig als territorialistische Vereinsleitung geübt. Die gegenwärtige Schrift hat versucht, von solchen, die Voraussetzungen der unterhandelnden Staatsmänner auf das Wesentlichste bedingenden Erscheinungen der kirchlichen Praxis ein annäherndes Bild zu geben, dessen Einzelheiten hier nicht wiederholt werden sollen. Dagegen findet, wo es den Geist der Einrichtungen und Zustände jener Tage kurz resumirend zusammenzufassen gilt, eine Aeußerung von Johann Ludwig Klüber[2]) angemessenen Platz: diesem nicht wenigen deutschen Regierungskreisen verbundenen vollgültigen Zeugen ihrer Stimmungen, dessen gerade 1815 erschienenes Bundesstaatsrecht für eine Reihe von Jahren in der deutschen Publicistik eine Art Alleinherrschaft behauptet hat. Klübers Worte erinnern hin und wieder unmittelbar an früher erwähnte Regierungserlasse der nächstvergangenen Jahre. „Kirche", sagt er, „ist eine Gesellschaft, welche zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen und zu gemeinschaftlicher äußerer Gottesverehrung nach einem bestimmten Lehrbegriffe vereinigt ist." Sie „ist dem Staate untergeordnet," denn „aus dem natürlichen", das ist dem vom Naturrechte statuirten, „Verhältnisse zwischen Staat und Kirche fließt der Hauptsatz: eine Kirche ist nicht Staat im Staate. Als im Staatsgebiete . . . . . bestehende Gesellschaft mit eigenem Zwecke ist sie untergeordnet der Staatsgewalt." Zwar soll deren demgemäße Autorität über jede im Staatsgebiete befindliche Kirche nach Klüber nicht bloß durch „das Reich des Gewissens," wie die Territoria-

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 402 fg.

[2]) Staatsrecht des deutschen Bundes §. 506 u. §. 512 fg.

listen annahmen, sondern auch durch „die Socialgewalt" der Kirchengesellschaft begrenzt sein, was collegialistisch anklingt; aber „die Organisation dieser Socialgewalt" soll an den „natürlichen Bedingungen des Daseins der Kirche im Staate," also an der durch das Naturrecht ihr zugewiesenen Stellung, „nichts ändern" dürfen. Und wenn Klüber hinzufügt, der Umfang der kirchlichen Socialgewalt und ihr Verhältniß zu den leitenden Gewalten des Staats sei „gründlich dargestellt" — nicht etwa bloß für die protestantischen Kirchen, sondern allgemein, — in Artikel 28 der Augustana, so ergiebt sich, daß er dem Staate keineswegs bloß Vereinspolizei, sondern regierende Leitung der Kirchen zuschreibt. Völlig der damaligen Praxis gemäß wird die collegialistische Anlage territorialistisch ausgebildet.

Dieser Territorialismus gehörte dem verwerflichen staatlichen Allmachtsgefühle der Zeit an; in dem collegialistischen Elemente war etwas Gesundes. Denn jeder Staat, der im Lande mehr als eine Confessionskirche mit auch nur relativ gleichen Rechten anerkennt, wie das in den größern deutschen Staaten ausnahmslos der Fall war, und der es aufgiebt, die Kirchen als Staatsanstalten anzusehen, besitzt keine andere Möglichkeit sie zu behandeln, als daß er ihnen die Stellung nebeneinanderstehender Religionsgesellschaften zuweis't. Die protestantische Staatsregierung, wenn sie vor einer solchen Aufgabe stand, konnte nicht anders, als sich von ihren landeskirchlichen Ueberlieferungen, die katholische konnte nicht anders, als sich von ihrer überlieferten kirchlichen Abhängigkeit von Rom losmachen: eine wie die andere entwickelte von da an nothwendigerweise ein collegialistisches Staatskirchenrecht.

Man könnte versucht sein, zu meinen, innerhalb der Schranken dieses Collegialismus sei eine Verständigung mit Rom wohl möglich; denn die römisch-katholische Kirche selbst stellt sich als Gesinnungsverein dar; und warum sollte ihr nicht gewährt werden können, als einheitlicher, in jeden Einzelstaat nur mit einem Theile von sich hineinreichender Gesinnungsverein zu gelten?

Allein sie verlangt anerkannt zu werden als ein mit verschiedenen Staatsattributen, namentlich der Fähigkeit zur Erzeugung

staatsbindenden Rechtes ausgestatteter Gesinnungsverein: und diesem Verlangen zu genügen, vermag kein autonomer Staat. Denn innerhalb seines Gebietes kann er an höchster Stelle nur sich Staatsattribute zuerkennen; das Zugeständniß an eine Kirche, daß er rechtlich gehalten sei, von ihr erzeugtes Recht mit seinen Machtmitteln ohne Weiteres aufrechtzuerhalten, widerspricht dem Wesen seiner Autonomie. Vielmehr muß er derartige von der Kirche als Rechtsnorm characterisirte Vorschriften entweder prüfen dürfen, bevor er sie aufrechterhält, und nur so weit aufrechterhalten sollen, als er sie sich aneignet; oder er muß ihnen die Rechtsnatur dadurch geben, daß er der Kirche, wie anderen Corporationen, das Recht, sich autonomisch Statuten auszubilden, verleiht. Dem ersten Wege, dem des Placet, widersprach jedoch die Kirche formell; und der zweite konnte ihr nicht genügen, da sie keinerlei Autonomieprivilegien vom Staate wollte, sondern ein von ihm nicht abgeleitetes, selbständiges Gesetzgebungsrecht in Anspruch nahm. Sie konnte sich also die staatsrechtlichen Grenzen der Autonomie nicht gefallen lassen. Auch hätte der Staat immer bloß das innerhalb seines Gebiets befindliche Segment der katholischen Gesammtkirche als rechtserzeugenden Kirchenverein anerkennen können; sein Privilegium konnte nicht weiter reichen, als sein eigenes Gesetzgebungsrecht und als der Gedanke eines Selfgovernments reichte, das er innerhalb dieses Gebietes statuirt. Daß aber eine so begründete Autonomie des innerhalb der betreffenden Staatsgrenzen lebenden Theiles der katholischen Kirche etwas Anderes war, als was von dieser Kirche beansprucht wurde, bedarf keines Beweises.

Es hätte nur Einen Weg gegeben, diese Conflicte zu lösen. Wenn für Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung der Staat fernerweit keine weltliche Hülfe mehr leistete, vielmehr der Kirche ihre Ansprüche mit eigenen Mitteln durchzuführen überließ, wenn er also dem von ihr erzeugten „Rechte" zwar die Anerkennung als Recht versagte, aber der Kirche gestattete, es mittels ihrer kirchlichen Beherrschung der Gemüther unter ihren Genossen zu gesellschaftlicher Geltung zu bringen, wenn er sich hierbei nur die vereinspolizeiliche Beaufsichtigung und nöthigenfalls Be-

schränkung der Kräfte vorbehielt, welche die Kirche zu dem Zwecke in Thätigkeit setzte, so konnte er diese Kirche im Uebrigen für Das gelten lassen, als was sie sich geltend zu machen fähig war. Indeß dies Auskunftsmittel der Trennung zwischen Kirche und Staat, welches allerdings den römischen Theorieen nicht zusagen konnte, sagte damals auch dem Staate nicht zu, wie es ihm bis auf diesen Tag nicht völlig zusagt. Er hatte einerseits noch nicht genug Selbstgefühl dazu, andererseits aber noch ein sich überschätzendes Selbstgefühl. Nicht Selbstgefühl genug, um so wichtige Regierungseinflüsse, wie er sie durch seine bisherige Kirchenpolizei beherrscht hatte, aus der Hand geben zu wollen. Zu großes Selbstgefühl, indem bei der berechtigten Besorgniß, daß im Familienrechte, im Schul- und Unterrichtswesen die Auflösung des bisherigen Zusammengehens mit der Kirche Uebel, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen war, hervorrufen werde, er darüber sich täuschte, daß mit der Fortsetzung jenes Zusammengehens sich die Bewahrung seiner nothwendigen Selbständigkeit auf die Dauer nicht werde vereinigen lassen, und daß dies ein noch größeres Uebel war. — Immerhin half ihn täuschen der gute Glaube der Episcopalisten.

Mit solchen Dispositionen bereitete man die aufzunehmenden Unterhandlungen vor.

---

Es lag in der Sache, daß die Regierungen sich nicht im Voraus über dieselben äußerten; dagegen traten verschiedene private Verfassungsentwürfe für die deutsche katholische Kirche an die Oeffentlichkeit.

Schon aus dem Jahre 1813 existirte ein einigermaßen ausgearbeiteter, noch für den Rheinbund berechneter Concordatsplan in der wider den carlsruher Häberlin gerichteten, früher berührten Schrift von Frey „An die Souveraine der Rheinischen Conföderation über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten

eigene Landesbischöfe und eigene Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben." [1]) Frey als juristisches Mitglied der Vicariatsbehörde zu Bamberg, dort das Kirchenrecht lehrend und mit dessen Praxis aus eigener Erfahrung bekannt, war zwar Nichts weniger, als ein Mann der römischen Curie, vielmehr, wie fast alle damaligen Kirchenrechtslehrer, im Allgemeinen febronianischer Episcopalist, und demgemäß keineswegs abgeneigt, dem Staate großen kirchlichen Einfluß einzuräumen — wir sind ihm früher als Panegyriker von Dalberg's Frieden der Kirche begegnet [2]) —: allein wie er in Bayern lebend sich nicht im eigentlichen Bereiche der dalbergischen Primatialpläne und gegenüber einer ihnen abgeneigten Regierung befand, so hatte er als bamberger Vicariatsrath die der Kirche nachtheiligen Wirkungen der Politik des Ministers Montgelas zu lebhaft empfunden, um nicht jenem einseitig gesteigerten Staatseinflusse auf die Kirche, den Häberlin befürwortete, entgegen zu sein. Schon 1809 forderte er einige Selbständigkeit der Kirche; [3]) jetzt macht er seine Vorschläge indem er wider Häberlin denselben früheren Standpunkt vertritt, mit diesem aber auch eine angemessene Rücksicht auf Das zu verbinden bestrebt ist, was dem Staate gebühre.

Er geht von dem katholischen „Grundsatze" aus, daß „alle Bischöfe und alle katholischen Christen dem Papste canonischen Gehorsam" schulden, weis't darauf hin, daß die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Papalrechten bestritten sei, und will, daß nicht diese „Schuldistinction", sondern eine „billige Uebereinkunft" über die Rechte, welche dem Papste zustehen sollen, entscheide; er schlägt vor, sämmtliche bisher für päpstliche Reservatrechte angesehene Befugnisse dem Papste zuzusprechen, indeß unter Ausübungsmodificationen, durch welche den Erzbischöfen und Bischöfen mehr selbständiger Einfluß gesichert wird. Auch der Kreis der erzbischöflichen Rechte soll nach bisheriger Observanz bestimmt, Bisthümer aber sollen durch Zusammenwirken der Staats- und

---

[1]) S. oben Theil I. Seite 390. Note 2. Der Concordatsplan findet sich S. 80 - 106 der Schrift.

[2]) S. oben Theil I. Seite 344 fg.

[3]) S. oben Theil I. Seite 376.

(päpstlichen) Kirchengewalt so viele errichtet und dem Reichsdeputationsschlusse §. 35. gemäß dotirt werden, „als für das Seelenheil der Gläubigen nothwendig erscheinen." Jeder Bischofssitz erhält ein Domcapitel, dessen Stärke der Bischof, mit Genehmigung der Staatsregierung, bestimmt, und dessen Mitglieder er, unter gleicher Genehmigung, ernennt; dies Capitel hat die gewöhnlichen Capitelbefugnisse und insbesondere das Recht der Bischofswahl, sofern nicht den Landesherren durch päpstliche, voraussichtlich nicht schwer zu gewinnende Concession das Nominationsrecht werde eingeräumt werden.[1] Bischof und Domcapitel sollen regierungscompetent in Allem sein, was geistlich und kirchlich ist; insbesondere soll der Bischof die Ehegerichtsbarkeit, das Recht, Pfarren zu errichten, zu trennen, zu vereinigen, sowie in der Regel, das heißt so oft kein Patronatrecht vorhanden ist, die Besetzung der Pfarrstellen haben. In diesen sämmtlichen Beziehungen wird die beanspruchte bischöfliche Stellung nach dem gemeinen Rechte, unter Zuhülfenahme der Analogie des französischen Rechtes, näher motivirt; letzteres Muster will Frey namentlich in Betreff der Pfarranstellungen in dem Punkte herangezogen wissen,[2] daß, um die Angestellten von sich abhängiger zu halten, der Bischof die Pfründen nur als Commenden, also nach Art der französischen Succursalen mit Amovibilität, vergeben soll; doch dürfe er in allen die Pfarren betreffenden Verfügungen nicht anders, als mit Staatsgenehmigung handeln. Er hat die Errichtung und die innere und äußere Regierung der Seminare, sowie die Aufsicht über sämmtlichen katholischen Religionsunterricht, besitzt über den Clerus, sowie bis auf einen gewissen Punkt auch über Laien, kirchliche Disciplinarjurisdiction. Das Kirchengut wird als privates Stiftungsvermögen angesehen, und unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Bischofs und des Staates verwaltet. Dieser erhält allenthalben das Recht der Approbation und des Veto. — Außerdem überweis't Frey dem Staate folgende Einwirkungen: Concilsschlüsse sollen seiner Einsicht und, wenn sie

---

[1] Am angef. Orte Seite 38.

[2] Am angef. Orte Seite 92. Note.

nicht lediglich dogmatischer Natur sind, seinem Placet, und päpstliche Erlasse sollen ausnahmslos diesem Placet unterliegen; ein National- oder Provincialconcilium soll ohne staatliche Erlaubniß nicht stattfinden; „über die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt führt der Staat die Aufsicht." Die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewaltbefugnisse sollen durch Uebereinkunft zwischen Staat und Bischof festgesetzt werden; wohingegen einseitige Staatsbestimmung darüber in der Art, wie dieselbe in den Organisationsedicten seit 1802 so vielfach versucht worden sei, nicht stattfinden dürfe: „in geistlichen Gegenständen ist die Vermuthung im Zweifel für die Rechte des Bischofs, in kirchlichen tritt Cumulation ein." Die Appellation wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt von ihr an den Staat wird anerkannt. Der Landesherr soll von Bischöfen und Pfarrern einen Eid auf die Verfassung fordern können.

Nicht ganz dieselben Gedanken wies ein von Dalberg ausgegangener Entwurf auf, der gegen Ende 1814, als der Congreß zu Wien bereits begonnen hatte und Wessenberg schon dort war, erschien: „Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, ein Beitrag zum künftigen Concordate." [1]) Verfasser war derselbe G. L. K. Kopp, welcher in Dalbergs Interesse seit 1809 das Frankfurter Archiv für Kirchen- und Schulsachen redigirt hatte;[2]) und seine Schrift sollte Wessenbergs, dessen „Deutsche Kirche" damals noch nicht erschienen war, Negociation unterstützen. Sie beginnt mit einer Erinnerung an Dalbergs Denkschrift über den Frieden der Kirche, giebt in dalbergischer Art dem Papste die Schuld, daß im Jahre 1804 die Concordatsverhandlung gescheitert sei, und nimmt hierauf, ganz wie Wessenberg, von dem Titel „Deutsche Kirche" Besitz,[3]) als wäre die katholische Kirche die einzige in Deutschland: „in Cultur, Sprache, Gebräuchen einig muß Deutschland auch nur Eine Kirche ausmachen;" Ver-

---

[1]) Frankfurt bei Andreä 1814. (92. S. 8).

[2]) S. oben Th. I. Seite 340. Kopp's Autorschaft behauptet Meusel; Klüber nennt Kolborn als Verfasser; jedenfalls, sieht man, wurde die Schrift als inspirirte angesehen.

[3]) S. Th. I. S. 456 fg.

schiedenheiten in der kirchlichen Organisation der deutschen Staaten würden Grund zu Reibungen und Eifersucht sein; „das ganze deutsche Kirchengebäude“ soll daher „nur Eine Form erhalten.“ Als Die, von denen diese Neugestaltung auszugehen habe, nennt Kopp einerseits „Papst, Erzbischof“ (Dalberg) „und Bischöfe,“ andererseits die deutschen Landesherren, von denen er wünscht, sie möchten dabei auf Bayern compromittiren; vielleicht in der Idee, daß auf solche Art Bayern von seinem wiederholt erkennbar gewesenen Streben nach einem Sonderconcordate, welcher Gedanke auch als beim Papste „vielleicht“ vorhanden bezeichnet wird,[1]) am ehesten zurückgebracht werden könne. Die Gelegenheit müsse aber jetzt benutzt werden, nicht nur um zu bestimmen, wie die bischöflichen Rechte in jedem Staate ausgeübt werden sollen, sondern auch um endlich einmal die altstreitige Grenze zwischen bischöflicher und päpstlicher Amtsgewalt zu berichtigen. Die Frage war, was geschehen könne, falls Rom hierauf einzugehen etwa nicht bereit sei. Kopp antwortet:[2]) „Will Rom nicht mitwirken, eine den Zeitbedürfnissen angemessene Verfassung der deutschen Nationalkirche zu begründen, .... so mögen unsere Bischöfe oder ihre Organe“, soll heißen die in den unbesetzten Diöcesen noch vorhandenen Domcapitel und Vicariate, „ihre Nachgiebigkeit und Schonung bis auf den Punkt bethätigen, wo das Kirchenwohl und die höheren Pflichten alle weiteren Gefälligkeiten untersagen. .... Sollten die römischen Forderungen auch diese letzte Grenzverrückung wollen, so tritt die unwandelbare Pflicht der Bischöfe ein, ihre ursprünglichen Rechte bei jedem Concordatsabschluß — mit oder ohne Rom — zu vertheidigen, und das Kirchengebäude nach ihren Kräften in jener Schönheit und Festigkeit herzustellen, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums gestanden hat. Die Emser Punctationen scheiterten am Zeitgeiste. Den reiferen Begriffen der Nation ist es vielleicht gegeben, sie zu verwirklichen, wenn nur die Erz- und Bischöfe in dem Geiste der damaligen Kirchenprälaten zu handeln verstehen.“

---

[1]) S. oben Th. I. S. 482 fg. 488.

[2]) Am angef. Orte Seite 17.

Hier scheint Kopp bei Seite zu setzen, daß die Emser Punctationen am Geiste gerade auch „damaliger Kirchenprälaten" scheiterten. Die Schwierigkeiten von jetzt, meint er, seien zwar auch nicht gering; aber jedenfalls stehe von Wessenberg, der „als Bevollmächtigter des erzbischöflichen Stuhles von Regensburg in Wien wirke", alles Beste zu erwarten. — Was er Materielles durch den Deutschen Bund adoptirt wünscht, bringt er in Form eines kurzen Gesetzvorschlages mit Erläuterungen.[1]) Der Staat, oder der Bund, soll der Kirche „freie, ungehinderte, öffentliche Ausübung des katholischen Cultus", Eigenthumserwerbsfähigkeit der Kirchen „unter gewissen vom Staate abhängigen Modificationen", freie Selbstverwaltung des kirchlichen Eigenthums garantiren. Er erhält dagegen allgemeines Aufsichtsrecht, Nomination der Bischöfe, bei päpstlicher Confirmation derselben und bei gütlicher Unterhandlung, falls der Papst die Confirmation verweigert. Außerdem kommen in diesen Vorschlägen alte Emser Gedanken zu Wort: die Bischöfe sollen selbständig sein, der Papst wesentlich nur die auf Erhaltung der kirchlichen Einheit gehenden Rechte besitzen, wenn auch die Anerkennung einiger accidenteller Papstbefugnisse unverwerflich sei; der ihm zu leistende bischöfliche Treueid soll neu formulirt werden; ebenso findet sich in Betreff der Quinquennalen, der Ehesachen u. s. w. Wiederholung der Sätze von Ems. Ganz Deutschland soll, wie der Rheinbund es war, Ein Erzbisthum ausmachen, die Zahl der Bisthümer soll durch das Concordat festgestellt werden; jeder Bischof soll ein Capitel, das sein „wahres Presbyterium" werden müsse, und ein Seminar erhalten, in welches aber die künftigen Priester erst nach vorherigem zweijährigen Universitätsstudium eintreten.

Wessenbergs „Deutsche Kirche"[2]) stimmt mit dem Allen überein, und führt es nur mehr in's Einzelne aus. Daß sie die gleiche Tendenz hat, für Dalbergs Pläne zu wirken, versteht sich von selbst: als zu dem Zwecke Verhandelnde nimmt sie dieselben Parteien wie Kopp an; wobei sie nur den Vorschlag,

[1]) Am angef. Orte Seite 25 fg.

[2]) S. oben Theil I. Seite 460 fg. 475 fg.

staatlicherseits dabei auf Bayern zu compromittiren, zu Hervorhebung bloß einer ausgezeichneten Stellung Bayerns[1]) abschwächt, wohl aus dem Grunde weil, wenn man die Sache mit Erfolg in Wien betreiben wollte, Oesterreich nicht hinter Bayern zurückzustellen war. Wessenberg führt auch die Art näher aus, wie verhandelt werden solle: die „oberste Bundesbehörde" müsse den von Fachmännern, die sie dazu ernennt, ausgearbeiteten Concordatsentwurf genehmigen, und hierauf dem Papste „zur Beistimmung vorlegen und annehmlich machen;" er fügt nicht so ohne Umschweif, wie Kopp, hinzu, wenn der Papst nicht beistimmend annehme, so müsse man ohne ihn verfahren; aber daß, bei der ganzen Art, wie er den deutschen Episcopat selbständig und vor römischen Uebergriffen geschützt wissen will, er darin mit Kopp übereinstimme, unterliegt keinem Zweifel; der deutsche Primas ist für ihn ein genügender Stellvertreter des Papstes. — Die Anerkennung des Primas stellt er mehr, als Kopp, und unter ausführlicher Erklärung gegen Sonderconcordate, in den Vordergrund; faßt jenen dabei nicht bloß, wie Kopp, als Erzbischof, sondern als über den Erzbischöfen stehenden Kirchenregenten auf, und empfiehlt seine Nützlichkeit vom politischen Standpunkte. Auch „zur selbständigen angemessenen Dotation" für ihn, die Dalberg durch seine Verzichtleistung auf Frankfurt aus der Hand gegeben hatte, biete sich, sagt er,[2]) „gegenwärtig die schönste Gelegenheit dar, ohne daß sie irgend Einem der erleuchteten Souveraine des Deutschen Bundes zur Last fiele. Mainz ist wieder mit Deutschland vereinigt. Als deutsche Bundesfestung wird Mainz wahrscheinlich kaiserliche oder Bundes-Besatzung erhalten, und ist mithin keineswegs geeignet, der Souverainetät

---

[1]) Die Deutsche Kirche S. 24: Bayern habe „jetzt die angemessenste Stellung, auf das gesammte katholische Kirchenwesen in Deutschland durch sein Beispiel und auf dem Wege freundlicher Verhandlung wohlthätig einzuwirken. Bayern beherrscht den größten Theil der katholischen Völker Deutschlands. Es begreift die meisten Bisthümer in sich. Es ist im Besitze der herrlichsten Mittel der Cultur, der schönsten Bildungsanstalten, es ist eine aufstrebende Bewegung in den Kräften der Nation."

[2]) Deutsche Kirche Seite 23. Ueber Dalbergs Verzicht oben Theil I. Seite 334 fg. vgl. S. 308. Note.

irgend eines der mächtigen Häupter in Deutschland unterworfen zu werden. Der Natur der Sache, dem Interesse des ganzen Bundes, und sicher auch den Wünschen der Stadt Mainz, die wohl auch Berücksichtigung verdienen, würde am besten entsprochen, wenn der Sitz des Primas wieder nach Mainz verlegt, und ihm zur Dotation die Stadt, nebst den noch vorhandenen Besitzungen des Domcapitels zu Aschaffenburg", d. i. des alten Mainzer Capitels, „und allenfalls ein Antheil von dem noch disponiblen Rheinschifffahrtsoctroy eingeräumt würde. Sollte aber Mainz einer anderen Bestimmung vorbehalten sein, so wird noch immer unter mehreren Auskunftsmitteln die Auswahl offen bleiben. So könnte unter Anderem Regensburg zum Sitze des Primas sehr geeignet bleiben; zumal wenn diese Stadt zum Sitz der obersten Bundesbehörde ausersehen würde." Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke, Dalberg sei selbstverständlich der gesuchte Primas, und liegt Dalbergs Wunsch offen zu Grunde. — Welche Bisthümer in Deutschland bestehen sollen, will Wessenberg, unter zu erhoffender „Beistimmung" des Papstes, bundesseitig „festgesetzt" wissen, und fügt, auf diesem Punkte die Kopp'schen Eventualitäten näher ausführend, hinzu: „es wird im Einverständniß der Souveraine von der obersten Bundesbehörde ein besonderer Vertrag über die vollständige, den jetzigen Umständen und Verhältnissen angemessene Berichtigung der Diöcesangrenzen mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen werden. Einstweilen ist man übereingekommen", u. s. w. Das vom Bunde Beliebte, räth er, werde provisorisch eingeführt: lehne der Papst den proponirten Vertrag alsdann ab, so bleibe das Provisorium in Geltung. — Von Wessenbergs Vorschlägen über Domcapitel und Seminare, in die auch er die Schüler erst nach Vollendung einer gewissen Zeit freien Universitätsstudiums aufgenommen wissen wollte, über Dotationen und Bischofswahl ist schon die Rede gewesen.[1]) Er stimmt darin, wie auch in der Forderung, daß der bischöfliche Treueid gegen den Papst verändert werden müsse, mit Kopp überein. Der Landesherr

---

[1]) S. Th. I. Seite 457. 461 f.

soll, ähnlich wie in Frankreich, einen Treueid von Bischöfen und Pfarrern fordern können, soll Domcapitel und Pfarren auf bischöflichen Dreiervorschlag besetzen, während die Anstellung der Seminardirigenten und Lehrer unter Staatsgenehmigung durch den Bischof geschehen soll. Pfarren zu errichten und zu verändern ist für Landesherrn und Bischof ein gemeinsames Geschäft. Das Placet hat der Staat nur dem Papste, nicht den Bischöfen gegenüber; nichtsdestoweniger sollen diese den Entwurf ihrer Hirtenbriefe der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen. Die kirchliche Vermögensverwaltung soll selbständig sein, die Aufsicht darüber vom Staate und Bischofe gemeinschaftlich geführt werden. Dem Bischofe wird Aufsicht und Disciplin über den Clerus, Disciplin, wiewohl ohne bürgerlichen Effect, auch über Laien vindicirt.

Wie diese Kopp-Wessenbergischen Formulirungen der Pläne Dalbergs sich von den Ideen des Entwurfes von Frey unterscheiden, ist im Allgemeinen klar, und bedarf keiner Ausführung im Einzelnen. Frey nahm das Wort zur Vertheidigung seines Entwurfes, indem er „Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zur Organisation der Deutschen Kirche, ein Beitrag zum künftigen Concordate" veröffentlichte.[1]) Er wendet sich, obwohl er nur die Schrift von Kopp nennt, nicht weniger gegen Wessenberg, als gegen diesen: im Wesentlichen wiederholt er seine früheren Sätze; indeß bereits nicht ohne Spuren einiger Hinneigung nach den Oratoren und dem Cardinalstaatssecretair Consalvi zu. So erklärt er z. B. den Papst jetzt für der Strenge nach berechtigt, die Zurückgabe des ganzen in Deutschland säcularisirten Kirchengutes zu fordern; wiewohl er hinzufügt, es habe damit thatsächlich keine Gefahr. Nach canonischem Rechte war diese Befugniß allerdings vorhanden; aber doch jetzt nicht mehr, als zwei Jahre früher, wo sie von Frey nicht so hervorgehoben worden war.

Bedeutender sind zwei im Jahre 1816, wiederum beide anonym, erschienene Schriften wessenbergischer Freunde.

---

[1]) Erschienen „Germanien 1815." (180. S. 8). Daß Frey der Verfasser sei, bestätigt Meusel: auch ist es nach dem Inhalte nicht zu verkennen.

Die erste ist von dem im Vorhergehenden mehrfach erwähnten Württemberger Werkmeister, geistlichem Mitgliede des stuttgarter katholischen Kirchenrathes: „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche im deutschen Staatenbunde; gedruckt im deutschen Vaterlande 1816.“ [1]) Sie ist in späterer Zeit von besonderem Einflusse gewesen. Nachdem sie in der Vorrede die Absicht ausgesprochen hat, sich an die Schriften von Wessenberg und Kopp als „patriotischer unmaßgeblicher Vorschlag“ anzuschließen, erklärt sie, um nicht den „empfindsamen Theil der Zeitgenossen“ mit Staunen und Abscheu zu erfüllen, wolle sie nicht nochmals darauf zurückkommen, wie in den Jahren 1803 und den folgenden die Säcularisation durchgeführt worden sei; es sei genug, zu sagen, daß die deutsche Kirche, um „nach reinen und durch Aufklärung unseres Zeitalters geläuterten Principien wiederaufblühen zu können“, auf die im Reichsdeputationshauptschlusse zugesagte Dotation noch immer warte: wobei Werkmeister über den Punkt, daß die Dotation in Grundstücken geschehen müsse, und über den polizeilichen Nutzen der Kirche für den Staat die wessenbergischen Sätze wiederholt. Dann aber, meint er, bedürfe die deutsche Kirche, um aufzublühen, des Schutzes gegen die Uebergriffe Roms: sie habe jetzt „eine heitre, auf die reinen Grundsätze des ehrwürdigen Alterthums und des an Kenntnissen und Erfahrungen fortgerückten Zeitalters erbaute Organisation nöthig, sie muß gegen römische Anmaßungen in integrum restituirt werden.“ Eines Concordates mit Rom bedürfe es dazu nicht: es genüge, daß die Staaten für die Existenz der katholischen Kirche in ihren Gebieten Bedingungen festsetzen, und diese dem Papste „zur Annahme übergeben“ lassen. Wessenberg sagte: sie müßten „dem Papste zur Beistimmung vorgelegt und annehmlich gemacht“ werden. „Es ist die Absicht meines Entwurfes“, fährt Werkmeister fort, „zu zeigen, wie die deutsche

---

[1]) Karlsruhe bei Braun. Ueber ihren Einfluß auf die Frankfurter Pläne von 1818 und auf die Verordnung der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 s. Longner, Gesch. der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 319. 323 fg. Ueber Werkmeister s. oben Th. I. S. 262 fg. vgl. 255.

Kirche ihre alten Rechte wiedererhalten, und an den Staat, im Gegensatze mit Rom, fester und freundlicher angeknüpft werden kann." In diesem von ihm empfohlenen Staatsanschlusse liegt der Punkt, in welchem Werkmeister von Wessenberg abweicht: der stuttgarter Kirchenrath war mit dem constanzer Generalvicar mehr als ein Mal auch practisch darüber in Differenz gewesen. Im Gegensatze gegen Rom einig gingen die Freunde in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staate auseinander: Werkmeister fordert, wie Wessenberg, für die katholische Kirche öffentliches Religionsexercitium und feste, unter Staatsaufsicht selbständig zu verwaltende Dotation; aber es hat sich schon früher gezeigt,[1]) wie weit er es ausdehnt, wenn er sagt, der Geistliche stehe unter den Staatsgesetzen; und hierin hat er seine alte Ansicht nicht geändert. Bei Besprechung der Rechte des Papstes und der Bischöfe wiederholt er die Sätze von Ems: der Papst stehe unter dem Concilium, er solle nur die „zu Erhaltung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre wesentlichen" Befugnisse haben, und auch diese niemals so, daß die Bischöfe dadurch in der „freien und ausschließlichen Ausübung ihrer bischöflichen Rechte gestört werden" könnten. Andererseits „kommt dem Staate das Ernennungsrecht der Bischöfe zu;" dem Papste nur das Recht, die Ernannten, und zwar ohne Annaten oder Palliengelder, zu bestätigen. Jeder Staat solle, soviel möglich, seinen eigenen Bischof haben; ist dies Einer, so steht er unmittelbar unter Rom, sind es Mehrere, so könne der Staat auch einen Erzbischof für seine Bischöfe besitzen: in solchem Falle hat für dieselben nicht der Papst, sondern dieser Metropolit den Informativproceß und das Confirmationsrecht. In Betreff der Treueide gegenüber dem Papste und dem Landesherrn wiederholt Werkmeister Wessenbergs Sätze. Römische Quinquennalfacultäten sollen überhaupt nicht, Verkehr der Bischöfe mit Rom soll nur durch den Staat oder doch unter Staatseinsicht stattfinden. Das Placet wird dem Staate nicht bloß für päpstliche Verordnungen, sondern auch für

---

[1]) S. oben Th. I. Seite 264.

die Erlasse der Concilien, der Erzbischöfe, der Bischöfe vindicirt. Die Unabhängigkeit der letzteren vom Papste soll sich unter Anderem darin äußern, daß der Bischof Ordensgelübde u. dgl. seinerseits aufheben könne. Er hat ein Domcapitel, dessen Mitglieder, ein Seminar, dessen Regens und Professoren vom Staate ernannt werden: gegenüber den Staatsanstellungen an den theologischen Lehranstalten stehen ihm nur Vorstellungen zu; die kirchlichen Lehrbücher unterliegen der Genehmigung des Staates. Die Landdechanten ernennt der Staat, die Pfarrer ernennt er in der Regel; und wo er sie nicht ernennt, da können doch nur solche Candidaten als Pfarrer angestellt werden, von denen eine theologische Staatsprüfung, das altbestrittene württembergische Concursexamen, glücklich bestanden worden ist. Die Vereidigung der Geistlichen als solcher darf nicht anders als mit Staatsgenehmigung geschehen; die bei der Vereidigung abzulegende Confessio Fidei soll „von ultramontanischen Grundsätzen" gereinigt werden. Die Ehegerichtsbarkeit gebührt dem Staate, Ehescheidung ist unter Umständen erlaubt, der Cölibat ist allmälig abzuschaffen, u. s. w. f. — Auf Grund solcher postulirten Abhängigkeit der Kirche vom Staate ist dann Werkmeister auch in Betreff des Primates nicht Einer Meinung mit Wessenberg; denn ein Staat, der seine Bischöfe von sich abhängig halten will, kann sie nicht von einem auswärtigen Primas abhängig wünschen. Werkmeister geht daher die in der wessenbergischen Schrift für den Primat geltend gemachten Gründe einzeln durch, beantwortet jeden ablehnend, und schließt: helfen gegen Rom könne ein deutscher Primas der deutschen Kirche immer nur mittels Anlehnung an den Staat, das werde aber jeder Einzelbischof ebensogut vermögen. Auch bleibe denkbar, der deutsche Primas könnte einmal selbst ultramontan sein; dann wäre jeder sonst etwa mögliche Nutzen der Einrichtung durch diesen Schaden definitiv überwogen. Dergleichen antiprimatische Ideen machen, daß Werkmeister, wenn auch sonst Mann der Partei, doch als eigentlich dalbergischer Wortführer nicht characterisirt werden kann.

Vollständiger stimmt der zweite im Jahre 1816 auftretende wessenbergische Freund, der nassauische Kirchen- und Schulrath

Koch,[1]) mit Wessenberg überein in seiner „Kirchenrechtlichen Untersuchung über die Grundlagen der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland, von einem katholischen Rechtsgelehrten.“[2]) Nur die deutschen Katholiken selbst, meint er, können sich die richtige Kirchenverfassung geben: aller fremde Einfluß müsse davon fern gehalten, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat müsse allein durch die Bischöfe und die Landesherren verglichen werden: dem Papste gebühre Nichts, als eine Vermittlerrolle dabei. Denn die Kirche, der Begriff rechtlich genommen, sei eine mit bestimmten wohlerworbenen Rechten[3]) im Staate „recipirte Gesellschaft;“ es gebe daher erstlich so viele katholische deutsche Kirchen als es deutsche Staaten giebt, Eine katholische Kirche existire nur in dem juristisch nicht in Betracht kommenden Sinne der Glaubensgemeinschaft, und nur in diesem Sinne bestehe eine Competenz des römischen Hofes. Doch sei wegen der geschichtlichen Sachlage, die von Koch nur kurz berührt wird, wünschenswerth, bei der nöthigen Neugestaltung der katholischen Kirche für Deutschland nicht jenen Rechtsbegriff allein zu Grunde zu legen, sondern im Anschluß an die Bundesgemeinschaft des deutschen Volkes Eine deutsche Nationalkirche zu gestalten. Zu dem Ende[4]) könne ein deutscher Patriarchal- oder Primatialstuhl sammt Capitel errichtet, und die deutsche Kirche unter dem deutschen Patriarchen oder Primas organisirt werden. Sein Capitel oder Presbyterium soll aus so viel Mitgliedern bestehen, als es in Deutschland Erz- und Bisthümer geben werde, und jeder deutsche Erz- und Bischof soll, mit Genehmigung seines Landesherrn, aus den Mitgliedern seines eigenen Capitels eines in dies Centralcapitel ernennen. Letzteres bilde dergestalt, unter dem Vorsitze des Patriarchen und der Vicepräsidialleitung eines Dechanten, eine beständige deutsche Nationalsynode, ausgestattet mit dem „reellen Wirkungskreise der alten Synoden“, also eine beständige kirchliche Gesetzgebungscommission, die fortdauernde

---

[1]) S. oben Theil I. Seite 395.

[2]) Frankfurt bei Andreä 1816. (VIII. und 136. S. 8).

[3]) Koch zählt sie auf: S. 18 fg. der Schrift.

[4]) Am angef. Orte Seite 30 fg.

Congregatio rituum„ u. s. w. f.; kurz den Sitz der deutschen Kirchenregierung, anstatt und mehr als anstatt des Papstes. Diese Regierung soll auch dotirt werden. Koch schreibt es nicht der Schuld Dalbergs, sondern den „Zeitereignissen“ zu, daß das im Jahre 1803 der deutschen Kirche noch gebliebene Fürstenthum verloren worden; und beantragt, auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe gestützt, die Restitution. Dazu werde am besten „ein überrheinisches Fürstenthum“ zu verwenden sein, das dem Patriarchen auch Sitz und Stimme auf dem Bundestage schaffte; erscheine das jedoch nicht ausführbar, so könne der Patriarchalsitz in einer freien Bundesstadt, z. B. in Frankfurt, oder in einer, die dazu erhoben würde, z. B. in Mainz oder in Speyer, Platz finden; oder — wenn auch Speyer und Mainz souverainen Fürsten gehören sollen — der Sitz sammt allen seinen Gütern und Rechten würde unter den unmittelbaren Schutz des Bundestags gestellt. Der Patriarch würde zu wählen sein von seinem Capitel, im Beisein von Abgeordneten des Bundestages, aus den deutschen Erz- und Bischöfen, für deren eigene Anstellung von Koch Wessenbergs Idee des Capitelvorschlags dreier Candidaten zur Auswahl an den Landesherrn recipirt wird.[1]) Nur ein deutscher Prinz könnte auch ohne schon deutscher Bischof zu sein gewählt werden;[2]) aber nicht mehr als zwei Mal nach einander aus demselben fürstlichen Hause. Ein Gewählter letzterer Art bedürfte noch der päpstlichen Bestätigung; hingegen wer schon deutscher Bischof oder Erzbischof ist, habe dieselbe nicht nöthig. — So wenn man die Primatialverfassung belieben werde. Vielleicht aber, fährt Koch fort, werden manche Bundesstaaten vorziehen, ihre Territorialkirchen in hierarchisch-rechtliche Verbindung mit anderen solchen Kirchen **nicht** treten zu lassen; wozu sie, wenn sie nur deren Verbindung mit dem Papste offen halten,

---

[1]) Am angef. Orte Seite 114.

[2]) Koch nennt diesen Fall, daß der Primas nicht aus der Zahl der deutschen Erz- und Bischöfe genommen würde, „Postulation“, und verwendet den Ausdruck nur im Sinn dieser Ausnahme von der gewöhnlichen Wahlregel; Postulation im sonst gebräuchlichen Sinne des Wortes soll nach seiner Meinung überhaupt nicht mehr stattfinden: Seite 76.

völlig befugt sind. In dem Falle wäre indeß wenigstens die Metropolitanverfassung zu erhalten, und es würde alsdann dreierlei Staaten geben: solche in denen so viel Bischöfe aufgestellt werden können, als zur Bildung einer Kirchenprovinz erforderlich sind — Koch verlangt mindestens vier Bischöfe dazu —, solche Staaten in denen zwar keine kirchliche Provinz, aber doch ein volles Bisthum errichtet werden könne, und solche in denen es so wenig Katholiken gebe, daß nicht einmal ein Bisthum daselbst errichtet zu werden vermag. — Nachdem für alle drei Arten von Staaten Vorschläge gemacht sind, geht Koch zu der Frage über, wer „zu Errichtung der Provinzen und Diöcesen mitzuwirken" haben werde, und ist der Meinung, ihre Grenzen zu bestimmen sei, als ein Punkt von rechtlicher Natur, ausschließliche Sache des Landesherrn; doch müsse er dabei die betreffenden Bischöfe, oder wo Bischöfe nicht mehr vorhanden seien die Domcapitel und Vicariate hören. Die päpstlichen Rechte, welche Koch febronianisch characterisirt, will er nicht geschmälert wissen, meint aber,[1]) sie seien insgesammt nicht wesentliche Rechte, unterliegen daher immer von Neuem landesherrlicher Beurtheilung, und können vom Landesherrn dem Papste allezeit entzogen werden. — Nach dem Allen denkt er sich die Ausführung seiner Propositionen[2]) so, daß zunächst über das Maß dieser Ausführung der Bundestag berathe und beschließe, hierauf aber die Ernennung einer Sachverständigendeputation seitens der Landesherren veranlasse, in welcher der entsprechende Plan im Einzelnen auszuarbeiten sei. In dieser Deputation können die aus der Reichszeit noch vorhandenen deutschen Bischöfe sich vertreten lassen. Mit dem Resultate der Deputationsarbeit soll zuletzt so, wie von Wessenberg in seiner „Deutschen Kirche" vorgeschlagen war, mit oder eventuell ohne Papst verfahren werden. Koch macht sich gefaßt, man werde ohne den Papst verfahren müssen. Wessenbergs Einfluß ist in dieser Schrift eines ehemaligen dalbergischen Dieners auch sonst an mehr als einer Stelle greifbar.

---

[1]) Am angef. Orte Seite 94.

[2]) Am angef. Orte Seite 95 fg.

Noch in einer dritten anonymen Schrift aus dem Jahre 1816 werden dieselben Pläne behandelt: „Palingenesia oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt nach ihres Stifters Jesu Geiste, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staates und der Kirche; mit einem Entwurfe zur künftigen Organisation der deutschen Kirche.“[1]) Nach einer Einleitung, welche den durch die Säcularisation verschuldeten Zustand vollständiger Zerrüttung der „bis dahin bestandenen Kirchenverfassung“ historisch darlegt, bringt der Verfasser über eine Reihe von Punkten — Papst, Patriarchen, Exarchen, Metropoliten, Bischöfe, päpstliche die Bischofsgewalt beschränkende Verordnungen, Mönche, Cölibat, der abgeschafft werden soll, Ehesachen, Kirchengut, das als Privatvermögen characterisirt wird, — ähnliche Sätze, wie sie bei Kopp, Wessenberg, Werkmeister, Koch vorkommen; im Allgemeinen mit einer Neigung für Unabhängigstellung der Kirche. Der kirchliche Einfluß der Staatsgewalt soll beschränkt, z. B. für Besetzung der Bischofsstühle freie Capitelwahl garantirt werden; auch die Pfarranstellungen sollen beim Bischofe sein, denn daraus, daß der Pfarrer allerdings auch Staatsbeamter sei, könne die staatliche Besetzung der Pfarrstellen nicht abgeleitet werden. Die Resultate der Auseinandersetzung werden zuletzt zu einem „Entwurfe zur künftigen Organisation der deutschen Kirche“ zusammengefaßt, welcher damit beginnt, des Papstes Befugnisse in Deutschland febronianisch zu formuliren, und hierauf „von dem Erzbischofe oder Patriarchen Germaniens“ handelt. „In Germanien“, sagt er, „und zwar in einer freien Stadt wird ein Erzbischof oder Exarch sein“, mit seinem ihn zu wählen berechtigten Capitel. „Der neugewählte und confirmirte Erzbischof leistet seinen Eid dem Papste und Landesoberhaupte.“ Man fragt billig, soll der Erzbischof dem Senate der freien Stadt, oder soll er jeder deutschen Einzelregierung schwören? Nachträglich erst, als Obiges schon gedruckt war, ist dem Verfasser plausibel geworden, es sei besser, der Erzbischof werde selbst Landes-

---

[1]) Frankfurt bei Jäger 1816 (XVI und 127. S. 8).

oberhaupt: in der nach Schluß des Buches[1]) hinzugefügten Einleitung spricht er den Wunsch oder die Erwartung aus, daß die Mächte, welche in Paris die heilige Allianz geschlossen und derselben beizutreten aufgefordert haben, den „beraubten" Primas in sein Land wiedereinsetzen, und „der katholischen deutschen Nationalkirche in ihrem Primaten und Oberhaupte nach dem Reichsdeputationshauptschluß einen Landesantheil von den jenseits des Rheines eroberten Besitzungen .... wieder zurückgeben und diesem Primaten eine Stelle unter den deutschen Bundesfürsten einräumen" werden, „um auch die Katholiken den durch ihre Fürsten auf dem Bundestage vertretenen Protestanten gleichzustellen, und sie in ihren Religionsangelegenheiten durch ihren Primaten vertreten zu lassen." Diese einleitende Aeußerung differirt von der älteren des „Entwurfes" noch in einem anderen Punkte: der Entwurf will einen künftigen Primaten, die Einleitung spricht von einem schon gegenwärtigen; und dieser gegenwärtige ist Dalberg. Auch hier also das bei anderen seiner Anhänger ähnlich hervortretende Quid pro Quo. — Nächst dem Erzbischofe bespricht der Entwurf die Bischöfe: „In jeder deutschen Provinz werden so viel Bisthümer errichtet, als für der Gläubigen Seelenheil nothwendig scheinen", sagt er wörtlich nach Frey. Dann berührt er andere Punkte, auf die es nicht weiter ankommt. Denn das Ganze ist, wie ohne selbständige Gedanken, so ohne selbständige Bedeutung; lockere Arbeit. Der Verfasser ist überzeugt,[2]) die Ausführung seines Entwurfes „würde wenig Wünschenswerthes übrig lassen", und versteht darunter, daß sie allgemein befriedigen werde: aber anscheinend mangelt es ihm, indem er seinem Plane dies Zeugniß ausstellt, an sachkundigem Ueberblick.[3])

---

[1]) Wie aus den besonderen (lateinischen) Seitenzahlen hervorgeht. S. daselbst S. XV fg.

[2]) Einleitung Seite XV.

[3]) Einzelnes in der Schrift könnte zu der Vermuthung veranlassen, sie stamme nicht aus katholischer, sondern aus der Feder des als Rationalisten und der Magie Beflissenen nicht unbekannten hessendarmstädtischen Kirchenrathes und Pfarrers K. G. Horst her; obwohl die Vermuthung andere Momente gegen sich hat.

Viel bedeutsamer ist eine gleichzeitige litterarische Aeußerung Johann Ludwig Klübers. Er hatte als sachkundiger Rath die badische Congreßgesandtschaft nach Wien begleitet, in dieser Eigenschaft die Herausgabe der Acten des Congresses begonnen, und publicirte zu Anfang 1816 seine „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses" u. s. w.[1] Die achte von den in dieser Schrift gegebenen Uebersichten zu Wien verlaufener Einzelverhandlungen beschäftigt sich mit der Verhandlung über „Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche", und läuft in folgende Sätze aus:[2] „Noch scheint der römische Hof in seinen canonischen Grundsätzen eine Reihe von Jahrhunderten (vielleicht ein Jahrtausend!) zurückzustehen. Möge derselbe bei den Schritten, die er in Absicht auf den künftigen Zustand der deutschen katholischen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun! Solche würden eher eine Spaltung veranlassen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Einrichtung erzielt werden kann. Auf jeden Fall würde diesem Hofe die alte Politik des divide et impera mittels abgesonderter Unterhandlungen mit einzelnen deutschen Staaten fernerhin ebensowenig gelingen, als ein Versuch, die deutsche Kirche in den bevorstehenden Unterhandlungen und Concordaten ganz allein vertreten, und für dieselbe einseitig paciscıren zu wollen. Die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten stehe auf der einen, der Erzbischof" — Dalberg —, „die sämmtlichen Bischöfe und Vicariate Deutschlands, als Stellvertreter der deutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papste auf der anderen Seite! Doch auch dann würde das große Werk der neuen katholischen Kircheneinrichtung in Deutschland mit glücklichem Erfolge schwerlich betrieben werden, wenn nicht (unter wesentlichem, wohlthätigem Einfluß und mit kräftiger Einwirkung der deutschen Regenten) wenige, gemäßigte, von reiner Menschenliebe beseelte, helldenkende Männer von dem Erzbischofe, von sämmtlichen Bischöfen und Vicariaten dazu auserwählt und bevollmächtigt

[1] Frankfurt a. M. bei Andreä 1816. Die Vorrede ist vom 29. Januar, damals begann der Druck.

[2] Seite 454 fg.

werden, Vorbereitung zu treffen und Entwürfe auszuarbeiten, welche das ehrwürdige Gepräge des Alterthums tragen müßten. Aber auch dann müßte man mit fester Entschlossenheit auf den nicht unwahrscheinlichen Fall sich gefaßt machen, daß die römische Curie beharrlich sich weigerte, zu Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der deutschen Kirche offen, ohne allen Rückhalt und in gehöriger Form mitzuwirken. Für diesen Fall beharrlicher Weigerung würde die katholische Kirche Deutschlands zu rechtlicher Selbständigkeit sich zu erheben wissen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch wesentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu besorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenrecht geboten würde, wenn dringende Vorstellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit bei dem heiligen Stuhle ihre Wirkung verfehlt hätten. Die Bischöfe würden sich dann der ersten (glücklichen) Zeiten des Christenthums und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sich zu ermannen, und die Pflicht zu erkennen wissen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen; und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, wäre es auch mit Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs. Sie würden bei einem pflichtmäßigen Bestreben dieser Art auf kräftige Unterstützung durch den weltlichen Arm mit Zuversicht rechnen dürfen."

Das Alles ist eine Wiederholung von Meinungen Wessenbergs. Wir haben seinen Einfluß auch sonst in ähnlicher Art gesehen; hier zeigt er sich der Sache nach besonders bedeutsam, da durch Klüber eine große und für die Weiterentwickelung dieser Verhältnisse einflußreiche Partei repräsentirt war. Man sieht, auf welche Bundesgenossen Wessenberg rechnen durfte.

Was noch gleichfalls im Jahre 1816 der Göttinger Planck zu Artikel 16. der Bundesacte und was im Anfange des Jahres 1817 Paulus in Heidelberg über die katholische Verfassungsfrage schrieben,[1]) bedeutet wenig. Die 1816 begonnene „Sammlung

---

[1]) J. G. Planck, Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Partei in Deutschland, und einige

aller jener Schriften, welche über die Einrichtung und Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland und das mit dem Papste zu errichtende Concordat bisher erschienen sind, mit unparteiischen Anmerkungen" ist über das erste Heft[1]) nicht hinausgekommen. Es enthält nach einer Vorrede, die auf den Freiburger Sauter als Herausgeber schließen läßt, Dalbergs Denkschrift über den Frieden der Kirche u. s. w., die Kirchenrechtliche Untersuchung von Koch, beide früher besprochen,[2]) und die sogenannte „Addresse der katholischen Religion an die erlauchtesten Botschafter und Gesandten des Bundestages u. s. w.", ein leeres Schriftstück. Auch die beigegebenen Anmerkungen sind ohne Inhalt.

---

besondere zum Theil von dem deutschen Bundestage darüber zu erwartende Bestimmungen. Betrachtungen und Wünsche. Hannover 1816. Paulus, Neuere Verhältnisse des päpstlichen und des deutschen Katholicismus gegeneinander. Heidelberger Jahrbücher X. Nr. 15 fg. Combinirte Anzeige verschiedener Schriften, von denen die ausführlicher besprochenen für die vorliegende Frage nicht wichtig sind; auf erneute Empfehlung von Fr. Berg's Kritik des natürlichen Kirchenrechtes (oben Theil 1. S. 376) hinauslaufend.

[1]) Sigmaringen in der Hofbuchdruckerei, oder auch Freiburg bei Herder. Außer dem im Text genannten Inhalte hat das Heft auch einen Anhang, der die Schweiz betrifft.

[2]) S. Theil 1. Seite 332 fg. 343 und oben S. 45 fg.

## 3. Wessenberg und seine Gegner.

### 1816—1818.

Als die Bundesversammlung zu Frankfurt ihre Arbeiten aufnahm, lagen die im vorigen Abschnitte besprochenen Schriften, durch welche sie beeinflußt werden sollte, schon vor. Wessenberg aber war auch noch anders als durch Abfassung oder Anregung derartiger öffentlicher Besprechungen thätig gewesen.

Wir haben gesehen, wie er nach hervorragender Exhibition im Constanzer Generalvicariate als Dalbergs Abgeordneter für dessen kirchliche Verfassungspläne am Wiener Congresse gewirkt hatte.[1]) Nachdem dort die Deutsche Bundesacte ohne den von ihm betriebenen die katholische Kirche betreffenden Artikel zu Stande gekommen und unterzeichnet worden war, hatte er noch von Wien aus an alle deutschen Höfe ein Promemoria gerichtet,[2]) in welchem er seine am Congresse nicht angenommenen Anträge wiederholte, und in Uebereinstimmung mit dem vorher in seiner Schrift über die Deutsche Kirche Auseinandergesetzten[3]) vorschlug, „baldmöglichst eine Conferenz von sachkundigen Bevollmächtigten in Frankfurt als dem Sitze des“ künftigen „Bundestages zu veranstalten, um die Grundzüge des wichtigen Werkes, das für Deutschlands Wohlfahrt, Ruhe und Ordnung großen Einfluß üben wird, zu berathen, und zu verabreden; welche Grundzüge sodann auch den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zu gemeinsamer Richtschnur und zum Leitfaden dienen sollen.“ Es bedarf keiner

---

[1]) S. oben Theil 1. S. 392 fg. 366 fg. 447 fg. 455—466. 473 fg. 488.

[2]) Beck, Ign. H. v. Wessenberg S. 252 fg., auch für das Folgende.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 460 fg. 475 fg. Theil 2. S. 39 fg.

Erinnerung, wie vollständig das auch mit den Vorschlägen Kopps, Werkmeisters, Klübers u. A. übereinstimmt.

Wessenberg beabsichtigte damit, in Anknüpfung an Artikel 10. der Bundesacte, in welchem als erstes künftiges Geschäft der Bundesversammlung die Abfassung von Grundgesetzen des Bundes und dessen „organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse" bezeichnet worden war, anzuregen, daß man seitens des Bundestages, wie es zu Wien als mögliche Eventualität war aufgestellt worden, die katholisch-kirchlichen Verhältnisse jetzt theils als „innere", theils als „auswärtige" Verhältnisse des Bundes in die Hand nehme. Er meinte, mit seinem Promemoria nicht ungünstige Aufnahme zu finden, rechnete nach den ihm gewordenen Zusicherungen „deutscher Diplomaten" auf Erfolg, und verließ Wien um Mitte Junius 1815 zwar „mit wehmüthigen Gefühlen", wie er sagt, aber „mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung": um zunächst zu Regensburg dem Fürstprimas Rechenschaft abzulegen.

Er erlangte dessen Einverständniß zu dem Plane, wie er jetzt ausgestaltet war, und wurde von ihm wie vorher nach Wien, so jetzt nach Frankfurt bevollmächtigt. Er sollte dort in Dalbergs „Namen und Auftrag für eine neue Begründung der deutschen Kirche nach Umständen Sorge tragen."

Mit dieser Mission ging er an den Sitz des künftigen Bundestages, wo einzelne Gesandtschaften sich schon zusammenzufinden begannen, und bat zunächst seinen Vetter Metternich, als dieser von der zweiten Pariser Friedensverhandlung zurückkehrend durch Frankfurt kam, „den Antrag auf Zusammentritt von Bevollmächtigten zu Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten" bei den betheiligten Höfen zu empfehlen: von Oesterreich erwarte man das. Metternich scheint zugesagt zu haben.

Alsdann richtete Wessenberg am 22. December 1815 von Frankfurt aus eine zweite Eingabe an die deutschen Regierungen, um von Neuem zwei schon zu Wien geltend gemachte Grundsätze zu empfehlen: er rieth erstens, „die Verhandlungen mit dem römischen Hofe" auf solche Gegenstände zu beschränken, „bei denen nach der wohlverstandenen Verfassung der katholischen Kirche die

Mitwirkung des päpstlichen Stuhles unumgänglich nothwendig erforderlich sei", und zweitens „in Hinsicht der über diese Gegenstände und die Grundlagen der kirchlichen Einrichtungen überhaupt zu beobachtenden Grundsätze zwischen den betreffenden deutschen Regierungen eine gemeinsame und bindende Verabredung" zu treffen. Jetzt oder nie lasse die katholische Angelegenheit sich zweckmäßig ordnen, jede im gegenwärtigen Augenblicke begangene Versäumniß sei unwiederbringlich; die nöthige Einigkeit unter den Staaten zu erlangen, sei aber nicht schwer; denn bei vollkommen freier Berathung könne doch „nur davon die Rede sein, die in den Beschlüssen der Concilien zu Constanz und Basel, ferner in den Concordaten der deutschen Nation und der ehemals kaiserlichen Wahlcapitulation enthaltenen geläuterten Grundsätze, in denen sich der biedere Geist der Nation ausspreche, insoweit zur Geltung zu bringen, als sie sich mit den jetzt veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen in Einstimmung bringen lassen." Anders, als auf Grund solcher gemeinschaftlich aufgestellten Grundsätze, erwarte er von der römischen Verhandlung kein Heil.

Er wußte indeß, daß, wie zu Wien sein Plan wesentlich am bayrischen Widerstande gescheitert war, so auch in Frankfurt sein Erfolg hauptsächlich von Bayern abhängen werde. Kopp hatte vorgeschlagen, Bayern die ganze deutsche Verhandlung mit dem Papste zu übertragen; Wessenberg hatte die hervorragende Stellung, welche Bayern zu derselben stets einnehmen werde, schon früher unverholen anerkannt, jetzt aber den Weg von Regensburg nach Frankfurt über München genommen, und persönlich den Versuch gemacht, Montgelas für seine Wünsche zu gewinnen; hatte von demselben eine zwar nicht ablehnende, jedoch auch nicht eingehende Antwort erhalten, und wandte sich nun an den im Ministerium des Inneren unter Montgelas arbeitenden Vorstand der Section für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten Geheimen Rath v. Zentner, mit welchem er zu München gleichfalls in Berührung gewesen war. Als er bei diesem seinen Frankfurter Decemberantrag schriftlich weiter betrieben hatte, antwortete derselbe im Mai 1816 nach Frankfurt: in der Haupt-

sache stimme er zwar mit Wessenbergs Grundsätzen überein, habe aber politische Bedenken gegen den Antrag: und nun folgte in neuer Redaction der bereits ehedem wider das Reichsconcordat von Bayern geltend gemachte Satz, daß eine einheitlich unter Einem Primas und unter dem Schutze der Bundesversammlung organisirte deutsche Nationalkirche sich nicht mit der Souverainetät der deutschen Einzelstaaten vertrage. Wessenberg erwiederte (9. Junius), wie er schon dem bayrischen Congreßgesandten in Wien bemerkt hatte: wolle man auch nicht gemeinsam unterhandeln, so bedürfe es doch gemeinsamer und vorher gemeinsam festgestellter Principien für die Unterhandlung mit Rom: „sonst werden sicherlich die echten und wahren Grundsätze unterliegen." Man brauche darüber ja nicht durch den Bundestag zu negociiren, sondern könne es neben dem Bundestage thun. „Nur wenn alle Deutschen in Rom dieselbe Sprache führen, können sie darauf rechnen, dort Eindruck zu machen." Diesen letzten Satz vermerkte man in München, wo die Regierung auch für sich allein Eindruck machen zu können eifersüchtig war, nicht freundlich: Bayern sei groß genug, antwortet Zentner, „seine eigene, geschlossene Kirche zu haben; daß es seiner Geistlichkeit gegen den Papst Etwas vergeben werde, sei bei den geläuterten Grundsätzen seiner Regierung nicht zu befürchten."

Wessenbergs Biograph hat über die in Frage stehende Sache nur diese münchener Correspondenzen mitgetheilt; daß dergleichen indeß auch nach anderen Seiten von Wessenberg geführt sein werden, steht nicht zu bezweifeln. Ebensowenig dürfte ein Zweifel sein, daß mit seinen Bestrebungen die früher berührten gleichzeitigen Schriften seiner Freunde Werkmeister, Koch und Klüber Hand in Hand gingen, daß sie, bestimmt auf die öffentliche Meinung zu wirken, von Wessenberg irgendwie veranlaßt worden waren. Auch der „Palingenesie" von 1816 sieht man diesen Ursprung an.

Wie unter den in Frankfurt eintreffenden Bundesgesandtschaften die Stimmung, und ob der Gedanke Einer deutschen Concordatsverhandlung oder der mehrerer Sonderverhandlungen unter ihnen vertreten sei, darüber forderte die hannoversche Re-

gierung schon im April des Jahres den Bericht ihres Vertreters am Bundestage, des ehemaligen Göttinger Staatsrechtslehrers von Martens. Dieser erwiedert (27. April 1816)[1]: noch sei kein Gesandter darüber instruirt, der preußische indeß habe sich persönlich für Einzelverhandlungen nach gemeinsam festgestellten Grundsätzen ausgesprochen, und vermuthlich werde auch dessen Hof sich so entscheiden. Martens stimmt hiermit gleichfalls überein. Sachsen, Königreich wie Herzogthümer, haben, sagt er, wenig Interesse an der Frage; indeß scheinen beide mit dem preußischen Gesandten einverstanden, wenn auch in Sachsen zugleich eine Neigung zum Bundesconcordate vertreten werde. Württemberg erklärt er in seinem Berichte außer Betracht zu lassen, weil es zum Bunde noch nicht gehöre; anderer Bundesstaaten erwähnt er nicht. Als die nach preußischer Ansicht der gemeinsamen Feststellung bedürfenden Grundsätze bezeichnet er vier: Zahl der Bisthümer, Circumscription derselben, wobei man auf Landesbisthümer bestehen und kleineren Staaten den Anschluß an größere offen halten wolle, Dotation der Bisthümer, endlich, so lange nicht besser eingerichtete Capitel vorhanden seien, landesherrliche Nominirung der Bischöfe.

Im August 1816 war Friedrich Perthes in Frankfurt, der wegen seines guten Verhältnisses zu Friedrich Leopold Stolberg und als ein gegenüber der katholischen Kirche billig gesinnter Mann von deren Vertretern mit einem gewissen Vertrauen behandelt wurde.[2]) Er fand bei Friedrich Schlegel, welcher der österreichischen Bundestagsgesandtschaft zugeordnet war, einen der Wiener Congreßoratoren Canonicus Helfferich, einen „lebhaften, geistreichen, offenherzigen Mann“. „Bald wendete das Gespräch sich der gegenwärtig vorliegenden großen Frage zu, und ich lernte die katholische Auffassung derselben kennen, die mir in den folgenden Tagen noch deutlicher wurde, als ich wiederholt mit diesen Männern und mit den beiden Brüdern Christian und Friedrich Schlosser ..... zusammen gewesen war. Schlegel“, der damals

[1]) Anfrage und Antwort in den Ministerialacten zu Hannover.
[2]) Perthes, Friedrich Perthes Leben 2, 94 fg.

für die Restauration der kirchlichen Herrlichkeit große Dinge vom Bunde erwartete[1] ..... „äußerte, daß der erste Act am Bundestage ein Act der Gerechtigkeit für die katholische Geistlichkeit des linken Rheinufers sein müsse, welche unter der französischen Herrschaft in Armuth fast verschmachtet sei. Helfferich bemerkte hierzu, daß auch von Seiten Roms an Hülfe für die darbenden Geistlichen gedacht werde", zunächst an Hülfe für ihre Studien. „Um so dringender sei jetzt, meinten die Anderen, eine solche äußere und innere Kräftigung des Clerus nothwendig, als unter den katholischen Priestern selbst Männer verschiedener Art hervorgetreten wären. Einerseits wollen Sailer und seine Anhänger zugleich mit von Meyer, Schubert u. A. versuchen, für die Gemeinschaft der Heiligen aller Confessionen eine sichtbare Gestalt herzustellen, andererseits arbeite Wessenberg eifrig an der Vereinigung aller deutschen Bischöfe unter einem deutschen Patriarchen. Würde in Deutschland dieses Patriarchat hergestellt, so könne eine Losreißung von Rom, also ein Ausscheiden Deutschlands aus dem festen Zusammenhange mit der katholischen Kirche und eine Herrschaft der Landesherren über dieselbe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müßten die Bisthümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben, und ohne Rücksicht auf die Grenzen der Staaten angeordnet werden ..... Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein, und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von einem, wenn auch geringen Vermögen leben ..... Auf meine Frage, wie einer solchen unabhängigen Einheit der katholischen Kirche gegenüber die Stellung der Protestanten in Deutschland zu denken sei, merkte ich wohl, daß die Herstellung eines Corpus Evangelicum schon vielfach verhandelt ist. Die katholischen Politiker, ..... da sie wissen ..... daß Preußen an die Spitze treten würde, sind aus diesem Grunde gegen die Herstellung." Daß die Idee eines Corpus Evangelicum ventilirt wurde, war richtig; allein über die preußische Intention war man in den katholischen Kreisen zu Frankfurt nicht völlig orientirt. Ein vom 3. September 1816 datirter Bericht des

---

[1] Varnhagen, Denkwürdigkeiten 7, 282.

hannoverschen Gesandten von Ompteda zu Berlin an seine Regierung[1]) erzählt von einem Gespräche, das er mit dem Minister von Schuckmann — Minister des Innern, wozu damals auch das Geistliche noch gehörte — geführt, und in welchem dieser das Bedürfniß eines solchen Corpus hervorgehoben hatte, aber hervorgehoben, um damit zu schließen: Hannover möge sich an die Spitze stellen. Ompteda meint, Preußen wolle wegen des „sogenannten philosophischen Geistes" lieber zurücktreten, da derselbe in der öffentlichen Meinung namentlich der Katholiken ihm schade.

Als im Anfange des November (5. Nov. 1816) der Bundestag endlich eröffnet war, ließ Metternich, wie es Wessenberg zugesagt hatte, erinnern, daß jetzt die im Reichsdeputationshauptschlusse versprochene Reorganisation der deutschen katholischen Kirchenverfassung nicht länger verschoben werden möge: schon am 12. December äußerte sich der württembergische Geheime Rath hierüber als über eine von Oesterreich gekommene Mahnung. Auch sprach im Anschluß an dieselbe sich die Mehrzahl der Bundestagsgesandten gegen Wessenberg, wie dessen Biograph meldet, für dessen Pläne günstig aus. Indeß Metternich hatte nur die Regierungen gemahnt, nicht die Bundesversammlung; und diese hat, was schon erwähnt ist, die Sache so wenig, wie zuletzt der Wiener Congreß, in Angriff genommen. Als sie am 12. Junius 1817 provisorisch ihre Competenz feststellte, dehnte sie dieselbe auf kirchliche Angelegenheiten nicht aus.

Doch konnte sie nicht verhindern, daß nichtsdestoweniger Eingaben über solche Angelegenheiten an sie gerichtet wurden. Eine solche ist die anscheinend aus jenen strenger katholischgesinnten Frankfurter Kreisen, von denen Perthes sprach, wiewohl nicht ohne eine gewisse individuelle Selbständigkeit, stammende, und an die Bundesversammlung zu Anfang 1817 gerichtete, Oesterreich gegenüber bis zum Kriechen deferente kleine Schrift: „Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religionsedicte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen

---

[1]) Hannoversche Ministerialacten.

Religionstheil zugegangen sind."[1]) Sie richtet sich gegen die Gesetzgebung in Bayern, Württemberg und Baden, und motivirt eine Anzahl Anträge, in denen sie ausführt, wie den Beschwerden der Katholiken wider dieselbe von der Bundesversammlung abzuhelfen sei. In dieser Art berührt sie, neben der Nichtzulassung von Secten und der Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, „daß mit dem päpstlichen Stuhle ein für alle Bundesstaaten gleich gültiger Vertrag abgeschlossen, und von der Bundesversammlung bestätigt werde, vermöge dessen die katholischen Kirchenrechte in Bezug auf Personen, Realitäten, Liturgie, Disciplin und Cult bestimmt und für jetzt und die künftigen Zeiten garantirt werden." Einerlei ob Bundesconcordat oder Einzelconcordat, nur sei Bundesgarantie für dies, wie für jenes nöthig: denn die Kirche müsse von der Herrschaft des Staates wieder frei werden; was indeß nur in Umrissen ausgeführt wird.

Das Hinblicken nach Oesterreich hat diese Schrift mit einem sonst anders gearteten Aufsatze im Rheinischen Merkur[2]): „Ueber Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland, von einem Katholiken" gemein, welcher der Zeit nach ein wenig später fällt. Er ist von einem nicht ganz in der Zucht der Camaraderie gehaltenen, der kirchlichen Statistik wenig kundigen Wessenbergianer, der nach Dalbergs im Februar 1817 erfolgtem Tode die Stellung, welche bis dahin diesem zugedacht gewesen war, dem wiener Erzbischof gönnte, und vielleicht gemeint hat, Oesterreich damit für den Plan der Nationalkirche, dem er indeß auch noch verschiedene, zum Theil an die französische Civilconstitution erinnernde Besonderheiten hinzufügt, zu gewinnen. Der Aufsatz zeigt, wie sehr in jener Zeit die Intentionen noch auseinander liefen. „Ein Erzbischof", sagt er, „muß unserer Kirche vorstehen; dieser ist vorhanden in dem zu Wien. Bischöfe müssen sein im Königreich Bayern zu Regensburg und zu Aschaffenburg, im Königreich Württemberg zu Ellwangen, im Großherzogthum Baden zu Con-

[1]) „Deutschland 1817" (31 S. 8.), in Frankfurt gedruckt. — Es ist auch eine „Beleuchtung" dieser Schrift, gleichfalls 1817, erschienen, die ich aber nicht gesehen habe.

[2]) Jahrg. 1817, Num. 53.

stanz, im Großherzogthum Hessen zu Mainz, im Herzogthum Nassau zu Ehrenbreitstein, in der preußischen Rheinprovinz zu Bonn, in Westphalen zu Paderborn, im Kurfürstenthum Hessen zu Fulda, im Königreiche Hannover zu Hildesheim, in Sachsen zu Dresden. Jeder dieser Bischöfe habe ein Consistorium, erwählt aus gelehrten Pfarrern seines Sprengels, aber kein Capitel. Die Bischöfe stehen in Kirchensachen lediglich unter ihrem Erzbischofe, und in gar keinem unmittelbaren Verhältniß zum Papste. Nur der Erzbischof vermittelt dieses. Sie beschränken ihre Amtsgewalt auf rein Kirchliches, und die Kirchenzucht auf die Grundsätze der häuslichen und väterlichen Zucht, enthalten sich aller Einmischung im Bürgerlichen, namentlich in Ehesachen. In nicht reinkirchlichen Sachen gehorchen sie den Staatsgesetzen. Nur die Schulen für reinkirchliche Lehren stehen unter ihrer Leitung ..... Die geehelichten Bürger eines Pfarrsprengels wählen aus der Reihe der Capläne den abgegangenen Pfarrer, welchen der Bischof bestätigt. Capläne werden von den Pfarrern aus den Seminaren verlangt, deren Obere sie wählen. Die Pfarrer des Bisthums, die geistlichen Consistorialräthe und die Oberen und Lehrer des Seminars wählen den abgegangenen Bischof aus ihrer Mitte. Der Erzbischof bestätigt ihn und benachrichtigt davon den Papst. Zwei Bischöfe weihen und installiren ihn, welche der Erzbischof dazu beauftragt." Es ist noch von der Zusammensetzung der Consistorien, des Lehrerpersonals der Seminare, zuletzt von den geistlichen Dotationen, aber nicht von der Wahl des Erzbischofs die Rede. Wie die österreichischen Bischöfe, deren als seiner Untergebenen auch nicht erwähnt wird, so soll er wohl nicht nach deutscher Art gewählt, sondern vom österreichischen Kaiser nominirt werden, und als Oesterreicher das katholische Deutschland regieren.

Gegen alle verschiedenen Meinungen, deren Reihe hier überblickt worden ist, nahm in der ersten Hälfte des Jahres 1817 nun auch die der mittelalterlich-katholischen Ordnung geneigte Partei wiederum das Wort, und zwar mittels einer Feder, die ihre Sache geschickter, als die Feder der Oratoren vertheidigte. Der würzburgische Weihbischof Zirkel gab, ohne sich zu nennen,

eine Schrift „Die deutsche Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche“[1]) heraus. Zirkel war in Franken 1762 geboren, hatte seine Studien zu Würzburg mit Auszeichnung gemacht, war schon 1786 zweiter Seminarvorstand, hatte sich in weiteren Kreisen zuerst durch Zeitpredigten für die höheren Stände bekannt gemacht, die er und sein späterer Gegner, Franz Berg, auf Veranlassung des Fürstbischofs Franz Ludwig (von Erthal), in den Fasten 1793 hielten, und deren Erfolg, als sie gedruckt erschienen, bedeutend war.[2]) Im Jahre 1795 wurde er neben seinem Seminaramte theologischer Professor, stimmte aber mit seinen, der Aufklärung und dem „Kantianismus“ geneigten Facultäts-Collegen nicht überein, wollte vielmehr in der Religion, statt des Verstandes, das Gefühl und die Anschauung betont wissen, war jedoch kein Gegner philosophischer Bildung, sodaß er z. B. unter seinen Seminaristen — ein damals stark bezeichnendes Factum — protestantische Litteraturzeitungen circuliren ließ. Im Jahre 1799 erster Seminarvorstand und 1802 zugleich Weihbischof und Director der würzburger geistlichen Regierung geworden, hatte er, nachdem die Säcularisation eingetreten war, viel Kämpfe zu bestehen: zuerst den Kampf gegen das landesherrliche Patronatrecht, wo er zwar an dem darüber geführten Flugschriftenstreite Theil nahm, den Rechtsstreit mit den bayrischen Regierungsstellen aber vermied, vielmehr sich denselben gegenüber auf die Behauptung beschränkte, die geistlichen Behörden seien gebunden durch das tridentinische Recht, und nicht befähigt, von demselben abzugehen, bevor ihnen nicht hierfür durch ein von Bayern mit dem Papste abzuschließendes Concordat rechtlicher Anhalt gegeben werde: nachher würden sie gehorchen.[3]) Gleichzeitig begann für Zirkel ein zweiter Kampf, der länger dauern sollte. Im Jahre 1803 wurde seitens der theologischen Facultät die Einrichtung

---

[1]) „Deutschland 1817“. (IX. u. 195. S. 8.)

[2]) Schwab, Franz Berg S. 295 fg. Vgl. S. 102, 285, 293. Eine wohl nicht parteilose Darstellung.

[3]) Siehe oben Theil 1. S. 257 und Schwab a. a. O. Seite 340 fg.

des Seminars angegriffen: der Weihbischof, indem er dasselbe vertheidigte, wendete den Angriff auf die Facultät selbst und ihre unkatholische Haltung zurück; und die Sache wurde verwickelt, als nach eingetretener Säcularisation die bayrische Regierung die Protestanten Schelling und Paulus an die Würzburger Universität berief, hierauf Zirkel und sein Bischof den Seminaristen verboten, bei denselben zu hören, die Regierung aber sich gegen die kirchliche Behörde auf Seite der Professoren stellte. Das ging vorüber: allein im Jahre 1807 wachte der Kampf wieder auf. Da die theologischen Professoren behaupteten, rücksichtlich ihrer Lehre nicht unter bischöflicher Aufsicht zu sein, wurde vom Kirchenregimente den Seminaristen der Besuch gewisser Vorlesungen wiederum verboten, die nunmehrige Großherzoglich-Würzburgische Regierung trat dem Bischofe bei, löſ'te 1809 die theologische Facultät auf und erklärte die Universität für specifisch katholisch.[1]) Das und Aehnliches hatte Zirkel hinter sich, als er den Streit auch in der Kirchenverfassungsfrage schriftstellerisch aufnahm.

Er sah mit Recht in Wessenbergs „Deutscher Kirche" die gegnerische Hauptschrift und die Mutter der anderen. „Der Vorschlag", beginnt er seine Vorrede, „welchen der Verfasser der Schrift Die deutsche Kirche betitelt zur neuen Begründung und Einrichtung derselben macht, enthält alle Elemente, um diese Kirche selbst aufzulösen, und von ihr nur ein Schattenbild übrig zu lassen." Von diesem Gesichtspunkte aus macht Zirkel, indem er Paragraph für Paragraph Wessenbergs Sätze durchgeht, zu denselben Bemerkungen. Indeß sind diese nicht bloß kritischer Natur, sondern entwickeln auch positiv seine Gedanken. Nach beiden Seiten verdienen sie Berücksichtigung. — Zirkel verwirft nicht Alles, was sein Gegner vorgebracht hatte: im Einzelnen hat er für ihn Anerkennung auf mehr als einem Punkte. Aber Alles, was Wessenberg sagt, sieht er mit dem (in dem Grade, in welchem er es hegt, nicht gerechtfertigten) Mißtrauen an, Jener wolle die Kirche, oder werde sie doch in die Hand des Staates

---

[1]) Schwab a. a. O. Seite 346 fg., 343 fg., 450.

geben. So z. B. heißt es im Eingange des Abschnittes über die wessenbergischen Organischen Artikel[1]: wenn der Kirche in Wessenbergs Concordatsentwurfe noch „irgend ein Schein von Freiheit und Selbständigkeit" gelassen sei, so werde hier der Schein zerstreut; denn Wessenberg lege „das Mitregiment der Kirche, oder vielmehr den obersten Episcopat aller Religionsgesellschaften, als ein Attribut der Souverainetät dem Fürsten bei Ausführlich polemisirt Zirkel demgemäß gegen den von Wessenberg zulässig erklärten Einfluß des Staates auf die Bischofswahlen[2]) mittels Dreiervorschlags durch das Capitel an den Landesherrn: „In der That kann ein landesherrlicher Oberepiscopat nach unserem Dafürhalten nicht feierlicher anerkannt werden, als dadurch, daß die Capitel drei Subjecte zur landesherrlichen Auswahl in Vorschlag bringen sollen; denn die landesherrliche Auswahl ist der eigentliche Wahlact." Lieber möge man katholischen Landesherren Nominationsrechte geben: am richtigsten wäre freie Capitelwahl. Ebenso ist Zirkel entschieden gegen Landstandschaft der Bischöfe, gegen landesherrliches Placet u. s. w.[3]), er sieht auch die Primatialgedanken Wessenbergs zunächst von dieser Seite an.[4]) Indem er die für sie vorgetragenen Gründe einzeln zurückweis't, fragt er: was nützt der Primas? was hat er genützt? Gewiß wäre wünschenswerth gewesen, Dalberg hätte beim Wiener Congresse mit berathen können: aber er selbst hat seine frühere Souverainetät aufgegeben. Der künftige Primas würde Unterthan sein; was wird er vermögen? Hätte Napoleon seiner Zeit erreicht, was er wollte, daß ein von ihm abhängiger Primas, statt des freien Papstes, die Bischöfe zu bestätigen gehabt hätte, so würde die Kirche vollkommen von ihm abhängig geworden sein. Man wird nicht irren, wenn man in dieser Neigung, Wessenberg als Territorialisten aufzufassen, eine Frucht der Erfahrungen sieht, welche Zirkel mit der bayrischen Regierung unter Mont-

---

[1]) (Zirkel) a. a. O., Seite 107 fg. Die weiterhin im Texte angeführte Stelle findet sich Seite 132.

[2]) Am angef. Orte Seite 56 fg., 66 fg., 71.

[3]) Am angef. Orte Seite 52 fg., 108 fg.

[4]) Am angef. Orte Seite 31 fg., 43. Vgl. Seite 60.

gelas gemacht hatte, und ein Erzeugniß der Furcht vor Dem, wozu es dieser Regierung thunlich erscheinen werde, die von Wessenberg vorgeschlagenen Einrichtungen zu gebrauchen.

Nicht unrichtig erkennt der würzburger Weihbischof, der die Nuntiaturstreitigkeiten noch erlebt hatte, in Wessenbergs Ideen den Zusammenhang mit denen von Ems[1]), die er dann aber, in schlechtem Pragmatismus, lediglich auf Selbstsucht zurückzuführen versucht, um die Consequenz zu ziehen: wie die Erzbischöfe gegen den Papst, die Bischöfe gegen beide, ganz ebenso und mit ganz gleichem Rechte könnten auch die Pfarrer sich gegen die Bischöfe auflehnen. „Befremden muß es gewiß jeden unparteiischen Beobachter", fährt er fort, „wie man in diesem Augenblicke, bei der Gefahr Alles zu verlieren, alte entzweiende Streitigkeiten wieder aufregen mag . . . Da man gegenwärtig nur landesherrliche Kirchen zu errichten gedenkt, werden dann die Erz- und Bischöfe, des Verbandes mit Rom entledigt, eine größere Rolle spielen?" Besser, meint er, würde sein, sie ihrerseits stellten jetzt, nachdem außen der Friede wiedergewonnen ist, eines Sinnes mit dem Papste, auch im Hause die Ordnung her. — Von der durch Wessenberg in Aussicht genommenen „neuen Begründung" dieses Hauses der Kirche will Zirkel gar Nichts wissen.[2]) Sie sei keineswegs nöthig; „aber man gefällt sich darin, die Formen der neuen Kirche, die man errichten will, den neuen Staatsformen anzupassen, und sofort ein System geltend zu machen, durch das die Kirche ihrem Wesen nach im Staate untergehen müßte, während sie um des Volkes willen und nur zum Scheine noch fortbestände." Auch dürfte, meint er, diese „völlig neue Begründung" so leicht nicht von Statten gehen, wie Wessenberg denke: sie habe das natürliche, wie das positive Recht gegen sich. — Daran[3]), daß die katholische deutsche Kirche von Wessenberg als „rechtlos gewordene" in der That bezeichnet werden dürfe, seien weniger die Protestanten als die katholischen Schriftsteller schuld, „von dem Verfasser des

[1]) Am angef. Orte Seite 16 fg.
[2]) Am angef. Orte Seite 2 fg. 10.
[3]) Am angef. Orte Seite 142.

landesherrlichen Patronatrechtes an[1]), bis herab auf den Verfasser der Ideen zur Organisation der deutschen Kirche."[2]) Was Wessenberg „über die neue Begründung der deutschen Kirche sagt und nicht sagt", dürfte gleichfalls „zum Belege dienen. Hat er in seiner ganzen Schrift auch nur Ein Mal gesprochen von der Kirche als einer Gottesanstalt, welche zugleich in dem religiösen Glauben der Völker begründet ist? von ihrer Bestimmung, das Werk der Erlösung und Heiligung der Menschen fortzusetzen? von ihrer innern Würde als der Säule und Grundfeste der Wahrheit? von ihrer Heiligkeit als Bewahrerin und Ausspenderin der Geheimnisse Gottes? Ihm ist nach dem ganzen Inhalte seiner Schrift die Kirche mehr nicht als ein menschliches Institut zum Unterrichte und zur Erbauung eingerichtet, und sie hat darum auch kein anderes Recht, als das, welches aus dem Gesellschaftsrechte überhaupt und den Bedingungen eines Collegiums im Staate hervorgeht." „Ist die Religion[3]) nach den Grundsätzen des Verfassers mehr nicht als ein Bestimmungsgrund zum Sittlich-handeln, dann haben allerdings die Regierungen keine andere Angelegenheit sich zu machen, als die Kraft der Religion, welche sie immer sei, in Wirksamkeit auf das Privatleben ihrer Unterthanen, und nur als Unterthanen zu erhalten; dann mögen alle Religionsbekenntnisse gleichen Werth in ihren Augen haben," u. s. w. f.

An solche Gedanken schließen sich die positiven Forderungen des Weihbischofs an. Es ist, sagt er[4]), „den Fürsten Deutschlands noch nicht eingefallen, die katholische Kirche neu zu begründen, oder in ein n e u e s Verhältniß zu sich stellen zu wollen. Nach Dem, was im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 festgesetzt worden ist, stelle man nur den Bisthümern und den damit verbundenen Diöcesananstalten in Gemäßheit des gegebenen Fürstenwortes einen Theil des ehemaligen Kirchengutes zu ihrem anständigen Bedarfe zurück; man hindere das Oberhaupt der Kirche nicht, mit Rücksicht auf das Wohl der deutschen Gesammtkirche

[1]) G. P. Gregel: s. oben Theil 1, Seite 257.
[2]) Koch: s. oben Seite 46.
[3]) (Z i r k e l) am angef. Orte Seite 156.
[4]) Am angef. Orte Seite 2. 3.

die neuen Diöcesangrenzen zu ordnen; man vereinige sich mit ihm über den Fortbestand der alten und die Einrichtung der neuen Sitze" — ihrer sollen indeß nicht weniger werden —; „man gestatte ihm auf die Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Stellen, sowie auf die Herstellung der Capitel und ihrer innern Einrichtung jenen Einfluß, welchen selbst die Ruhe und das Vertrauen der Völker nach der großen politischen und kirchlichen Erschütterung erheischt; man sichere der Kirche das ihr zurückgegebene Eigenthum und die freie Verwaltung desselben zu; man ertheile der Freiheit des Gottesdienstes und des Gewissens den erbetenen Schutz; man lasse der Kirche den freien Gebrauch der Mittel zum Zwecke und die Handhabung ihrer Kirchenzucht; so wird so ziemlich Alles in Ordnung kommen, was Religion und Gerechtigkeit von den Fürsten Deutschlands fordern." — „Ihrerseits", heißt es an einer anderen Stelle,[1]) „macht die katholische Kirche die Forderung an die Regierungen des deutschen Staatenbundes ohne Unterschied, daß ihren Kirchen, deren Güter zum Staatsgute geschlagen sind, zur nöthigen Dotation ein Theil dieser Güter zurückerstattet werde: sie fordert, daß diese Dotation auf diejenigen Anstalten ausgedehnt werde, welche von der segensvollen Amtsführung des geistlichen Hirtenamtes unzertrennlich sind: sie fordert die freie Wahl der Bischöfe, die Bildung der clericalischen Zöglinge, die Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen: sie fordert den freien Verkehr mit dem Kirchenoberhaupte, und jede Einwirkung desselben, die das Wohl der allgemeinen und der besonderen Kirchen erheischt: sie fordert die Aufrechthaltung der Kirchengebote und Ehegesetze: sie fordert die freie Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums. Sie fordert aber dies Alles ohne das Verhütungs- und Schutzrecht des Staates einen Augenblick zu verkennen; sie fordert es um ihrer Existenz willen, und zu keinem anderen Zwecke, als um die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, und ungestört ihrem himmlischen Berufe zu leben; .... sie fordert es als göttliche Anstalt des ewigen Heiles, durch die das Reich Gottes unter uns

1) An angef. Orte Seite 152.

erhalten werden soll, um uns zu Gott zurückzuführen. Sie fordert es als solche, ausgeschieden zu sein von den Anstalten der Erde für die Erde."

Man darf der schönen Begeisterung für die kirchliche Idee, welche aus diesen Zeilen spricht, glauben, daß der Schreiber aufrichtig überzeugt war, für seine Kirche nicht mehr zu verlangen, als was sie als das bescheidenste Maß ihrer berechtigten Forderungen betrachten müsse; man muß ihm sogar zugeben, daß er im Sinne dieser seiner Kirche damit Recht hat, daß, sobald man es aus dem kirchlichen Gesichtspunkte betrachtet, weniger nicht gefordert werden konnte; man mag dem priesterlichen Gewissen des Geistlichen, der hier redet, dem bemessenen Tone und dem Schwunge, mit welchem er in edel gehaltener Art seine Sache geführt hat, alle Anerkennung zollen: aber andererseits kann man nicht leugnen, was Zirkel hier auf Grund des katholischen Dogmas verlangte, war einfache Herrschaft der Kirche über den Staat; denn bei dem von ihm geforderten Maße freier kirchlicher Bewegung, und da er das Placet ablehnt, bedeutet das „Verhütungs- und Schutzrecht", welches er dem Staate belassen will, in der That Nichts. Es war, was die römische Curie gleichfalls erstrebte, aber in anderer, als der üblichen curialen Weise, gefaßt und begründet.

Denn gewiß waren die römischen Curialisten nicht deutsche Romantiker; und in der Zirkel'schen Schrift erhebt katholischerseits zum ersten Male die deutsche Romantik ihre verlockende Stimme in kirchenpolitischen Dingen. Es ist hier nicht der Ort, die romantische Schule ausführlicher zu berühren: auch ist ihre Neigung zur katholischen Kirche von Schlegel und Tieck herab bis zu Böhmer und Leo bekannt und unbestritten. Wie ihr Verdienst bleibt, das Verständniß des Volksmäßigen in Poesie und innerer Entwickelungsgeschichte der modernen Völker, also deren mittelalterlicher Entwickelung, mit liebevoller Arbeit wieder eröffnet zu haben, so wandte sie sich mit dieser Liebe auch der Gestalt der großen lateinischen Kirche, der, als sie auf ihrer Höhe stand, geistigsten und edelsten Bildung des Mittelalters zu; und auf katholischer Seite entstand aus dieser Gesinnung jene idealisirende Glaubens-

richtung, die die Schäden der Gegenwart gering achtend sich auf den innern großen Zusammenhang des katholischen Systems, auf die göttlichen Grundgedanken der historisch-kirchlichen Institutionen wieder besann, wie sie in ihrer Vollendung zur Zeit der kirchlichen Herrlichkeit gewesen waren. Der Katholik hatte für die Betrachtung der geschichtlichen Ausbildung der Kirche eine dogmatische Grundlage. Er konnte, sobald die Fortbildung durch Papst und Bischöfe geschehen war, in ihr eine Ausgestaltung sehen, die kaum weniger und in kaum anderem Sinne eine Offenbarung Gottes zu nennen war, als die Kirchenstiftung selber. Ihm sind, ähnlich wie auf staatlichem Gebiete Anfang und Fortentwickelung, so auch die Entstehung der Kirche und ihre Entwickelung an Dignität einander gleiche; beide nur von höherer Würde, als auf dem Gebiete des Staates. Auf solchem Wege, auf dem wir später Görres begegnen werden, hatte auch Zirkel die besondere Farbe und Tonart seiner Anschauungen gewonnen. Einerlei, daß er nicht ein Glied des Personenkreises war, der gewöhnlich Romantische Schule genannt wird: in ihrem Gedankenkreise bewegte er sich um Nichts weniger. Er zeigt, möchte man sagen, ihre Methode; und der Anklang, welchen er fand, mehr als seinen Gegnern lieb war, erklärt sich nicht zum geringen Theile daraus, daß die seit den Freiheitskriegen mehr und mehr durch die Romantiker beherrschte öffentliche Gesinnung in bedeutenden Trägern ähnlich wie er gestimmt zu sein bereits angefangen hatte.

Unterdeß war Wessenberg durch den Tod des Fürstenprimas (10. Februar 1817) in persönliche Verwickelungen gerathen, die mit seinen Kirchenverfassungsplänen in Zusammenhang stehen, und deswegen hier nicht unerwähnt bleiben dürfen.[1])

---

[1]) Für das Folgende s. als Relationen von verschiedenen Parteistandpunkten: einerseits Beck, J. H. v. Wessenberg S. 266 fg. und: Denkschrift über das Verfahren des Röm. Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Freih. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Constanz. Frankfurt 1818. (In der Octavausgabe XXIV u. 294 S.) Andererseits Longner, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 151 fg. 178 fg. und Gams, Geschichte der

Jenes Breve des Papstes an Dalberg,[1]) in welchem er diesen aufgefordert hatte, den „übel berufenen Wessenberg, von dessen perversen Lehren, schlimmem Exempel und mehr als kühnem Ungehorsam gegen den heiligen Stuhl er der Papst sichere Kunde habe,“ vom constanzer Generalvicariate zu entlassen, und sich zugleich in dem zweiten Punkte gehorsam gegen Rom zu erweisen, daß er die bischöfliche Einwilligung zur Abtrennung der Schweiz vom Bisthume Constanz gebe, hat eine Vorgeschichte, die mehr zur schweizerischen, als zur deutschen Kirchenhistorie gehört. Der curial gesinnte schweizerische Nuntius Testaferrata und der febronianisch-episcopalistische und aufklärungsfreundliche Generalvicar Wessenberg waren miteinander nach dem Gesetze innerer Nothwendigkeit in vielfache Collisionen gerathen, in deren Reihe ein größerer und die Lehre betreffender Streit noch 1813 dadurch veranlaßt worden war, daß der Vorstand und Hauptexeget der theologischen Lehranstalt zu Luzern Pater Thaddäus Dereser, ehedem in Bonn, zu Rom schon von den Nuntiaturstreitigkeiten her als Aufklärungstheologe bekannt[2]), wegen falscher Lehre auf Anstiften Testaferrata's, wie man meinte, denunciirt, von Wessenberg aber und in Folge seiner Veranstaltung auch von Dalberg in Schutz genommen worden war, sodaß er in seiner Professur erhalten wurde. Die „bösen Beispiele“ waren nicht in Wessenbergs Sitten zu suchen: sein Ungehorsam gegen den Papst jedoch lag, wenn man die Dinge mit römischen Augen ansah, offenkundig vor, denn er hatte sich völlig mit den von Rom verworfenen Emser Congreßanschauungen durchdrungen, und handelte nach denselben im Großen wie im Kleinen. Von Seiten Dalbergs war das von jeher theils unterstützt, theils nicht gehindert worden; als er aber im October 1813 in die Schweiz geflüchtet war, hatte er doch insgeheim dem Nuntius, welcher sich mündlich und schriftlich über Wessenberg beschwerte, versprochen, für den

---

Kirche im 19. Jahrhundert 3, 310 fg., 412 fg., 437. Die bei Longner angeführte Brochürenlitteratur ist seit Beck's Schrift ohne Werth.

[1]) Siehe oben Theil 1, Seite 394.

[2]) Vergl. Pacca über ihn oben Theil 1. Seite 66 fg., 129.

schweizerischen Theil des Bisthums Constanz einen besonderen Generalvicar in der Person des der römischen Partei ergebenen Propstes Göldlin zu Beromünster zu bestellen. Nach Constanz zurückgekehrt besaß er aber Wessenberg gegenüber nicht den Muth, es auszuführen, ließ diesen vielmehr sich gegen die schriftliche Beschwerdeacte des Nuntius schriftlich verantworten, und theilte ihm erst, als das bei dem römischen Bevollmächtigten, wie vorauszusehen war, keine Wirkung hatte, seine demselben gegebene Zusage mit; was Wessenberg übel nahm, für solchen Fall seine völlige Entlassung forderte, und Dalberg hiedurch dazu brachte, dem Nuntius nicht Wort zu halten. „Wohlmeinend wie Dalberg war," sagt bei dieser Gelegenheit Wessenberg, „wollte er Allen gerecht sein und ward es Niemand, wollte Alle befriedigen und befriedigte Niemand, weil er sich in Widersprüche verwickelte, die er nimmer zu lösen vermochte." Wessenberg behielt also die Oberhand, und Dalberg, statt ihn zu entlassen, „ernannte ihn zum Coadjutor in Constanz", das heißt, händigte ihm darüber eine diese Ernennung, soweit sie Dalberg zukomme — rechtlich war dies nicht der Fall —, enthaltende Urkunde ein, in welcher er zugleich Wunsch und Erwartung ausdrückte, „daß die bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles Betheiligten der Nachfolge Wessenbergs im Bisthum ihre Zustimmung ertheilen werden"; was von der badischen Staatsregierung, die sich das Recht, den bischöflichen Stuhl zu besetzen, als landesherrliches Hoheitsrecht zuschrieb, und vom constanzer Capitel alsbald geschah, während der Papst eine seine Genehmigung erbittende Eingabe nicht beantwortete, sondern am 2. November 1814 jenes Breve an Dalberg erließ, dessen oben gedacht ist. — Als auch jetzt Wessenberg seines Amtes nicht entkleidet, sondern vielmehr als Bevollmächtigter in Wien belassen wurde, verfügte der Papst von sich aus die Abtrennung der schweizerischen Theile des Bisthums Constanz von dessen deutschen Theilen, und ernannte für die ersteren den Propst Göldlin zum Apostolischen Vicar. Diese Maßregel trat zu Neujahr 1815 ins Leben. Sie ist ein Schritt in Ausführung des römisch-schweizerischen seit 1805 gehegten, seit 1812 neu aufgenommenen, durch die Dereser'sche Sache in seiner Entwickelung

beschleunigten Planes der Stiftung schweizerischer Nationalbisthümer, und darf hier unerörtert bleiben.[1])

Als Dalberg gestorben war, bestand das constanzer Capitel auf der vom Papste verworfenen Coadjutorwahl zwar nicht, wählte aber Wessenberg zum Capitularvicar (17. Februar 1817), und meldete dies bei der römischen Curie. Hier wurde durch Breve vom 15. März die Wahl verworfen, und dem Capitel aufgegeben, einen besser Berufenen zu wählen; seitens der großherzoglich badischen Regierung aber ward dem Breve das Placet versagt. Der Großherzog Carl war Wessenbergs entschiedener Gönner, und hatte zudem, nach seiner Ueberzeugung, ein staatliches Hoheitsrecht zu behaupten. Testaferrata, der das nicht placetirte Breve nichtsdestoweniger bekannt gemacht hatte, verlor deswegen seinen Posten als schweizerischer Nuntius, sein Nachfolger versuchte um Wessenberg anzuklagen beim Großherzoge persönliche Schritte, fand aber hier in seiner beanspruchten Competenz über das deutsche Constanz keine Anerkennung, und die Verhandlungen über diese waren noch nicht beendet, als Wessenberg dem Großherzoge den Entschluß anzeigte, persönlich nach Rom zu gehen. Er reis'te zu Ende Junius 1817, von dem geistlichen Rathe Dr. Burg begleitet, dahin ab, und blieb dort von Ende Julius bis zum Ende des Jahres.[2]) Seine Verhandlung mit der Curie verlief einfach. Er erbat und erhielt vom Cardinalstaatssecetair Consalvi Mittheilung der gegen ihn erhobenen Anklagen, von denen bis dahin nur das allgemeine Resultat verlautbart war, suchte sich über jeden Anklagepunkt schriftlich und mündlich zu rechtfertigen, erlangte daß der Papst durch eine dazu ernannte Commission diese Rechtfertigung prüfen ließ, erhielt aber hierauf die Antwort: sie sei nicht genügend, er werde aufgefordert, zum

---

[1]) S. die angeführte Denkschrift S. 155 fg. Snell, Documentirte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz von 1803—1830. (2. Ausg. Mannh. 1851) S. 9. 21 fg. Mejer, Propaganda 2, 127 fg.

[2]) Die Augsb. Allg. Zeitung vom 8. August meldet aus Rom vom 26. Julius, er sei angekommen, nachdem sie Dasselbe schon am 27. Mai einmal gemeldet hatte. Jg. 1816. Num. 147. 220. 233.

Zwecke öffentlicher Bekanntmachung zu erklären, „er habe in Rom zwar seine vergangenen Handlungen durch Erläuterungen zu rechtfertigen gesucht, da diese aber vom h. Vater nicht befriedigend erkannt worden wären, so nehme er keinen Anstand, Dasjenige, was S. Heiligkeit mißbilligt haben, gleichfalls zu mißbilligen.“ Wessenberg lehnte das nicht ohne Weiteres ab: er reis'te mit dem österreichischen Gesandten Fürsten Kaunitz nach Neapel, um sich dort mit mehr Ruhe die Sache zu überlegen; dann aber entschloß er sich, die Erklärung nicht zu geben, und ging nach Deutschland zurück.

Niebuhr, der damals schon preußischer Gesandter in Rom war, berichtet kurz nach Wessenbergs Abreise über ihn an seine Regierung:[1]) „Seit der Abreise des Herrn von Wessenberg habe ich von einem unparteiischen und wohlunterrichteten Manne erfahren, daß er seine Sache selbst verdorben hat. Man würde sich doch mit einer allgemeinen Erklärung, wie sie in der katholischen Kirche üblich ist, und wie namentlich Fenelon sie abgelegt hat, begnügt, ja man würde ihm das Generalvicariat[2]) bestätigt haben, wenn er es hätte in die Hände des Papstes niederlegen wollen, wie grimmig man sich auch zeigte, um ihn dazu zu treiben. Hier denkt man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gern das Wesen hingiebt, aber auch wagt. Allein er hat die Sache von Anfang an schief genommen, weil er sich unbegreiflich gewählten Rathgebern überlassen. Ich würde dies keineswegs bedauern, wenn er ein anderer Mann wäre, und wenn möglicherweise die Reform der katholischen Kirche in Deutschland, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen müßte, von seinem Bruche mit Rom ausgehen könnte. Da ich weiß, daß Einzelne dies erwarten,[3]) so ist es mir Pflicht, zu sagen, daß er tief unter einem solchen Berufe ist. Zu einem solchen Werke

[1]) Bericht vom 3. Januar 1818. Aus den preußischen Ministerialacten mitgetheilt in Mejer, Propaganda 2, 396. Note.

[2]) Soll heißen: Capitularvicariat.

[3]) An einen solchen „Einzelnen“ ist das wahrscheinlich 1819 verfaßte „Schreiben eines Protestanten an einen Katholiken“ in Niebuhrs Nachgelassenen Schriften nichtphilologischen Inhalts S. 501 fg. gerichtet.

hat er weder Verstand, noch Kenntniß, noch Characterwürde." Niebuhr legt hier den Maßstab einer Aufgabe an, welcher der wohlmeinende, aber „flache Geist"[1]) des Mannes allerdings nicht gewachsen war; und daher klingt das Urtheil härter, als es vielleicht gemeint war. Wenigstens hat Niebuhr in früheren Berichten gelinder geurtheilt.

Wessenberg hatte in Rom einen doppelten Zweck. Einmal wollte er sich für das constanzer Capitularvicariat und demnächst für ein deutsches Bisthum möglich machen: ein solches war seit seiner Jugend das Ziel seiner Laufbahn, man thut ihm sicher nicht Unrecht, wenn man bei ihm den Gedanken voraussetzt, er habe gedacht, durch den vortheilhaften persönlichen Eindruck, den in Rom zu machen er nicht bezweifelte, [2]) und durch die Erklärung der untadelhaften Gesinnung, deren er sich mit zu viel Tugendgefühl bewußt war, die Schatten zu zerstreuen, welche auf seinen Character als Geistlicher, wie er meinte, nur durch feindselige Anschwärzung geworfen waren, und so seine römische Bestätigung zu erlangen. Man lies't diese Hoffnung deutlich zwischen den Zeilen seines Biographen. Daneben aber hatte er eventuell eine zweite Absicht: „Der Kaltsinn", sagt er, [3]) „womit die Diplomatie im Ganzen meinen wiederholten Aufruf zur gemeinsamen Berathung einer der Civilisation und (den) Interessen des deutschen Volkes angemessenen Neubegründung seiner kirchlichen Zustände begegnete, bewies mir, daß von dieser Seite so gut wie Nichts zu erwarten sei, wenn nicht die öffentliche Meinung sie aus ihrem Schlummer egoistischer Täuschung aufweckte. Nun war Roms Verfahren gegen mich eine Thatsache, die auf die öffentliche Meinung ihre Wirkung nicht verfehlte. Es kam nur darauf an, diese Wirkung nicht erschlaffen zu lassen; und so konnte sie zu einem lebenskräftigen Anknüpfungspunkte werden, um dem Kirchenwesen in Deutschland einen Geist und eine Richtung zu geben, welche dem Bedürfniß und der Wohlfahrt

---

[1]) Bunsen in Bunsens Leben, deutsche Ausgabe von Nippold 1, 151.

[2]) Auch die Augsb. Allg. Zeitung a. a. O. meldete, wohl nicht ohne sein Zuthun, sogleich, er habe ihn gemacht.

[3]) Beck a. a. O. S. 279 f.

der Gesellschaft gleich sehr entsprechend wäre. Jene Thatsache war jedoch zu wenig aufgehellt, als daß ihr Eindruck von nachhaltiger Dauer sein konnte. Um sie aber in's gehörige Licht zu setzen, war erforderlich, daß dem römischen Hofe die Möglichkeit benommen werde, sein Verfahren gegen mich bloß mit allgemeinen unerwiesenen Beschwerden zu verschleiern, welche der Böswilligkeit und dem Stumpfsinn den weitesten Spielraum ließen; sie mit den gehässigsten Farben auszumalen, und dadurch meine Person und mein Handeln des Schlimmsten zu verdächtigen. Wie konnte man aber hoffen, den römischen Hof zu nöthigen, mit der Darlegung der wahren Ursache seines Verfahrens ohne Rückhalt herauszurücken? Ich war vollkommen überzeugt, daß Dies niemals geschehen würde, wenn ich nicht durch persönliches, unerschrockenes Auftreten in Rom einen auffallenden Beweis von dem eigenen Bewußtsein meiner Schuldlosigkeit ablegte, und zugleich es vom Papste als einen Act der Gerechtigkeit in Anspruch nähme, mir die umständliche Anklageacte vor Augen legen zu lassen, damit ich mich vor aller Welt darüber aussprechen könne. Ich war mir zum Voraus bewußt, daß diese Anklageacte lauter Angaben enthalten würde, die entweder auf Entstellung des wahren Sachverhaltes beruhen, oder aber nur dazu dienen würden, den Geist der Anmaßung des römischen Hofes und seiner Organe in's helleste Licht zu setzen. Ließe sich der römische Hof durch meine redlichen Auskünfte und Erklärungen eines Besseren belehren, desto erwünschter würde es sein; wo nicht, so bekäme man in Deutschland desto begründeteren Anlaß, für die guten Rechte der deutschen Kirche mit Nachdruck aufzutreten. — Ich hütete mich indessen wohl, den Herren Politikern diese Ansichten und Ueberzeugungen, welche den wahren Beweggrund meines Schrittes ausmachten, zu entfalten; sie hätten mich nur mißverstanden. Da man einmal in der Welt gewöhnt ist, bei allen Handlungen eigennützige Triebfedern zu vermuthen und vorauszusetzen, so ließ ich ihre Meinung unberührt, daß ich durch meine Reise nach Rom meine persönlichen Interessen zu fördern gedenke."

Da Wessenberg in den Worten „Ließe sich der römische Hof .... eines Besseren belehren", das heißt also dahin belehren,

daß gegen ihn Nichts einzuwenden, er sonach als constanzer Capitularvicar zu bestätigen sei, „desto erwünschter würde es sein", die Priorität seiner persönlichen römischen Absichten selbst einräumt, so konnte er den Politikern ihre Meinung nicht verdenken. Aber allerdings konnte er mit Billigkeit nicht erwarten, daß der römische Hof Jemanden ohne Revocation in ein einflußgebendes Kirchenamt hätte treten lassen sollen, der Dasjenige, was jener Hof für sein gutes Recht und dessen Ausübung er für seine amtliche Pflicht hielt, so oft und so unbedingt für päpstliche Anmaßung erklärt hatte, sei es für sich, sei es als „Einbläser Dalbergs." Und abgesehen von Dem und Aehnlichem: Rom konnte einen in dergleichen Differenzpunkten so öffentlich unbotmäßig aufgetretenen Gegner, wenn er nicht widerrief, nicht anstellen, ohne dessen deutschkirchlichen Emancipationsplänen der Sache nach damit eine Art Zustimmung zu ertheilen. Wessenberg beabsichtigte, wie er angiebt, selbst, es so zu deuten. Es ist hiernach an dieser Stelle gleichgültig, worin die Reihe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im Einzelnen bestand: er reis'te ab, ohne daß der Papst „sich eines Besseren hätte belehren lassen", und es kam also, Wessenbergs Intention gemäß, nunmehr darauf an, aus der Reise möglichst viel Capital für die deutsche Kirchensache zu schlagen. Er und seine Freunde hatten dazu und gebrauchten den Apparat. Schon als er reis'te war, daß er es that, als ein Heldenstück dargestellt worden;[1]) während doch — hätte man der Curie die Schlechtigkeit und die Dummheit selbst zutrauen wollen, den unangenehmen Gegner mit Gewalt zu beseitigen — der Vetter Fürst Metternichs, von diesem wiederholt unter den Schutz der österreichischen Gesandtschaft gestellt und nachdrücklich empfohlen, in Rom so sicher, wie in Constanz schlief. Als er nun wiederkam, ergoß sich einerseits der entsprechende Strom der Zeitungspolemik und der Broschüren,[2]) andererseits wurde die badische Regierung veranlaßt, sich beschwerend mit einer vom Staatsrathe Wilhelm Reinhard gearbeiteten officiellen Denk-

---

[1]) S. z. B. Augsb. Allg. Zeitung 1817. S. 1100. 1363. Jg. 1818. S. 59. 106. 159.

[2]) Longner a. a. O. S. 151 Note. S. 232 fg.

schrift[1]) vom 17. Mai 1818 an den Bundestag zu wenden, und diese Staatsschrift, welcher die Urkunden der wessenbergischen Verhandlung in Rom und andere Documente beigefügt waren, der Oeffentlichkeit zu übergeben.[2])

Dadurch wurde das Aufsehen größer, aber Wessenbergs Absicht wurde nicht erreicht. Rom antwortete nicht, der Bundestag that Nichts, und dabei blieb es.

Man hätte sich entschließen müssen, mit Rom zu brechen: da man das nicht wollte, da Wessenberg selbst, indem er die öffentliche Meinung aufregte, nur Rom zu schrecken, nicht von Rom abzutreten beabsichtigte, so mußte man nachgeben. Wessenberg wollte römisch-katholisch bleiben, und hätte nicht übersehen dürfen, daß, wenn er das bleiben wollte, er Rom gehorchen mußte: denn man kann nicht zugleich römischer Priester und von Rom unabhängig sein. Er hatte also seine kirchenpolitische Rolle jetzt ausgespielt. Zunächst zwar wurde er in der constanzer Vicariatsverwaltung von der badischen Regierung geschützt; als es aber später an die Ernennung oberrheinischer Bischöfe ging, wurde er von ihr, trotz allgemeiner Intercession des Clerus, die für sein persönliches Wirken ein anerkennenswerthes Zeugniß ablegt, fallengelassen; und die württembergische Regierung hielt ihre anfängliche Absicht, ihn nach Rottenburg als Bischof zu berufen, sobald die römische Curie derselben widersprach, gleichfalls nicht aufrecht. Er hat dann seinen Ruhm noch lange Jahre überlebt.

Am Schlusse der badischen Denkschrift wird erwähnt, daß der Großherzog in der Absicht, den Curialismus zu bekämpfen, „sich bereits an mehrere andere deutsche Höfe zur Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen“ habe. In diesem Kreise, dessen Conferenzen zu Frankfurt im März 1818 begannen, wurde der von Wessenberg befürwortete Plan weiter geführt. Wir werden hiervon später zu handeln haben.

Wessenberg selbst aber veröffentlichte, nachdem er von Rom zurückgekehrt war — wieder, wie zu Wien, ohne sich zu nennen,

---

[1]) Sie ist oben S. 70. angeführt.

[2]) Auch in der A. A. Zeitung wurde sie erst angekündigt, dann mit allen Beilagen, mitgetheilt. Jg. 1818. S. 603 und Beilagen 73. 80 fg.

und nicht ohne Wendungen, die geeignet waren, seine Autorschaft zu verschleiern, — eine Flugschrift, „Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes",[1]) in der er seine Verfassungspläne neu empfahl. Je mehr sie später auch von Regierungen benutzt worden ist, desto aufmerksamer verdient sie beachtet zu werden. Sie spricht, nach einer Einleitung „Ueber Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche", in drei Hauptstücken: zuerst von den „Grundlagen der künftigen Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland", hierauf von deren „innerer organischer Einrichtung", endlich „von dem Verhältnisse zwischen den geistlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden." Von diesen drei Capiteln behandelt das erste folgende Punkte: Einrichtung der Bisthümer und Bestimmung ihrer Grenzen, sowie des Bischofssitzes, sodann Metropoliten und Erzbischöfe, Dotation der Erz- und Bisthümer und der einzelnen kirchlichen Institute, Besetzung der geistlichen Stellen, Judices in Partibus, Dispensen, Taxen, endlich die Art, durch Verhandlung mit Rom zu einer zweckmäßigen Kircheneinrichtung in Deutschland zu gelangen. Das zweite Capitel spricht von vier Corollarien dazu, nämlich den „Mitteln zur Herstellung der hierarchischen Ordnung", namentlich particularen Synoden, denen Wessenberg eine zwar dem Placet des Bundestages unterworfene, aber vom Papste unabhängige Gesetzgebungsbefugniß vindicirt, von den geistlichen Bildungsanstalten, dann der „Veranstaltung einer zweckmäßigen Liturgie" und deren Gleichförmigkeit, und von gewissen in Hinsicht der Mönchsorden zu ergreifenden Maßregeln. Das dritte Capitel endlich erörtert das Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zum päpstlichen Stuhle, zu den deutschen Erz- und

---

[1]) Ohne Ort 1818. (Carlsruhe bei Braun. 155 S. 8.) Auf Seite 109 findet sich folgende Note: „Der Verfasser der kleinen Schrift Die Deutsche Kirche 1814, wird nicht verübeln, daß mehrere Sätze in diesem Hauptstück" — S. 109 beginnt ein neues — „beinahe wörtlich von ihm entlehnt sind. Es war hier nicht darum zu thun Neues, sondern Wahres vorzuschlagen." Daß indeß Wessenberg diese zweite Schrift wirklich verfaßt hat, ist gewiß, und unter Anderem von Beck a. a. O. S. 224 ausdrücklich bestätigt; der die Schrift übrigens nicht gesehen zu haben scheint, denn er drückt sich aus, als ob sie schon aus Wien datire.

Bischöfen, wobei eine Reihe Beziehungen, in denen Staat und Kirche sich berühren, speciell betrachtet werden, und zur katholischen Geistlichkeit überhaupt. Hierauf ist von „den Verhältnissen der Katholiken in protestantischen Ländern und umgekehrt", und zuletzt von der möglichen und wünschenswerthen Bundescompetenz in katholischen Kirchensachen die Rede. — Das Ganze ist eine Umarbeitung der Schrift „Die deutsche Kirche", [1]) aus der die das Concordat und die Organischen Artikel formulirenden Sätze, mit nicht nennenswerthen Ausnahmen, wörtlich, die übrigen Ausführungen oft erkennbar herübergenommen, diese Materialien aber besser geordnet, allenthalben mit einem Unterbau febronianisch-historischer General- und Specialeinleitungen versehen, sorgfältiger ausgeführt, und mehrfach ergänzt sind. Die deutliche Absicht der Schrift ist Vertheidigung gegen den Angriff von Zirkel; [2]) dessen sie jedoch nicht namentlich erwähnt, vielmehr der Polemik bis auf einzelne indirecte Aeußerungen sich enthaltend sich beschränkt, die Behauptungen von 1814 umständlicher und in gewählterer Form zu wiederholen. Sogar den alten dalbergischen Primasideen hat Wessenberg nicht entsagt. [3]) Zwar erkennt er, daß nach dem unterdeß erfolgten Abschlusse des bayrischen Concordates, von welchem im folgenden Abschnitte zu handeln sein wird, sie sich noch weniger leicht als vorher werden durchführen lassen, und bescheidet sich daher, sie reell auf das nichtösterreichische, nichtpreußische, nichtbayrische Deutschland zu beschränken. Aber für diesen Sprengel wenigstens soll Ein Erzbischof mit dem Titel Primas — und mit einem Ehrenvorrange (primatus honoris) auch für das übrige Deutschland — demnächst bestellt, und dem Ehrenprimate eine „moralische" Bedeutung noch beigelegt werden. Mit dieser letzten Phase und Phrase verschwindet die Idee.

Bei dem sogestalten Character der Schrift ist es nicht nöthig, auf ihren allgemeinen Inhalt näher einzugehen; nur Einzelnes daraus erfordert noch Berücksichtigung. Im ersten

---

[1]) Vgl. Theil 1. S. 460 fg. 475 fg. Wessenberg deutet es in der in voriger Note angeführten Aeußerung selbst an.

[2]) Oben Seite 63 fg.

[3]) Seite 22 fg. der Schrift.

Hauptstücke werden jetzt positiv Landesbisthümer empfohlen, vor der Einrichtung exemter Bisthümer wird gewarnt; um die Nothwendigkeit der Bisthumsdotationen in liegenden Gründen zu motiviren, wird an hervorragender Stelle wiederum die beabsichtigte Landstandschaft der Bischöfe verwendet; als Institute, die innerhalb der Diöcese der Dotation bedürfen, werden Domcapitel, Seminare, Correctionshäuser, Versorgungsanstalten, Pfarren genannt. In Betreff der Bischofswahl behält Wessenberg den Gedanken eines vom Capitel an den Landesherrn zu machenden Dreiervorschlages in der Gestalt bei, daß der Landesherr alsdann Zwei excludiren, das Capitel den Dritten wählen solle, hält aber auch andere Auskunftsmittel für zulässig. Für die Pfarranstellungen nimmt er nicht mehr das landesherrliche Patronatrecht, sondern jetzt die bischöfliche freie Collation in Schutz. Hier nähert er sich seinen Gegnern. Dagegen ist er — ob in Folge seiner persönlichen Begegnisse? — beflissen, noch sorgfältiger als vorher den Einfluß auszuschließen, welchen der Papst durch Nuntien oder sonst üben könnte, und proponirt z. B. in Betreff des päpstlichen Bestätigungsrechtes für Bischofswahlen Das zu fordern, was von Pius VII im Decrete von Savona[1]) bewilligt worden war. Ueber die Art, zu einer befriedigenden Kircheneinrichtung in Deutschland am zweckmäßigsten zu gelangen, wiederholt er seine alten Vorschläge,[2]) indem er die Nothwendigkeit gemeinsamer Unterhandlung insbesondere durch Hinweis auf die Erfahrungen der bayrischen und der französischen Negociationen neu motivirt. Als Punkte, über die man sich seitens der Regierungen vor Beginn der Verhandlung verständigen müsse, um demnächst mit Rom deswegen zu negociiren, nennt er:[3]) 1. „Die Zahl, den Umfang, die Grenzen der Bisthümer, mit Rücksicht auf die Grenzen der Hoheitsgebiete." 2. „Die Uebereinkunft wegen eines gemeinsamen Erzbischofs und erzbischöflichen

[1]) Oben Theil 1. Seite 355. 359 fg.

[2]) Seite 76 fg. der Schrift. Vgl.: Die Deutsche Kirche S. 20.

[3]) Seite 78 der Schrift. Der erste, dritte und vierte Punkt erinnert an die oben S. 58. aus v. Martens Relation erwähnten ähnlichen Gedanken Preußens oder des preußischen Gesandten.

Domcapitels, welches aus Mitgliedern von allen theilnehmenden Staaten bestände." 3. „Die Dotationen der Erz- und Bisthümer, Domcapitel, Domkirchen, Seminarien mit liegenden Gründen." 4. „Die Bildung der neuen Domcapitel und die künftige Besetzung der Bisthümer durch Vereinigung einer zweckmäßigen Wahlart durch die Domcapitel mit der gebührenden Einwirkung der Staatsregierung." 5. „Die canonische Bestätigung der erwählten Erz- und Bischöfe auf den Vorschlag der Domcapitel an S. päpstliche Heiligkeit, spätestens innerhalb sechs Monaten, in Gemäßheit des durch Commissarien im Lande geführten und vom Erzbischofe, oder bei dessen Mangel oder Verhinderung von dem ältesten Bischofe der Provinz geleiteten Informativprocesses" .... 6. „Die Einrichtung, daß für die dritte Instanz inländische judices in partibus .... aufgestellt, und von S. Heiligkeit als förmliches Gericht bevollmächtigt werden." Ueber das in diesen sechs Punkten zu Verlangende sollen die Regierungen sich nach Anleitung der in dieser Schrift gegebenen wessenbergischen Hinweise durch sachkundige Bevollmächtigte verständigen, sollen es dann in eine „förmliche Urkunde" fassen, und dieselbe dem Papste „zur Beistimmung vorlegen." Stimmt er bei, so ist das Concordat fertig; was geschehen solle, wenn er nicht beistimmt, läßt Wessenberg unerörtert. „Man darf mit Grund erwarten", sagt er, „der heilige Vater werde einer den wahren Bedürfnissen der Kirche und den allgemeinen Canonen angemessenen Verabredung über jene Punkte die Beistimmung nicht versagen. Zu einer solchen Erwartung wird man aber nur dann berechtigt, wenn alle Bestimmungen so abgefaßt sind, daß sie die strengste kirchenrechtliche Prüfung aushalten, und auf den Beifall aller wohlunterrichteten, gutdenkenden Katholiken in und außer Deutschland rechnen dürfen." Wenn diese Erwartung, wie wir nicht bezweifeln dürfen, ernsthaft gemeint ist, so zeigt sie, wie leicht Wessenberg sich täuschte. Denn da er unter Kirchenrecht dasjenige, was er „wahres" nannte, das heißt episcopalistisches, und unter wohlunterrichteten und gutdenkenden Katholiken nichtultramontane und nichtcurialistisch gesinnte versteht, so hätte er nach seinen bis dahin gemachten Erfahrungen im Grunde wissen können, daß was

er erwartete nicht zu erwarten war. — Was außerhalb der genannten sechs Punkte in Betreff der kirchlichen Ordnung festzustellen sei, wollte Wessenberg durch ein staatliches Organisches Gesetz (organische Artikel) festgestellt wissen.

In seinem Abschnitte „Von dem Verhältnisse zwischen den geistlichen Kirchenbehörden und den Staatsbehörden", in welchem er am meisten aus seiner „Deutschen Kirche" wörtlich wiederholt hat, will er jetzt vorgesehen wissen, daß „von keinem Bundesstaate durch einseitige Verhandlung mit dem römischen Hofe eine Abänderung in der .... verabredeten und gemeinsam festgesetzten Kircheneinrichtung bewerkstelligt werden" soll, „sondern eine solche Abänderung soll, wenn sie nöthig erachtet wird, nur nach gemeinsamer Verabredung der betheiligten Staaten geschehen." Ebenso sollen alle diese Staaten sich verbindlich machen, vorkommenden Falls gegen Eingriffe der römischen Curie gemeinsam einzuschreiten. Es sei gegenwärtig, wo dieselbe nicht mehr das ganze alte Reich sich gegenüber habe, für die Einzelstaaten überhaupt geboten, „freiwillig dem eiteln Scheine schwacher Selbständigkeit zu entsagen, und auch in Zukunft jede Verhandlung mit Rom zur gemeinsamen Angelegenheit zu machen." — Das „Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zu den deutschen Erz- und Bischöfen" erörtert er in Bezug auf die Besetzung der Kirchenstellen, in Bezug auf die Verwaltung, Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, in Bezug auf die bischöfliche Disciplinarverwaltung, in welcher Hinsicht er sich rühmt, ganz das österreichische Muster zu befolgen, in Bezug auf die „übrigen bischöflichen Amtsverrichtungen" und in Bezug auf die Behandlung der Ehesachen. Dieser und der folgende Abschnitt — „Verhältniß der katholischen Geistlichkeit überhaupt zum Staate", bringen nur einzelnes ergänzende Neue; dagegen die ehemalige Erörterung über die „Verhältnisse der Katholiken in protestantischen Ländern und umgekehrt" vollständig und sorgfältig von ihm umgearbeitet worden ist. Sie verlangt, es müsse allseitig anerkannt werden, daß „in allen kirchlichen Gegenständen sich die geistliche Gerichtsbarkeit einer jeden christlichen Confession" — unter Gerichtsbarkeit, Jurisdictio, ist hier canonistisch kirchliches

Regierungsrecht verstanden — „künftig allein auf die Angehörigen ihrer Confession, nicht aber auf Angehörige einer anderen mehr erstrecken" soll. „An allen Orten gemischter Confession wird somit jeder Einwohner in Hinsicht der kirchlichen Gegenstände an den Seelsorger seiner Confession dergestalt gewiesen, daß kein Seelsorger einer anderen Confession an ihn einen Anspruch zu machen hat." [1]) Die verschiedenen christlichen Confessionskirchen sollen vom Staate als nebeneinanderstehende durchaus gleichberechtigte Societäten behandelt, was in dem bisher geltenden Rechte Dem entgegensteht, z. B. die Suspension der katholischen bischöflichen Regierungsbefugnisse in gewissen protestantischen Territorien, soll aufgehoben werden. Wenn Wessenberg meint, der 16. Artikel der Deutschen Bundesacte schreibe das vor, so irrt er bekanntlich; wenn er meint, die seit 1803 erlassenen staatlichen Religionsedicte seien nur als provisorische Gesetze erlassen gewesen, so irrt er theilweise: Beides ist aus seiner Befangenheit in seinen bestimmten Intentionen erklärlich. Nicht erklärlich aber ist, wie er als katholischer, in den Lehren seiner Kirche sonst orientirter Geistlicher in der Art, wie in diesem Abschnitte geschieht, die Intoleranz nicht bloß staatlich, was in der Ordnung war, sondern auch kirchlich verwerfen, es als etwas der kirchlichen Natur der Sache Entsprechendes behandeln mochte, daß den katholischen Bischöfen und Pfarrern in Betreff der in ihren Sprengeln wohnenden Protestanten das Kirchenregiment und die Seelsorge zu untersagen sei: Denn er konnte nicht nichtwissen oder nicht erwägen, daß Dies gegen Fundamentalgrundsätze seiner Kirche verstieß. Wollte er den protestantischen Staat, an den ausdrücklich er sich wendet, bewegen, diese Grundsätze unberücksichtigt zu lassen, so hätte er sie wenigstens nicht unerwähnt lassen dürfen; um nicht durch seine katholisch-geistliche Autorität Protestanten zu unrichtigen Annahmen zu mißleiten.

Die zu Wien und noch eine Zeit lang nachher verfolgte Idee eines Bundesconcordates hat er jetzt aufgegeben; aber er

---

[1]) Seite 140 der Schrift.

wünscht, daß der Bundestag übernehme,[1]) „die wahren und rechtlich gegründeten Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und den souverainen Staaten in Deutschland dergestalt aufrecht zu erhalten, daß man von keiner Seite die rechtmäßigen Schranken überschreite;" das heißt, er will diese „Garantie der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche" dann, „wenn sie einmal bestimmt sein werden", vom Bundestage übernommen sehen. Zu Motivirung dieses Vorschlages führt er gute und minder gute Gründe an. Seine dabei versuchte juristische Deduction, daß die Wiener „Congreßacte und die Deutsche Bundesacte, indem sie die Säcularisation von 1803 fortbestehen lassen, dadurch die Bedingungen anerkennen, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß mit der Säcularisation verbunden worden sind", dürfte als juristische erheblichen Bedenken unterliegen. In anderen Punkten tritt Mißtrauen gegen den Papst und Mißtrauen gegen protestantische Einzelregierungen unverhüllt hervor. „Ob alle Staaten des Deutschen Bundes", so schließt er, „einzeln oder vereinigt die inneren Verhältnisse circa sacra durch organische Gesetze ordnen, ändert für sich selbst an dem Bedürfnisse ihrer höheren Garantie Nichts. Erwünscht ist gemeinsame Behandlung sowohl darin, als in den Verhältnissen mit dem römischen Hofe. Das Wichtigste ist die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, nach denen die Kircheneinrichtung behandelt wird. Ist sie aber einmal festgesetzt: so hat sie die Kraft eines Staatsgesetzes, und macht Anspruch auf öffentlichen Schutz. Diesen Schutz darf die Kirche zwar von jedem Regenten erwarten. Da indessen doch Fälle möglich sind, wo der Regent durch bösen Rath mißleitet den Schutz verweigerte, und selbst Eingriffe in die Rechte der Kirche machte oder zuließe, so bleibt eine Garantie erwünschlich, welche die Beschirmung der Kirche in solchen Fällen übernimmt, wo der Regent sie nicht gewährt." Für solche Fälle also soll durch eine Garantieübernahme des Bundes bei diesem eine Recursinstanz eingerichtet werden. Als während des Wiener Congresses von etwas Aehnlichem die Rede war, und seitens der Protestanten geltend gemacht wurde, es müsse dann nicht bloß der katholischen Kirche, sondern

[1]) Seite 142 der Schrift.

ebensowohl den evangelischen Kirchen zu Gute kommen, hatte Wessenberg dem widersprochen:[1]) jetzt wiederholt er einen solchen Widerspruch nicht, aber seine Begründung bezieht sich so einseitig auf die katholische Kirche, daß man doch nicht erkennt, er habe seine Meinung verändert.

Einerlei indeß, ob er gegen die evangelische Kirche billiger geworden war, oder nicht: jedenfalls hätte er sich darüber keine Illusionen machen sollen, daß weder Bayern geneigt war, noch Preußen geneigt sein konnte, dem Bundestage eine in innere Landesverhältnisse so tief eingreifende Befugniß, wie diese Recursinstanz, einzuräumen. Oesterreich wäre dadurch, mittels seines Bundespräsidiums, in ein dauerndes Verhältniß zum gesammten katholischen Kirchenwesen in Preußen gesetzt worden: von dem Vetter Metternichs und Bruder des damals in Frankfurt arbeitenden österreichischen Ministers Wessenberg vielleicht beabsichtigt, für Preußen aber jedenfalls politisch nicht annehmbar. Was zu Wien, so lange die Bundesverfassung sich noch im Flusse befand, preußischerseits wenigstens erwogen werden konnte, dessen Ablehnung war jetzt, nachdem der Bund so wie geschehen zu Stande gekommen war, selbstverständlich.

[1]) Deutsche Kirche S. 68. Vgl. oben Theil 1. S. 475 fg.

## 4. Bayrische Verhandlung bis zum Abschlusse des Concordates.

Unterdeß Wessenberg und Andere sich, wie in den vorigen Abschnitten angegeben ist, in den Jahren 1815 bis 1817 umsonst bemüheten, den Bundestag für ihre Pläne zu interessiren, hatte derjenige Hof, welcher auch zu Wien deren Hauptgegner gewesen war, bereits ein Sonderconcordat mit Rom verhandelt. Das bayrische Concordat ist vom 5. Junius 1817, war also schon geschlossen,[1]) obwohl noch nicht bekannt, als Wessenberg seine römische Reise antrat.

Inwieweit dessen Vermuthung[2]) richtig ist, daß schon am Wiener Congresse von Seiten sowohl des päpstlichen Hofes, wie Bayerns an ein solches Concordat mit Bestimmtheit gedacht worden

---

[1]) Die Geschichte seiner Verhandlung ist zuerst näher erörtert worden durch die anfangs ohne Namensnennung erschienene Schrift von Const. Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, eine historische Denkschrift mit Benutzung bisher unbekannter Actenstücke ꝛc. (Augsburg 1847). Die werthvollen Actenstücke, welche sie — leider nicht allenthalben im Urtexte und nicht selten bloß in Fragmenten mittheilt, scheinen aus Rechbergischen Papieren zu stammen. Die Darstellung ist nicht wohlgeordnet, und durch den polemischen Zweck, den die Schrift hatte, beeinflußt. Sie ist historisch berichtigt und ergänzt von A. v. Scheurl in der Zeitschrift für Protestantismus u. Kirche 1847, S. 137—177, S. 261—306, und von G. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I (Berlin 1854) S. 78 fg., 86 fg., 356 fg., welcher Papiere seines Vaters benutzt hat. Neuerlich hat die im Landtage am 14. October 1871 auf die Interpellation von Herz und Genossen gegebene Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums Einiges zur Geschichte der Concordatsverhandlungen mitgetheilt. Siehe den Abdruck bei Hirth, Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1872, S. 42 fg. Die Schrift „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates" (Schaffhausen 1852) wiederholt lediglich die Darstellung Höflers.

[2]) Siehe oben Th. I. Seite 483.

sei, muß dahin gestellt bleiben. Römischerseits faßte man, wie früher erwähnt, nach Schluß des Congresses zunächst doch ein Bundesconcordat in's Auge.[1]) Der um diese Zeit vom Könige von Württemberg wieder nach Rom gesendete Bischof von Evara, Herr von Keller, wurde dort ein volles Jahr mit Vertröstung auf desfallsige Verhandlungen hingehalten[2]); es ging die Rede, man werde einen Nuntius nach Frankfurt senden[3]); erst später entschloß man sich, statt dessen auf Einzelverhandlungen einzugehen. Die Frage, ob Ein deutsches Concordat, ob Sonderconcordate, hatte dem römischen Hofe zwölf Jahre früher gleichfalls vorgelegen;[4]) und damals hatte er sich gegen Sonderconcordate entschieden. Jetzt sprachen für die gleiche Entscheidung nicht unbedeutende Gründe: daß man sich nichtsdestoweniger zuletzt anders entschloß, als vor zwölf Jahren, führt Höfler auf österreichische Rathschläge zurück.[5]) Indeß wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Metternich in Frankfurt für,[6]) in Rom gegen Wessenbergs Ideen gewirkt habe; sondern der Rath an den päpstlichen Hof dürfte gegeben worden sein, als man, was bald genug möglich war, erkannte, am Bundestage sei für den wessenbergischen Plan ohnehin kein Gelingen[7]). — Bayern hat wohl niemals darin geschwankt, sondern ist seinem seit Anfang des Jahrhunderts gehegten Sonderconcordatsgedanken stets treu geblieben: die an Wessenberg ertheilten Antworten zeigen das[8]): „Bayern ist groß genug", schrieb ihm Herr von Zentner, „seine eigene, geschlossene Kirche" zu besitzen.

---

[1]) Siehe oben Seite 3.

[2]) So der württembergische Minister von Wangenheim in seiner Rede bei Eröffnung der Frankfurter Conferenzen vom März 1818. Abgedruckt im Organon 2c. Augsb. 1829. S. 167 fg.

[3]) Höfler Concordat und Constitutionseid in Bayern (1847) S. 48.

[4]) Siehe oben Theil I, Seite 206 fg.

[5]) Am angef. Orte.

[6]) Siehe oben S. 55. 60.

[7]) Allerdings hatte, wie der hannoversche Gesandte in Berlin berichtet, im Anfange 1817 Fürst Hardenberg die Nachricht, auch Oesterreich wolle positiv kein allgemeines deutsches Concordat; und Ebendasselbe wird hannoverscherseits aus Wien am 29. März 1817 bestätigt.

[8]) Siehe oben Seite 57.

Wie man im Montgelas'schen Ministerium die desfallsigen Einrichtungen dachte, darüber giebt ein von Höfler[1]) mitgetheiltes Actenstück Auskunft.

Höfler hat aus ihm bekannt gewordenen Acten als zu der bayrischen Verhandlung von 1806/7 gehörig einen Concordatsentwurf abdrucken lassen, der „Holler" unterzeichnet ist. Artikel 1. desselben besagt, die Diöcese Freising solle Erzbisthum werden, Artikel 2. aber lautet: „Zu Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg werden Bischöfe sein. Das Bisthum Chiemsee bleibt supprimirt.[2]) Anmerkung: Dieser Artikel versteht sich von dem dermaligen Umfange des Königreiches, und muß sich nothwendig bei eintretender Territorialveränderung nach dieser modificiren". Sonach ist der Entwurf geschrieben, als der Umfang des Königreiches die genannten Bisthümer begriff: dann kann er aber nicht 1807 und überhaupt nicht in der Zeit des Rheinbundes geschrieben sein; denn in dieser Zeit hat Bayern niemals jene Bisthümer zusammen besessen. Vor 1803 hatte es inländische Bischöfe überhaupt nicht; durch den Reichsdeputationshauptschluß erwarb es die Bischofssitze Freising, Augsburg, Eichstädt, Passau, Würzburg, gab im Preßburger Frieden Würzburg wieder ab, und erwarb statt dessen Trient, Brixen und einen großen Theil von Chur, dessen Bischof seit 1803 in Meran residirte. Erst 1810 erhielt es auch Regensburg und dann Salzburg. Im Jahre 1806/7 besaß es also weder

---

[1]) Am angef. Orte Seite 29 fg.

[2]) Es war 1215 von Salzburg dismembirt worden, der Salzburger Erzbischof hatte die Besetzung, der Sprengel war sehr klein, der Abt und Bischof nicht reichsunmittelbar. Regelmäßig war ein Mitglied des salzburger Domcapitels Bischof. Auch der letzte Bischof von Chiemsee Sigmund Christian Graf Zeil war das, und hatte seit der Säcularisation (1803) zugleich die geistliche Verwaltung des salzburger Sprengels, in Vertretung des letzten Fürstbischofs, der sich zurückzog, übernommen, auch nach dessen Tode (Mai 1812) fortgeführt, bis Zeil selbst starb (Nov. 1814). Worauf ihm in Salzburg und Chiemsee der passauische Weihbischof und Administrator Graf Gaisruck folgte. S. oben Th. I, Seite 334 (Note) 373. Von Bayern war das Bisthum Chiemsee seit 1807 nicht mehr anerkannt, sondern wurde als Theil der salzburger Diöcese behandelt. Dies ist, was hier durch das Wort „supprimirt" ausgedrückt wird.

Regensburg, noch Salzburg, noch Würzburg; besaß dagegen Brixen, Trient und Chur-Meran. Diese tyrolischen Bisthümer hatte es noch bis Junius 1814. Der Entwurf kann demnach nicht 1807[1]), kann vielmehr erst zu einer Zeit entstanden sein, wo Tyrol zu Bayern nicht mehr gehörte. Er muß aber sogar erst nach dem Junius 1815 liegen, weil erst damals, durch Art. 44 der Wiener Schlußacte, Würzburg wieder bayrisch geworden war. Andererseits muß er älter als der 14. April 1816 sein, denn um diese Zeit wurde Salzburg durch den Münchener Vertrag an Oesterreich abgetreten. Würzburg und Salzburg als gleichzeitig zu Bayern gehörige Bischofssitze konnte der Entwurf also nur in der Zeit zwischen dem Junius 1815 und dem April 1816 nennen: in diesen Monaten muß er daher entstanden sein: der Unterzeichner Holler war damals Ministerialrath im bayrischen Ministerium des Inneren.[2]) — Was nun den Inhalt dieses Entwurfes betrifft, so bestimmen Artikel 1, 2, 3, daß Bayern in acht Diöcesen, durchaus Landesbisthümer, d. h. mit ihren Sprengeln die Landesgrenze nirgends überschreitende, und möglichst in Uebereinstimmung mit den „Kreisen", d. h. Verwaltungsabtheilungen des Königreichs begrenzte, zerfallen sollen. Freising soll der erzbischöfliche Stuhl für Bayern sein. Art. 4 schreibt die Einrichtung von Domcapiteln in Bayern vor; diese Capitel sollen vermöge ihrer dem Könige zur Bestätigung vorzulegenden Statuten als geistliche Rathscollegien für die betreffenden Bisthümer gestaltet werden, sodaß der Bischof außer ihnen kein Consistorium erhält. Art. 5 und 6 normiren die Dotation der Bischöfe und Capitel; dieselbe

[1]) Diese Negative ist, wie ich erst nachträglich gefunden habe, schon vom Freih. von Lerchenfeld in seiner Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I (1854) S. 85 Note, ausgesprochen worden; eine nähere Feststellung der Zeit, wann der Entwurf wirklich entstanden sei, versucht Lerchenfeld nicht.

[2]) Geo. Leonh. (von) Holler war 15. Febr. 1780 in der Gegend von Regensburg geboren, und im Jahre 1804, wo er eine „Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern" (Landshut 1804) schrieb, noch bloßer Licentiat der Rechte. Was er 1807 war, also in seinem siebenundzwanzigsten Jahre, finde ich nicht. Die bei Münch, Vollständige Sammlung der Concordate 2, 160 f. erzählte Begebenheit scheint ein Mißverständniß.

soll in liegenden Gründen, oder in ständigen, auf Grundstücke gelegten Renten bestehen, unveräußerlich sein, und von den Inhabern nur „mit Vorbehalt der Seiner Königlichen Majestät zustehenden obersten Einsicht" administrirt werden. Art. 7, 8, 9 behandeln die Anstellung der Bischöfe: der König nominirt, der Papst instituirt; wobei Annaten und Kanzleitaxe nach neuer, billiger Festsetzung entrichtet werden sollen. Die Bischöfe schwören dem Könige einen dem französischen nachgebildeten und wie in Frankreich auch von allen übrigen Geistlichen geschworenen Treueid. „Sollte der Papst ohne zureichenden Grund die Institution binnen sechs Monaten von der ihm überbrachten Anzeige an nicht ertheilen, so soll der Metropolitan, oder bei dessen Abgang, wenn es sich um den Erzbischof frägt, der älteste Bischof des Königreiches zur Institution des ernannten Bischofs schreiten." Art. 10, 11, 12 haben die bischöfliche Amtsverwaltung zum Gegenstande: sie soll, wie es auch im Italienischen Concordate und ähnlich in den Württembergischen Projecten von 1807 hieß, „nach den canonischen Satzungen" geschehen. Appellationen gehen an den Erzbischof und eventuell den Papst, welcher zusagen soll, jedesmal judices in partibus zu geben, auch die ihm reservirten Dispensfälle mittels besonderen Indultes dem Erzbischofe übertragen muß. Von der bischöflichen Disciplinarjurisdiction soll Recurs ab abusu stattfinden. Art. 13 bestimmt Priesterseminarien mit königlicher Aufsicht und königlicher Ernennung der Directoren. Art. 14 giebt Vorschriften über die Diöcesanverwaltung während bischöflicher Vacanz. Art. 15 kommt auf die geistlichen Anstellungen zurück, indem er in Ergänzung von Art 7, wo königliche Nomination der Domherren vorbehalten war, für alle die Pfarren königlichen Patronat und Präsentationsrecht festsetzt, bei denen der König sie „bisher ausgeübt hat": die übrige Stellenbesetzung ist, wie in Frankreich, bei den Bischöfen. Art. 16 verbietet Pfründencumulation, und fordert, daß alle Geistliche Residenz halten: „die Bischöfe können ohne Vorwissen und Bewilligung Sr. Majestät des Königs außer Landes gar nie verreisen und im Inlande," Visitationsreisen ausgenommen, „nicht über acht Tage von ihrem Amtssitze sich entfernen". Endlich Art. 17 constituirt

für alle und jede „Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt" das königliche Placet. Art. 18 betrifft die Dauer der Geltung.

Dieser Entwurf, welcher bei mancherlei Anklängen an die Entwürfe einerseits Frey's, andererseits Wessenbergs und seiner Freunde, bei offenbarer Benutzung des französischen Concordates und der Organischen Artikel, einschließlich der dem Edicte von Savona zu Grund liegenden Verhandlungen, doch von wesentlich selbständigem, wahrscheinlich die Gedanken der bayrischen Negociation von 1806/7 reproducirendem[1]) Character und unverhüllt territorialistisch ist, wird nicht ohne Weiteres als Document darüber aufgefaßt werden dürfen, wie das bayrische Ministerium zur Zeit von Wessenbergs Verhandlungen mit von Zentner,[2]) eben der Zeit, wo dieser Entwurf entstanden ist, dachte; denn er ist anscheinend nur das Votum eines einzelnen Rathes im Ministerium. Aber neben subjectiven Momenten, die daher stammen mögen, wird, nach der Natur solcher amtlichen Arbeiten, das Ganze doch auf Instructionen und Acten beruhend der Ausdruck derjenigen Intentionen im Allgemeinen wirklich sein, welche in dem für die Unterhandlung mit Rom zunächst competenten Theile des bayrischen Ministeriums damals herrschten; und documentirt also, mit welchen Vorbehalten es gemeint war, wenn Zentner an Wessenberg schrieb, in der Hauptsache sei man mit ihm einverstanden.

Diese Aeußerung des unter Montgelas im Ministerium einflußreichsten Bearbeiters der betreffenden Angelegenheiten ist vom 30. Mai 1816, vom 7. Junius desselben Jahres ist ein ministerialer Erlaß an die Landshuter theologische Facultät, welcher Bericht über die Frage fordert: weshalb so wenig junge Leute

---

[1]) Dieser Zusammenhang ist bei einem im bayrischen Ministerium selbst entstandenen Entwurfe vorauszusetzen, und wird dadurch bestätigt, daß der einzige Punkt, welcher aus jenen älteren Forderungen Bayerns durch das Zeugniß des Cardinals Antonelli mit Sicherheit bekannt ist (s. oben Theil I. Seite 257), die Forderung aller kirchlichen Anstellungen für den König, sich in Artikel 7 u. 15 des vorliegenden Entwurfes in der That wiederfindet. Denn was nach demselben den Bischöfen zu freier Collation verbleiben soll, ist äußerst gering.

[2]) S. oben Seite 56 fg.

Theologie studiren, und welche Mittel man anwenden könne, „diesem Zweige wiederum mehr Candidaten zuzuführen.“ Man sieht, Höflers Nachrichten, nach denen, als 1815 durch den zweiten Pariser Frieden die Ruhe wieder hergestellt war, Montgelas und seine Gehülfen selbst fühlten, wie schwer durch die Vorgänge der letzten Jahre die katholische Kirche geschädigt, und daß deren Wiederherstellung und Hebung auch im Interesse des Staates sei, sind nicht ohne positiven Anhalt. — Um dieselbe Zeit, Ende Junius 1816, äußerte König Max Joseph persönlich gegen den Bischof Colmar von Mainz, er erwarte binnen Kurzem wenigstens ein provisorisches Concordat für seine Staaten:[1]) eine Erwartung, welche desfallsige Absichten Montgelas' voraussetzt.

Vielleicht, daß solche Aeußerungen des Königs, und daß jene Erwägungen im Ministerium doch mitveranlaßt waren durch Schritte des bayrischen Episcopats. Der Fürstbischof von Eichstädt und die Vicariatsvorstände von Bamberg, Würzburg, Augsburg und Passau wendeten sich um Ende Junius 1816 mit einer Denkschrift an den König, in welcher ihm der kirchliche Nothstand ans Herz gelegt, und Abhülfe erbeten ward. Sie ist zuerst vom Erzbischofe, am 15. Mai, zuletzt vom Officialate in Passau am 9. Junius unterschrieben, und in einem Briefe des Fürstbischofs vom 15. Julius, der sie dem Generalvicariate von Fulda mittheilt, wird sie als dem Könige übergeben bezeichnet. „Es ist Noth“, heißt es in diesem Schreiben,[2]) „höchste Noth, daß die Kirchenvorsteher, denen der göttliche Religionsstifter Jesus Christus das kostbare Kleinod, den alleinseligmachenden Glauben, anvertraut hat, .... für die heilige Sache ihren Mund öffnen, daß sie den furchtbaren Angriffen des herrschenden Neuerungs- und Zeitgeistes sich mit Entschlossenheit und ausdauerndem Muth entgegenstellen,[3]) und alle ihre Kräfte aufbieten, um den unseligen

[1]) S. des Bischofs Schreiben vom 7. August 1816: abgedruckt in: Denkschrift der bayrischen Bischöfe, vom Juni 1816. (Burghausen 1851.) S. 16.

[2]) Am angef. Orte Seite 5.

[3]) Wie der Fürstbischof sich so unter Anderem auch der Bibel entgegenstellte, zeigt ein in Paulus' Sophronizon Bd. 2. Heft 3. Seite 22 fg. abgedruckter Hirtenbrief von ihm, vom 8. April 1820, dessen Fassung für die Bildung des Schreibers kein günstiges Zeugniß ablegt.

Plan der zahlreichen Religionsfeinde zu vereiteln, der unter rastlosen Bemühungen dahin geht, das festgekettete Band zwischen dem allgemeinen Oberhaupte und den Bischöfen zu zertrümmern, das hierarchische auf den Felsen gegründete Gebäude umzustürzen, und auf dessen Trümmern eine bloß von der Staatsgewalt abhängige deutsche Kirche zu erbauen." Gegen Meinungen und Bestrebungen, wie sie dem hollerschen Concordatsentwurfe zu Grunde lagen, wußten sich also die Unterzeichner gegnerisch gestellt, und nicht minder gegen die Bestrebungen Wessenbergs und seiner Gesinnungsgenossen: weshalb auch Regensburg, wo damals noch Dalberg als Bischof regierte, nicht unter den Unterzeichnern der Denkschrift ist.[1]) Vielleicht war Gregor Zirkel, der sie am 21. Mai unterschrieben hat, ihr geistiger Urheber; denn wenn sie auch offenbar nicht aus seiner Feder ist,[2]) so stimmt sie in Dem, was sie fordert, doch mit den antiwessenbergischen Sätzen seiner ein Jahr späteren Schrift über die deutsche Kirche vielfach überein; und eine gleich nach seinem Tode geschriebene Nachricht, die von Franz Berg stammen dürfte,[3]) behauptet, er habe an der Spitze eines Bundes katholischer Geistlicher in Süddeutschland für Betreibung römisch-kirchlicher Interessen gestanden: an solchen Gerüchten mag soviel richtig sein, daß er Maßregeln, wie diese Denkschrift, veranlaßt oder betrieben hat. Wir werden ihn in ähnlicher Thätigkeit noch wiederfinden.

Die Denkschrift[4]) berührt fünf Punkte. Zuerst die in liegenden Gründen wiederherzustellende und zu sichernde „Dotirung der bischöflichen Kirchen und anderer damit verbundener Anstalten" und die „Ausscheidung der frommen und milden Stiftungen vom säcularisirten Kirchengut." Zweitens die wegzuräumenden „Hindernisse in Anordnung des Gottesdienstes", „in der Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichtes" und „in Bestellung der priesterlichen Seelsorge." Hier wird gefor-

---

[1]) Auch Freising fehlt: ich weiß nicht, aus welchem Grunde.

[2]) Höfler, a. a. O. Seite 44 giebt an, sie sei von Frey verfaßt worden; sie ist aber noch schlechter geschrieben, als dieser sonst schrieb.

[3]) Sophronizon Bd. 2. Heft 2. Seite 134.

[4]) Siehe vor. Seite Note 1.

dert, der König möge „die sogenannte Kirchenpolizei in solche Grenzen zurücksetzen, daß die Freiheit der Gottesverehrung keinen Zwang erleide, und der katholische Gottesdienst und die freie Religionsübung nicht blos auf Kirchen eingeschränkt werde.“ Den Religionsunterricht in den niederen Schulen betreffend soll „den bischöflichen Behörden nicht nur die Aufsicht und Leitung“ desselben, soviel er katholisch ist, „sondern auch jener Einfluß auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer überlassen“ werden, „bei welchen sie einestheils ihre Pflichten gegen die Jugend, anderentheils gegen die Schullehrer erfüllen, um durch Verpflichtung der letzteren auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen zu können.“ An den „höheren Schulen und Lehranstalten“ sollen „die Vorsteher der Kirche den Gottesdienst und religiösen Unterricht ordnen . . . . dürfen;“ ferner sei „die Leitung des Religionsstudiums, durch welches die künftigen Zöglinge des Priesterstandes, wie die Apostel und Jünger Jesu zu ihrem Amte eingeleitet werden sollen“, „als unentbehrlich nothwendiges, in der Natur einer positiven Religionsanstalt gegründetes, aus den kirchlichen Gesellschaftsrechten hervorgehendes . . . . Mittel zum Zweck“ in den bischöflichen Amtspflichten wesentlich enthalten, und durch das Beispiel des Heilandes eingesetzt. In Betreff der geistlichen Anstellungen endlich sei „durch das ohne Ausscheidung gebrauchte Patronatrecht ein dem Bischof in seinem Amte natürliches, in der Ordinatsgewalt gegründetes Recht entkommen“, und durch die Art, wie das Patronatrecht ausgeübt werde, sei der Bischof „außer Stand gesetzt, auf den Clerus nach Bedürfniß einzuwirken;“ der König möge daher in dieser Beziehung „dem Bischofe die Wahl unter jenen Subjecten lassen, die er erzogen hat, und ihren Qualitäten nach kennt: die bischöfliche Stelle wird sich verpflichtet halten, von den benannten Individuen Nachricht an die königlichen Behörden zu ertheilen.“ Die „Aufsicht und Leitung der Seminarien“ müsse gleichfalls den Bischöfen überlassen bleiben: „dies war immer in der Kirche so, fließet aus dem Lehramte, welches von Gott den Kirchenvorständen übertragen worden ist, beruhigt das Volk, und giebt dem Subject selbst, das sich dem Kirchendienst weihet, und

nur die Stimme seines Hirten anerkennen kann, Zuversicht." — Der dritte von der Denkschrift berührte Punkt betrifft die wegzuräumenden „Hindernisse in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes", giebt an, die angeordnete Civiladministration desselben sei wegen großer Verwaltungskosten unzweckmäßig, und fordert, der König möge die „vom Heiland selbst ausgesprochene Ausscheidung als heilig anerkennen", und „demnach befehlen, daß das Kirchengut nicht als Staatsgut angesehen werde, sondern den Kirchen als Eigenthum zugehöre, und vorbehaltlich des Rechtes der Oberaufsicht zu einer einfachen und mit wenig Kosten verbundenen Verwaltung zurückkehre, unter welcher es ehevor zum Wohl der Kirche vorerst, dann doch auch nebenher zum Wohl anderer milder Zwecke" nicht sich befand, sondern „floß." Der vierte Punkt hat die Rubrik: „Einige Einwirkungen des Toleranzedictes", und fordert zuerst, daß der Uebertritt zur katholischen Kirche künftig schon früher, als mit dem einundzwanzigsten Jahre gestattet werde; fügt dann aber, was zu merken ist, auch das Verlangen nach Staatsunterstützung bei Handhabung der Kirchendisciplin gegen Sonntagsschänder, gegen allzuhäufige Tanzmusik, gegen Fornicationsfälle u. s. w. an dieser Stelle hinzu. Der fünfte Punkt endlich beschäftigt sich mit den „Folgen des entzogenen öffentlichen Vertrauens", und verlangt einestheils Aufhebung des Placet Regium bei „eigentlich geistliche und rein kirchliche Gegenstände" betreffenden bischöflichen Erlassen, und anderentheils die Wiederherstellung gewisser kirchlicher Privilegien, nämlich des Forum Ecclesiasticum und der realen und personalen Immunität.

Schon ehe der bayrische Episcopat mit dieser Denkschrift an den König hervorging, hatte er sich auch an den Papst gewendet: die desfallsige Eingabe war, nach der Mittheilung Höflers, verfaßt von dem bamberger Canonisten Frey.[1]) Sie ist nicht bekannt geworden, Höfler aber, der sie gesehen hat, berichtet[2]) über ihren Inhalt: „Es wird hervorgehoben, daß die Macht und Ge-

---

[1]) S. Theil 1. Seite 344. 373. 376. 390 und oben Seite 34.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 44 fg.

walt der Ordinariate gegenwärtig nur mehr in Ertheilung der heiligen Weihen, der Firmung, der Vollmachten für den Beichtstuhl und für Beneficien zu Gunsten derjenigen Individuen besteht, welche die weltliche Macht dazu geeignet finde. Bereits könnte ohne sich einem Proteste auszusetzen keinem Individuum die canonische Einsetzung verweigert werden. Der nachdrücklichsten Vorstellungen ungeachtet sei den bischöflichen Ordinariaten das Collationsrecht auf Pfarreien entzogen worden. Dasselbe Schicksal habe auch Communitäten und milde Stiftungen betroffen. Nur Privatpersonen sei noch ein Präsentationsrecht geblieben. Ebenso sei den Ordinariaten auch alle geistliche Jurisdiction über ihren Clerus, ausgenommen in rein geistlichen und Disciplinarsachen, entzogen, und in den letzteren jede Veränderung von dem Placetum Regium abhängig. So nothwendig es oft wäre, schuldige Geistliche zur Verhütung des Aergernisses zu bestrafen, könne man sie nur mit Abhaltung einer geistlichen Uebung von wenigen Tagen belegen. Selbst wenn ein solcher pro correctione in das bischöfliche Seminar geschickt werde, müsse dazu die weltliche Genehmigung erholt werden. Da Dieses dem Clerus hinlänglich bekannt sei, habe aller Gehorsam gegen die geistlichen Oberen aufgehört. Die Note, welche er im" staatlichen „Concursexamen erhalten, schütze den straffälligen Geistlichen gegen alle übeln Folgen, welche sein sittliches Benehmen nach sich ziehen könne. Ueber die Einkünfte des bischöflichen Seminars stehe den Ordinariaten nicht einmal die mindeste Einsicht offen, und die Aufnahme in dasselbe sei von den weltlichen Zeugnissen abhängig, die ohne Rücksicht auf die moralische Beschaffenheit der Candidaten ausgestellt würden. Die Verwaltung der milden Stiftungen und übrigen Fundationen geschehe in der Art, daß alle Lust zu solchen verloren gehe, und die größte Einbuße entstehe. Die höheren Schulen seien dem Einflusse der Kirche gänzlich entzogen; der Gebrauch der lateinischen Sprache sei bei den Candidaten so außer Uebung gekommen, daß sie nicht einmal bei dem Examen lateinisch antworten könnten. Vor dem Antritte des Lehramtes die von dem Concil von Trient verordnete Professionem Fidei abzulegen, sei gänzlich abgekommen; aber

auch über Lehrart und Lehrsätze der Professoren nur Eine Klage. Selbst unter den kleineren Studenten", Schülern, „herrsche bereits eine früher nicht gekannte Zügellosigkeit. Den weltlichen Arm im Interesse der Kirche zu Hülfe zu rufen, bringe nur den entgegengesetzten Erfolg hervor, als man wirklich wünsche. Wie das mindeste weltliche Gesetz verletzt werde, folge gleich die geeignete Strafe auf dem Fuße nach; allein göttliche und Kirchengebote zu verletzen, lasse die weltliche Macht, die das Strafrecht für sich in Anspruch nehme, ruhig dahingehen. Die Behandlungsweise der geistlichen Rathscollegien, der Pfarrer und Capläne im Geschäftsleben sei vollends außer aller Achtung und Würde. Wohl aber würden die letzteren so mit weltlichen Geschäften überhäuft, daß ihnen zuletzt keine Zeit für die Seelsorge bleibe. Da die Pfarrer Steuern und Abgaben wie alle Unterthanen entrichten, in dem Falle aber, daß die Pfarrei die bestimmte Congrua von 600 Gulden nicht trage, die Pfarrkinder dieselben erlegen müßten, verlören sie auch noch die Liebe und das Zutrauen der letzteren durch das Odium, welches sich an diese Maßregel knüpfe. Die schlechte Beobachtung der Sonn- und Feiertage trage endlich zur Demoralisation des Volkes nicht wenig bei. — Von neunzehn Erz- und Bisthümern Deutschlands seien jetzt noch vier[1]) mit hochbetagten Prälaten besetzt, deren Tod jeden Augenblick erwartet werden müsse. Die Verwaltung durch Generalvicare habe zu unzähligen Schwierigkeiten geführt, und nur die Anzahl der weltlichen Eingriffe vermehrt; wie denn die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach Grundsätzen geschehe, welche die weltliche Macht aufstelle, und daher Ehen geschlossen und gelös't würden gleich den Buden, die auf dem Markte aufgestellt und nach Belieben abgebrochen werden. Seit den Bischöfen aller Einfluß auf die Bildung der Schulmeister entzogen, seien dieselben den katholischen Principien entfremdet, und lähmten so durch ihren Hochmuth den Einfluß

---

[1]) Wäre dies genau, so könnte die Eingabe erst nach Dalbergs Tode geschrieben sein; denn bis dahin lebten noch fünf Bischöfe: s. oben Theil 1. S. 452. Indeß wahrscheinlich ist der seit der Säcularisation gänzlich von seinem Bisthume Passau zurückgezogene Graf Thun (das. Seite 327) nicht mitgerechnet.

der Pfarrer. — Wollte man nun auf eine wirkliche Besserung der kirchlichen Zustände in Deutschland eingehen, so möge der heilige Stuhl die eigentlich protestantischen Staaten und deren Grundsätze von den katholischen unterscheiden." Was auf dem Gebiete jener, dem deutschen Missionsgebiete, zu erstreben sei, darauf geht das Promemoria anscheinend nicht ein; für Bayern, den nicht als Missionsgebiet, sondern als terra catholica anzusehenden Staat verlangt es: „Zuerst müssen die innere Freiheit der Kirche, die Rechte des Episcopates in Bezug auf Religion, Schule und Unterricht gewahrt werden; ebenso das Correctionsrecht über Geistliche. Das Placetum Regium müsse aufhören. Dann aber müsse auch die äußere Freiheit, das Collationsrecht der Bischöfe, die Unterordnung des Clerus unter die Bischöfe bewahrt, und das Bestätigungs- und Exclusionsrecht der Weltlichen möglichst beschränkt werden. Noch sei die alte Anhänglichkeit der Katholiken Deutschlands an das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche nicht erloschen, und könne Dasselbe auf ihren vollen Beistand rechnen, der Kirche zu ihren unveräußerlichen Rechten wieder zu verhelfen. Ihr einziger Wunsch sei, Gott möge die Bemühungen Sr. Heiligkeit zu einem glücklichen Ziele leiten, und durch Unterdrückung des falschen Philosophismus des Jahrhunderts, wie durch die Wiedervereinigung der Getrennten", d. i. der Protestanten, „ihnen die Krone aufsetzen."

Soweit Höflers Referat. Wenn man es mit der Denkschrift an den König vergleicht, so erkennt man, daß zwischen der Vorstellung an den Papst und der Denkschrift eine innere Verwandtschaft stattfindet: es sind in beiden Schriftstücken wesentlich dieselben Gegenstände berührt, und in der Denkschrift, soviel sich aus Höflers Berichte vermuthen läßt, an vielen Punkten selbst Worte und Wendungen der Vorstellung beibehalten. Somit bildet die Eingabe an den Papst im Verhältnisse zur Denkschrift deren Commentar: sie zeigt, was man mit den an mehr als einer Stelle vorsichtig und unbestimmt gefaßten Forderungen an den König eigentlich wollte. Man beabsichtigte, von der bischöflichen Landeshoheit abgesehen, was die Oratoren in Wien beabsichtigt hatten: Herstellung der vor 1801 bei Bestand gewesenen kirch-

lichen Selbständigkeit und Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirche, so weit als irgend möglich: und es ist den Unterzeichnern der Denkschrift einzuräumen, daß ein solches Streben von ihrem Standpunkte aus natürlich war.

Ob und inwieweit die vorhin erwähnten Aeußerungen des Königs und seines Ministeriums schon durch die Kunde von diesen Schritten bayrischer Bisthumsverwalter bedingt waren, bleibt dahin gestellt: in den ersten Augusttagen ging beim Ministerium auch der erforderte Bericht der Landshuter theologischen Facultät ein; datirt vom 30. Julius.[1])

Die Facultät erklärt die Abnahme des Studiums der Theologie aus der beklagenswerthen Lage, in welcher der Clerus und die ganze katholische Kirche sich in Bayern befinde. Der Pfarrer sei nicht mehr vom Militairdienst frei, sondern müsse sich mit seinem Schullehrer zusammen unter das Maß stellen. Auf die Klage seines Pfarrkindes müsse er vor „seinem Landrichter oder Assessor" erscheinen und sich vertheidigen. „Ein anderes Mal werde er vom Landrichter in eine Wirthsstube hinbeschieden, um da mit ihm gemeinschaftlich seine Pfarrkinder zum Patriotismus und zu patriotischen Gaben zu ermuntern; bald erhalte er, gleich als wäre er das Organ, durch welches die landgerichtlichen Aufträge an die Gemeinden kommen sollten, den Befehl, den Gerichtsdienern und Obermännern bekannt zu machen, daß sie mit ihren Conscriptions- und Impflisten an diesen oder jenen Tagen bei dem Landgerichte erscheinen sollen. Bald müsse er die landesherrlichen Befehle, die sonst ein Schreiber, Gerichtsdiener oder Obmann den Gemeinden auf ihren Gemeindeplätzen bekannt zu machen pflegten", von der Kanzel verlesen. Und „wer weiß nicht die vielen tabellarischen und anderen Arten von Anzeigen, die der Pfarrer auf Befehl bald des Landrichters, bald des Rentbeamten, bald der Schulinspectoren, bald des Landgerichtsphysicus zu fertigen geplagt ist, indeß er diese Zeit weit besser zur würdigen Verwaltung seines Amtes und zur Förderung seiner eigenen Cultur verwenden könnte. Welch' ein auffallender Abstand zwischen

[1]) Nach Höfler a. a. O. Seite 39 Note, ist er zu Ulm 1817 gedruckt. Ich benutze den von Höfler Seite 37 fg. gegebenen Auszug.

der ehemaligen Auszeichnung des geistlichen Standes und der dermaligen Herabsetzung desselben! Wir umgehen die Landesverordnungen, welche die öffentlichen Vieh-, Pferde- und Krämermärkte u. s. w. auf die Sonn- und Festtage verlegen, — die unwirksamen Polizeimaßregeln, welche die Eröffnungen der Handelsbutiken, der Kaffee-, Bier- und Branntweinschänken auch in den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes ungehindert gestatten, und muthwillige Religionsspöttereien, Jugendverführungen und andere offenbare Laster, als Hurerei, Ehebruch mit öffentlichem Aergernisse u. s. f., ungeahndet und unbetastet lassen, — — die ganz ausschließlich geführte Administration der Kirchengüter und milden Stiftungen, die bei so vielen anwachsenden Baufällen der Kirchen- und Stiftungsgebäude u. s. f. immer auch ein Deficit befürchten läßt." .... Die Facultät gedachte ferner „des Verderblichen der Studienpläne, der Vernachlässigung der classischen Litteratur, der Verhöhnung der Religion im öffentlichen und Privatleben, der Auflösung aller Bande der Sittlichkeit und der ehelichen Treue", und forderte die Regierung auf, zunächst diesen vom geistlichen Studium die Jugend abschreckenden Uebeln ungesäumt zu steuern. Dies könne aber nur geschehen, wenn durch Wiederherstellung des Episcopates der der Anarchie ähnliche Zustand der Kirche gehoben werde; wenn die rechtmäßigen Bischöfe Consistorien und Seminarien, die nothwendige geistliche Gerichtsbarkeit, Verleihung geistlicher Pfründen und Bestrafung unwürdiger Geistlicher wiedererhalten. Namentlich die Seminarien müssen hergestellt werden, und die jungen Geistlichen wenigstens ein Jahr lang darin unter unmittelbarer Aufsicht des Bischofs sein. „Der geistliche Stand müsse vor Vexationen gesichert, der außerordentlichen Abgaben entlastet, die Verwaltung der Kirchengüter mit ihm getheilt werden; in jedem bischöflichen Sprengel aber solle es einige höhere geistliche Würden, eine und die andere geistliche Gesellschaft (Klöster) geben, die sich ausschließlich den schönen sowohl wie den höheren Wissenschaften weiheten, damit zu den ersten würdige, durch Verdienst und Alter vorzüglich ausgezeichnete Geistliche befördert, in den letzteren aber der wissenschaftliche Geist ungehindert mit Liebe genährt und ge-

pflogen, und so für die Schulen würdige Lehrer herangezogen würden."

Die Vermuthung regt sich, daß die hier berichtenden Professoren von Landshut gleichfalls die Vorstellung an den Papst, oder doch die Denkschrift an den König möchten eingesehen haben, bevor ihr Bericht verfaßt ward: indeß bewegt er sich selbständig genug, und geht in seinen Forderungen auch nicht ganz so weit, wie jene beiden anderen Schriftstücke. Die drei zusammen geben aber ein für das Bedürfniß der gegenwärtigen Darstellung genügendes Bild davon, in welcher Art die in früheren Abschnitten derselben berührten bayrischen Zustände [1]) von einem großen Theile der Geistlichkeit und von denjenigen Laien und Laienkreisen, die clericale sei es Interessen, sei es Gefühle theilten, einer keineswegs unbedeutenden Partei, noch immer empfunden wurden. Hier sei nur nochmals in Erinnerung gebracht, daß von den, wenn man Chiemsee nicht rechnete, acht alten Bischofsstühlen in Bayern im Jahre 1816 drei noch besetzt waren: Regensburg, Eichstädt, Passau, wiewohl letzteres schon 1803 thatsächlich von seinem Bischofe verlassen; daß Chiemsee und was zum salzburger Diöcesensprengel gehörte von dem passauischen Administrator mitverwaltet wurde; [2]) daß die vier anderen Bisthümer — Freising, Augsburg, Bamberg und Würzburg — sich seit dem Ableben ihrer alten Fürstbischöfe in Vicariatsverwaltung befanden. [3]) Die beiden noch in Thätigkeit stehenden Bischöfe, Stubenberg und Dalberg, waren hochbejahrt: Hülfe war also auch auf dieser Seite unzweifelhaft nöthig.

Die seitens des Ministeriums selbst gewonnene Einsicht von der Unhaltbarkeit und Schädlichkeit des kirchlichen Zustandes, die Aeußerungen der Unzufriedenheit, welche Montgelas in der Denkschrift an den König, der ohne Zweifel ihm nicht unbekannt gebliebenen Vorstellung an den Papst und dem Berichte der theologischen Facultät von Landshut vernahm, und möglicherweise auch seine Kenntniß von den wessenbergischen Bestrebungen am

[1]) S. oben Theil 1. Seite 207 fg. 236 fg. 243 fg. 371 fg.

[2]) S. oben Seite 89 Note 2.

[3]) S. oben Theil 1. Seite 372 fg.

Bunde und die Erwägung, daß gegen einen etwanigen Erfolg derselben die seit lange festgehaltene bayrische Sonderconcordatsidee nicht besser als durch eine, bevor zu Frankfurt etwas Entscheidendes geschehe, bereits mit Rom eingeleitete und womöglich abgeschlossene desfallsige Verhandlung gewahrt werden könne, — alles Dies dürfte Anlaß gewesen sein, daß das Ministerium am 5. (oder 16.) August 1816,[1]) also kurze Zeit nachdem der landshuter Bericht eingegangen war, an den schon seit 1803 her zu Rom accreditirten bayrischen Gesandten Weihbischof Häffelin[2]) Instructionen zur Unterhandlung eines für Bayern abzuschließenden Sonderconcordates ausfertigte.[3])

Ueber diese Instructionen theilt die bayrische Ministerialerklärung vom 14. October 1871 mit,[4]) sie seien von zwei Entwürfen des abzuschließenden Concordates, einem ausführlicheren und einem kürzeren begleitet gewesen, in deren ersterem unter Anderem (Artikel 10) des „gesetzlichen Recurses" von der Kirchengewalt an die Staatsgewalt, ebenso (Artikel 17) des königlichen Placet, als dem Staate vorbehaltener Rechte gedacht war. Die Instruction aber besage über diese Punkte: „Sollten die Artikel .... und 17 des Entwurfes, auf welchen Grundsätzen wir übrigens stets unabweichlich halten werden, im dermaligen Zeitpunkte, wo es hauptsächlich und zunächst auf die Besetzung der Bisthümer ankommt, schwierige Discussionen herbeiführen, so habt Ihr davon bei gegenwärtiger Convention Umgang zu nehmen; ebenso rücksichtlich des in Artikel 10 vorbehaltenen Recurses. Jedoch habt Ihr bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Principien geltend zu machen."

Augenscheinlich hielt Häffelin für angezeigt, daß von jenen bedenklichen Punkten Umgang genommen werde; und legte daher nicht den umfänglichen, sondern den kürzeren Entwurf zu Grunde, als er seine Anträge bei der Curie eingab. Denn in dem Nachlasse des damals in ähnlichen Geschäften in Rom befindlichen

[1]) In der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 wird der 5. August als Datum der Instruction genannt, Höfler nennt den 16. August.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 210. 252.
[3]) Höfler a. a. O. Seite 48.
[4]) Hirth, Annalen des D. Reiches Jg. 1872. S. 41 f.

hannoverschen Hofrathes Leist findet sich Abschrift einer Punctation,[1]) welcher Leist die Bemerkung beigefügt hat, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund ist: „diese Punctation übergab der bayrische Gesandte in Rom 1816, und sie diente zur Grundlage der Unterhandlung; in deren Laufe sie aber große Abänderungen erlitten hat.“ In dieser Punctation nun sind jene eventuell unberührt zu lassenden Punkte nicht enthalten. Immerhin erkennen wir aus diesem Schriftstücke einigermaßen die Instructionen, auf denen es beruht. Die Punctation beginnt

---

[1]) In der von Leist eigenhändig gemachten Abschrift lautet sie: Ponctuation de la nouvelle division ou organisation des évêchés du Royaume de Bavière: 1. Le Royaume de Bavière sera divisé en autant de diocèses, que le bien spirituel de ses sujets peut l'exiger; et cette division se fera dans la proportion géographique, qui soit la plus utile aux fidèles, la plus commode au service des églises et la plus propre au maintien de la discipline ecclésiastique. — 2. Le siège épiscopal de Freising, qui, par la proximité de la capitale et sous beaucoup d'autres rapports, offre le plus d'avantages à un Métropolitain, sera érigé en archevêché. Les sièges de Bamberg, Würzbourg, Passau, Augsbourg, Eichstaedt, Ratisbonne et Spire seront conservés. Les évêques seront subordonnés au Métropolitain. Ceux cependant, qui ont joui jusqu' à présent de l'exemption métropolitaine, la conserveront leur vie durant. Mais dès leur mort Sa Sainteté daignera par son autorité et d'après les lois canoniques, soumettre leurs successeurs au Métropolitain. — 3. La Métropole et chaque évêché auront un chapitre composé d'un grand Prévot, d'un grand Doyen, et de huit chanoines pour la Métropole, et de six pour chaque évêché. On attachera au service de chaque église cathédrale six prébendés ou vicaires. — 4. La dotation de l'archevêque, des évêques, des chapitres et des vicaires se fera en bien-fonds, dont ils auront l'administration. Elle sera: pour l'archevêque de 20000, pour chaque évêque de 10000, pour le Prévot de 4000, pour le Grand Doyen de 4000, pour les chanoines de 2000, pour les vicaires de 800 florins de revenue, avec une habitation convenable. Les biens-fonds seront appropriés à cet usage par un acte de donation formelle, que Sa Majesté fera expédier en double pour chaque évêché et chapitre, dont un des exemplaires sera remis au commissaire de Sa Sainteté et l'autre sera déposé aux archives du Royaume. Les églises ayant déjà leurs fabriques particulières, les conserveront, sans qu'il y puisse être touché. Les biens, qui devoient servir de dotation à l'évêché de Spire ayant été en grande partie perdus et l'autre partie étant en litige, Sa Majesté s'oblige à payer à l'évêque de Spire 12000 florins par an et à lui entretenir six ecclésiastiques, soit chanoines, soit vicaires, dont les premiers auront 1500 florins et les autres 900 florins, jusqu' à ce que les circonstances plus heureuses lui permet-

mit den aus Frey's Concordatsplane von 1813 herübergenommenen Worten, [1]) Bayern solle „in so viele Bisthümer getheilt werden, als das Seelenheil der Gläubigen erfordere;" womit sie das Princip der Landesbisthümer annimmt. In Aufzählung der einzelnen „zu conservirenden" Bisthümer und in der Bestimmung von Freysing zum Erzbisthume für Bayern stimmt sie alsdann mit dem hollerschen Entwurfe überein; nur daß sie auch Speyer als ein Bisthum nennt, das bleiben solle. Der alte dort befindliche Bischofssitz war in Folge des französischen Concordates durch Papst Pius VII aufgehoben, und der linksrheinische Theil der Diöcese zu Mainz gelegt worden, während der

---

tent, de compléter la dotation de la cathédrale de Spire. — 5. Les arrangements, que la nouvelle constitution des diocèses peut exiger, se feront par le St. Siège de concert avec le Gouvernement de Sa Majesté, qui lui fournira à cet effet toutes les facilités nécessaires. — 6. Tant les dignitaires, que les chanoines et les prébendés, seront obligés, outre le service canonical, à servir l' évêque dans son conseil et ses autres fonctions. Sa Majesté se réserve d'ajouter à celui, qui fera les fonctions de grand vicaire, une gratification annuelle de 500 florins, et à celui, qui fait les fonctions de sécretaire 200 fl. — 7. Dans chaque diocèse il y aura un séminaire sous la direction de l' évêque; le nombre des élèves sera proportionné à celui des prêtres nécessaires pour desservir les paroisses et succursales. Tous les candidats aux ordres sacrés seront tenus de passer au séminaire le temps nécessaire pour se préparer et former au saint ministère. Les évêques pourront conférer librement les ordres sacrés et en exclure ceux, qu'ils en jugeront indignes d'après les sacrés canons. — 8. Sa Majesté le Roi, à titre de fondateur, aura le droit de patronat, ou la nomination aux évêchés, aux dignités et aux prébendes. — 9. Les évêques nouvellement nommés seront soumis aux conditions et formalités préscrites par les sacrés canons; ils enverront au St. Siège leur serment d'obédience, et en recevront l'investiture canonique par les bulles de confirmation. — 10. Ce n'est qu'après que l'évêque aura été préconisé et confirmé par le St. Siège, que Sa Majesté le mettra en possession de ses revenues temporelles. — 11. Les annates, taxes de confirmation, de Pallium et autres frais de chancellerie seront réglés dans une proportion juste et équitable d'après les revenues des nouveaux évêchés. — 12. La pluralité des bénéfices ne pourra avoir lieu dans le Royaume de Bavière. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence. Elle sera de neuf mois pour les dignitaires et chanoines, suivant les règles canoniques. Les deux hautes parties contractantes nommeront des commissaires pour exécuter ce dont on est convenu par ce traité.

[1]) S. oben Seite 34 f.

rechtsrheinische als Bisthum Speyer fortbestanden hatte, und von Bruchsal aus geistlich regiert worden war. [1]) Diese rechtsrheinischen Theile gehörten jetzt nicht zu Bayern; ebensowenig aber war es ihm gelungen, Mainz zu erwerben; und so blieb, wenn man für die bayrische Pfalz einen Landesbischof haben wollte, kaum Etwas übrig, als die Wiedererrichtung von Speyer mittels Abtrennung von dem neuen Bisthume Mainz. Ob im hollerschen Entwurfe dieser Punkt vergessen, oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, in der Schwebe gelassen sei, erhellt nicht; jedenfalls entsprach es den Umständen, ihn jetzt zu berücksichtigen. Weiter giebt die Punctation die Stärke der Capitel, welche das Erzbisthum und die Bisthümer erhalten sollen, und ihre Dotation durch Donationsacte des Königs, im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit dem hollerschen Entwurfe, an; nur ist die in diesem noch festgehaltene Alternative, daß die Dotation entweder in Grundstücken oder in Renten geschehen könne, jetzt aufgegeben, und einfach Grunddotation zugesagt; anscheinend ein Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der bischöflichen Denkschrift an den König. Ein gleiches Entgegenkommen scheint der im hollerschen Entwurfe überhaupt nicht vorfindliche Satz zu enthalten: „die Kirchen, welche Fabrikcassen bisher schon besitzen, sollen sie behalten, ohne daß daran gerührt werden kann;“ indeß konnte er in Beihalt der Administrationseinrichtungen von 1807 [2]) doppelsinnig verstanden werden. Wegen der Dotation von Speyer intendirte man provisorische Einrichtungen. Die Neu-Constituirung der Diöcesen wollte man durch den heiligen Stuhl „de concert“ mit der Staatsregierung geschehen lassen: worin eine Milderung im Vergleich zu Artikel 3. des hollerschen Entwurfes liegt; während darin, daß die Mitglieder der Domcapitel den Bischof unterstützen, daß Generalvicar und Secretair des Bischofs aus ihrer Mitte hervorgehen sollen, der Inhalt jenes Entwurfes wesentlich reproducirt wird. Dagegen tritt die Punctation For-

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 136. 202. 282 fg. 378. 383 fg.
[2]) S. oben Theil 1. Seite 375.

derungen der Denkschrift näher, wenn sie in Betreff der Seminare nicht bloß, was auch der Entwurf gethan hatte, Existenz und genügende Dotation einer solchen Anstalt für jede Diöcese, sondern auch Das zusichert, daß der Bischof die Direction des Seminars haben solle. Daß zugesagt ward, er solle in Ertheilung der Priesterweihe frei sein, konnte als Aufgeben des staatlichen Examens, über welches die Denkschrift sich beschwert hatte, verstanden werden; indeß konnte es immer noch heißen, daß der Bischof zu Nichts weiter befugt sein solle, als diejenigen Staatsgeprüften auszuschließen, die er nicht für würdig hielt. Das dem Könige vindicirte Ernennungsrecht zu den Bisthümern, Dignitäten und Präbenden, welches der Entwurf schlechtweg, also präsumtiv als staatliches Hoheitsrecht, gefordert hatte, war jetzt auf den kirchlichen aus der Dotation erworbenen Patronatstitel zurückgeführt. Das hinzutretende Bestätigungsrecht des Papstes war kurz und in einer Formulirung anerkannt, neben welcher mancherlei Beschränkendes staatlich doch geltend gemacht werden konnte. Das Recht, die Bischöfe in die Temporalien einzuweisen, dessen der hollersche Entwurf nicht Erwähnung gethan hatte, war jetzt ausdrücklich dem Könige reservirt. Wegen der Annaten und Canzleitaxen, der Residenzpflicht und des Verbotes von Beneficiencumulationen wiederholt die Punctation fast durchaus den Inhalt des Entwurfes. — Vieles aus demselben war nicht in sie aufgenommen. Es konnte, gemäß dem Rathe Wessenbergs, in der Absicht geschehen sein, daß man, ohne in Contestationen mit der römischen Curie zu gerathen, für den Staat darin freie Hand zu behalten gedachte.

Indeß war die Curie zu Rom nicht geneigt, Forderungen, wie sie hier entweder gestellt wurden, oder beabsichtigt schienen, zu bewilligen. Nachdem Häffelin seine Anträge dem Cardinalstaatssecretair communicirt hatte, wurde zum Vertreter der Curie in der Unterhandlung mit ihm Monsignor Mazio ernannt.

Die Monsignoren Mazio und Sala waren zwei Curialbeamte, deren man sich um jene Zeit bei römischen Concordatsnegociationen häufiger bediente. Beide hatten im Jahre 1801 den Nuntius Caprara nach Paris begleitet: Mazio als Maestro

di Camera, Sala als Secretair.[1]) Letzterer war dann dem Cardinal Consalvi auf dessen Reise nach England und auf seiner Mission am Wiener Congresse beigegeben gewesen:[2]) jetzt war er Secretair delle Lettere latine; während Sala den Posten eines Secretair der Congregation des Conciglio und Consultor der Congregation degli Affari ecclesiastici straordinarii bekleidete. Sala galt für theologisch gelehrt, streng päpstlich gesinnt,[3]) dabei für heftig und starr; Mazio galt für mehr zäh, als starr und heftig; wie entschieden er zur strengen Partei gehörte, ging aus seinem intimen Verkehre mit dem Cardinalgroßpönitenziar Di Pietro hervor. In seinen Concordatsunterhandlungen erscheint er als ein Mann, der sich innerhalb der Logik des einseitigsten Curialismus mit Kenntniß und subalterner Accuratesse zu bewegen weiß, und das Geschick hat, im Laufe der Unterhandlung diese seine Bewegung in guter Manier zu verwerthen. Das Geheimniß seiner Methode ist, die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, als bis zur Selbstverständlichkeit gewisse zu behandeln, auch wo ihm nicht unbekannt sein kann, wie der andere Theil sie keineswegs einräumt. So nahm er z. B. als unbestreitbar an, daß der Staat niemals befugt sein oder gewesen sein könne, selbständig über kirchliche Dinge Gesetze zu erlassen; daß dergleichen Gesetze, wo sie nichtsdestoweniger erlassen worden, als selbstverständlich nicht rechtsgültige und für die Kirche als nicht vorhandene zu betrachten seien; daß daher wie anderwärts, so in Bayern die katholische Kirche noch ganz wie ehedem rechtlich die ausschließlich herrschende geblieben sei. In Einzelheiten wird dieser Standpunkt weiterhin zur Betrachtung kommen.

Der alte Bischof Häffelin, 1737 geboren und also ein Mann im achtzigsten Jahre, war nicht gemacht, derartigen Waffen

---

[1]) Cacault bei Theiner, Histoire des deux concordats etc. 1, 272. Haussonville, l'Eglise romaine et le premier Empire 1, 209.

[2]) Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert 2, 352.

[3]) Cardinal Pacca, mit welchem er eine Zeit lang in Fenestrelle gefangen saß, giebt ihm in seinen Memorie 1, 157 (Asg. Orvieto 1843) das Lob: uomo dell' antica stampa, molto versato nella scienza delle cose romane, e zelantissimo difensore dei diritti e delle prerogative della Santa Sede.

zu widerstehen. Er war, nach Niebuhrs Erfahrung,[1] „voll Herz und Freundlichkeit", jedoch sehr „altersschwach;" und die durch Höfler bekannt gewordenen Bruchstücke seiner Berichte zeigen, wie er stumpf war. Daß er auch Illuminat gewesen, und sonach als katholischer Geistlicher persönlich keine reine Sache, sondern Etwas gut zu machen hatte,[2] daß man ihm vielleicht noch andere Schwächen vorwarf, daß er die nach Abschluß des Concordates und seinerseits geleisteter „aufklärender" Retractation ihm ertheilte Cardinalswürde für sich an der Curie doch anscheinend suchte, waren gleichfalls Umstände, die ihn zu einem schlechten Concordatsunterhändler machten. Mehr als durch das Alles aber wurde die freie Bewegung seiner Negociation dadurch gehindert, daß er katholischer Priester und in partibus Bischof war; denn als solcher konnte er nicht umhin, so viel von jenen für Mazio selbstverständlichen Sätzen auch seinerseits zuzugeben, daß die Ablehnung des Uebrigen ohne inneren Widerspruch nicht möglich war. Ein Staatsmann hätte gegen die von jener Seite deducirten Consequenzen des römischen Dogma die politische Nothwendigkeit der staatlichen Aufgaben geltend machen können, die den Staat von der Kirche zu dissentiren zwinge: der Geistliche vermochte das auf die Dauer nicht; denn er befand sich zuletzt selbst auf Seiten der Kirche, wo es gegen den Staat galt. Vielleicht hätte man ihm einen weltlichen Beistand bei der Unterhandlung zuordnen können, durch den solche Mängel einigermaßen ausgeglichen worden wären: allein das geschah nicht.

So meldete denn Häffelin, gleich nachdem er die Instructionen erhalten hatte, seiner Regierung (7. September 1816), die Unterhandlung lasse sich vortrefflich an, und werde nicht lange dauern;[3] überließ hierauf der Curie, das ist dem Monsignor Mazio — und wahrscheinlich auch, als Secretair der

---

[1] Niebuhr, Lebensnachrichten 2, 255. 336.

[2] Augsb. Allg. Zeitung Jg. 1818. S. 426 f. Num. 109 f. Schiarimenti dati a S. Santità Pio VII da Monsignor Haeffelin Vescovo di Chersonneso, Inviato straordinario e Ministro plenipot. di S. M. il Re di Baviera etc. Roma 1818.

[3] Höfler a. a. O. Seite 48.

Congregation für die Extraordinarien, Monsignor Sala —, die Formulirung des auf Grund jener Unterhandlung entstandenen Concordatsentwurfes, und sandte denselben gegen Mitte Decembers durch einen Legationssecretair nach München, wo er später in den Acten als „römisches Project", gelegentlich auch „Ultimatum" vom 7. December 1816 bezeichnet wird. Ein großer Theil seines Inhaltes erhellt aus diesen späteren Verhandlungen; seine Fassung ist nicht bekannt. Daß sie für die weitere Negociation Grundlage geblieben ist, war für Rom kein unbedeutender Vortheil.

Das römische Project lag etwa seit sechs Wochen in München vor, und es war noch nichts Weiteres geschehen,[1]) als am 2. Februar 1817, Tages nachdem der König aus Wien zurückgekehrt war, Montgelas unvermuthet entlassen wurde. Das neue Ministerium bestand aus Graf Aloys Rechberg, der 1766 geboren früher bayrischer Gesandter am Reichstage, seit 1807 Gesandter in Wien gewesen war,[2]) Metternichs unbedingtem Anhänger, als Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses, dann dem Grafen Thürheim, bisherigem Generalcommissar in Bayreuth, der das Innere, dem Freiherrn von Lerchenfeld, bisher Hofcommissair in Würzburg, der die Finanzen übernahm. An Stelle des bisherigen Geheimenrathes trat als oberste Behörde ein von einem vierten Mitgliede des Ministeriums, Graf Törring, präsidirter Staatsrath.[3])

Wiewohl schwerlich angenommen werden kann, daß Montgelas' Stellung zur katholischen Kirche unter den Gründen gewesen ist, die seine Entfernung veranlaßt haben,[4]) so ist doch

---

[1]) Der Ritter v. Lang erzählt in seinen Memoiren (1842) 2, 248, der bei Montgelas' Ausscheiden vorhandene Concordatsentwurf sei aus der Feder des Hofcaplans und Münzcabinets-Directors Geh. Rathes Streber (geboren 1758, schon 1783 Hofcaplan, 1793 Geheimerrath, Verfasser numismatischer Schriften, später Dompropst in München) gewesen. Ob hieran, und wie viel etwa Wahres ist, vermag ich nicht zu sagen.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 253. 481 fg. 483.

[3]) v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max Joseph (1854) S. 79. 81. 83. Vgl. 226.

[4]) Lerchenfeld (des Ministers Sohn) a. a. O. S. 78 fg. führt die

gewiß: seine Nachfolger waren im Allgemeinen bereiter, römischen Forderungen Etwas einzuräumen, als er.

Indeß müssen weitere Schritte in der Concordatsangelegenheit schon unter Montgelas selbst noch vorbereitet gewesen sein; denn schon am 9. Februar, also nur wenige Tage nach Montgelas' Rücktritt, konnten neue Instructionen für Häffelin nach Rom abgehen, an welchen, wie Höfler erzählt,[1]) Graf Rechberg „keinen directen Antheil genommen hatte." Von wem im Ministerium sie gearbeitet waren, theilt er nicht mit. Gemäß diesen Weisungen unterhandelte jetzt Häffelin weiter, und sandte unter dem 23. April nach München eine neue Redaction des Concordatsprojectes,[2]) nebst Bericht ein, in Folge dessen er am 10. Mai zum dritten Male instruirt wurde, und hierauf am 5/6. Junius mit der Curie abschloß.[3]) Am 5. hatte Consalvi unterzeichnet, am 6. unterschrieb Häffelin, und ließ an demselben Tage das Concordat und seinen Bericht darüber nach München abgehen. Im Einzelnen ist über die Verhandlung wenig bekannt: Einiges daraus wird weiterhin zur Sprache kommen.

Das Concordat, wie es nun vorlag, hatte neunzehn Artikel. Der erste bestimmt, daß für ganz Bayern der römisch-katholischen Religion diejenigen Rechte und Prärogativen gewährleistet werden, deren sie „nach Gottes Ordnung und dem canonischen Rechte (canonicis sanctionibus) genießen muß;" der siebenzehnte hob sämmtliche bis dahin von der bayrischen Regierung über kirchliche Dinge erlassene Gesetze, Verordnungen und Decrete auf, und setzte das nach Artikel 19 binnen vierzig Tagen zu ratificirende Concordat selbst an die Stelle; der achtzehnte ver-

---

Entlassung, welche durch den Kronprinzen betrieben worden sei, auf die Unmöglichkeit zurück, mit Montgelas eine Verfassung zu geben. Montgelas sei auch stumpf, und durch sein Verlangen, in Allem selbst zu entscheiden, sei demzufolge eine Geschäftsstockung herbeigeführt gewesen.

[1]) Am angef. Orte Seite 63.

[2]) Ein Breve, in welchem der Papst seine Hoffnungen aus dieser Zeit (7. Mai) berührt, theilt Kopp, Katholische Kirche im 19. Jahrhundert Seite 356 f. mit.

[3]) In seiner damaligen Gestalt ist das Concordat bei Höfler S. 63 fg. gedruckt.

sprach, dies Concordat heilig zu halten, zum Staatsgesetze zu erklären, und keinerlei Zusatz, Aenderung oder Declaration dazu zu machen ohne „Autorität und Mitwirkung" des heiligen Stuhles; der sechzehnte sagte, daß für Alles, worüber im Concordate keine Bestimmung gegeben sei, die kirchliche, beziehungsweise curiale auf das canonische Recht basirte Praxis (vigens et approbata Ecclesiae disciplina) entscheiden solle. Ebenso war in Artikel 12. festgesetzt: die Bischöfe sollten Freiheit haben, als Kirchenregenten ihrer Sprengel Alles zu thun, was auf Grund des canonischen Rechtes (sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum) nach heutiger vom heiligen Stuhle approbirter Praxis der Kirche ihnen amtlich zustehe. Auf Grund dieser scheinbar gänzlichen Beseitigung der seit siebzehn Jahren in Bayern ausgebildeten Zustände, über welche die Kirche sich oft beschwert hatte, und dieses den Worten nach vollständigen Sieges der Curie, nach welchem z. B. die Religionsfreiheit der bayrischen Protestanten fortan eine Sache römisch-kirchlicher Geduld schien, enthielten hierauf Artikel 2. 3. 4. über Gestaltung und Dotation der neuen bayrischen Diöcesen und ihrer Capitel Vorschriften, in denen noch die Basis der „Punctation" zu erkennen ist, — Artikel 5. 6. 7. über Seminarien, Emeritenhäuser und Klöster, — Artikel 8. über Unveräußerlichkeit des Kirchengutes und Vermögenserwerbsfähigkeit der Kirche, — Artikel 9. 10. 11. über kirchliche Anstellungen, — Artikel 12. 13. über Amtsrechte der Bischöfe, — Artikel 14. über Schutz der Kirche und ihrer Diener, — Artikel 15. über den vom Episcopate dem Könige zu leistenden Treueid. Alle diese Dinge verstanden und gehandhabt aus den Gesichtspunkten, deren Anerkennung in den ersterwähnten grundleglichen Concordatsartikeln enthalten war. Wurde das in München angenommen, so war, schien es, die bisherige autonome Stellung des Staates zur Kirche nicht bloß in den Auswüchsen und Unbilligkeiten, die sie gehabt hatte, sondern sie selbst war aufgegeben.

Auch vergingen die als Ratificationsfrist bestimmten vierzig Tage, und die Genehmigung kam zu Rom nicht an: am 25. Julius meldete daher Häffelin an Graf Rechberg, man vermuthe

jetzt dort, die bayrische Regierung wolle mit der Curie brechen. Dies sei nicht der Fall, lautete die Antwort; aber zu ratificiren gedenke man allerdings nicht. — Das Concordat hatte, als es in München ankam, auch den der katholischen Kirche unzweifelt und im Sinne der Denkschrift des bayrischen Episcopates Wohlwollenden unter den dortigen Staatsmännern schwere Bedenken gemacht: auch in ihren Kreisen fand man die Rechte des Staates hintangesetzt, die Vollmacht des Gesandten überschritten. Graf Rechberg legte daher im Staatsrathe den Entwurf eines Schreibens an Consalvi vor, in welchem er die Nichtratification zu motiviren und eine Verhandlung einzuleiten gedachte: darüber daß und wie das jetzt Vereinbarte noch weiter zu modificiren sein werde. „Allein das Schreiben", erzählt Höfler, [1] „stieß insbesondere bei einem seitdem verstorbenen Staatsrathe auf eine so entschiedene Opposition, es wurde mit solcher Emphase hervorgehoben, der Ton des Briefes sei der Krone Bayerns unwürdig, daß der Minister auf dem Punkte stand, in der wichtigen Frage in Minorität zu bleiben, und damit einem neuen und unvermeidlichen Bruche zwischen Rom und Bayern entgegenzusehen. Als sich jedoch der Minister des Innern Graf von Thürheim für seinen Collegen aussprach, wurde durch Beschluß der Majorität die Absendung des Briefes für genehm erachtet, zugleich aber auch beschlossen, daß durch das Ministerium des Innern", zu dessen Ressort die Kirchensachen gehörten, „eine weitläufige Instruction für den Gesandten als Basis der neuen Unterhandlungen ausgearbeitet werden solle." Unter dem Eindrucke dieses Vorganges schrieb Rechberg seine erwähnte Antwort an Häffelin: die Angelegenheit werde jetzt im Ministerium des Innern — dessen Chef „unter dem Einflusse der Herren Holler und Zentner stand", sagt Höfler, — in die Hand genommen; er seinerseits wolle die von ihm nicht begonnene Sache auch nicht zu Ende führen. [2])

---

[1]) Am angef. Orte Seite 76.

[2]) — n'ayant pas commencé l'ouvrage, il ne voulait pas y mettre la main pour l'achever. Höfler a. a. O.

Begonnen war sie unter Montgelas durch die Herren v. Zentner und v. Holler. Von dieser Seite und, wie es scheint, von Seiten des Ministers Freiherrn v. Lerchenfeld [1]) kam im Staatsrathe jene für die Würde der Krone Bayern kämpfende Opposition, welche, wie der jüngere Lerchenfeld angiebt, die Rückberufung Häffelins verlangte. Und es läßt sich nicht leugnen, daß, hatte dieser in der That eine Instruction überschritten, die Rückberufung correct war. Mittels ihrer konnten der Regierung die Hände wieder frei gemacht werden. Die Majorität im Staatsrathe schwankte, und augenscheinlich war es nur eine geringe Mehrheit, die gegen die Opposition entschied, als zuletzt Graf Thürheim den Mittelweg proponirte, zwar Rechbergs vorgelegtes Schreiben zu genehmigen und Häffelin nicht abzurufen, aber ihn jetzt von Neuem, im Sinne der Opposition, ausführlicher als bisher zu instruiren; so gering, daß Graf Rechberg noch nachträglich die Sache der Opposition zu überlassen, nicht abgeneigt war. Er stand mit seinem Herzen nicht auf Seiten Roms; denn obwohl er am Wiener Congresse Wessenberg zu bekämpfen gehabt hatte, nennt dieser ihn doch auf einer Linie mit Humboldt, Plessen, Gagern als Einen, bei dem er für seine antirömischen Pläne Verständniß und guten Willen nicht vermißt habe. [2]) Indeß war der Minister durch seinen jüngeren Bruder (g. 1770) Graf Franz Xaver Rechberg, Canonicus zu Augsburg und später bayrischen Geheimerath, welcher bereits bei der im Mai 1816 erlassenen dritten Instruction an Häffelin betheiligt gewesen war, [3]) beeinflußt: der Rath dieses Bruders war es, welcher bei ihm für den Entschluß, durch Häffelin über die Modification des Concordates weiter zu verhandeln, entschied. [4])

Höfler theilt ein Erachten des Grafen Xaver aus dieser

---

[1]) Dies ist aus den Mittheilungen seines Sohnes in dessen schon angeführter Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I. Seite 86 fg. zu schließen.

[2]) Beck, J. H. v. Wessenberg u. s. w. Seite 222.

[3]) Er schreibt sich in seinem gleich anzuführenden Erachten das Verdienst zu, die im Concordate vom 5. Junius geschehene Concession des königlichen Nominationsrechtes für wenigstens einige Bischofsstühle herbeigeführt zu haben.

[4]) Lerchenfeld a. a. O. Seite 88.

Periode der Sachentwickelung mit,[1]) in welchem das Maß der Veränderungen discutirt wird, die man erwarten könne und fordern müsse. An der Hand von Entwürfen für die nunmehrige Instruirung Häffelins, welche offenbar weiter gingen, als das Maß des nachher Beschlossenen, erörtert es eine Reihe von Modificationsvorschlägen, auch solche die später nicht acceptirt sind, indem es seine grundleglichen Principien folgendergestalt ausspricht: „Es ist als ein Axiom anzunehmen", so beginnt Graf Xaver, „welches durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertigt wird, daß in Verhandlungen mit dem römischen Hofe nicht, wie in gewöhnlichen Verträgen, eine genaue Bestimmung des wechselseitigen Rechtes und Befugnisses zu erwarten ist. Allerdings sind die unveräußerlichen Rechte des Regenten in kirchlichen Sachen in dem vorliegenden Concordatsprojecte", d. i. dem Concordate vom 5. Junius, „nicht ausdrücklich bewahrt; allein sind sie es in einem höheren Grade in irgend einer bekannten Convention mit der römischen Curie? Ihre Sprache ist die des Mittelalters, und muß dieselbe bleiben, wenn sie ihrem Systeme treu und consequent erscheinen soll. Das Placetum Regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten in einer Convention eingerückt zu lesen. Die Schwierigkeit der Redaction wird durch die in der vorgeschlagenen Instruction an den Gesandten enthaltene Punctation noch mehr vermehrt, ohne erwarten zu dürfen, daß man zu einem klar und bestimmt abgefaßten Concordate ohne lauernden Hinterhalt jemals gelangen wird. Sind die Hauptpunkte berücksichtigt, so läßt sich von der Consequenz der Regierung und ihren organischen Edicten eine ebensofest begründete kirchliche Einrichtung, als in anderen katholischen Staaten, erwarten, in welchen die römischen Anmaßungen

[1]) Am angef. Orte Seite 100 fg. Daß das „Promemoria" in diese Zeit gehört, nachdem Häffelins Neu-Instruirung beschlossen, die Instruction selbst aber noch in Arbeit war, nicht — wie Höfler annimmt — erst in eine spätere, und daß der Schreiber die später beliebte Instructions-Formulirung (vom 7. September) noch nicht vor Augen gehabt haben kann, ergiebt der Inhalt des Schriftstückes, wie sich im weiteren Verfolge zeigen wird, deutlich, an mehr als einer Stelle.

längst aufgehört haben, furchtbar zu werden.[1]) Die Besorgniß, daß die von der Regierung nach abgeschlossenem Concordate allenfalls zu erlassenden erläuternden Edicte dieselben Folgen, wie in Frankreich unter Napoleon haben möchten, kann ich nicht theilen: da die Stellung beider Länder zu verschieden ist, und hier auch nie eine Bekanntmachung im Sinne der berüchtigten des Ministers Portalis geschehen kann. — Der römische Hof kennt seinen Vortheil zu gut, um durch die Einsetzung von Bischöfen der Verlegenheit zuvorzukommen, in welche wir bald zu gerathen voraussehen dürfen" — auch Dalberg war um diese Zeit schon todt —; „und um uns in die Lage zu versetzen, die Abschließung eines Concordates auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Die Publicität ist eine dem römischen Hofe nicht furchtbare Waffe, die er sogar gegen uns kehren könnte; denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Abweichungen in den bisherigen Vorschlägen nicht so bedeutend sind, um ein gänzliches Zurücktreten zu rechtfertigen, und daß die gänzliche Zurücknahme mehrerer im Laufe der Unterhandlungen und im Ultimatum bewilligter Punkte eine so auffallende Erscheinung wäre, daß das Königliche Ministerium dadurch in ein zweideutiges Licht gestellt zu werden Gefahr läuft. Wenn noch zur Frage kommen sollte, ob man ein Concordat wolle oder nicht, so kann ich nur meine innigste Ueberzeugung aussprechen, daß ich die Wiederherstellung des kirchlichen Verhältnisses als ein dringendes Bedürfniß betrachte, sowohl für die inneren Verhältnisse des Staates, als in Hinsicht seiner Stellung unter den Mächten; und daß alle Rücksichten einer höheren Politik einen Abschluß gebieterisch fordern. — Ich kann mich nicht zu der Meinung Derjenigen bekennen, die ein gänzliches Fehlschlagen der Unterhandlung als gleichgültig betrachten, und es der Zeit und dem Zufall überlassen, andere

---

[1]) In der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 wird — Hirth, Annalen u. s. w. 1872 S. 44 — folgende diesen Standpunkt näher erläuternde Aeußerung Graf Rechbergs angeführt: „Die römische Curie muß zwar das landesherrliche Supremat ungestört uns überlassen, es ist aber nicht zu erwarten, daß man sie zu einer wirklich ausgedrückten Anerkenntniß desselben jemals bewegen wird."

Umstände herbeizuführen. Ich kann daher nur meinen bestimmtesten Wunsch erklären, daß man in der Folge der Unterhandlungen über minder wesentliche Punkte sich wegsetze, alle unnützen Spitzfindigkeiten vermeide, um die Rechte der Krone und die Hauptzwecke der Kirche zu sichern. Ueberzeugt, daß von neuaufzufassenden Discussionen über Grundsätze gar nicht die Rede sein kann, und daß die ausgezeichnetsten Canonisten Deutschlands den Standpunkt der Unterhandlung nur noch mehr verrücken würden, erkläre ich mich gegen die Absendung einer eigenen Commission nach Rom, die unnützes Aufsehen erregen würde, ohne dem Ziele näher zu rücken. Ueberdieß ist die Beigebung von Individuen während dem Laufe einer begonnenen Negociation so sehr gegen alle diplomatischen Formen und Gewohnheiten, daß eine Abberufung minder kränkend für den Königlichen Gesandten sein dürfte." Falls nur Ein Individuum nach Rom abgeordnet werde, so lassen sich, wenn man nicht alle üblichen Formen verletzen wolle, die Unterhandlungen gleichfalls nicht mit dessen „Beirath" fortsetzen: jenes könne vielmehr „nur in der Absicht geschehen, um die Ansichten des Ministeriums dem Gesandten ausführlich mitzutheilen, ihn mit der öffentlichen Stimmung im Königreiche und in Deutschland bekannt zu machen, und zugleich über den Gang der Unterhandlungen der anderen Mächte am römischen Hofe sicher zu berichten." Graf Xaver Rechberg verwahrt sich ausdrücklich gegen alle Verantwortlichkeit für die Nachtheile, die entstehen werden, wenn man nicht annehme, was er will. Im Einzelnen beantragt er an Modificationen: daß die Capitel in ihrer Gesammtheit nach wessenbergischer Idee „den Rath" des Bischofs bilden sollen; daß für anzustellende Geistliche Concursprüfungen vor Commissionen aus nicht bloß bischöflichen, sondern auch königlichen Bevollmächtigten stattfinden sollen; besonders aber die zwei Punkte, daß die römische Bewilligung zu Verwendung der Regensburger Cathedralgüter für Dotirung auch anderer Capitel und daß die Einräumung königlichen Nominationsrechtes zu sämmtlichen bayrischen Bischofssitzen (die, wie sich weiterhin zeigen wird, in dem Concordate vom 5. Junius noch nicht enthalten war) und zu einer

Anzahl von Canonicaten erreicht werde. Im Uebrigen predigt er wieder und wieder Nachgiebigkeit, und bemerkt:[1]) „Die meisten der berührten", in der Vorlage, an die er sich hält, beanstandeten, „Punkte können Denjenigen nicht befremden, der mit den Sprachformeln der römischen Curie vertraut ist. Mehrere derselben, die nach ihrer buchstäblichen Auslegung schrecken, sind an sich unerheblich. Andere sind in dem Laufe der Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle bereits zugestanden worden. Wenn aber auf die Bestimmungen unabweislich gedrungen wird, welche vorliegende an den Gesandten zu Rom zu erlassende Instruction enthält, so muß die ganze bis zur Unterschrift gediehene", soll heißen schon unterzeichnete „Unterhandlung als abgebrochen betrachtet, und dieses unabsehbare Geschäft unter den ungünstigsten Eindrücken und nicht ohne Bitterkeit von Neuem, ohne Hoffnung eines besseren Erfolges, angefangen werden." Graf X. Rechberg meint daher, daß man in fast allen beanstandeten Artikeln „unbedenklich" Rom nachgeben könne, um jene erwähnten Einräumungen zu erhalten, die er für die wichtigen hält.

Da er Canonicus und wie es scheint im Besitze der Weihen war, so hatte er kirchliche Zusammenhänge. Im Allgemeinen theilt er die Gesinnungen und Wünsche der 1816 eingereichten Denkschrift an den König und des Promemorias an den Papst. Denn vor Allem steht ihm fest, daß der jetzige kirchliche Zustand in Bayern nicht länger dauern dürfe, daß Ernennung von Bischöfen dort absolut nothwendig sei, daß Rom sich zu dieser nicht herbeilassen werde ohne Concordat, und daß sonach ein Concordat unumgänglich abgeschlossen werden müsse. Wolle man aber ein solches, so müsse man sich gefallen lassen, was er römische Canzleisprache nennt, das heißt den Ausdruck der von Rom ein für alle Mal nicht aufzugebenden Principien des curialen Systemes. Hier über Grundsätze zu streiten, für die unveräußerlichen Rechte des Staates Anerkennung zu verlangen sei vergebens. Es sei indeß auch nicht nöthig; denn man könne durch den Erlaß einseitiger Staatsgesetze, durch welche solche Rechte sicher gestellt

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 102.

werden, nachher helfen; und ein Kampf deswegen, wie um die Organischen Artikel, stehe in Bayern, wo die Verhältnisse anders als in Frankreich liegen, keineswegs bevor. Welche Verschiedenheit der Verhältnisse beider Länder Graf Rechberg hier im Sinne habe, sagt er nicht; aus dem Gesichtspunkte der in der Denkschrift an den König vertretenen Partei dürfte er gemeint haben, bayrische organische Artikel sollten keinen für Rom so bedenklichen Inhalt aufweisen. Es kam darauf an, was man unter „unveräußerlichen" Rechten des Staates verstand: die Ultramontanen sind von jeher bereit gewesen, diesem Alles einzuräumen, was er verlangen könne; vorausgesetzt, daß er Nichts, was sie ihm nicht einräumen wollen, verlangt. Jedenfalls hätte der augsburger Canonicus sich darüber näher erklären müssen, auf welchem Grunde er, der die naturrechtlichen Positionen der Holler und Zentner doch augenscheinlich nicht annehmen will, es für rechtlich möglich hielt, künftig, wie er vorschlug, einseitige Religionsedicte von Staatswegen zu erlassen, wenn der Staat sich jetzt, wie im Concordate geschehen sollte, formell, sie einseitig nicht zu erlassen verband. Denn diese Verbindlichkeit abzulehnen, hält er nicht für geboten. Nun zeigt zwar sein ganzes Promemoria, daß er sich weder durch den Geist, noch durch die Kenntnisse auszeichnete, die Höfler ihm zuschreibt; aber hier bleibt doch kaum eine andere Annahme übrig, als daß er entweder in Rom oder in München zu täuschen beabsichtigte. Entweder er wollte, daß man zu Rom sich auf die Zusagen der bayrischen Regierung verlasse, während diese sich vorbehalte, nachher sich an übernommene Vertragspflichten nicht zu binden; oder er ging davon aus, daß die Erfüllung der Denkschrifts-Wünsche, wie sie in dem Concordate enthalten war oder bei Ausführung desselben gesichert wurde, wichtiger, als der durch diese Ausführung der Staatsmacht zuzufügende Nachtheil, und daß es daher durch die Parteipolitik angezeigt sei, sich und Anderen für jenen Schaden möglichst die Augen zu schließen, indem man zu glauben und glauben zu machen versuche, die römischen Principiensätze seien wesentlich nur leerer Schall. Hiermit würde übereinstimmen, daß er als Hauptpunkte, die man statt des, wie er behauptet, unfruchtbaren Principienstreites

erreichen müsse, und zu deren Gunsten in den Principien nachzugeben sei, zwei für einen engen Gesichtskreis vorzugsweise anziehende hinstellt: daß man Geld sparen könne, mittels einer zu erwirkenden römischen Concession wegen Regensburg, und daß man für König und Ministerium mehr Macht gewinnen müsse, mittels weiterer Ausdehnung der königlichen Ernennungsrechte. Wird aber hiedurch eine Vermuthung begründet, die Unklarheit, welche das Promemoria an mehr als einer Stelle zeigt, sei bei aller desfallsigen offenbar großen Naturanlage des Verfassers, doch auch nicht ganz unbeabsichtigt, so läßt sich endlich die Frage nicht unterdrücken, ob nicht etwa in irgend einer Weise zugleich ein persönlicher Zweck im Spiele war. Und hier kommt in Betracht, daß wenn Graf Rechberg den Antrag, welcher — augenscheinlich von Vertretern der Opposition aus dem Ministerium des Innern — gemacht war, falls man Häffelin nicht zurückrufen wolle, eine kirchenrechtsverständige Commission ihm zu Hülfe zu schicken, bekämpft, und statt dessen nur Eine Person nach Rom gesendet wissen will, und zwar eine Person, die nicht an der Negociation verantwortlich theilhabe, sondern nur danebenstehend Dinge übernehme, die sonst Sache eines Briefes oder Sache Häffelins gewesen sein würden, er in der That von und für sich selbst spricht. Denn man kann nicht annehmen, daß ihm nicht bekannt gewesen wäre, niemand Anderes als er werde dieser nach Rom zu sendende Eine sein. Indeß ist die Sache nicht aufgehellt genug, um positive Beschuldigung gegen ihn zu begründen.

Unstreitig haben seine Bemerkungen auf die Schlußredaction der häffelinschen Instructionen eingewirkt; allein doch nicht so, daß sie ihren Charakter bestimmt hätten: die, wie sich voraussetzen läßt, von einem Mitgliede der Gegenpartei formulirte Instruction erhielt anscheinend nur geringe Veränderungen durch Rechberg, und wurde so am 7. September 1816 [1]) angenommen und unterzeichnet.

Sie beginnt mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß die Uebereinkunft vom 5. Junius, „wodurch endlich die Gründung

---

[1]) Sie ist gedruckt bei Höfler a. a. O. Seite 77 fg.

einer festen Ordnung in der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirchengemeinde in Unseren Staaten in Erfüllung gebracht würde", nicht genehmigt werden könne: allein der Gesandte habe in derselben seine Instructionen vom 10. Mai überschritten. Man könne nicht, wie in dieser Uebereinkunft geschehen sei, dem römischen Hofe „Befugnisse einräumen, aus welchen nach der grammatischen Auslegung solche Folgerungen" zu ziehen seien, „die dem anderen Theile die Ausübung der ihm offenbar zukommenden Rechte unmöglich machen." Augenscheinlich wolle die Curie ihrerseits sowohl durch ausdrückliche Bestimmungen, wie durch unbestimmte Fassungen ihre Rechte erweitern, dagegen die „Bewahrung" der „heiligsten und unveräußerlichen" Hoheitsrechte und Pflichten des Staates in Kirchenangelegenheiten „kaum in leise Berührung kommen lassen", vielmehr möglichst beschränken und vernichten. Es sei größte Vorsicht nöthig. Auch den Vorwurf seitens der anderen Höfe, daß man durch Abschluß eines für den Staat ungünstigen Concordates ein übles Beispiel gegeben habe, dürfe man sich nicht zuziehen; und ebenso sei es unzulässig, daß anderen Souverainen — es ist Frankreich gemeint — größere Zugeständnisse gemacht würden, als Bayern. Häffelin solle sich nach den jetzt schwebenden übrigen Concordatsverhandlungen erkundigen; eventuell könne man der Curie gegenüber mit den Uebrigen gemeinsam handeln: das würde geheißen haben, die Idee des Sonderconcordates noch fallen lassen, und auf Wessenbergs Pläne eingehen; wenigstens deutete es nach dieser Richtung hin. Es folgt die Reihe der jetzt geforderten Abänderungen des Concordates vom 5. Junius, von denen unten zu sprechen sein wird: schlimm war, daß in dieser Reihe auch schon gemachte ausdrückliche Zugeständnisse zurückgenommen wurden; was durch Geltendmachung der jetzt erst völlig erkannten Nothwendigkeit größerer Vorsicht doch nicht ganz genügend zu entschuldigen war. Häffelin ward zu erklären angewiesen, daß „in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern ein Concordat nur nach diesen" nunmehr geltend gemachten „Grundsätzen" eingegangen werden könne. „Im Falle weiterer Anstände habt Ihr neuerdings zu versuchen", hieß es

am Schlusse, „bloß die Ausführung der Punkte wegen der Errichtung und Besetzung der Bisthümer, welche Wir bereit sind sogleich zu dotiren, dann die Begrenzung der neuen Diöcesen zu erwirken, und zu erklären, daß Wir für jetzt nur die Einsetzung der von Uns frei zu ernennenden Bischöfe zum Besten der Kirche selbst verlangen, den gänzlichen Abschluß des Concordates aber für die ferneren Unterhandlungen offen belassen wollen." Auch dieser Hauptpunkt war also stehen geblieben gegen die Meinung Graf Xaver Rechbergs.

So die „an die Königliche Gesandtschaft in Rom ergangene" von dem Ministerium des Inneren Abtheilung für geistliche Angelegenheiten abgefaßte Instruction. „Da aber der Staatsminister des Aeußeren", sagt Höfler, [1]) d. i. Graf Alois Rechberg, Graf Xavers Bruder, „ersah, daß man sich hierbei wie im Jahre 1807 auf Principienfragen einlassen wolle, und die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Grundsätze, nach welchen die Instruction abgefaßt wurde, ein glückliches Resultat nur hemmen, nicht fördern könnten; da ferner dem Könige persönlich daran lag, nicht sowohl den Sieg einer Partei durchzusetzen, als zu einem" billigen „Vergleiche zu kommen, so geschah es, daß derselbe den Rathschlägen des Grafen Gehör schenkend die Sache in seine Hände nahm, und solche Anordnungen traf, daß ihnen die glückliche [2]) Beendigung der Sache zugeschrieben werden muß. Zu diesem Ende wurde Graf Xaver Rechberg als Unterhändler auserwählt, und mit der wichtigen Mission nach Rom betraut. Die .... Beendigung der schwierigen Angelegenheit in weniger als einem Monate rechtfertigte diese Wahl." „Graf Xaver Rechberg ging mit Courierpferden nach Rom, und kam daselbst am siebenten Tage seiner Reise, den 16. September 1817 an. Als er die Ursache seiner Ankunft dem römischen Hofe mittheilte, wurde Pius VII auf das Tiefste über die Wendung betrübt, welche die bereits abgeschlossenen Unterhandlungen genommen hatten. Consalvi verhehlte ihm in der ersten Audienz nicht, daß er zweifle,

---

[1]) Am angef. Orte Seite 99, fortgesetzt Seite 106.

[2]) Glücklich im Sinne der Partei, in deren Namen Höfler 1847 schrieb.

ob der Papst nur noch auf eine Wiedereröffnung der Unterhandlungen eingehen werde, und bemerkte ihm, Bayern scheine über den heiligen Stuhl triumphiren zu wollen" (que la Bavière paraissait ambitionner le Triomphe de faire reculer le St. Siège). „Graf Rechberg erwiederte, der König wünsche eine Erweiterung seiner Rechte, wodurch ja das Interesse der Kirche nicht minder, als das seiner Völker gewinne. Consalvi ging endlich darauf ein, die Unterhandlungen zu eröffnen; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Concordat als abgeschlossen zu betrachten sei, und die Modificationen, welche die neuen Unterhandlungen ergeben würden, in dasselbe eingeschaltet werden sollten. Jetzt erst wurde das königliche Ernennungsrecht für alle erzbischöflichen und bischöflichen Sitze, jedoch nur als Indult für den König und dessen katholische Nachfolger, zugestanden", u. s. w. f. Ueber das Einzelne ist weiter unten zu handeln. Soweit Höfler, wohl aus Rechbergischen Papieren selbst.

Der Vorgang wird nicht völlig aufgehellt durch diese Mittheilungen; aber in seinen Umrissen erscheint er doch deutlich genug. Nachdem man im August 1816 noch unter Montgelas, vielleicht in Unterschätzung nicht nur der römischen Curie, sondern auch der Bedeutung des in Frage stehenden Geschäftes, die Unvorsichtigkeit gehabt hatte, Häffelin mit der Concordatsverhandlung zu beauftragen, und bei der zweiten und dritten Instruction des Gesandten, wie es scheint, nicht vorsichtiger gehandelt hatte, während unter dem neuen Ministerium Verhandlungen derjenigen bayrisch-kirchlichen Partei Einfluß gewannen, durch deren Denkschrift an den König die Verhandlung theilweise veranlaßt worden war, ward durch das von Häffelin unterzeichnete Concordat, als es nach München kam, allerdings spät, dem Ministerium das Auge geöffnet über die Bedeutung Dessen, was Rom gegenüber aufgegeben werden sollte. So rächte sich die geringschätzige Unbilligkeit, mit der man unter Montgelas gewohnt geworden war, die Kirche zu behandeln. Wie aber jetzt helfen? Nichtratificirung des Concordates unter Rückberufung des Unterhändlers, wenn dieser wirklich seine Instructionen überschritten hatte, schien das Gewiesene, konnte indeß der Partei der Denk-

schrift nicht genehm sein, da es den sie beschwerenden Zustand in's Ungewisse verlängert hätte. Diese Partei hatte im Ministerium des Auswärtigen, — die alte, die Staatsautonomie vertretende, welche unter Montgelas die alleinherrschende Partei gewesen war, hatte in dem für geistliche Angelegenheiten competenten Ministerium des Inneren entscheidenden Einfluß. Man compromittirte, den Gesandten nicht zurückzurufen, aber dem Concordate die Ratification zu versagen, und zu verlangen, daß es noch verändert werde. Ein Sieg der Denkschriftspartei, die in dieser Form erreichte, daß Dasjenige im Concordate, worauf es ihr ankam, regierungsseitig nicht wieder in Frage gestellt ward; während die Gegenpartei unternahm, ihre Zwecke in der ihr zukommenden Abfassung der neuen Instructionen Häffelins noch zu erreichen. Hier trat aber die durch den Compromiß bloß verschleierte Differenz sogleich wieder hervor; denn es mußte ausgesprochen werden, daß für den Fall, wenn Rom auf die verlangten Veränderungen nicht einging, die alte Partei für jetzt kein Concordat, sondern zunächst gewisse Einzelmaßregeln, und da diese von der Curie schwerlich zu erlangen waren, eventuell Verlängerung des bisherigen Zustandes wollte. Die aber wollte die Partei der Denkschrift ein für alle Mal nicht. Sie versuchte also zunächst durch Graf Xaver Rechbergs Bemerkungen die im Ministerium des Inneren neu entstehende Instruction zu influiren, und als ihr das nur zum geringen Theile gelang, benutzte sie den König: man wird das ohne Verletzung der Ehrfurcht sagen dürfen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Letzteres schon im Voraus vorbereitet war; obwohl Graf Xavers Bemerkungen die Vermuthung aufkommen lassen.[1]) Vier Tage nachdem man im Ministerium des Inneren die neue Instruction unterzeichnet hatte, ging mit derselben als Ueberbringer und Commentator ihr Gegner nach Rom, um eilig die Sache zu beenden. Wie dies geschehen werde, konnte nach seiner vorhergegangenen Begutachtung der Lage nicht zweifelhaft sein: ihn senden hieß im Principe nachgeben; erklären, die Instruction sei nicht ernstlich gemeint; und nur noch ein paar nützliche Concessionen fordern.

[1]) S. den Schluß bei Höfler Seite 106 oben.

Er nahm, wie er in seinem Promemoria gewünscht hatte, ohne diplomatischen Charakter an der Verhandlung Theil, oder führte sie. Sie kam, doch nicht ohne Schwierigkeiten, in etwa vier Wochen zu Ende; aber römischerseits ward jetzt die Ratification des modificirten Vertrages davon abhängig gemacht, daß zuerst zu München, jedoch ohne alle weiteren Veränderungen, ratificirt werde: sonst seien die Verhandlungen abgebrochen. „Was man[1]) vernünftigerweise habe verlangen können", berichtete Häffelin (15. October) an den Minister, „sei verlangt worden"; mehr also nicht, als was Häffelin oder Rechberg für vernünftig hielten. „In Bezug auf Principien sei man in Rom unbeugsam, und der Minister habe ihm ja selbst bezeichnet, daß man vermeiden müsse, dieselben zu berühren. Er bat ihn, in Verbindung mit dem Grafen Thürheim", also die Minister des Auswärtigen und Innern, „sein Werk dadurch zu krönen, daß der Entwurf ratificirt werde; und nicht zu dulden, daß Subalterne, weniger Einsichtsvolle oder Gutgesinnte neue Chikanen hervorriefen, und die Kirche und das Vaterland noch länger der Wohlthaten beraubten, welche sie von der neuen hierarchischen Ordnung erwarten könnten, die jetzt von dem Besten der Könige in Bayern aufgerichtet werde." Wenn der Beste der Könige das las, so war er schwerlich in Zweifel, daß es an die Adresse von Holler und Zentner bestimmt war. — Der Graf Xaver Rechberg berichtete nicht an den Minister, sondern unmittelbar an den König, und „fühlte sich[2]) bewogen", ihn „auf mehrere wichtige Punkte aufmerksam zu machen. Er erwähnte erst, daß der Abschluß des Concordates mit Frankreich, die vollkommene Uebereinstimmung des römischen Stuhles mit Spanien, Portugal, Sardinien, und das innig befreundete Verhältniß zu dem Prinz-Regenten in England jenem Hofe eine Haltung verleihe, wie er seit langer Zeit nicht mehr behauptete, und die selbst Oesterreich in Staunen setze (embarrasse). Ebendeshalb sei zu fürchten, daß eine Verweigerung der Ratification den Papst nöthige, eine Niederlage einzugestehen; was einen außerordentlichen Lärm

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 108.

[2]) Höfler an angeführter Stelle.

erregen, und unberechenbare Folgen haben könne. Man könne sich nicht einmal schmeicheln, daß, wenn man die Negociation auf spätere Zeit verschieben würde, man günstigere Resultate erlangen könnte. Denn es sei vorauszusehen, daß der römische Hof in dem Maße an Rückhaltung (roideur) zunehme, als sein Ansehen und seine Haltung zunähmen. Wenn man dann auf einer neuen Basis unterhandeln müßte, die nicht mehr dem Könige dieselbe Gewalt einräume, so sei deshalb nicht weniger gewiß, daß der römische Stuhl nie von seinem Systeme abweichen, und zugleich auch dem Tadel entgehen werde, die Rechte der Bischöfe aufgeopfert zu haben. Der Graf bedauerte schmerzlich, daß es ihm unmöglich gewesen sei, eine größere Anzahl von Modificationen zu erhalten; wie die von ihm überbrachte Instruction sie vorschrieb. Allein der König wolle geruhen zu bemerken, daß mehrere geradezu in Widerspruch mit den Principien des römischen Stuhles ständen, andere bezögen sich auf untergeordnete Gegenstände, und seien während des ganzen Laufes der Verhandlungen nicht bestritten worden. Auf diese habe man zwar noch im letzten Frühjahre eingehen können; allein seit den neuen Concessionen des römischen Stuhles habe der Staatssecretair hiervon auch nicht einmal mehr hören wollen."

Es darf nach dem Obigen billig bezweifelt werden, daß es mit dem schmerzlichen Bedauern ernstlich gemeint war; und unwillkürlich regt sich, indem man Rechbergs Worte lies't, ein Mitleid für den König, der wenig verschämter Bearbeitung unterzogen wurde. Wie edel klingt des Weihbischofs Zirkel an die Hoheit des Gegenstandes, den er vertritt, hingegebene Ueberzeugung gegen dies, der Sache der Kirche, wie des Staates nicht würdige Gerede, dem es selbst auf den Sinn weniger, als nur auf den nächstliegenden Zweck ankommt.

Indeß der Zweck wurde erreicht. Der König ratificirte, ohne sich zu besinnen und ohne alle Einschränkung, schon am 22. October, versprach, den Vertrag gewissenhaft auszuführen,[1]) und das bayrische Concordat war fertig.

---

[1]) Nos omnia de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque

Am 5. November kam die Ratification in Rom an, am 15. publicirte der Papst das Uebereinkommen im Consistorium,[1]) und erhob es dadurch zum Kirchengesetze; er lobte in seiner dazu gehaltenen Allocution die Frömmigkeit des Königs, rühmte das abgeschlossene Werk, und hob ausdrücklich hervor, wie „alle diesem Uebereinkommen entgegenstehenden Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben" seien, und wie „festgesetzt" sei, daß Alles, was die Angelegenheiten und Personen der Kirche betrifft, und in dem Concordate nicht ausdrücklich berührt ist, nach den Lehrsätzen der heiligen Kirche geordnet und nach der von ihr angenomenen und noch gültigen Disciplin gehandhabt werden solle."

---

Was war nun der schließliche Inhalt des Concordates, und wie war er zu Stande gekommen? soweit dies Zustandekommen aus den bekannt gewordenen Actenstücken[2]) ersichtlich ist.

---

curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur sagt die Ratificationsurkunde.

[1]) Die übliche Publication darüber enthält den ältesten Abdruck des bayrischen Concordates: SSmi Dni Nri Pii Divina providentia Papae VII Allocutio habita in Consistorio secreto die XV. Novbr. 1817. Item conventio inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Regem Bavariae inita, necnon litterae apostolicae quibus eadem conventio confirmatur et indultum nominandi ad octo ecclesias ditionis Bavaricae favore ipsius Regis. Romae 1817. In typographia Rev. camerae apostolicae. Das Heft enthält vier Stücke: Zuerst die Allocution, dann den lateinischen Text des Concordates, hierauf das Confirmationsbreve Benedictus Deus, in welchem der Concordatstext noch einmal wiederholt wird, zuletzt das Indultsbreve Prompta ac pia, in welchem dem Könige von Bayern und seinen katholischen Nachfolgern das Recht verliehen wird, zu den bayrischen Bisthümern zu nominiren. — Zwei Abdrücke erschienen noch 1817 in Innsbruck, spätere häufig in den Sammlungen. In der Bullar. Roman. Contin. findet sich zuerst das Concordat allein 14, 314 —, hierauf, vom 14. Octob. datirt, das Indult an den König und das Concordat noch einmal, als Kirchengesetz publicirt: 14, 432 —, endlich die Allocution 14, 440.

[2]) Sie sind im Vorhergehenden genannt. Es ist zu bedauern, daß Höfler, auf dessen Mittheilungen wir vorzugsweise gewiesen sind, die von ihm benutzten Quellen nicht vollständiger hat herausgeben wollen oder können.

Die „Ponctuation" von 1816 weiſ't in vielen Stücken deutlich, in nicht wenigen wörtlich auf den holler'schen Entwurf zurück, hatte aber aus demselben nicht aufgenommen: 1. die ausführliche Bestimmung der Bedingungen für die Mitgliedschaft der Domcapitel. 2. Die bei verschiedenen Gelegenheiten darin hervortretende Betonung des königlichen Aufsichtsrechtes. 3. Im holler'schen Entwurfe war die königliche Ernennung der Bischöfe, Dignitäten und Pfarrer schlechthin gefordert, zwar nicht ausdrücklich als landesherrliches Hoheitsrecht, aber augenscheinlich in diesem territorialistischen Sinne; in der Punctation ist sie, soweit sie noch gefordert wird, kirchenrechtlich motivirt; auch ist weggelassen, daß der Papst sein Institutionsrecht nur beschränkt üben, und eventuell an den Metropoliten verlieren soll. 4. Nicht aufgenommen sind ferner die holler'sche Formel für den dem Könige zu leistenden bischöflichen Treueid, und 5. ebenso die Bestimmungen über den Recurs ab abusu,[1]) über Appellation, über Dispense, 6. Verschiedenes auf Staatsleitung der Seminare Bezügliche, 7. die Bestimmungen über Vacanzzeiten für die Bischofsstühle, und die, daß die Bischöfe, um zu verreisen, königlichen Urlaubs bedürfen; 8. endlich die Bestimmungen über das Placet.[2]) Anscheinend waren das Alles Dinge, die, wenn sie nicht in das Concordat mit Rom kamen, Montgelas in Organischen Artikeln unterbringen und mittels einseitigen Staatsgesetzes durchführen wollte.

Im Concordate finden sich, zuweilen formell, häufiger bloß materiell erkennbar von Artikeln der Punctation wieder, wiewohl nicht selten wesentlich modificirt: Punct. Art. 1. 2. im Conc. 2, Punct. 3 bis 6 im Conc. 3, Punct. 4 und 5 im Conc. 4, Punct. 6 im Concordate 3 und 12, Punct. 7 im Conc. 5 und 12, Punct. 8 im Conc. 9 bis 11, Punct. 9 bis 11 im Conc. 9, Punct. 12 im Conc. 4 und 10. — Dagegen scheinen die Concordatsartikel 1, 6, 7, 8, 12 größtentheils, und Art. 13 bis 19

---

[1]) In dem „größeren Entwurfe" von 1816 war dieser Punkt enthalten. S. oben Seite 103.

[2]) Auch diesen Punkt enthielt der in voriger Note erwähnte größere Entwurf.

ihrem ganzen Inhalte nach erst im Laufe der römischen Verhandlung hinzugekommen, also präsumtiv von Rom ausgegangen zu sein. Es sind dies die Artikel, welche dem Concordate seinen früher bemerkten[1]) staatsgefährlichen Character gaben.

Wegen ihrer Bedeutung für den Gesammtcharacter des Abkommens treten sie auch hier in den Vordergrund.

Zum Theil sind die von der römischen Curie erreichten Punkte geringfügig: so wenn sie in Art. 6. des Concordates die Gründung von Versorgungsanstalten für alte Cleriker, in Art. 7. die Gründung einiger (aliqua) Coenobien zusagen: denn daß ein größtentheils katholisches Land, in welchem so viele Klöster aufgehoben worden waren, einige dergleichen wiedererhalte, war sachgemäß, und wenn die bayrische Regierung sie nur „conservirt" wissen wollte, die Curie aber durchsetzte, daß statt dessen restaurari „herstellen", gesetzt ward, so war das nicht eben wichtig. Man hatte Orden, die für Unterricht und Pfarraushülfe thätig sein sollten, im Sinne gehabt, und sie genannt; in dem Junius-Concordate aber war mittels eines eingeschobenen praesertim dies zum bloßen Beispiele gestempelt. Das praesertim ward auf Verlangen der Regierung dann gestrichen, indem man noch einen dritten ausdrücklichen Zweck, die Krankenpflege, hinzufügte. Ebenso hat der nach Art. 15. normirte Treueid, den die Erzbischöfe und Bischöfe dem Könige zu schwören haben, kein Bedenken: er ist der des französischen Concordates.

Nur zum Theile unbedenklich war es, wenn der König in Art. 14. versprach, zu verbieten,[2]) daß die katholische Kirche und ihr Cultus irgendwie der Verachtung preisgegeben, daß die katholischen Bischöfe und Pfarrer in der Uebung ihres Amtes gehindert,[3]) umgekehrt versprach, zu gebieten, daß sie von den Staatsbehörden mit besonderer Achtung behandelt werden sollten. So-

---

[1]) S. oben S. 112 fg.

[2]) Das Juniusconcordat hatte gesetzt districte prohibebit; auf erhobenen Anstand der Regierung ist im Octoberconcordate das districte gestrichen.

[3]) Das Juniusconcordat hatte quocunque modo hinzugefügt: im Octoberconcordate ist dieser Zusatz, auf seitens der Regierung erhobenen Anstand, gestrichen.

weit das eine Reaction gegen den Druck und gegen die unwürdige Behandlung war, unter denen der Clerus zu Montgelas' Zeit mehrfach gelitten hatte, war es selbstverständlich: aber aus dem Gesichtspunkte römischer Missionsarbeit an den Protestanten konnte es immerhin zu gewissensbedrückenden Consequenzen gezogen, und allzuleicht konnte es gebraucht werden, auch berechtigter Polemik den Mund zu schließen; namentlich da Art. 13. zusagte, die Verbreitung der von den Bischöfen als glaubens- und sittenverderblich denuncirten Bücher regierungsseitig zu verhindern, was, wenn man die Protestanten nicht drücken wollte, nur unter Voraussetzung einer keineswegs selbstverständlichen bischöflichen Mäßigung völlig ausführbar war. — Vom staatswirthschaftlichen Standpunkte konnte es Bedenken erregen, daß in Art. 8. des Concordates erklärt wurde, die Güter der Seminare, Pfarren, Pfründen, Kirchenfabriken und anderer kirchlicher[1]) Stiftungen könnten nicht verringert, veräußert, oder in Renten umgewandelt werden, vielmehr habe die Kirche auch Befugniß, neue zu erwerben, und dieser Neuerwerb solle dasselbe Privilegium der Unveräußerlichkeit besitzen: wobei die Regierung nicht erreichte, den Neuerwerb als „legalen“ bezeichnet und so die Amortisationsgesetze gewahrt zu sehen. Der Artikel veranlaßt zum Hinblick auf den entsprechenden des französischen Concordates. In Frankreich war der Papst die umfänglichsten Kirchengutsveräußerungen anzuerkennen bereit, wenn ihm dagegen eine solche Clausel, wie hier die bayrische, zugestanden wurde; und er bewilligte die Anerkennung zuletzt auch ohne diese Clausel, wenn bloß in Staatsrenten kirchliche Neustiftungen gestattet wurden. In Bayern erkennt er die geschehenen Kirchenguteinziehungen nicht an, übergeht sie vielmehr nur mit concludentem Stillschweigen; und doch will er die Clausel nicht einmal durch jenes „legal“ beschränkt wissen.

Alle solche bedenkliche Momente sind aber unbedeutend gegen drei viel bedenklichere: zuerst den ersten Concordatsartikel, der staatlich die „Privilegien“ der römisch-katholischen Kirche, zweitens

[1]) Das Juniusconcordat wollte piarum fundationum, die Regierung erreichte, daß im Octoberconcordate ecclesiasticarum gesetzt ward.

den zwölften, der die bischöfliche Competenz garantirt, drittens die Artikel 16., 17., 18., in denen über das Verhältniß dieses neuen Rechtes zum bisherigen und zum künftigen Rechte Bestimmungen getroffen werden.

Im ersten und umfassendsten, man kann sagen, dem Hauptartikel des Concordates heißt es: die römisch-katholische Kirche solle in Bayern in den Rechten und Prärogativen geschützt werden, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus, „auf die sie nach Gottes Ordnung und den canonischen Vorschriften Anspruch" hat. — Dieser in dem Vorschlage der bayrischen Regierung nicht enthaltene Satz war nach München im römischen Decemberentwurfe gelangt, hier am 9. Februar, wiewohl nur in der Form des „Wunsches" beanstandet worden, war nichtsdestoweniger in das Juniusconcordat aufgenommen, in den Septemberinstructionen zwar wieder bekämpft, doch aber im Octoberconcordate geblieben, und nun vom Könige genehmigt. Welches die der Kirche gebührenden Rechte nach Gottes Ordnung seien, konnte gestritten werden, da verschiedene Kirchenparteien verschiedener Meinung darüber sind; welches sie nach der „canonischen Sanction" waren, konnte nicht zweifelhaft sein; denn diese Sanctionen stehen unbestritten im canonischen Corpus Juris. Es konnte demnach nicht bezweifelt werden, daß hier die Anerkennung gefordert und dem Wortlaute nach gegeben wurde, die römisch-katholische Kirche sei die ausschließlich berechtigte, sei befugt, von jedem gültig getauften Christen gehorsame Unterwerfung, von der weltlichen Obrigkeit aber Das zu fordern, daß sie jene Unterwerfung erzwinge; sei überhaupt berechtigt, von der Staatsobrigkeit zu verlangen, daß diese ihr die Anerkennung als sichtbares göttliches, dem Staate übergeordnetes Reich nicht versage, und ihr den weltlichen Arm leihe, so oft die Kirche ihn ruft; u. s. w. Von Napoleon hatte die römische Kirche nur einen Theil dieser Prärogativen, die Anerkennung als Staatskirche gefordert, aber nicht erhalten:[1]) die bayrische Regierung räumte so viel mehr ein. Allerdings gewiß in der Intention, und wahrscheinlich mit der

---

[1]) S. oben Theil I. S. 168. 178.

ausdrücklichen Erklärung, ihr Wort nicht halten zu wollen, weder überhaupt, noch insbesondere gegen ihre protestantischen Unterthanen: wenn auch ihre Erklärung in Wien, daß ein die protestantischen Kirchenverfassungen garantirender Artikel der Bundesacte „für die Evangelischen mehr Rechte in Anspruch nehme, als ihnen nach veränderten Verhältnissen zustehen können“,[1]) immerhin auffällig ist. Wenn aber die Curie trotz dieser ihr nicht unbekannten Gesinnung der Regierung darauf bestand, die Clausel festzuhalten, so bedeutete das, daß sie rechtlich ihre mittelalterliche Position behauptete, wenn auch ohne Selbsttäuschung darüber, daß dieselbe factisch für jetzt nicht durchführbar war: die ewige Kirche kann ja warten, wenn sie nur kein Recht aufgiebt. Und wenn der Staat die Clausel trotz seiner entgegenstehenden Intentionen einräumte, so bedeutete das, daß die Regierung gewiß sein zu können meinte, die von Rom erwartete Zeit zur factischen Durchführung werde nicht kommen, ein solcher Concordatsartikel enthalte nur ein leeres Wort. An den Umschwung, der Rom den Muth geben könne, einmal damit Ernst zu machen, dachte Niemand. So nahm z. B. auch Niebuhr in seinem an die preußische Regierung erstatteten Berichte über das Concordat an diesem Punkte desselben wenig Anstoß, und der alte Febronianer Gregel erklärte:[2]) „Der Schutz und die Aufrechterhaltung der katholischen Religion ist vorlängst in den königlichen Edicten“, welche aber nach dem Concordate eigentlich nicht mehr gelten sollten, „ausgesprochen. Man wird verlegen sein, wenn man die Rechte und Vorzüge angeben sollte, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Sind es zeitliche Vorzüge und Rechte,

---

[1]) S. oben Theil I. S. 283.

[2]) In der „Denkschrift das von der Krone Bayern mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Concordat betreffend,“ welche Lerchenfeld in seiner schon angeführten Geschichte Bayerns S. 367 fg. mittheilt, S. 368. Daß die Denkschrift von Gregel ist, ergiebt die zu Art. 9 auf Seite 372 gemachte Bemerkung. Sie ist anscheinend ein einer Einzelpersönlichkeit, die „Ew. Excellenz“ angeredet wird (etwa Minister von Lerchenfeld?), im Auftrage (s. Seite 368) erstattetes Erachten, in welchem die febronianische Gesinnung des Autors sowohl überhaupt, als insbesondere bei Gelegenheit der Besprechung des Artikels über die Censur (S. 377 fg.) sich äußert.

so wird davon in den göttlichen Anordnungen Nichts zu finden sein, und als Ausfluß von canonicis sanctionibus können diese", er meint die zeitlichen Vorzüge, „nicht betrachtet werden." So verschwunden vor ihren naturrechtlichen Anschauungen war selbst katholischen Canonisten die Erinnerung an das canonische Recht.

Anscheinend hängt hiermit auch Das zusammen, was in Art. 12. concedirt wurde. Er garantirt die Amtsrechte der Bischöfe, und ist theils besonderer, theils allgemeiner Natur. Besonders berührte Punkte sind: zuerst, daß die Bischöfe sich Vicare, Räthe und Gehülfen frei ernennen können, wodurch die Bestimmung des dritten Artikels, daß zunächst die Domcapitulare ihnen zu helfen haben, trotz vergeblicher Gegenwehr der Regierung, durchbrochen ward. Zweitens, daß die Bischöfe, nachdem sie durch Synodalexaminatoren die Candidaten geprüft haben, in Ertheilung oder Nichtertheilung der Ordines frei sind. Diese zwei Punkte waren im Kern schon in den Regierungsvorschlägen der Punctation von 1816 enthalten. Drittens, daß die Bischöfe in geistlichen (causis eccleciasticis) und insbesondere in Ehesachen[1]) Gerichtsbarkeit haben sollen: ausgenommen reine Civilklagen gegen Geistliche. Diese Ausnahme war im Juniusconcordate als bloßes Indult bezeichnet, die Regierung erlangte indeß, daß im Octoberconcordate dessen Erwähnung weggelassen ward. Viertens, daß die Bischöfe Disciplinargerichtsbarkeit über den Clerus, und das Recht der Censuren über „die kirchlichen Gesetze und päpstlichen Canones übertretende" Laien haben. Diese Jurisdiction über Laien hätte „des Zeitgeistes wegen" die Regierung gern beseitigt gesehen, wie denn allerdings durch den Punkt das Recht der Bulle In Coena Domini aufrecht erhalten wurde; sie gab aber, da Rom an demselben festhielt, nach, und war zufrieden, als anstatt poenae canonicae nur der Ausdruck censurae gesetzt ward. Fünftens, daß die Bischöfe mit Clerus und Volk ihres Sprengels frei verkehren, daß sie, was die Regierung vergebens zu eliminiren gestrebt hatte, Verordnungen und Instructionen über kirchliche

---

[1]) Für diese wird ausdrücklich auf Trident. sess. 24. c. 12. Bezug genommen, was die Regierung zu entfernen suchte, aber vergebens.

Angelegenheiten frei erlassen und publiciren, daß sie mit dem römischen Stuhle frei verkehren können. Von letzterem Verkehr war in dem Juniusconcordate gesagt, er dürfe durch keinerlei Obstaculum gehindert werden: da man aber regierungsseitig nicht davon ließ, er müsse durch das Ministerium gehen, so gab die Curie den Zusatz auf. Sechstens, daß die Bischöfe, nach Benehmen mit der Regierung, welches finanzieller Natur doch nur vorzugsweise (praesertim) sein soll, Pfarren vereinigen, theilen, neuerrichten dürfen. Siebentens, daß sie befugt sind, öffentliche Feste auszuschreiben, und (was die Regierung lieber nicht recipirt gesehen hätte) Aufsicht zu führen haben, „daß bei den kirchlichen Functionen, namentlich der Messe und der Sacramentsverwaltung, die lateinische Sprache der Kirche gebraucht werde.“ Vom fünften und siebenten Punkte, die, von Rom beantragt, an dieser Stelle standen, hatte die Februarinstruction gesagt, man könne sie auf sich beruhen lassen, „da sich doch das placetum regium dabei gedacht werden muß.“ Die Instruction vom 7. September hatte dann zum fünften das Bedenken geäußert, der gebrauchte Ausdruck libere publicare scheine gegen das Placet gerichtet zu sein; worauf Häffelin in seinem Schlußberichte vom 15. October erläutert: „libere publicare und libera erit“ an dieser Stelle „hat man fernerhin stehen lassen, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das placetum regium mit einschließt.“[1]) Alle sieben Einzelpunkte wurden indeß nur als Beispiele bischöflicher Befugnisse[2]) angeführt; daneben aber wird den Bischöfen allgemeine Freiheit zugesichert, die „nach Declaration oder Disposition der Canones, sowie nach gegenwärtigem kirchlichen und curialem Gewohnheitsrechte“[3]) zu ihrem Amte gehörigen Befugnisse auszuüben; und dieser Generalconcession gegenüber ist alles Das zu wiederholen, was in Betreff des ersten Concordatsartikels oben gesagt worden ist. Die bayrische Regierung konnte unmöglich erfüllen, was dieser Passus versprach.

---

[1]) Bayrische Ministerialerklärung vom 14. October 1871, bei Hirth Annalen 1872. S. 42. 43.

[2]) Mit der Formel: et praesertim.

[3]) praesente et a S. Sede adprobata Ecclesiae disciplina.

Endlich die dritte unter den von römischer Seite in das Concordat gebrachten exorbitanten Bestimmungen: Es ist oben berührt worden, wie im Juniconcordate Art. 17. vorschrieb, daß dasselbe an Stelle aller bis dahin von dem Staate erlassenen kirchlichen Gesetze und Verordnungen trete, Art. 16. daß für das im Concordate nicht Festgestellte die vigens et approbata Ecclesiae disciplina, das ist das canonische Recht und seine Fortbildung durch die von Rom aus anerkannte Praxis, entscheide, im Fall auftauchender Schwierigkeiten wolle man sich vergleichen, Art. 18. daß die Regierung versprach, dem zum Staatsgesetz zu erklärenden Concordate niemals Zusätze, Aenderungen oder Declarationen hinzuzufügen, ohne Einwilligung und Mitwirkung des päpstlichen Stuhles. Gegen diese zuerst im römischen Decemberprojecte aufgetretenen Punkte hatte schon am 9. Februar 1817 die bayrische Regierung umständlich opponirt. „Wir haben Uns", sagt sie z. B.,[1]) „nie in die inneren Angelegenheiten der Kirche und Religion gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräußerliches Regierungsrecht. Die Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten circa sacra und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind, und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrechterhalten werden." Die bisher in Bayern ergangenen Gesetze und Verordnungen über Kirchliches sollen durch das Concordat also nur „insoweit" aufgehoben werden, „als sie mit dem Concordate in Widerspruch stehen." Ein Punkt, der auch in der Instruction vom 10. Mai festgehalten wurde. Als nichtsdestoweniger im Juniusconcordate alle jene Bestimmungen im römischen Sinne sich vorfanden — gerade dieser Punkt wird als einer von denen genannt, an welchen die Instruction von Häffelin überschritten worden sei, — machte die Instruction vom 7. September wenigstens wieder soviel geltend, daß wenn die Curie als ergänzende Regel neben dem Concordate die vigens ecclesiae dis-

---

[1]) Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. Oct. 1871 bei Hirth Annalen Jg. 1872. S. 42 fg.

ciplina sich sichern wolle, die Regierung, um nicht ihrerseits auf das Concordat allein angewiesen zu sein, sich vorbehalten müsse, daß die älteren Staatsgesetze über Kirchenangelegenheiten nur „in so weit" aufgehoben würden, „als (in quantum) sie der Convention widersprechen." Das zuzugeben, konnte neben dem bleibenden ersten und zwölften Concordatsartikel kaum bedenklich erscheinen; die Curie gab es doch aber „nur nach einem sehr langen und sehr lebhaften Widerstande," wie Graf X. Rechberg berichtet, und nur gegen eine andere Concession zu.[1] Zugleich wurde, wie es dem Sinne entsprach, der 17. Artikel jetzt vor den 16. eingeordnet. Der jede einseitige Kirchengesetzgebung des Staates in Zukunft verbietende Schlußsatz des Art. 18., gegen welchen die Regierung schon in ihrer Februarinstruction geltend gemacht hatte und jetzt wiederholt geltend machte[2]), er hindere jede freie Bewegung der Legislation, und den sie entweder weggelassen, oder doch nur mit der Clausel aufgenommen wissen wollte, reservato jure suprematus regio, blieb unverändert stehen: die Curie ließ in diesem ihr so wichtigen Punkte die einmal festgezogenen Bande nicht mehr los.[3])

Sie hatte einen nicht geringen Sieg erfochten.

Werfen wir nun auch auf diejenigen Theile des Concordates, welche nicht zunächst von der römischen, sondern ursprünglich von bayrischer Seite herstammen, einen Blick.

Die Regierung hatte, wie früher bemerkt, die Einrichtung von einem Erzbisthume und sieben Suffraganbisthümern, mit Capiteln von bestimmter Größe, verlangt, ihre Dotation in Grundstücken versprochen, und deren freie Verwaltung zugesichert: die deshalb nothwendigen Schritte sollten von Staat und Kirche im Einverständniß (de concert) gethan werden. Die Domherren sollten dem Bischofe als Rath und als Beamte dienen. In

---

[1]) Die Seminare betreffend: s. unten zu Art. 5.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 97.

[3]) Nach der in der bayrischen Ministerialerklärung vom 14. October 1871 bei Hirth Annalen Jg. 1872. S. 44. (unten) gegebenen Mittheilung begleitete sie allerdings, wie es scheint, dies Verfahren mit beruhigenden Erklärungen; aber die Mittheilung ist in Betreff derselben nicht vollkommen deutlich.

jeder Diöcese sollten unter bischöflicher Direction Seminare sein, und die Candidaten des Priesterstandes dort studiren müssen: in Ertheilung der Weihe an sie sollte der Bischof frei sein. Der König wollte als Fundator zu den Bisthümern, Dignitäten und Präbenden ernennen, die ernannten Bischöfe sollten dem Papste Obedienz leisten, und von ihm die Investiturbullen erhalten, nachher vom Staate in ihre Temporalien eingewiesen werden. Annaten und Taxen werden neu regulirt, Beneficiencumulirung ist ausgeschlossen, Residenzpflicht geboten.

Diese Punkte wurden von der päpstlichen Curie im Allgemeinen, indeß nicht ohne wichtige Ausnahmen acceptirt. Zuerst die Ausnahme, daß man nicht ein Erzbisthum errichtete, sondern zwei: ein einzelner Erzbischof hätte versuchen können, nach Dalbergs Weise den Papst zurückzudrängen, hätte auch möglicherweise zu einer an Bayern sich anlehnenden deutschen Nationalkirche den Kern gegeben, wie es in Betreff des Wiener Erzbischofs einmal proponirt gewesen war;[1]) sobald zwei Erzbisthümer in Bayern bestanden, war diese Gefahr nicht mehr da. Zweitens die Ausnahme, daß die Idee, das Capitel in seiner Gesammtheit solle, wie Holler nach Wessenberg gewollt hatte, den „Rath" des Erzbischofs bilden, ausdrücklich entfernt ward. Die Punctation hatte sie recipirt, das römische Decemberproject sagte umgekehrt, der Bischof könne seine Beamten frei wählen, auch außerhalb des Capitels. Auf münchner Einwendungen in der Februarinstruction war alsdann (23. April) zwar letztere Clausel weggelassen, aber doch ausdrücklich gesagt worden, der Bischof wähle seine vicarii, officiales, consiliarii aus dem Capitel frei. Diese Formulirung wurde bayrischerseits in der Mai-Instruction für den Fall nachgegeben, daß alles damals sonst noch Bestrittene im Sinne der Regierung entschieden werde; Häffelin hatte sie jedoch, auch ohne daß diese Bedingung erfüllt wurde, eingeräumt. In der Septemberinstruction kam nun die Regierung auf ihre alte Forderung zurück, und erreichte, daß ihrem Verlangen gemäß gesagt ward, die Domherren sollten dem Bischofe

---

[1]) S. oben S. 61.

beiräthig sein (a consiliis servire), aber unter dem Beisatze, daß ad specialia munia er sie und die Vicare frei verwenden (applicare) könne; während seine Freiheit, Beamte auch sonst zu wählen, in Art. 12. stipulirt ward. Was es war, das man kirchlicherseits bei Ablehnung der Bestimmung über den „Rath" vermeiden wollte, zeigt ein von Höfler mitgetheilter,[1]) bald nach der Februarinstruction geschriebener Brief des Weihbischofs Zirkel: „Es bedarf einer ganz besonderen Behutsamkeit," schreibt er darin, „das Verhältniß des Capitels zu dem Bischofe festzusetzen; damit wir die Schlinge vermeiden, die uns der Illuminatismus", die Wessenbergsche Partei, „gelegt hat, der Kirche eine Synodalverfassung zu geben, und durch sie die bischöfliche Gewalt nicht nur zu beschränken, sondern zu einer bloßen Repräsentation zu machen." — Daß die Zahl der Domherren um ein Geringes vermehrt wurde, relevirt nicht.

Der Dotationsbestimmung im Concordate (Art. 2.) liegt die Punctation, wie dieser der hollersche Entwurf deutlich zu Grunde; es werden das Sätze aus den Projecten von 1806 sein. Da man nun aber nicht ein, sondern zwei Erzbisthümer creirte, so mußte die Dotation entweder in ihrer Gesammtsumme erhöht, oder sie mußte anders vertheilt werden; und die Erhöhung wollte man regierungsseitig nicht. Rom proponirte daher und das Juniusconcordat schrieb vor, nicht bloß Speyer, das zunächst nur in Geld ausgestattet werden sollte, sondern auch Passau und Eichstädt schlechter zu dotiren als Augsburg, Regensburg und Würzburg; womit man in München einverstanden war, und nur erklärte, daß Speyer aus dem Provisorium nicht sobald herauskommen werde. Dagegen wurde von der Regierung ein anderer Punkt beanstandet: das erst in dem Juniusconcordate ihr abverlangte Versprechen, alle noch vorhandenen Beneficialstiftungsgüter zu conserviren (alia beneficia conservabuntur), hätte dem Wortlaute nach die Conservirung auch des Regensburger Stiftungsvermögens involvirt, welches in der fürstprimatischen Zeit vom Landesherrn geschont die bösen Tage über-

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 46. Note. Der Brief ist vom 13. März 1817.

dauert hatte, und nun nicht sowohl für Regensburg „conservirt“, als zum nicht geringen Theile verwendet werden sollte, anderwärts Bisthümer zu dotiren. Die Regierung verlangte daher dies Versprechen modificirt: womit sie zwar nicht durchdrang, jedoch die Separatzusage erreichte, in Bezug auf Regensburg solle es nicht geltend gemacht werden. — Noch zwei andere die Dotation betreffende Bestimmungen kamen zu näherer Erörterung. Den im Juniusconcordate zuerst auftretenden Satz, das kirchliche Dotationsvermögen dürfe vom Staate keinerlei neuen Präſtationen (novis praestationibus) unterworfen werden, wollte nämlich die Regierung nicht anerkennen, weil er neue Steuern ausschließen würde, diese aber vom Kirchengute getragen werden müßten, wie von jedem anderen Vermögen. Hier drang sie durch, und der Satz wurde gestrichen. Sodann wollte die Regierung das stipulirte freie Verwaltungsrecht nicht ohne ausdrückliche Wahrung ihres landesherrlichen Inspectionsrechtes zusagen: hier gab die Curie nicht nach, und Bayern concedirte.

Auch der Concordatsartikel über die Seminare (Art. 5, in der Punctation 7.) ist im Laufe der Verhandlung verändert worden. Der Satz des Regierungsvorschlages, daß alle „Candidaten“ eine Zeit lang im Seminar studiren müßten, welcher die Möglichkeit vorherigen freien Universitätsstudiums einschloß, ist weggefallen, und hat der Bestimmung Platz gemacht, daß die adolescentes im Seminare ad normam S. Concilii Tridentini gebildet werden. Man konnte streiten, ob mit dem Ausdrucke adolescentes wenigstens das tridentinische Knabenseminar ausgeschlossen sei; eingeschlossen schien jedenfalls, daß der künftige Priester n u r im Seminare studiren solle. Die Regierung wehrte sich daher auch eine Zeit lang, dies adolescentes anzunehmen, gab indeß schließlich, gegen eine von Rom in Art. 17. gemachte Concession,[1]) nach. — Der Ausdruck bischöfliche „Direction“, den die Punctation hatte, ward auf dem Wege der Negociation römischerseits im Decemberprojecte dahin entfaltet, daß dem Bischofe ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio, und

---

[1]) S. oben Seite 36. Note 1.

zwar libero plenoque jure, sowie die Anstellung und Entlassung der Rectoren und Lehrer zugeschrieben wird. Also während der hollersche Entwurf deutlich, die Punctation verhüllt das Seminar als kirchlich beeinflußte Staatsanstalt gefaßt hatten, ist es jetzt umgekehrt als staatlich nicht beeinflußte Kirchenanstalt hingestellt. Die Regierung war in der Instruction vom 9. Februar das einzuräumen bereit, wollte aber wenigstens Staatsgenehmigung der Rectoren vorbehalten, worauf Häffelin (23. April) berichtete, der päpstliche Hof wolle den Vorbehalt nicht ausgedrückt wissen, derselbe verstehe sich aber von selbst, und die Antwort erhielt (10. Mai), dann könne er nachgegeben werden. Demgemäß enthielt das Juniusconcordat den Vorbehalt nicht. In der Septemberinstruction aber wurde er wieder gefordert, weil man sicher gehen wolle: so gut im französischen und italienischen Concordate das Genehmigungsrecht der Regierung bei Pfarranstellungen ausdrücklich erwähnt sei, könne ihr Genehmigungsrecht bei Seminaranstellungen auch hier erwähnt werden. Indeß Rom gab nicht nach, und so concedirte die Regierung. — Glücklicher war sie in Betreff der Schulaufsicht, die dem Bischofe in Art. 5. des Juniconcordates gleichfalls vindicirt war: sie erreichte, daß im Octoberconcordate dieselbe auf den Religionsunterricht beschränkt wurde.

Die Punctation hatte für den König als Fundator (à titre de fondation) das „Patronat- oder Nominationsrecht" zu „Bisthümern, Dignitäten und Präbenden" in Anspruch genommen, über die Pfarrbesetzungen aber geschwiegen; hinsichtlich deren es also bei dem seit 1803 geübten landesherrlichen Patronatsrechte[1]) bleiben sollte. Hiergegen war für die Bisthümer im römischen Decemberprojecte dem Könige nur ein durch Capitelsvorschlag von vier Candidaten beschränktes Nominationsrecht zugestanden worden, und die Februarinstruction von München ging darauf auch ein.[2]) Das Juniusconcordat indeß stellte die Regierung —

---

[1] S. oben Theil 1. Seite 240 fg. 247. 257.

[2]) Wäre die Nachricht des Freiherrn v. Freyberg (oben 1, 258) richtig, daß im Jahre 1807 die königliche Nomination zu sämmtlichen Bisthümern bereits zugestanden gewesen sei, so würde man sich schwerlich beruhigt haben.

wie Graf Xaver Rechberg behauptet, schon damals auf seine Veranlassung, insofern günstiger, als es nicht beschränktes königliches Nominationsrecht wenigstens für eines der beiden Erzbisthümer und für zwei von den Bisthümern zugab. Hiergegen jedoch machten die bayrische Septemberinstruction und Graf Xaver Rechberg, der diesen Punkt für vorzugsweise wichtig hielt,[1] geltend, ein derartiges Nebeneinander von freier und nicht freier Nomination würde den bayrischen Hof vor aller Welt bloßstellen, und gehe nicht an: sei, wie sich zeige, das Princip nicht dawider, so müsse für sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer das Nominationsrecht bewilligt werden, wenn auch immerhin nur als päpstliches Indult, also nicht auf Grund des Fundationstitels, und wenn auch immerhin nur für die katholischen Nachfolger des Königs. Dies hatte Erfolg: in Art. 9. des Octoberconcordates wurde das königliche Nominationsrecht solchergestalt zugestanden; als Fundator hingegen gerirte sich in der Circumscriptionsbulle später der Papst. — Art. 10. bestimmt über die Besetzung der Capitel. Hier war im Juniusconcordate für die Dignitäten angeordnet, daß der Propst vom Papste, der Dechant vom Könige ernannt werden solle; und im Octoberconcordate blieb dies, obwohl die Regierung alternative königliche Ernennung des Propstes und daß nur personae Regi gratae dazu ernannt werden dürfen, in Anspruch nahm; indeß konnte Häffelin erläuternd bemerken: daß der Papst den Propst ernenne, sei „bloß eine Formalität und ein Beweis von Verehrung gegen den heiligen Vater, der nur Jene zu dieser Würde erheben wird, die Ew. K. Majestät entweder durch Ministerialschreiben, oder durch bischöfliche Zeugnisse empfohlen werden.“[2] Für die Canonicate war römischerseits früher zugestanden worden, der König solle sie zur Hälfte besetzen (nominiren), im Juniusconcordate war auch das nicht gewährt; in der Septemberinstruction aber wurde es mit besonderer Bestimmtheit, damit „dem Kastengeiste“ der Ca-

---

[1]) S. oben S. 117. a. E.

[2]) Mitgetheilt in der Erklärung des bayrischen Ministeriums v. 14. Oct. 1871. Hirth Annalen 1872. S. 43.

pitel entgegengetreten werden könne, beansprucht, und für das Octoberconcordat in der That erreicht, daß die Nomination in den päpstlichen Monaten dem Könige eingeräumt wurde. Allgemein ward Indigenat der Domherren bayrischerseits gefordert, von Rom zugestanden; dagegen daß ein päpstlicher Nuntius demnächst die Capitel nicht sowohl zu constituiren, als nur zu instituiren haben solle, erreichte die Regierung nicht.

In Betreff der Pfarrbesetzungen (Concord. Art. 11.), die man in Rom nicht mit Stillschweigen übergangen wissen wollte, waren beide Theile von vorn herein einig, daß privater Laienpatronat, wo er bestand, fortbestehen solle. Im Uebrigen bestimmte das Juniusconcordat, der König besitze Präsentationsrecht für diejenigen Pfarr- und andere Beneficien, zu welchen schon seine bayrischen Vorfahren präsentirt haben, die Bischöfe besitzen freies Besetzungsrecht, wo in altbayrischer Zeit durch die Bischöfe frei besetzt worden sei. Da nun sämmtliche staatliche Neuerwerbungen, gelegentlich derer von der Regierung das landesherrliche Patronatsrecht geltend gemacht worden war, nicht schon von den bayrischen Vorfahren, sondern erst von König Max Joseph selbst datirten, so wäre dies beanspruchte Recht damit aufgegeben gewesen, ganz wie es von der Kirche verlangt ward. Die Regierung aber wollte, wie die Septemberinstruction sich ausdrückt, den „dermaligen Besitz der neuen landesherrlichen Patronatsrechte retten.“ Sie erkannte also die Einräumungen Häffelins nicht an, und es ergab sich, wie derselbe am 14. October berichtet,[1]) da römischerseits beharrt wurde, ein Streit, in welchem „zuletzt der königlichen Regierung die Wahl zwischen einer doppelten Fassung des einschlägigen Artikels gelassen ward.“ Der französische Botschafter, erzählt Häffelin, „welcher ihn bei den Concordatsunterhandlungen mit Lebhaftigkeit unterstützt habe, um das königliche Nominationsrecht zu den bischöflichen Sitzen zu erwirken,“ habe ihn mehrmals vermahnt, doch auf die Pfarrernennungen nicht zu viel Gewicht zu legen. „Eine ganze Woche verstrich mit Conferenzen über den Artikel XI, und zuletzt er-

[1]) Höfler a. a. O. Seite 107. Vgl. Seite 232.

klärte Monsignore Mazio . . . . am 4. October im Namen des heiligen Vaters, es würden keine Conferenzen mehr stattfinden, und man betrachte die Unterhandlungen als abgebrochen. Nur mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten und durch Vermittelung eines Dritten" (Ungenannten)[1]) „ward es möglich, dieselben wieder aufzunehmen; worauf man in Folgendem überein kam: Wenn der Concordatsentwurf die Zustimmung Sr. Majestät erhalte, so werde ihn auch der römische Stuhl ratificiren, und die Bevollmächtigten denselben nach seiner Zurücksendung von München unterzeichnen. Wenn jedoch Se. Majestät denselben verwerfen oder Veränderungen machen würde, so solle Alles, was bis jetzt geschehen sei, als nicht geschehen betrachtet werden." Diese schon früher berührte römische Erklärung ging zwar nicht auf Art. 11. des Concordates allein, wurde aber, wie man aus Höflers angeführter Relation über Das, was Häffelin berichtete, schließen muß, mit besonderer Beziehung auf diesen Artikel gegeben. Im Wesentlichen erreichte die Regierung hier ihren Zweck: denn im Octoberconcordate wurden als landesherrlichen Patronates nicht bloß die von den bayrischen, sondern allgemein die von „den" Regierungsvorfahren, also auch von den ehemals geistlichen Landesherren als solchen, besetzten Pfarren bezeichnet. Allerdings war streitig, wie weit ihr Besetzungsrecht ein landesherrliches, wie weit es ein kirchliches gewesen war, aber dieser Streit blieb unentschieden. — Im Juniusconcordate war gesagt: die Erzbischöfe und Bischöfe werden dem Präsentirten, wenn er die nöthigen Eigenschaften (debita requisita) habe, die canonische Institution geben: die Regierung verlangte hier den Zusatz, daß vorher von ihm auch ein Concursexamen, und zwar vor einer halb bischöflichen, halb landesherrlichen Prüfungscommission zu bestehen sei.[2]) Sie erreichte jedoch nicht mehr, als daß im Oc-

[1]) Vielleicht des erwähnten französischen Gesandten Gr. Blacas.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 93. „Es muß auf dem Satze Archiepiscopi et Episcopi conferent personis Majestati Suae gratis et in concursu generali examinatis ac approbatis beneficia tam parochialia, quam simplicia, quae juri patronatus regio vel privato subjecta non sunt bestanden werden." Septemberinstruction.

toberconcordate gesagt ward, ein vor dem Bischofe zu bestehendes Examen müsse vorhergehen. Daß das landesherrliche Genehmigungsrecht bei Pfarrbesetzungen, wie es im französischen und italienischen Concordate erwähnt wird, welches in den bayrischen Verhandlungen von 1807 gleichfalls ausdrücklich zugestanden, im Juniusconcordate von 1817 aber nicht bewilligt worden war, im Octoberconcordate bewilligt und erwähnt wurde, ward noch durchgesetzt.

Was die bayrische Punctation von 1816 in Art. 9. 10. 11. berührte, ist in den neunten Concordatsartikel aufgenommen; doch ist die ausdrückliche Bezugnahme auf päpstliche Institutionsbefugniß durch eine allgemeine auf formae consuetae ersetzt, auch wird nicht mehr gesagt, daß in die Temporalien die Regierung instituire. Der Satz über die Annaten ist schlechthin aufgenommen, nicht dagegen was die Regierung nachträglich verlangt hatte; daß dabei einer staatlichen Mitwirkung ausdrücklich zu gedenken sei. — Die Sätze in Art. 12. der Punctation, Incompatibilität der Beneficien und Pflicht der Residenz betreffend, sind in Art. 10. des Concordates genügend wiederholt.

So weit der Inhalt des bayrischen Concordates.

---

„Diejenigen, welche nur an den Buchstaben der Convention halten," sagt Graf Xaver Rechberg in einem über den Eindruck, welchen das Concordat in Rom machte, an den König erstatteten Berichte vom 22. November, [1]) „und die Rechte nicht kennen, welche die Fürsten in Bayern von jeher über die Kirche ausgeübt haben, noch die Modificationen, welche sich daraus für das Concordat ergeben werden, betrachten dasselbe als sehr günstig für den heiligen Stuhl."

Ein Beobachter, dem das Sachverhältniß nicht ganz unbekannt war, Niebuhr, erstattete als preußischer Gesandter in Rom an demselben 22. November, unter Uebersendung der im Druck

---

[1]) Die Stelle ist mitgetheilt in der Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. Octob. 1871, bei Hirth Annalen 1872. S. 44.

erschienenen Urkunden, seiner Regierung Bericht über das bayrische Abkommen. [1])

Er nennt zunächst die acht Bisthümer, und macht aufmerksam, daß dem Könige und seinen katholischen Nachfolgern — diese Bedingung sei sorgfältig wiederholt — das Ernennungsrecht auf immer zugestanden werde. Die Erzbischöfe und Bischöfe leisten dem Könige einen sehr bündigen Eid der Treue, durch den sie sich unter Anderem verpflichten, keine der Ruhe des Staates nachtheiligen Verbindungen weder innerhalb, noch außerhalb des Reiches zu unterhalten, und dem Könige alle staatsgefährlichen Absichten, die zu ihrer Kenntniß kommen, anzuzeigen. Er weis't darauf hin, daß die Capitel aus Propst, Dechanten, einer für die erzbischöflichen und die bischöflichen nicht gleichen Zahl von Canonikern und Vicaren bestehen, daß bei vermehrten Einkünften die Präbenden eventuell sollen vermehrt werden können, daß die Capitularen den Bischof nach dessen Gutdünken zu unterstützen haben. Der Papst ernenne den Propst, der König den Dechanten, die Canonici werden in den päpstlichen Monaten vom Könige, in den übrigen halb vom Bischofe, halb vom Capitel ernannt; für das erste Mal solle der Nuntius, nach Uebereinkunft mit der Regierung, die Domherren bestimmen. Niebuhr erwähnt ihrer Qualification, hierauf der Dotationen, der Erwerbsfähigkeit, die für die Kirche stipulirt sei, und giebt eine Zusammenstellung der Einkünfte. Er kommt sodann auf die Seminare, über welche dem Bischofe die canonisch-gesetzliche Autorität zu üben, sowie die Ernennung der Rectoren und Professoren, zugesichert werde. Die Bischöfe sollen auch über Glauben und Sitten der Schulen geistliche Aufsicht haben, und „Bücherverbote bei der Regierung beantragen können," die dann erst untersuche, hierauf verbiete. Es ist die Regierungsauffassung, die er hier wiedergiebt. Die bischöfliche Gewalt, fährt er fort, sei nach den herkömmlichen Grenzen bestimmt: er zählt die sieben Punkte auf,

---

[1]) Römisches Gesandtschaftsarchiv. Den Bericht über die bayrische Negociation vom Januar 1817, von welchem Niebuhr Lebensnachr. 2, 277 an Nicolovius schreibt, habe ich nicht gesehen.

die wir erwähnt haben.[1]) In der Allocution sei kühler gesprochen worden, als mit den Franzosen, deren Concordat einige Monate früher publicirt worden war.

Er fügt in Chiffern hinzu: „Das Concordat wird viel getadelt werden, doch mit Recht nur wenige Punkte, und in denselben eigentlich nur die Fassung, z. B. gebührende Prärogative der katholischen Religion und dergl." Die Bischofsgewalt sei nicht über das Herkommen und über Das erweitert, was sie sein muß, um Etwas zu bedeuten. „Uebrigens muß man sich der unglaublichen Mißhandlungen, welche jede Religion in Bayern unter dem Grafen Montgelas erlitten, erinnern, um die kleine Rache sogar zu verzeihen, daß die von hier ausgegangene Abfassung an mehreren Stellen schneidend und für den weltlichen Staat unpassend erscheint. Auch würde das Ganze eine gefälligere Gestalt angenommen haben, wenn sich der bayrische Hof nicht in Hinsicht der Gehälter ungebührlich geizig gezeigt hätte, nachdem er ein unermeßliches geistliches Eigenthum verschlungen hat. — Die Einsetzung der Capitel durch einen Nuntius ist dadurch veranlaßt, daß der bayrische Hof behauptete, sie seien aufgehoben, und die noch lebenden Capitularen durchaus nicht als noch gegenwärtig in Besitz anerkennen wollte. Es ist im Grunde eine als Anmaßung versteckte Nachgiebigkeit des römischen Hofes, indem im Geheimen verabredet ist, daß die Listen, welche die bayrische Regierung giebt, genau befolgt werden sollen. — Erlangt hat Bayern erstens Besänftigung der murrenden Unterthanen, zweitens Herstellung der ganz verwilderten Kirchenzucht, drittens factische Anerkennung aller Säcularisationen, viertens Befreiung von fremder Diöcesangewalt."

Wir begreifen heute nicht ganz, wie es möglich war, daß ein Mann von der Urtheilsfähigkeit Niebuhrs die Rechtsvorbehalte des curialen Systems, welche der päpstliche Hof hier von dem bayrischen Könige scheinbar anerkennen ließ, für so wenig bedeutend, wie eine „kleine Rache" halten konnte.

Vielleicht daß sein Blick in Etwas durch den Widerwillen

---

[1]) S. oben Seite 133 fg.

gegen die Art, wie Montgelas die Kirche behandelt hatte, durch den Gegensatz gegen die damaligen Liberalen, als die Vertreter des territorialistischen Systems, durch eine nahe Verbindung mit Consalvi getrübt wurde. Gegenüber den zu weit gehenden Ausstellungen am Concordate, die er von jenen Gegnern hörte oder erwartete, auch seinerseits weit zu gehen, war in seiner Art. Aber vorzugsweise erklärt sein Urtheil sich daraus, daß er als selbstverständlich ansah, um wörtliche Ausführung werde es sich hier nicht handeln. Wir dürfen nicht vergessen, daß uns jetzt die Bedeutung jener Vorbehalte römischer Principien im Lichte der seitdem erfolgten funfzigjährigen Entwickelung erscheint. Die Männer von damals sahen diese Dinge anders, als wir sie sehen: daß man selbst an solcher Stelle wie Niebuhrs um jene Zeit so urtheilte, ist eine Thatsache, die zum Verständniß der an den Abschluß des Concordates weiter angereiheten Vorgänge wesentlich beiträgt.

## 5. Bayrische Verhandlung 1818–1821.

Die bayrische Negociation in Rom war geführt worden, ohne daß von ihrem Gange Etwas in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Erst 3. December 1817 brachte die Augsburger Allg. Zeitung Nachricht, daß am 15. November der Papst ein Consistorium gehalten, und darin „das mit einem deutschen Hofe abgeschlossene Concordat" veröffentlicht habe: am 15. December brachte sie in deutscher Uebersetzung den Text des Concordates.[1])

Zu dieser Zeit hatte man schon seit mehreren Monaten über das am 28. Julius zu Rom publicirte, seit Ende August in Deutschland bekannte[2]) französische Concordat geredet; erst eben (22. November) war dasselbe mit einem nicht minder aufmerksam beachteten projet de loi den französischen Kammern vorgelegt worden: das bayrische Concordat, wie das französische von einem katholischen Hofe geschlossen, konnte nicht anders, als von Anfang an mit dem anderen in Vergleichung gestellt werden, und die Schicksale des französischen haben auf die Art, wie nach seinem Bekanntwerden der deutsche Vertrag beurtheilt und behandelt wurde, mehr oder weniger eingewirkt.

Es ist daher zunächst der französischen Concordatsverhandlung hier kurz zu gedenken.

Sie war die erste nach des Papstes Rückkehr in seine Staaten begonnene: am 24. Mai 1814 hatte er seinen Wiedereinzug in Rom, einige Tage früher hatte Ludwig XVIII seinen Einzug in Paris gehalten, und alsbald eine Commission zusammentreten lassen, die über Wiederherstellung der Kirche berathen

---

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 1347. 1394.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung vom 27 August.

sollte. Von vielen Mitgliedern der legitimistischen „kleinen Kirche" von damals wurde das Concordat von 1801 nicht anerkannt. Da dies mancherlei Schwierigkeiten veranlaßte, so ordnete der König schon im Julius 1814 zwei jener „Kirche" angehörige Geistliche zu Anknüpfung neuer Concordatsverhandlungen nach Rom ab; während Talleyrand, damals Minister des Auswärtigen, ein Memoire schrieb: sämmtliche von Napoleon dem Papste abgewonnenen Zugeständnisse, einschließlich des von Talleyrand selbst negociirten Concordates von 1801, seien erzwungene und daher ungültige; der Papst werde sie aufrechtzuhalten nicht beabsichtigen. Obwohl die gesendeten Unterhändler, Pressigny ehemaliger Bischof von St. Malo und Salomon Bischof in partibus von Orthosa [1]), geeignet waren Anstoß zu erregen, denn ersterer gehörte zu denjenigen vorrevolutionairen Bischöfen, die sich dem Papste nicht unterworfen hatten [2]), und letzterer erklärte wenigstens das vom Papste als Kirchengesetz publicirte napoleonische Concordat für null, so ernannte der Papst doch eine Commission, um mit ihnen zu negociiren; man war an der Curie das Concordat wiederaufzugeben nicht geneigt, hoffte aber von dieser Verhandlung die Beseitigung der Organischen Artikel. [3]) Indeß es zeigte sich, daß mit jenen Unterhändlern nicht zu unterhandeln war, und erst als zu Ende des Mai 1816 Pressigny durch den Laien Grafen Blacas ersetzt wurde, obwohl auch dieser Anfangs noch zu Ignorirung des Concordates von 1801 instruirt, kam die Sache in Bewegung. Die Negociation wurde überaus geheim betrieben, der Gesandte stets unmittelbar aus dem königlichen Cabinette instruirt. Am 25. August 1816, also in dem Augenblicke als Bayern seine Unterhandlung anfing, ward zu Rom der Entwurf eines neuen französischen Concordates unterschrieben, in Paris indeß nicht angenommen; nachdem aber Frankreich noch Modificationen verlangt und erlangt, und Graf Blacas noch einmal

---

[1]) Ein characteristischer Brief von ihm ist bei Münch, Sammlung aller Concordate 2, 90 mitgetheilt.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 168. 170 fg. 186 fg.

[3]) Ueber die französische Verhandlung s. Artaud, vie de P. Pie VII (Par. 1836) 2, 428 fg. 448 f. 473 f. 477 f. 482. 488 f. 492. 523 f.

persönlich sich Instructionen geholt hatte, wurde am 11. Junius 1817 das Concordat selbst festgestellt, vom Könige 28. Junius, vom Papste 19. Julius genehmigt, und am 28. Julius als Kirchengesetz von diesem publicirt;[1]) wobei er auf eine sogleich zu erwähnende Namens des Königs gegebene Erklärung des Gesandten vom 15. Julius Bezug nahm, und seine hohe Freude darüber ausdrückte, daß die Kirche in Frankreich ihren alten Glanz (splendor) wiedergewonnen habe.

In dem neuen Vertrage war das Concordat von 1801 gänzlich, die Organischen Artikel waren „in den Punkten" aufgehoben, „in denen sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider sind." Dagegen wurde das Concordat von 1816 und eine Anzahl von 42 Bischofssitzen wiederhergestellt, die durch die Bulle Qui Christi[2]) aufgehoben gewesen waren: die Ausführung blieb vorbehalten. „Sobald die Umstände es gestatten", sollen sowohl sämmtliche französische Bisthümer, wie die Capitel, Seminare, Pfarren, in liegenden Gründen oder in Staatsrenten dotirt werden. Die alten Orden wurden zwar in ihre Rechte nicht restituirt, aber es wird Stiftung neuer Ordensanstalten in Aussicht genommen. Endlich: in der Charte war — allerdings neben der liberté de tous les cultes, was einen Widerspruch darstellte — gesagt, die katholische Religion sei die des Staates;[3])

[1]) Ssmi. Dmi. Nri. Pii divina providentia Papae VII allocutio habita in Consistorio secreto die 28 Julii 1817. Item conventio inter Sanctitatem Suam et Regem Christianissimum inita, necnon litterae Apostolicae quibus eadem Conventio confirmatur, aliaque monumenta ecclesiastica Galliarum negotia respicientia. — Romae 1817. Typis Rom. Camerae Apostol. Ausg. in Quart 34 Seiten, in Octav (Ex typographia etc.) 40 Seiten. Inhalt: 1) Allocutio: Ex quo Sedi Apostol. etc. 2) Die Convention französisch und lateinisch, 3) Confirmationsbulle Ubi primum etc. enthält nochmals den Text lateinisch, 4) Circumscriptionsbulle Commissa divinitus, 5) Breve Vineam quam plantavit an die Erzbischöfe und Bischöfe der zu dem Zwecke getheilten Sprengel, 6) Anschreiben aller französischen Bischöfe an den Papst vom 8. November 1816, 7) Declaration des französischen Gesandten zu Rom (Blacas) vom 15. Julius 1817. Abdruck im Bullar. Rom. Cont. 14, 322. 362 fg. und bei Münch 2, 54.

[2]) S. oben Theil 1. Seite 187. 201 fg.

[3]) Artikel 6.

jetzt erklärte am 15. Julius der König durch den Gesandten in Rom formell, mit seinem auf jene Verfassung geleisteten Eide, der bei ihm, wie bei seinen Unterthanen bloß auf das bürgerliche Gebiet (à ce qui concerne l'ordre civil) Bezug habe, solle den Lehren und Gesetzen der Kirche keinerlei Abbruch geschehen. Das Wichtigste war: man hatte in der Formulirung des neuen Vertrages und durch das Zurückgehen auf das Concordat von 1516 der Anwendung curialer Theorien in Frankreich wieder Thür und Thore geöffnet. — Die verabredete neue Diöcesencircumscription erließ der Papst am 27. Julius, wodurch er die Zahl der französischen Bisthümer von fünfzig wieder auf zweiundneunzig brachte; confirmirte eine Reihe Erzbischöfe und Bischöfe, und machte von seinen alten legitimistischen Gegnern drei zu Cardinälen.

Allein damit war das Concordat noch nicht Staatsgesetz; der König mußte es zu diesem Zwecke an die Kammern bringen, was er bei ihrer Eröffnung (5. November) auch anerkannte:[1]) er legte ihnen ein desfallsiges projet de loi vom 22. November 1818[2]) vor, und nun ergab sich daraus, daß die Regierung nicht gemeint war, die Erwartungen Roms zu erfüllen. Das vorgelegte Gesetz sollte sanciren, der König nominire zu den französischen Erzbisthümern und Bisthümern „kraft des der Krone inwohnenden Rechtes;“[3]) das Concordat von 1801 cessire nicht völlig, sondern mit Ausnahme des römischen Verzichtes auf das Kirchengut; die in der Circumscriptionsbulle genannten Bisthümer sollen neu errichtet und mit bestimmten Fonds dotirt werden. Das Projet nimmt in vollem Umfange den Recurs ab abusu und das königliche Placet in Anspruch, und das Placet wird dem neuen Concordate sammt der Circumscriptionsbulle nur mit der

---

[1]) J'ai chargé mes ministres, sagt die Thronrede, de vous proposer un projet de loi nécessaire pour donner la sanction législative à celles de ces dispositions, qui en sont susceptibles, et pour les mettre en harmonie avec la Charte, les lois du Royaume et ces libertés de l'Eglise Gallicane, précieux héritage de mes pères etc.

[2]) Gedruckt mit Laine's Rede im Moniteur von 1817. Num. 327.

[3]) Artikel 1: en vertu du droit inhérent à la couronne.

Einschränkung gegeben, daß deren den gallicanischen Freiheiten widersprechende Clauseln nicht gebilligt sind. [1]) Jene Freiheiten werden vielmehr, wozu auch die Kammer in ihrer Adresse schon aufgefordert hatte, ausdrücklich aufrecht erhalten. Artikel 11. des Gesetzesvorschlages endlich lautet: in keinem Falle solle die Annahme und Bekanntmachung des Concordates und der Circumscription „den öffentlichen durch die Verfassung verbürgten Rechten der Franzosen, den Grundsätzen, Befreiungen und Freiheiten der gallicanischen Kirche, den Gesetzen und Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten und den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der nichtkatholischen Religionsparteien präjudiciren können." — Der Minister des Inneren Lainé führte diesen Gesetzesvorschlag mit einer historischen Recapitulation ein, in welcher er nochmals das Nominationsrecht für den König „als Staatsoberhaupt", also weil es ein Hoheitsrecht sei, beanspruchte, und die Kammer zwar zur Prüfung der Vorlage, aber zugleich zu „Vertheidigung der heiligen Rechte der Krone und der Nation" aufforderte.

Welchen Eindruck dies Vorgehen der französischen Regierung in Rom hervorrief, eben zu der Zeit, als das bayrische Concordat anfing in Deutschland besprochen zu werden, meldete Niebuhr seinem Hofe am 3. Januar 1818: „Wie sehr auch der hiesige Hof auf ein ungünstiges Behandeln des Concordates in den französischen Kammern vorbereitet sein mußte, so ahnte doch Niemand, daß das vom Könige vorgeschlagene Gesetz dasselbe in allen Punkten annulliren werde. Die Abreise des für Paris ernannten Nuntius Monsignor Zea ist aufgeschoben: dringende Vorstellungen sind gemacht, aber man kann nicht hoffen, etwas auszurichten." Es sei nicht zu entschuldigen, meint er, daß das französische Ministerium, anstatt dem Könige die Nicht-Ratificirung des Vertrages zu empfehlen, die Ratification bewirkt, und nun doch das Ganze zunichte gemacht habe. „Man nennt das hier

---

[1]) Artikel 10: .... sans approbation des clauses, formules et expressions, qu'elles renferment, et qui sont ou pourraient être contraires aux lois du Royaume et aux libertés françaises et maximes de l'Eglise Gallicane.

treulos; denn die verlangten Cardinalshüte und Institutionen waren gegeben." Indem er in einem chiffrirten Zusatze die römische „Wuth" schildert, daß voraussichtlich das Concordat von den Kammern werde verworfen werden, sagt er: „den römischen Staatsmännern ist es gesund zu erfahren, daß ihre antiprotestantischen Träume sich nicht realisiren."

Der römische Hof hatte Grund, sich überrascht und getäuscht zu finden; „es ist ausgemacht", schrieb der Preußische Generalconsul Bartholdy,[1] „daß Graf Blacas bei den Concordatsverhandlungen Nichts von dem projet de loi ahnte, das jetzt zum Vorschein gekommen ist." Auch war das Verfahren des Ministeriums, wenn es wirklich mit Hintergedanken den französischen Gesandten sich und Andere hinter das Licht führen ließ, gewiß nicht zu loben: aber Frankreich gegenüber that es mit jenem Gesetzesvorschlage doch Nichts als seine Schuldigkeit. Sein Fehler, sofern ihm in der That eine Unredlichkeit vorzuwerfen war, lag nicht auf dieser, sondern auf der anderen, nach Rom gekehrten Seite.

Auch mit dem projet de loi indeß fand das Concordat in der Kammer sehr viele Gegner: es hatte sich ein lebhafter Kampf in der Tageslitteratur wider dasselbe erhoben;[2] die

---

[1]) Bericht an den Staatscanzler vom 27. December 1817,

[2]) Zur Concordatslitteratur, zum Theil aus zweiter Hand: 1. Abbé Vinson, Le Concordat expliqué au Roi suivant la doctrine de l'Eglise et les réclamations canoniques des évêques légitimes de France. Paris 1816. Heftige Schrift eines Mannes der petite Eglise gegen das Concordat von 1801 im Tone des stricten altfranzösischen Gallicanismus, voll interessanter Persönlichkeiten; geeignet die Stimmung der ersten Unterhandlungen mit Rom zu zeigen. 2. Peignot, Gabriel; Précis historique et analytique des pragmatiques, concordats, déclarations, constitutions, conventions et autres actes relatifs à la discipline de l'Eglise en France depuis St. Louis jusqu'à Louis XVIII. Paris 1817. erörtert namentlich die Circumscriptionen von 1790, 1802 und 1817. 3. (Clavier) Exposition de la doctrine de l'Eglise Gallicane par rapport aux prétentions de la Cour de Rome par Dumarsais, libertés de l'Eglise gallicane par Pithou, avec un discours préliminaire. Paris 1817. Der Verfasser, der Philolog Clavier, starb kurz vor der Publication: die Schrift war die erste gegen das Concordat von 1817 gerichtete. 4. Observations d'un ancien canoniste sur la convention conclue à Rome le 11. Juin 1817. Paris 1817. Episcopalistisch-dogmatisirend, gelehrt

Kammer ernannte zur Vorbereitung der Berathung einen Ausschuß von neun Mitgliedern, und da dessen Majorität sich gestimmt zeigte, die Forderung verschiedener Veränderungen am Texte des Concordates zu beantragen, so wendete sich ein Minoritätsglied daraus, Graf Marcellus, privatim an den Papst, legte ihm die Veränderungsvorschläge vor, und erbat Instructionen. Pius VII hatte sich bereits (3. Februar 1818) mit einer Beschwerde an den König gewandt, und antwortete dem Fragesteller

---

aus dem Gesichtspunkte der petite Eglise eifrig: „die Unterhandlung von 1814 folg. war zuerst einem vortrefflichen gallicanischen Geistlichen anvertraut, der den Römern verdächtig wurde; dann kam sie in die Hand zweier Diplomaten, von denen der eine (Blacas) als Laie Nichts davon verstand, der andere (Consalvi) zwar Cardinal, aber nicht einmal Priester ist." Consalvi war Cardinaldiacon. Für den Verfasser der Schrift galt ein ehemaliger Oratorianer Tabaraud. 5. Abbé Dillon, Du Concordat de 1817. Gleichfalls aus dem Gesichtspunkte der petite Eglise, durchaus gallicanisch. S. 10 fg. werden die Verhandlungen der Bischöfe dieser Partei, die 1801 ihren Sitzen nicht entsagt hatten, mitgetheilt: sie forderten nach der Restauration Wiedereinsetzung, Rom knüpfte diese an die Bedingung der Retractation ihres früheren Widerstandes, und zwar ohne Betonung ihrer gallicanischen Principien; darüber lange Verhandlung. Die Spitze der Schrift ist gegen jene fünf Bischöfe von dieser Partei gerichtet, welche sich, wiewohl doch nicht ohne Betonung ihres Gallicanismus, zuletzt unterworfen hatten, und deren Retractationsschreiben vom Papste mit dem Concordate publicirt ward. 6. Hutteau, Des Concordats de 1517 et de 1817 etc. Paris 1817. Der Verfasser des wesentlich historischen Schriftchens (94 S.) war Pariser Parlamentsadvocat. 7. Examen des Articles Organiques publiés à la suite du Concordat de 1801 dans leur rapport avec les libertés, les règles générales de l'Eglise et la police de l'Etat. Paris, Novembre 1817. Die mit verschiedenen Actenstücken ausgestattete Schrift (147 S.) wurde einem ehemaligen Secretair im Cultusministerium, Jauffret zugeschrieben. Sie sucht zu jedem Artikel nachzuweisen, daß er altes französisches Recht enthalte, und daher neben dem Concordate von 1817 bestehen bleibe: wissenschaftlich brauchbar. 8. J. H. Lasalle, Sur le Concordat de 1817. Première vue. Paris 1817. Historische Exposition gegen das Concordat. 9. Général Auguste Jubé, Encore un Concordat: notes rapides sur les articles d'une loi proposée pour l'enrégistrement et la publication d'un nouveau Concordat. Paris, Décembre 1817. (62 S.) Der Verfasser bemerkt, daß er ehedem Mitglied des Tribunats und auch einmal Präfect gewesen sei. Nicht tief gehende, aber heftige, oft schlagende Ausführung zu jedem Artikel, daß man, statt ihn so zu fassen, vielmehr die Gelegenheit hätte benutzen sollen, Rom die Gallicanischen Kirchenfreiheiten bestätigen zu lassen. 10. Du Concordat sous le rapport politique. Paris, Décembre 1817. (42 S.) Pikantes leidenschaftliches Pamphlet. 11. Con-

(23. Februar): die intendirten Veränderungen seien unthunlich, das ganze Verfahren sei unzulässig; denn was von ihm dem Papste in kirchlichen Dingen, nach Benehmen mit dem Könige, vorgeschrieben worden, das habe den Character der bereits gültigen Rechtsnorm, und könne nicht erst noch den Berathungen einer gesetzgebenden Versammlung unterliegen. [1] Indem er damit das alte canonisch-curiale Princip der Selbständigkeit kirchlicher Rechtsbildung [2] aussprach, durchkreuzte er Hoffnungen, welche die Minister gehabt und unter der Hand auch erregt hatten: denn

---

vention du 11. Juin 1817 entre S. M. T. C. et S. S. Pie VII développée, ou Introduction à l'histoire projetée de l'Eglise concordataire continuée, avec des Notes sur les nouveanx amalgames. Londres 1817. Gegen beide Concordate, von Seiten der petite Eglise; (198 S.) 12. Lalon-Bruste, pseudonym, l'Evangile et le budget, ou les réductions faciles, Paris 1817. Gegen das Concordat. 13. Le cri des consciences et la Jérémiade sur la résurrection du Concordat de Léon X et François I par Crevés. Nicht gesehen. 14. J.D. Lanjuinais, Pair de France, Appréciation du Projet de Loi relatif aux trois Concordats; avec les articles du dernier Concordat et une revue des ouvrages sur les Concordats. Paris, Décembre 1817. (64 S.) Bespricht in heftigen Schlagwörtern gegen das Concordat zuerst die älteren Concordate und die Organischen Artikel, wobei deutliche Vorliebe für die constitutionellen Bischöfe von ehedem hervortritt, dann die neuen Gesetzesvorlagen, durch welche L. die Kirchenfreiheit auf das Bedenklichste gefährdet erachtet. 15. Grégoire, Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane et des autres Eglises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Paris 1818. Januar. Gegen das Concordat. 16. Abbé de Pradt, les quatres concordats. Paris 1818. Suite des quatre Concordats. Paris 1820. Bekannt. 17. Bernardi, Observations sur les quatre Concordats par de Pradt. Paris 1819. Gegenschrift. Ebenso sind 18. Frayssinous Les vrais principes de l'Eglise Gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, les libertés gallicanes, les trois Concordats et les appels comme d'abus etc. Paris 1818 eine historische und 19. Clausel de Montal (königlicher Prediger), Le Concordat justifié, ou examen des réclamations contenues dans quelques écrits, qui ont paru contre le concordat. Paris 1818. (87 S.) eine dogmatische Schutzschrift für das Concordat. 20. Auch das Buch von Baillot, Des libertés de l'Eglise Gallicane, ou la France orthodoxe, extrait raisonné des meilleurs écrits, qui ont paru sur cette matière avant la révolution et jusqu'à ce jour, avec des notes et éclaircissements puisés aux sources mêmes. Paris 1817 ist mehr eine Streitschrift als eine geschichtliche.

[1] Paulus, Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts (1823). Seite 213 fg.

[2] S. oben Theil 1. Seite 182 f.

sie hatten erwarten lassen, der Papst werde auf nachträgliche Modificationen doch noch eingehen. Als das päpstliche Schreiben an Graf Marcellus bekannt wurde, zogen sie daher im März 1818 das projet de loi zurück. Am 23. April verlangte die französische Regierung vom Papste, daß er auch das Concordat zurücknehmen solle: am 31. Mai schlug er das ab. Nach französischem Rechte wurde es in der That nicht rechtsgültig; denn bei den Kammern ist es niemals wieder eingebracht worden. Im Junius kam ein neuer Abgeordneter der französischen Regierung Graf Portalis, Sohn des napoleonischen Cultusministers und wegen Theilnahme für den gefangenen Papst seiner Zeit von Napoleon übel behandelt, nach Rom, um entweder die förmliche Aufhebung des neuen Concordates, oder doch dessen Modification in den in Frankreich vorzugsweise angegriffenen Artikeln durchzusetzen, und hierüber direct mit der Curie neben dem auf seinem Posten verbleibenden Grafen Blacas zu unterhandeln. Er fand entschiedenen und unmuthigen Widerspruch; als das Aeußerste, was sie nachgeben könne, bot die Curie eine Suspension des Concordates an, „bis die Umstände in Frankreich sich ändern würden;" und Graf Portalis überzeugte sich bald, mehr sei nicht zu erlangen. Dann ruhete, vielleicht der Minister wegen, die Angelegenheit über sechs Monate gänzlich. Erst als das Ministerium Richelieu dem Ministerium Desolles Platz gemacht hatte, begann Portalis' Thätigkeit von Neuem, und beide Theile einigten sich jetzt auf jene Proposition des römischen Hofes, die vom Papste unter dem 22. August 1819 kirchengesetzlich publicirt ward.[1]) Seitdem gilt unzweifelhaft wieder, wenn auch nach curialer Ansicht nur provisorisch, das Concordat von 1801.

---

Hier kommt der Rückschlag des französischen Vorganges auf die öffentliche Meinung in Deutschland in Frage. Das links-

[1]) Allocution u. s. w. von diesem Tage s. im Bullar. Roman. Contin. 15, 238 fg. Vgl. auch 260. 577. Obige Nachrichten über die Verhandlung aus einem in den hannoverschen Ministerialacten befindlichen Berichte des Hofrathes Leist vom 10. Junius 1819.

rheinische Deutschland hatte eine Reihe von Jahren direct oder indirect unter französischer Verwaltung gestanden, seine Staatsmänner und seine Geschäftsleute hatten mehr oder weniger alle eine französische Schule gemacht, dazu kam der um jene Zeit noch höchst bedeutende Einfluß französischer Bildung, und, gegenüber der beginnenden Revolutionsfurcht und Reactionslust der Regierungen, die in den liberalen Blättern auf die französische Opposition hinweisende politische Absicht: man braucht nur zu beachten, einen wie großen Platz in den Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus jenen Jahren die französischen Nachrichten im Vergleiche zu allen anderen einnehmen, und wie in derselben über die französische, namentlich die politische und halbpolitische französische Litteratur in fortlaufenden Artikeln, daneben aber über keine andere Litteratur ähnlich berichtet wird, um die Stärke und die Bedeutung der Einwirkung des französischen Factors auf die deutsche öffentliche Meinung auch in staatskirchenrechtlichen Fragen bemessen zu können. Und galt dies immerhin von der öffentlichen Meinung vorzugsweise der Regierten, so war auf die Kreise der Regierenden jener Factor und das Beispiel des französischen Ministeriums doch gleichfalls nicht ohne bestimmenden Einfluß.

Das französische projet de loi und das bayrische Concordat waren in Deutschland gerade bekannt geworden, als im Beginne des Jahres 1818 Wessenberg unverrichteter Dinge aus Rom zurückkam. [1])

Es ist früher berührt worden, wie er für solchen Fall von vorn herein die Absicht hatte, seine Sache als Exempel hinzustellen, an welchem erkannt werden könne, wie „man in Deutschland desto begründeteren Anlaß" habe, „für die guten Rechte der deutschen Kirche mit Nachdruck aufzutreten", das heißt für Dasjenige zu wirken, was er in seinen Plänen einer national-kirchlichen Einheit des katholischen Deutschlands begriff. Das französische und das bayrische Concordat waren, wenn sie von dieser Seite angesehen wurden, noch lehrreichere Exempel, als die wessen-

---

[1]) S. oben Seite 74.

bergische Angelegenheit, daran zu erweisen, was, wenn man nicht zusammenhaltend sich Roms erwehre, von dort zu erwarten stehe. Die bayrische Sonderverhandlung war von vorn herein von Wessenberg bekämpft worden: nunmehr galt es, an ihrem Resultate aufzuzeigen, wie sehr sein Widerwille berechtigt gewesen sei; darauf hinzuführen, daß und warum die französische Nation sich Dergleichen jetzt nicht bieten lasse, die deutsche aber es sich nicht bieten lassen dürfe, wie das bayrische Concordat ein greifbarer Anlaß zu um so energischerer Ausführung des wessenbergischen Planes sei; denn nur indem man die Eine deutsche Nationalkirche gestalte, könne man auch Bayern von der durch Ausführung des Concordates ihm drohenden Finsterniß und Knechtschaft befreien. So faßte die wessenbergische Partei die Sache bereits im Januar 1818 [1]): in den Zeitungen, in der Broschürenlitteratur sowohl über das bayrische Concordat, wie über die wessenbergische Angelegenheit, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung z. B. in der Ausführlichkeit, mit welcher sie um jene Zeit von der französischen Tageslitteratur gegen das Concordat in einer ganzen Reihe Beilagen Bericht zu erstatten anfing, [2]) in der badischen Denkschrift über Wessenberg, [3]) welche gleichfalls sammt ihren Anlagen, sobald sie heraus war, ausführlich daselbst mitgetheilt wurde, [4]) in den Reden der frankfurter Märzconferenzen, von denen weiter unten zu handeln sein wird, allenthalben finden sich die berührten Gedanken in dem angedeuteten Zusammenhange ausgesprochen. — Und dazu kam von anderer Seite der Widerspruch der territorialistisch gesinnten Staatsmänner gegen das Concordat. Jene Beamten, die gewohnt gewesen waren, in den Bischöfen und Pfarrern Untergebene zu sehen, und deren Staatstheorie und Staatspraxis es schon an und für sich als eine Unmöglichkeit ansah, daß der Staat innerhalb seines Gebietes irgendwelche

---

[1]) Siehe z. B. den Artikel „Vom Rhein 20. Januar“ in der Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 106. und den aus dem Hamburger Correspondenten entnommenen Artikel „Vom Oberrhein 16. Januar“ daselbst S. 159.

[2]) Jahrgang 1818. Beilage 10. (17. Januar), 11. 12. 13. 17. 52. 53.

[3]) S. oben Seite 70. 78.

[4]) Jahrgang 1818. Beilage 73. Beilage 80 und viele folgende.

Selbständigkeiten sich gegenüber zu respectiren haben könne, hatten nicht bloß für Das, was im bayrischen Concordate in der That Staatsverletzendes war, eine überaus feine Empfindung, sondern fühlten es fast wie persönliche Beleidigung, daß auch nur Etwas von ihrer bisher über die Kirche und gerade in Bayern oft rücksichtslos genug geübten Polizeimacht ihnen aus der Hand genommen werden sollte. Das französische wie das bayrische Concordat erschienen ihnen wie mittelalterliche Gespenster, gegen welche es gelte die gesunde Vernunft in Schutz nehmen; und was irgend von der wessenbergischen Partei oder von der französischen Opposition wider die Concordate vorgebracht wurde, das wußten sie sich in ihrem Sinne anzueignen.

Alle diese Schattirungen gegnerischer Meinung machen sich, jede in ihrer Art, in der Broschürenlitteratur geltend, mit der schon seit dem Anfange des Jahres 1818 das bayrische Concordat in Deutschland empfangen ward: wiewohl auch Vertheidigungen nicht fehlten.[1]) Einer der frühesten, in seiner energischen Kürze

[1]) Zur Litteratur des bayrischen Concordates sind folgende Schriften zu nennen, die ich indeß nicht alle gesehen habe. 1. Abdrücke der römischen Publication vom 15. November 1817 (s. oben Seite 127) erschienen zu Bamberg 1817 (4) und München 1818. (Fol). In Uebersetzung: Bamberg 1817. 2. Uebereinkunft zwischen S. P. Heiligkeit Pius VII und S. K. M. von Bayern das Verhältniß der katholischen Kirche in Bayern betreffend. Aus dem Lateinischen übersetzt mit erläuternden Anmerkungen von O. (Bamberg) 1818. (116 Seiten 8). Uebersetzung und Anmerkungen sind von Fr. Andr. Frey (s. oben Theil 1. Seite 344 fg. 373. 376. 390 fg. u. ö.), und für das Concordat. 3. Das k. bayrische Concordat mit dem römischen Stuhle erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes und den Bedürfnissen der Landeskirche. Frankfurt a. M. Andreä 1818 (74 Seiten 8), von Kopp; s. oben Theil 1. Seite 340. 4. Bemerkungen über das neue bayrische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayrischen von 1807. Heidelberg, Winter, 1818 (78 Seiten 8), von Werkmeister, s. oben Theil 1. Seite 262 fg. 5. Betrachtungen über das bayrische Concordat, Aarau 1818 (18 Seiten in 4, auch 8). Aus den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" gesammelt von Zschokke. 6. Jos. Scheill, Das bayrische Concordat vertheidigt gegen die Betrachtungen u. s. w. München, Leniner 1818. 3 Lieferungen (160 Seiten 4). Der Verfasser, geb. 1784, hatte seit 1805 bei verschiedenen Cameralämtern gearbeitet, studirte aber 1815 Theologie, war 1817 Priester und Pfarrcaplan in der Münchener Vorstadt Au. Als solcher publicirte er obige Arbeit, ward noch 1818 Pfarrer in Landshut und später Domcapitular und Professor zu Braunsberg, starb

bedeutendsten, und auf die Dauer auch vorzugsweise erfolgreich gewesenen Angriffe erschien in der von Zschokke in Aarau her-

---

1834. 7. Beleuchtung der in den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das bayrische Concordat. München 1818. In gleicher Tendenz, aber ultramontaner als Scheill. 8. Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. P. Heiligkeit und Sr. K. Majestät von Bayern abgeschlossenen Concordates 1818. 9. Auch ein Wort über das bayrische Concordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: was leiden die Protestanten in Bayern? München 1818 (4). 10. F. Brenner, Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung, eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Maximilian Joseph und Pius VII abgeschlossene Concordat. Bamberg 1818. Der 1784 zu Bamberg geborene Verfasser war seit 1808 Hülfsgeistlicher, seit 1813 Subregens des Seminars daselbst. Als solcher publicirte er die oben genannte Schrift, und ist nachher Domdechant geworden. Sonst ist er durch speculativ-dogmatische Schriften bekannt. 11. Patriotische Wünsche und Bemerkungen eines Laien über das am 5. Juni 1817 zwischen Sr. päpst. Heiligkeit und Sr. Majestät von Bayern abgeschlossene Concordat. Augsburg 1818 (8). 12. Was soll ein Concordat mit Rom enthalten, oder entspricht das neue bayrische Concordat dem Geiste der christlichen Kirche und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volkes? Untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Bayern. Ulm 1818 (8). 13. Jos. C. Moser (Freiherr Casper v. Mastiaux?), Betrachtungen über das bayrische Concordat. 1. Heft Frankfurt und Leipzig, oder auch München bei Giel 1818 (78 Seiten 8.) 14. Worte des Friedens, Stellen aus Johannes von Müllers Werken, ausgezogen und bei Gelegenheit der Schriften über das bayrische Concordat herausgegeben 1818. 15. Heinr. Joach. Jäck, Verhältnisse des Königreichs Bayern zum päpstlichen Stuhle von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten historisch-kritisch entwickelt. Erlangen, Palm 1818—20. (drei Hefte 8. Auch unter dem Titel: Bayerns Concordat u. s. w. in besonderem Bezuge auf Franken). Der Verfasser, geboren zu Bamberg 1777, gestorben 1847, hatte schon vorher geschrieben: Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands über Bischöfe, Domcapitulare, neue Klosterbewohner, ehemalige Mönche, Professoren, Pfarrer, Capläne, emeritirte Priester und deren Verhältnisse zu einander, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt von einem Wahrheitsfreunde, Bamberg 1817 (8) und Aphorismen zur Beleuchtung des nach öffentlichen Nachrichten zwischen Sr. Majestät Maximilian Joseph König von Bayern und Sr. Heiligkeit Papst Pius VII abgeschlossenen Concordates, Bamberg 1818 (8): beide Schriften sind aber nicht in den Buchhandel gekommen, weil sie von der Regierung vorher confiscirt wurden. 16. Franz v. Spaun, Ueber die Grundverhältnisse des Staates zur Kirche und zur römischen Curie, München, Thienemann 1818, al. 1819 (8.) Der aus Tyrol gebürtige Verfasser war Laie, und hat sonst Mathematisches geschrieben. 17. Der Geist der römischen Curie, München bei

ausgegebenen Zeitschrift „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit." [1])

Er geht von der Thatsache aus, daß das Abkommen dem Geiste der Zeit und den Ideen des bayrischen Volkes nicht entspreche: dies sei, meint er, vielleicht noch die beste Seite und der einzige Vortheil des Concordates; denn es lenke durch eine Art Beweis per absurdum die Volksansicht auf den richtigen Weg. Der menschliche Geist bewege sich nun einmal durch Extreme. Wäre das Concordat daher nicht so schlecht, so erreichte es vielleicht auch für den Gegensatz weniger: wie es ist, weis't seine Finsterniß auf den entgegenstehenden Aufklärungsstandpunkt hin. Daß der Zustand der katholischen Kirche in letztverflossener Zeit sehr traurig, daß ein Vertrag mit Rom, namentlich um Bischöfe wiederzuerhalten, nöthig gewesen sei, wird anerkannt: nur wäre statt der bayrischen Sonderverhandlung eine allgemeine deutsche vorzuziehen gewesen; denn dem vereinten ernsten und rechtlichen Begehren der Betheiligten würde der Papst nicht haben

---

Fleischmann 1818 (8). 18. Jos. Scheill, Kirche und Staat, München, Lentner 1819: gegen v. Spaun; vgl. oben zu 6. über den Verfasser. 19. Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum römisch-bayrischen Concordate, mit der vorläufigen Bemerkung, daß diese langen Bemerkungen des Lesens nicht werth sind. Frankfurt und Leipzig 1818 oder Landshut 1819 (38 S. 8): gegen die oben Nummer 4. erwähnte Schrift von Werkmeister gerichtet. 20. Freimüthige Briefe über das Concordat zwischen dem bayrischen und römischen Hofe, mit Rücksicht auf die protestantische Kirche in Bayern und das neueste Religionsedict vom 26. Mai 1818, von einem protestantischen Kirchenvorstande im Obermainkreise des Königreichs Bayern. Leipzig, Vogel, 1819 (8). Der Verfasser war Erhard Friedrich Vogel, Superintendent zu Wunsiedel, geboren zu Baireuth 1750. Nicht bedeutende Gegenschrift gegen das Concordat. 21. Unsinn, auf Bayerns kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, durch die Zeitschwingen vom 10. Februar 1819 Nr. 12. verbreitet. Von einem Freunde der Wahrheit ins Licht gestellt. 1819 (8). Die „Zeitschwingen" waren eine seit 1817 bis September 1819 von Pfeilschifter herausgegebene Zeitschrift, die zuerst in Jena, dann in Leipzig, zuletzt in Frankfurt erschien. 22. Briefe über das zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII und Sr. Königl. Majestät von Bayern Maximilian Joseph geschlossene Concordat. Sulzbach 1819 (8). 23. Was wünschen und erwarten die Seelsorger von den neuen Bischöfen als Folge des Concordates, von einem Seelsorger auf dem Lande. (?)

[1]) Siehe vorige Note Nummer 5.

widerstehen können. Eventuell war der Weg eines Conciles noch da, oder Bayern hätte von dem Rechte seines Königs als Nachfolgers der Agilolfinger Gebrauch gemacht, sich selbst Bischöfe zu geben, oder man hätte auch die staatliche Kirchenleitung der letzten Jahre lieber noch sollen fortdauern lassen, als sie so wenig glorreich beenden. Diese Wahrheit beweise jeder Artikel des Concordates. Soll, fragt zum ersten Artikel der Verfasser, der schöne Grundsatz des bayrischen Staatsrechtes, wornach in Bayern keine Religion die herrschende ist, weil sonst die anderen die dienenden sein müßten, vernichtet werden? „Nach göttlicher Ordnung giebt es keine Prärogative unter den Religionen: oder spottet man des Evangeliums?" Die Prärogativen aus dem canonischen Rechte aber bedeuten Intoleranz, und organisiren im Lande die Zwietracht. Der zweite und dritte Artikel bringen viel zu viele Bisthümer: drei Bischöfe und ein Erzbischof wären für Bayern vollkommen genug gewesen. Ebenso — wenn 16 Dignitäten und 64 Domherren pactirt sind — bringen diese Artikel zu viel Capitularen; eventuell wird von ihnen sogar noch eine Vermehrung in Aussicht gestellt! Und wozu von vorn herein, mittels Einführung der Vicarien im Capitel, zur Faulheit der Domherren den Weg weisen? Dabei wird der römische Grund, nicht einen, sondern zwei Erzbischöfe zu constituiren, richtig gesehen. Zu Artikel 4. wird die Höhe der Ausgaben für geistliche Zwecke, die das bayrische Staatsrecht verletzende, die Bischöfe zu unabhängig stellende Dotation in Grundstücken, die Bestimmung, daß dieselben frei von Lasten sein sollen, getadelt. Auch sei es eine wesentliche Verschlechterung, daß der Staat seine in Bayern von Alters her rechtsbegründete Theilnahme an Administration der Kirchengüter aufgebe, so sehr, daß nicht einmal Rechnungseinsicht und Aufsicht vorbehalten sei: und dies sei um so schlimmer, da der König sich verbindlich mache den Ausfall zu decken. Artikel 5. gebe die Seminare zu „vollem und freiem Rechte" und „nach den canonischen Formen" den Bischöfen in die Hand; während man doch dem Staate ein Aufsichtsrecht hätte vorbehalten müssen: aber diesem scheine fortan der bloße Leichnam, der Kirche die Seele des Menschen gehören zu sollen. Und doch gelte es Bil=

dung der Religionslehrer des Volkes, Reinhaltung der Quelle, aus welcher dessen Gemüth seine Nahrung zieht! Die geistliche Aufsicht der Schulen in Betreff des Religionsunterrichtes werde den Vorwand geben, auch in andere Unterrichtszweige hierarchisch einzugreifen, und die Wissenschaft zu stürzen. Die Art der Wiedereinführung von Klöstern in Artikel 7. mache das Maß voll: denn was man über dieselbe auch denken möge, in der Fassung und der „mit früheren Regierungshandlungen contrastirenden" Motivirung liege eine unbemessene „Unzartheit gegen den König." Dazu spreche man von Orden, welche die Erziehung leiten sollen, was doch Niemand weniger verstehe als ein Mönch; von „einigen" Klöstern, was der Papst in seiner Allocution schon in „mehrere" umsetze. Ebenso drücke derselbe zu Artikel 8., welcher die große volkswirthschaftliche Gefahr der todten Hand ins Staatsleben zurückführe, bereits die Hoffnung schnellen Reichwerdens der Kirche in Bayern aus. Der neunte, das königliche Nominationsrecht betreffende Artikel sei eine schmähliche Beleidigung gegen den König, da er als Gunst, Indult, verleihe, was ein der Krone anklebendes Recht sei. Eine Antastung der königlichen Souverainetät! Und nichtkatholischen Regierungsnachfolgern wage man sogar den Verzicht auf diesen Theil ihrer Hoheitsrechte aufzulegen! Daß am Schlusse die Gefahr unverhältnißmäßiger Annaten und Taxen nahe gelegt sei, komme daneben nur in zweiter Linie in Betracht. Artikel 10. und 11. beschränken unverhältnißmäßig die bisher dem Könige zuständige Einwirkung auf kirchliche Anstellungen. Artikel 12., indem er der Geistlichkeit das uneingeschränkte Recht verleihe, Kirchenstrafen zu verfügen, stelle ihr die Beunruhigung jedes einzelnen Gläubigen ohne Unterschied, ja den Bann selbst gegen den König frei: so „sorgenlos" sei der oftmals gefürchteten geistlichen Gewalt zu keiner Zeit freie Hand gegeben. Durch Freilassung des Verkehres mit Rom werde der Clerus fest an den Papst geknüpft; er könne geistliche Verordnungen und Gebote frei und ungehindert bekannt machen, ohne daß der König seine heilige Pflicht, das Volk gegen Umtriebe zu schützen, mehr zu erfüllen vermöge, da ihm „der Schild, den selbst in den Zeiten der höchsten Hierarchie kein König sich ent-

winden ließ", das königliche Placet nicht vorbehalten worden sei. Es werden also in Bayern künftig neben dem Könige so viel Gesetzgeber wie Bischöfe sich finden. Artikel 13., nach welchem der König „schuldigermaßen" (debito modo) die von den Bischöfen begehrten Bücherverbote erlassen solle, greife das köstliche Recht der Preßfreiheit an; Artikel 15. zeige den nicht scharf genug zu rügenden Mangel, daß der Bischofseid nicht „auf die Verfassung und Gesetze des Staates lautet"; Artikel 16., indem er die bisherige Gesetzgebung des Staates in Kirchenangelegenheiten beseitigt, vernichte das behutsam aufgeführte Werk langer Jahre mit Einem Federstriche. Endlich damit die Gefangennehmung von König und Volk recht vollständig und aller Ausweg ihnen gesperrt sei, verfügen die beiden letzten Artikel, daß als ergänzendes Recht das canonische anerkannt, und daß des Königs fernere Gesetzgebung in kirchlichen Sachen an die Zustimmung des päpstlichen Stuhles gebunden sein solle. „Glaube man ja nicht, die Regierung könne das Concordat, wenn es einmal Gesetz ist, unschädlich machen. Wo ist der, welcher sein Haus anzündete, weil es Löschanstalten giebt? Die Regierung kann es höchstens weniger schädlich machen."

Man schrieb diese Betrachtungen Zschokke zu, und dergleichen auf wenige Blätter zusammengefaßte, der Tonart und Zeitstimmung der Mehrzahl aus den gebildeten Gesellschaftsklassen entsprechende Angriffe gegen das Concordat machten ungleich mehr Eindruck, als wenn die für dasselbe eintretende Partei dessen Bestimmungen durch erläuternde Noten des alten geistlosen Frey [1]) der lesenden Menge mundgerecht zu machen suchte, oder wenn der Caplan Scheill in leerer Breite Zschokke zu widerlegen sich anstrengte, Energie durch Plumpheit ersetzend. [2]) Auch geschicktere Widerlegungen, wie die von Mastiaux-Moser, [3]) verfingen nicht: die meisten Stimmen blieben auf Seiten der Gegner des Concordates: Werkmeister und Kopp, die alten Freunde Wessenbergs, erhoben ihre Stimmen, [4]) der Ritter Lang goß in seinen Ham-

[1]) Am angef. Orte Num. 2.
[2]) Am angef. Orte Num. 6.
[3]) Am angef. Orte Num. 13.
[4]) Am angef. Orte Num. 3. 4.

melburger Reisen die Lauge bitterer Ironie über dasselbe aus,[1]) die liberale Tageslitteratur bekämpfte es von allen Seiten. Mochte man dergleichen Aeußerungen, wie es mit zwei Schriften des Bamberger Jäck geschah,[2]) polizeilich unterdrücken, mochte man noch so überzeugt oder noch so heftig antworten: die öffentliche Stimme war wider den Vertrag mit Rom; ja deren einflußreichste Organe waren unter den eigenen Räthen der Regierung. Denn z. B. jene in den Aarauer Ueberlieferungen erschienene Gegenschrift war nicht von Zschokke, sondern von dem münchener katholischen Generalfiscalats-, seit 1819 Ministerialrathe Ignatius Rudhardt,[3]) der aus dem Bambergischen stammend und früher Professor der Rechte zu Würzburg auf dem Gebiete des deutschen und bayrischen Staatsrechtes verdienten Ruf hat. Später ist er als im Ministerium unbequemer Vertheidiger der Verfassung gegen metternich'sche Einflüsse in eine entfernte Kreisstadt versetzt worden.[4])

Am meisten, schien es, mußten die bayrischen Protestanten vor den Wirkungen des Concordates besorgt sein; denn um ihre Gewissensfreiheit war es geschehen, wenn das Concordat im römischen Sinne ausgeführt wurde. Sie wendeten sich daher in Adressen an den König, und erbaten seinen gerechten und billigen Schutz gegen solche Gefahr. Der Criminalist Feuerbach, damals Regierungspräsident zu Anspach, schreibt sich das Verdienst zu,[5]) viele dieser Schritte veranlaßt, und dem „die Zeiten Papst Gregors VII wieder in Aussicht stellenden" Vertrage die Spitze abgebrochen zu haben. Immerhin trug sein Wirken dazu bei.

Während diese verschiedenen wider das Concordat gerichteten Bestrebungen sich entwickelten, zögerte die Regierung, es als Staatsgesetz zu publiciren.

---

[1]) S. z. B. Fortgesetzte Reise nach Hammelburg (1818) S. 28 fg.

[2]) Am oben angef. Orte Num. 15.

[3]) v. Scheurl, Beiträge u. s. w. in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1847. Seite 305. Note. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern (1852). Seite 84.

[4]) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph (1854). S. 277.

[5]) L. Feuerbach, Anselm von Feuerbachs Leben und Wirken (1852). 2, 85. 91. 109.

Am 18. December 1817 hatte der König in einem lateinischen Briefe an den Papst [1]) den Empfang der römischen Confirmation bescheinigt, für das Nominationsindult gedankt, indem er versprach, tüchtige Männer zu Bischöfen zu nominiren; und dabei allgemeiner Hoffnung guten Einvernehmens Ausdruck gegeben. Auch reis'te der Kronprinz nach Italien, und hielt sich vom 21. Januar 1818 bis in den April in Rom auf.

Unterdeß ließ man zu Bamberg um Mitte Februars (16. Februar 1818) unter dem Vorsitze eines der Unterzeichner der Denkschrift von 1817, des Generalvicars von Groß — Gregor Zirkel war am 18. December 1817 gestorben —, Conferenzen mit den dortigen geistlichen Räthen Frey, Franz Stapf und Oesterreicher über Ausführung des Concordates beginnen, [2]) in denen man sich Mühe gab, die Behauptung der Protestanten, daß dasselbe den anderen Confessionen entgegen sei, „durch vollkommene Restriction des Concordates auf das katholische Gebiet", sagt Höfler, zu widerlegen. Das Conferenzprotocoll schließt mit den Worten: in dem Concordate „kommt auch nicht ein Wort vor, welches sich auf die anderen christlichen Confessionen bezöge; und da die Katholiken in Deutschland seit drei Jahrhunderten Toleranz und Friedlichkeit gelernt haben, so werden sie sich von diesem Geiste nicht entfernen, und das Werk der Vereinigung der höheren Vorsehung anheimgeben. Wollte Gott, ihre protestantischen Mitbrüder folgten ihrem Beispiele." Auch Scheill in seiner Vertheidigung gegen Rudhardt ist bestrebt zu beweisen, das Concordat betreffe die Protestanten in Nichts; und die bamberger Conferenzmitglieder werden vermuthlich ähnlich wohlmeinend und ähnlich unrichtig oder unkundig, wie er, raisonnirt haben. Näheren Eingehens auf seine Trugschlüsse bedarf es nicht mehr; denn heute ist außer Frage, daß wenn Artikel 1. des Concordates so, wie er geschrieben war, ausgeführt wurde, von einer anderen als der Einen katholischen Kirche fernerweit in Bayern

---

[1]) Abgedruckt bei Höfler, Seite 233.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 110. Er erwähnt nicht des Ortes, dieser erhellt aber daraus, daß sämmtliche Theilnehmer in Bamberg waren.

nicht die Rede war. — Ob das Resultat der bamberger Conferenzen bei dem Verfahren der Regierung berücksichtigt worden sei, erhellt nicht.

Am 16. März schrieb der König einen zweiten Brief an Papst Pius,[1]) drückte seine Zufriedenheit über den Abschluß des Concordates aus, durch welchen die Beziehungen (relationes) zwischen Staat und Kirche so geordnet seien, daß nun keinerlei Streit mehr zu besorgen stehe, und erbat für den ein halbes Jahr vorher wegen Ueberschreitung seiner Instruction desavouirten, jetzt hingegen eifrig belobten Bischof Häffelin den Cardinalshut. Der Papst, der am 1. April die von dem Nuntius zu exequirende Circumscriptionsbulle[2]) für Bayern erlassen hatte, indem er jetzt erklärt, „was gäbe es, das Wir einem Könige, dem Wir für seinen unermüdlichen und ausgezeichneten Eifer, mit dem er zu Erreichung des wahren und beständigen Gutes der Religion[3]) das Concordat zu Stande gebracht hat, niemals genug dankbar sein können, nicht bewilligten", proclamirte Häffelin im Consistorium vom 6. April als Cardinalpresbyter,[4]) wenngleich von den zwölf Cardinälen der die Promotion begutachtenden Congregation acht dagegen gewesen waren; präconisirte auch zugleich, in Hoffnung baldiger Publication des Concordates, vier vom Könige ernannte, vom Papste jetzt bestätigte Bischöfe: den Erzbischof von Bamberg Freiherrn von Stubenberg, bisherigen Fürstbischof von Eichstädt, den Bischof von Regensburg Freiherrn von Wolf, den von Würzburg von Groß und den von Augsburg Freiherrn von Frauenberg.[5]) In dem folgenden Consistorium vom 25. Mai präconisirte er ebenso den vom Könige

[1]) Der Brief ist gedruckt bei Höfler Seite 234 f.

[2]) Dei ac Domini nostri Jesu Christi. Bullar. Rom. Contin. 15, 17. Deutsch in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft 1, 250 fg.

[3]) ut verum et solidum Religionis bonum assequeretur.

[4]) Sanctissimi Dni. Nri. Pii divina providentia Papae VII allocutio habita in Consistorio secreto die 6. Aprilis 1818. Romae 1818. Typis Rev. Camerae Apostolicae. (4.) Bullar. Rom. Cont. 15, 32. Ueber die Schwierigkeiten, welche Häffelin vorher zu beseitigen hatte, siehe oben Seite 109. Note 2.

[5]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 454.

ernannten Erzbischof von München-Freising Freiherrn von Gebsattel und den Bischof von Speyer von Chandelle.[1] Von letzterem wird erwähnt,[2] er sei am 16. Februar nominirt gewesen.

Soweit ging die Nachgiebigkeit des päpstlichen Hofes, für deren Vermittelung noch immer Graf Xaver Rechberg an demselben gegenwärtig geblieben war. Dagegen schob man die Absendung des gleich nach Abschluß des Concordates für München ernannten Nuntius Monsignor di Serra Cassano, aus neapolitanischer Familie, seitens der Curie für so lange hinaus, als noch nicht die Publication des Concordates als bayrischen Staatsgesetzes erfolgt sei. Man erwartete sie mit Ungeduld.

An demselben 25. Mai aber, wo zum zweiten Male Bischöfe für Bayern präconisirt wurden, reis'te Graf Rechberg nach München wieder ab.[3] Am Tage darauf, 26. Mai, erfolgte dort die Publication des Concordates; aber anders, als zu Rom gemeint gewesen war.

Nachdem die bayrische Staatsverfassung vom 1. Mai 1808 niemals war ausgeführt worden, hatte die Regierung auf dem Wiener Congresse wiederholt ihre Absicht erklärt, eine „der Würde und den äußeren und inneren Verhältnissen" Bayerns „angemessene .... Verfassung zu geben." Schon seit 1814 bestand für die Vorarbeiten eine Commission. Dann hatte, als Montgelas, eben weil die Verfassungsangelegenheit mit ihm nicht schien geordnet werden zu können, entlassen worden war, eine durch diese Maßregel veranlaßte königliche Verordnung über Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Landes (2. Februar 1817) die Verfassungsrevision auf's Neue in Aussicht gestellt, und einen vorläufigen Schritt zur Repräsentationsbildung angekündigt. Für den Sommer 1818 erwartete man, nach Erlaß der Verordnung über Gemeindeverfassung vom 17. Mai, die Ausführung jenes Schrittes, mittels Zusammenberufung eines „Landrathes in den

---

[1]) Augsb. Allg. Zeitung Jg. 1818. Seite 650.
[2]) Potthast, Bibl. histor. med. aevi; Supplementum (1868). Seite 414.
[3]) Augsb. Allg. Zeitung am angef. Orte.

Kreisen." Da erschien statt dessen am 26. Mai die fertige Verfassungsurkunde. Man hatte sich, nicht zum Schaden der Sache, in eine Art Wettlauf mit Baden eingelassen,[1]) und überraschte jetzt Bayern und Deutschland.

Schon im Eingange der Constitution wird als das erste ihrer Grundprincipien die „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung Dessen" bezeichnet, „was des Staates und der Kirche ist." In dem Titel „Von allgemeinen Rechten und Pflichten" aber heißt[2]) es: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, versagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. ..... Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum ihrer Stiftungen [3]) und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, .... vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Ver-

---

[1]) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten 9, 290.

[2]) Verfassungsurkunde Titel 4. §. 9.

[3]) Durch §. 10. a. a. O. wird das Stiftungsvermögen unter besonderen Schutz des Staates gestellt.

fassungsurkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten (Beilage II)." Gewissensfreiheit, Parität, Placet blieben also trotz des Concordates bestehen. — Das in Bezug genommene „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften", oder die zweite Verfassungsbeilage, gleichfalls vom 26. Mai, bestimmt in vier Abschnitten eine Reihe von Anwendungen jener Verfassungsgrundsätze. Sein letzter Paragraph (103), nachdem er von den Glocken auf Simultankirchhöfen gesprochen hat, schließt mit folgenden auf das gesammte Edict zurückblickenden Sätzen: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen, inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten." Beide, Concordat und Edict, wurden als Anhänge zum Religionsedicte mit veröffentlicht.

Also als „Anhang zu §. 103. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde" und nur innerhalb der durch dieselbe gezogenen Grenzen wurde das Concordat zum Staatsgesetze erklärt. Außer an dieser Stelle geschieht seiner in der Verfassung oder dem Religionsedicte nicht Erwähnung.

Betrachten wir jene Grenzen genauer.

Das Edict faßt die Gesammtheit der in Bayern lebenden Katholiken als Religionsgesellschaft, die es als „öffentliche Kirchengesellschaft" characterisirt. Sie hat „die Rechte öffentlicher Corporationen", ihre gottesdienstlichen Gebäude werden „wie andere öffentliche Gebäude geschützt", ihre Kirchenbeamten „genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", ihr Eigenthum, denn sie kann Eigenthum besitzen und erwerben (§. 44), „steht unter besonderem Schutze des Staates." Aber „in Angelegenheiten,

die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein" hat, muß sie sich „nach den Gesetzen des Staates richten" (24, 28—31, 62). Sie besitzt ihre individuelle Gesellschaftsverfassung: über diese sagt jedoch das Edict, außer seinen oben angeführten Schlußworten, Nichts, verfährt also hierin anders, als ehedem die französischen Organischen Artikel: es erkennt vielmehr als für dieselbe normirend einfach das Concordat an. Nach ihrer Gesellschaftsverfassung darf die katholische Kirche sich in ihrem inneren Societätsleben frei bewegen: der König will, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung" hiervon „angewiesen. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf" (50. 51). Die Kirchengesellschaft ist, ihrer Verfassung entsprechend, „alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen" befugt: aber wo die Grenze dieser inneren Angelegenheiten sei, ist nicht ihr überlassen zu bestimmen, sondern der Staat setzt fest, er erkenne dafür folgende: „Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, geistliche Amtsführung, religiösen Volksunterricht, Kirchendisciplin, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" (38). In diesen Dingen, immerhin einem weiten Gebiete, regiert sie sich durch ihre verfassungsmäßigen Oberen, und diese haben die erwähnte Jurisdiction und „rein geistliches Correctionsrecht" (40); indeß „keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ....

gestattet" (71). Auch hat die Kirchengesellschaft Dergleichen nur als Gesellschaftsrecht, also nur gegen Solche, die ihre Mitglieder sind und bleiben. Von ihr auszuscheiden steht jedem volljährigen Mitgliede jederzeit frei: in Gegenständen des Glaubens und Gewissens darf Niemand einem Zwange unterworfen, von keiner Kirchengesellschaft dürfen also „Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend gemacht werden" (2, 42, vgl. 8); das Edict bestimmt die Form des Austrittes (5, 6, 9, 10). Kinder aus gemischten Ehen folgen, wenn nicht durch bürgerlichen Vertrag anders bestimmt ist, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter; Findlinge folgen der Religion des sie Aufnehmenden, eventuell der Mehrheit der Einwohner des Fundortes (12—22). Von dem katholisch-kirchlichen Grundsatze, daß die evangelische Kirche eine Nichtkirche und der einzelne Protestant ein der katholischen Kirche rechtlich angehöriger Häretiker sei, findet sich im Religionsedicte keine Spur; vielmehr sollen die reformirte und die lutherische Kirchengesellschaft von der katholischen mit derselben Achtung behandelt werden, die sie von ihnen verlangt, was in §. 80 fg. des Edictes in einzelnen Anwendungen, §. 90 fg. insonderheit in Betreff des Gebrauches von Simultankirchen geordnet wird: eventuell wird ein gegenseitiges angemessenes Verhältniß von der Regierung aufrechterhalten. Auch einzelne in katholischen Gemeinden lebende Protestanten stehen unter diesem Schutze: wollen sie eine Gemeinde bilden, so kann ihnen von der katholischen Kirche das nicht verwehrt werden. — Ueber die oben schon erwähnten „Angelegenheiten", welche diese Kirche „mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein", und in denen sie nach den Staatsgesetzen zu leben hat, handeln §. 62—79 des Edictes. Sie unterstellen das kirchliche Vermögen gänzlich, die kirchlichen Personen in civil- und criminal-rechtlicher Beziehung der ausschließlich staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit: auch das Eherecht, sofern es „den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen" angeht, zählen sie zu dieser Staatscompetenz. Nirgends darf deren Uebung kirchlich beschränkt werden.

Wenn aber das Gesellschaftsleben der katholischen Kirche

solchergestalt innerhalb der angegebenen Grenzen frei ist, sich nach seinen eigenen, im Concordate anerkannten Normen zu bewegen, so soll dies doch, wie bemerkt, nur „unter der obersten Staatsaufsicht“ geschehen, über welche näher in §. 50—61 des Edictes bestimmt wird: „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von Demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt u. s. w. nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun“ (57. 58). Der Landesherr hat nicht nur die Bestätigung der von den geistlichen Gewalten angestellten Richter, sowie ein Aufsichtsrecht über sie (60), sondern sobald „er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind“, kann er zur Wiederherstellung der Ordnung auch „Kirchenversammlungen veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen“ (56). „Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht“ (75). Und wenn Genossen einer Kirchengesellschaft „durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden“, steht ihnen „die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen.“ In Betreff der „Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w.“, der „Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften“, der „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde“, der „orga-

nischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten", der „Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel", und in Betreff „aller Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren", darf die Kirchengewalt überhaupt keine „einseitigen Anordnungen" treffen, sondern muß unter „Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit" verfügen. Der Staatsgewalt steht hier nicht bloß ein Recht der Einsicht, sondern auch die Befugniß zu, „durch eigene Anordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte" (76—78). Auch ist die „weltliche Staatspolizei" competent, „insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben."

So das Edict. Die naheliegende Vergleichung mit den französischen Organischen Artikeln [1]) zeigt, was im Einzelnen wir hier nicht verfolgen, daß es bei weitem weniger territorialistisch, als diese, vielmehr mit ehrlichem Collegialismus einer selbständigen Freiheit der verschiedenen im Staate aufgenommenen Kirchen gerecht zu werden bestrebt ist. Für jeden Staat gemischter Confession ist, sobald er das Toleranzprincip annimmt und sich paritätisch gestaltet, auf die Dauer nicht möglich, anders als collegialistisch zu verfahren. Ohne hier von Neuem darauf einzugehen, wie zu diesem Standpunkte der deutsche Staat gekommen ist, [2]) beschränken wir uns, auf Niebuhrs Urtheil hinzuweisen, welches um so bemerkenswerther ist, als, wie sich früher gezeigt hat, er das bayrische Concordat günstiger als Andere beurtheilte. Niebuhr erklärt das Religionsedict für „das beste" unter den die bayrische Verfassung begleitenden Gesetzen: „das über die Religionsverhältnisse", sagt er, „ist verständig und löblich; aber", fügt er hinzu, „wie stimmt es mit dem Concordat?" [3])

---

[1]) S. oben Theil 1. Seite 187 fg. 192 fg.

[2]) S. darüber oben Theil 1. Seite 49. 422. 430. 438.

[3]) Niebuhr, Lebensnachrichten 2, 356. 361.

Das war allerdings von jetzt ab die Frage; und je länger zwischen Rom und München darüber noch gestritten worden ist, um so objectiver muß sie, von den beiderseits im weiteren Verlaufe des Streites thatsächlich geltend gemachten Gründen zunächst abgesehen, hier in's Auge gefaßt werden. Rom behauptete, wie später genauer darzustellen sein wird, zwischen dieser Art der Publication und den Verbindlichkeiten des Concordates bestehe ein Widerspruch; die Regierung behauptete, ein Widerspruch zwischen Concordat und Religionsedict sei nicht vorhanden. Wie konnte sie das? da die Worte allein angesehen — sie selbst war nicht gemeint, dies zu leugnen — der Widerspruch auf der Hand liegt.

Die Antwort ist einfach, wenn man sich an die Macht der um jene Zeit die Staatsanschauungen beherrschenden naturrechtlichen Theorie erinnert. Das Ministerium betrachtete als durch diese gegeben, und daher selbstverständlich, daß die Kirche, von der es mit dem römischen Hofe gehandelt habe, die Religionsgesellschaft der im Staate Bayern lebenden Katholiken, daß eine solche Association in allen nicht etwa als rein innerlich ihr vom Staate überlassenen Verhältnissen der einseitigen Gesetzgebung desselben unbedingt untergeben, daß sie somit in den durch das Religionsedict geregelten Punkten schon nach der Natur der Sache allein an diese Gesetzgebung gewiesen sei. Es hielt die Meinung, der Staat könne durch den Vertrag mit Rom irgendwelchen selbständigen Einfluß auch auf solchen Punkten an die Kirchengewalt haben einräumen wollen, als dem Naturrechte widersprechende für unvernünftig, und deshalb bei Interpretation des Concordates von vorn herein ausgeschlossen. Ein Widerspruch zwischen Religionsedict und Concordat finde sich daher, sobald man dieses so verstehe, wie es vernünftigerweise allein zu verstehen sei, in keinem einzigen Punkte.

Es ist früher, wo von den Stimmungen die Rede war, mit denen man deutscherseits in die Unterhandlungen mit Rom eintrat, der Absolutheit der Ueberzeugungen der nicht ohne Grund damals so genannten „absoluten" Philosophie der Kantianer gedacht worden. Wenn schon das französische projet de loi

und die Art, wie es in die Kammern eingeführt wurde, nur aus dem Umstande zu erklären ist, daß die französischen Minister, welche natürlich ebensowenig, wie die bayrischen gemeint waren, sich als gegen Rom Wortbrüchige öffentlich hinzustellen, auf Grund ebenderselben Staatstheorie, welche die französische Politik, wie die kantische Philosophie, aus älterer Quelle geschöpft hatte, als sich von selbst verstehend behandeln konnten, ihre Concordatszusagen an die Curie seien nicht anders als unter den im Projet formulirten Beschränkungen gemeint, so war auf deutscher Seite die Unbedingtheit der theoretischen Ueberzeugungen noch stärker. Die politische Theorie, aus welcher sie hervorgingen, hatte in Oesterreich unter Joseph II, hatte seit Montgelas in Bayern geherrscht, hatte im Kampfe gegen die historisch berechtigten localen und provinciellen Selbständigkeiten die Einheit des bayrischen Staates gegründet und entwickelt. Sie hatte die gesammte neuere Regierungspraxis in Oesterreich und Bayern in Betreff des Unterschiedes zwischen Dem, was äußere, dem Staate unterworfene Angelegenheit der Kirchengesellschaft, und Dem, was ihr zu überlassende innere Kirchenangelegenheit sei, zur Seite. Wir haben ihrer früher erwähnt. Dieselbe politische Theorie war es, aus der, wenn auch nicht mehr unter Montgelas' persönlicher Theilnahme, jetzt die Verfassung, sie war es, aus deren in Betreff der Undurchführbarkeit ihres territorialistischen Kirchenregimentes gemachten Erfahrungen die erneute Concordatsverhandlung hervorgegangen war. Sie war in den meisten Mitgliedern, in fast allen Räthen des Ministeriums, denn sie hatten unter Montgelas ihre Schule gemacht, mit Selbstbewußtsein vertreten. In den älteren bayrischen Concordatsverhandlungen hatten die Männer dieser Gesinnung ihre Meinung zum Ausdrucke gebracht: sie hatten dann lieber gewollt, daß kein Concordat, als daß eines geschlossen würde, das statt des Ausdruckes solcher Meinungen die Farbe der curialen Gegenmeinung aufwies; sie waren endlich im September 1817 durch die Partei der bischöflichen Denkschrift besiegt worden. Aber sie waren nicht vom Platze gedrängt. Auch war der Sieg gegen sie nur dadurch gewonnen, daß Graf Xaver Rechberg, obwohl ein

Gegner ihres Standpunktes, doch darauf hingewiesen hatte, wie zwar von dem römischen Hofe Nachgiebigkeit in Principienfragen nicht zu erwarten sei, und man ihm, wolle man überhaupt mit ihm abschließen, selbst den Ausdruck seiner Principien einräumen müsse; wie aber durch nachher einseitig zu erlassende staatliche Religionsedicte die Stellung des Staates in den Hoheitsrechten gegenüber der Kirche, die Rechberg gleichfalls als „unveräußerliche" Rechte anerkennt, vollständig gewahrt werden könne. [1]) In der aus der Wahl dieses Weges hervorgegangenen Regierungsabsicht, daß man „über die Stellung des Concordates in der Gesetzgebung keine Zweifel lassen wolle", hatte nach der schleunigen Publicirung des Concordates zu Rom das Hinausschieben der bayrischen Publication desselben seinen Grund gehabt. Die Ausführung dieser Absicht — Ausarbeitung des ihr entsprechenden Staatsgesetzes — war aber nicht mehr Sache des von Graf Aloys Rechberg geleiteten auswärtigen Ministeriums, sondern eben jener Mitglieder des Ministeriums des Innern, deren Meinung von den beiden Rechbergs damals geschlagen worden war: der Staatsrath von Zentner selbst hat die Verfassungsurkunde und doch wohl auch das Religionsedict geschrieben. War es unter solchen Umständen sehr begreiflich, daß die Grundsätze, mit deren ausdrücklicher Behauptung er wenige Monate früher in Betreff des Concordates nicht durchgedrungen war, jetzt um so unmißverständlicheren Ausdruck in der Verfassung und dem Religionsedicte fanden, so erklärt sich zugleich der von der Regierung verfochtene Satz, daß zwischen Concordat und Religionsedict ein Widerspruch nicht stattfinde, aus der im Ministerium des Inneren von lange her vertretenen naturrechtlichen Politik. Eine Zweideutigkeit liegt nicht auf dieser Seite, sondern läge höchstens auf der des Grafen Rechberg, wenn sie nicht durch innere Unklarheit entschuldigt würde.

Ob und inwieweit auf das Verfahren der Regierung die Art, wie in der öffentlichen Meinung das französische Concordat aufgenommen, beziehungsweise bekämpft wurde, und wie man

[1]) S. oben Seite 116. fg. 144. Lerchenfeld a. a. O. Seite 88.

hieran in Deutschland Antheil nahm, das Bekanntwerden der für Bayern nicht ungefährlichen Grundsätze des päpstlichen Briefes an Graf Marcellus,[1]) dann das französische projet de loi und zuletzt dessen Zurückziehung vor dem Widerspruche der öffentlichen Meinung, ob und inwieweit darauf der dem bayrischen Concordate bei dessen Bekanntwerden in der deutschen Presse begegnende Tadel und etwa der Wunsch eingewirkt haben mag, gegenüber sowohl diesem übeln Eindrucke, als dessen zu Gunsten der wessenbergischen Parteizwecke geschehender Ausnutzung, den Ruf des Ministeriums zu rehabilitiren, ob endlich auf dasselbe die Unruhe der bayrischen Protestanten gewirkt hat, das Alles ist in der Hauptsache gleichgültig. Untergeordneten Miteinfluß hat es ohne Zweifel gehabt — daß die protestantische Bewegung nicht ohne denselben war, beweisen die Berathungsgegenstände der Bamberger Conferenzen —: aber den Ausschlag haben gewiß nicht solche Momente, sondern die alten und unvergessenen bayrischen Regierungsprincipien gegeben.

Die Geschichte der weiteren Verhandlungen wird zu zeigen haben, wie die Regierung ihren Standpunkt vertheidigte.

So, wie das Concordat jetzt Gesetz geworden war, hatten weder die Partei der bischöflichen Denkschrift, noch die römische Curie es erwartet. Die bayrischen Ultramontanen waren heftig verstimmt: „wer hätte auch nur von fern muthmaßen sollen und können", schrieb am 31. Julius der zum Erzbischof von Bamberg ernannte alte Fürstbischof von Eichstädt,[2]) „daß das .... mit so reifer und langer Ueberlegung geschlossene, mit ..... Unterschriften und Beisiegeln bestätigte und durch feierliche Auswechselung sanctionirte Concordat noch einer Veränderung unterworfen .... werden könnte? Und doch — was leider eines jeden gutdenkenden Katholiken Herz mit Wehmuth und Bitterkeit erfüllen muß — gelang es den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion, durch listige Einschaltung des Religionsedictes

---

[1]) S. oben Seite 154.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 123. Nach einer daselbst Seite 150 gegebenen Mittheilung wurde dessen Feder damals von seinem Generalvicar Hain geführt.

in die Reichsverfassung die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern, und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst ertheilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen." Aus Rom aber schrieb am 1. Julius Bunsen:[1] „Das bayrische Religionsedict ärgert die Pfaffen ungeheuer; sie nehmen es dem Könige von Bayern viel mehr übel, als" das projet de loi „dem Könige von Frankreich, den sie mit den Kammern entschuldigen; da Jener freie Hände gehabt" habe. Daß das Concordat in Bayern vollaus im römischen Sinne werde eingeführt werden, oder überhaupt in diesem Sinne dort schon jetzt geltend zu machen sei, hatte man sicher auch an der Curie nicht angenommen; es ist kein Grund zu der Vermuthung, als wäre der römische Hof von der bayrischen Regierung darüber getäuscht worden, oder hätte sich selbst getäuscht. Im Gegentheil, der Gang der Verhandlungen hatte eine regierungsseitige Wahrung von Hoheitsrechten, die nach dem Wortlaute des Concordates, oder seiner Consequenz nach, aufgegeben waren, eine Wahrung auch der staatlichen Toleranz bei der Publication erwarten lassen. Der Staat war nur weiter gegangen, als man erwartete.

In einer ein halbes Jahr jüngeren Staatsschrift,[2] von der unten zu handeln sein wird, hat, wenn auch nur in der Form von Beispielen, die Curie selbst die Punkte angegeben, auf denen sie am fühlbarsten die Differenz zwischen dem Religionsedicte und dem Concordate empfand: Mit Artikel 1. des letzteren, nach welchem die katholische Kirche in Bayern die canonischen Rechte und Privilegien haben solle, sei es, sagt sie, in Widerspruch, daß im Edicte die lutherische und die calvinische „Secte" sich mit der katholischen „Kirche" gleichgestellt finden, daß dem Einzelnen die Wahl unter ihnen freigestellt, daß ihnen vorgeschrieben sei, einander mit gleicher Achtung zu begegnen, daß Kinder aus gemischten Ehen und daß Findlinge in einer anderen, als der katholischen Religion erzogen werden, daß Protestanten nicht katholisch werden

---

[1]) Chr. C. Jos. Freih. von Bunsen. Aus seinen Briefen &c. Deutsche Ausgabe von Nippold (1868) 1, 151.

[2]) Den Fogli dottrinali alla Costituzione di Baviera e suoi annessi: italienisch bei Höfler Seite 244 fg., deutsch daselbst Seite 142 fg.

dürfen, bevor sie volljährig sind, daß junge katholische Kinder aus gemischten Ehen, im Falle der katholische Ehetheil zum Protestantismus abfalle, mit ihm Protestanten werden müssen. Auch mit Artikel 17. des Concordates, nach welchem alles im Concordate nicht ausdrücklich berührte Kirchliche nach der Kirchenlehre und der vigens Ecclesiae disciplina entschieden werden solle, stehen jene Punkte in Widerspruch; denn sie seien gegen die Lehre und gegen die Disciplin. — Den in Artikel 9. 10. 11. über die kirchliche Stellenbesetzung getroffenen Anordnungen widerspreche, daß in §. 64. des Edictes die Bestimmung über „Zulassung von Kirchenpfründen" für weltlich erklärt werde; der Bestimmung des Concordatsartikels 12., nach welcher dem Bischofe zustehe, die Geistlichen mit äußeren Strafen zu belegen, die des Edictes §. 40., nach der sein Strafrecht auf lediglich geistliche Correctionen beschränkt sei. In demselben Artikel werde den Bischöfen die Befugniß eingeräumt, Instructionen und Anordnungen über kirchliche Gegenstände frei zu erlassen, dagegen werden in §. 58. des Edictes die bischöflichen Hirtenbriefe nicht nur der Inspection der Regierung, sondern sogar der Pflicht, der erhaltenen Regierungsgenehmigung ausdrücklich zu erwähnen, unterworfen. — Namentlich, daß der römisch-katholischen Kirche, die doch Kirche des Landesherrn und der Mehrheit seiner Unterthanen sei, nicht vor den protestantischen Nichtkirchen seien Vorrechte gegeben worden, empfand die Curie schwer.

Das Concordat war nun Staatsgesetz, aber wieder war ein Zwiespalt vorhanden, der erst erledigt werden mußte. Bayern hatte die Circumscriptionsbulle, hatte Bestätigung der Bischofsernennungen für die neuen Sitze erreicht, aber jene Bulle war noch nicht ausgeführt, die Mehrzahl der bestätigten Bischöfe noch nicht consecrirt, die neuen Domcapitel, deren Mitglieder nach königlichen Listen vom Papste ernannt werden sollten, waren noch nicht vorhanden und eingesetzt, und der zur Besorgung aller dieser Dinge längst ernannte Nuntius wurde nach wie vor zu Rom zurückgehalten. Die Zelanti dort erklärten, das Concordat sei von der Regierung gebrochen; und der Streit schien so hinderlich, wie vorher. Schon zu Anfang Julius wurde aus

Rom gemeldet,[1]) daß Cardinal della Genga nicht habe verreisen können, weil in einer Congregation zu behandelnde wichtige deutsche Kirchenangelegenheiten ihn festhalten. Dann wurden, um die Sache beizulegen, mit dem Ministerium zunächst durch den ehemaligen Orator vom Wiener Congresse Canonicus Helfferich Verhandlungen geführt (Julius oder August 1818), und ein sei es persönlich, sei es im Auftrage, von ihm vorgelegter Vergleichsvorschlag bayrischerseits verworfen: Höfler erzählt, daß derselbe „von kirchlich Gesinnten als der einzige, sehr zweckmäßige Weg angesehen wurde, wodurch die Regierung, ohne sich zu sehr öffentlich zu compromittiren, der guten Sache wieder helfen könne."[2]) Weiter ist aus diesen Unterhandlungen Nichts bekannt. Da Papst Pius in seiner Allocution vom 2. October, deren alsbald zu gedenken sein wird, ausdrücklich sagt, man sei über das Stadium der Erwägung, was gegen das bayrische Religionsedict zu thun sein werde, um diese Zeit zu Rom noch nicht hinaus gewesen, so kann Helfferich wenigstens officiellen Curialauftrag kaum gehabt haben.

Wahrscheinlich hatten sich seine Unterhandlungen, neben den genannten Gegenständen, noch auf einen anderen Gegenstand bezogen, der seit Erlassung des Edictes hervorgetreten von jetzt an einen Hauptpunkt der Negociation bildet.

Rudhardt in seinen „Betrachtungen" über das Concordat macht an demselben die Ausstellung, daß es nicht einen die Geistlichkeit zur Treue gegen die Landesgesetze verpflichtenden Eid fordere: diesem Verlangen war bei Erlaß der Constitution insofern genügt, als mit derselben ein sogenannter Verfassungseid vorgeschrieben, und auch Bischöfen und Pfarrern auferlegt wurde. In der Ausführung verfuhr man nicht ohne Hastigkeit. Es kam z. B. vor, daß der Constitutionseid auf die Verfassung und alle ihre Beilagen geschworen werden sollte, als ein Theil dieser Beilagen noch nicht erschienen war. Indeß waren es nicht dergleichen Umstände, sondern es war der Widerspruch, in welchem

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 803.
[2]) Am angef. Orte Seite 123.

Verfassung und Religionsedict zum Concordate stehe, dessentwegen eine Anzahl Geistliche sich weigerten, den Eid, wie er verlangt ward, zu leisten: sie wollten ihn nicht anders, als unter Hinzufügung einer die Rechte der Kirche wahrenden Clausel schwören.[1]) Die Regierung hätte das geschehen lassen können. Die Verfassung sammt Anlagen war ein von unbestritten competenter Stelle erlassenes Staatsgesetz, verband also alle dem staatlichen Gesetzgebungsrechte unterworfenen Unterthanen; die Bischöfe und sonstigen katholischen Geistlichen waren solche Unterthanen, sie schuldeten jenem Gesetze also Unterthanengehorsam; ob und inwieweit sie denselben noch eidlich versprachen, und das Gesetz dadurch ausdrücklich anerkannten, darauf kam es nicht an; aus dem Gesichtspunkte des Staates konnte man sich über ihre Weigerung hinwegsetzen, sie den Eid mit Clausel schwören lassen, und nur im Voraus ihnen erklären, man lege staatlicherseits dieser keinen Werth bei. Der Gesichtspunkt der Geistlichkeit, soweit sie den Eid weigerte, war allerdings ein anderer. Sie ging davon aus, daß nach göttlichem, vom Staate nicht zu veränderndem Rechte in kirchlichen Dingen allein der Kirche die Gesetzgebung zustehe; ein Act dieser Gesetzgebung sei das Concordat, durch die römische Publication vom 15. November 1817 Kirchengesetz geworden, soweit es reiche durch Staatsgesetzgebung nicht alterirbar; denn auf kirchlichem Gebiete sei solche Gesetzgebung nicht competent. Es war die Anerkennung dieser Competenz, welche verweigert wurde. Ebendieselbe Principienfrage reproducirte sich hier, die in einer Reihe von Anwendungen bei der Concordatsunterhandlung in Rom durchgekämpft worden war; und wenn die Regierung dort ihren Anspruch anerkannt zu sehen verzichtet, und sich darauf zurückgezogen hatte, ihn einseitig durch Staatsgesetz aufrechtzuhalten, so hätte sie das jetzt wieder thun, und sich darauf zurückziehen können, abzuwarten, ob in Einzelfällen Geistliche es unternehmen würden, dem Staatsgesetze den Gehorsam zu versagen. Sie hätte dann gegen dergleichen Unge-

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 115 fg. Kirche und Staatsgewalt u. s. w. Seite 86 fg.

horsam einseitig ihre Autorität aufrechtzuerhalten gehabt. Ein solches Gehenlassen wich jedoch zu sehr von der rheinbündnerisch-absolutistischen Regierungsgewohnheit ab, um dem bayrischen Gouvernement von damals zuzusagen. Wie dieses den Eid gefordert hatte, so sollte er geleistet werden; ein von Unterthanen ausgehender Widerspruch, einerlei ob er aus Gewissensbedenken hervorging, schien unduldentlich; und wenn das Ministerium auch vorübergehend die Clausel schien zulassen zu wollen, so lag ihm doch noch mehr die Beseitigung derselben am Herzen.

Wie früh in Rom die Angelegenheit zur Sprache gebracht ist, erhellt, außer jener della Genga und Helfferich betreffenden Andeutung, nicht: als aber im Anfange Septembers Instructionen an den dortigen Gesandten ergingen, deren nächster Gegenstand anscheinend die Personalfrage der Capitelbesetzung und der Nomination zum Bisthume Würzburg war,[1]) muß sie gleichfalls, und in einer Weise berührt worden sein, welche dem Cardinal Häffelin wieder mißzuverstehen ermöglichte. Zu Ende Octobers wurde in Deutschland bekannt,[2]) daß er am 27. September — wie er ausdrücklich sagt, im Auftrage des Königs — dem römischen Hofe erklärt hatte,[3]) der König habe mit Bedauern erfahren, daß

---

[1]) Der Bischof v. Groß erwähnt in einem bei Höfler Seite 149 mitgetheilten Schreiben, daß seine Nomination vom 9. September datirt sei, und er ist alsdann in dem sogleich zu erwähnenden Consistorium vom 2. October präconisirt worden. Potthast, Bibl. histor. med. aevi, supplem. p. 448.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung vom 26. October. Jg. 1818. S. 1194. Nach v. Scheurl a. a. O. hatte der Abdruck in der Münchener politischen Zeitung schon am 24. October gestanden.

[3]) Das Document, wie es am 2. October von der Curie veröffentlicht wurde, lautet: Dichiarazione di S. M. il Re di Baviera: Il Re di Baviera è venuto in cognizione con indicibile rammarico, che alcuni articoli della Costituzione promulgata pe' suoi popoli, e particolarmente l'Editto, che a quella trovasi unito, riguardante la Religione, siano sembrati a Sua Santità in qualche modo contrarii alle leggi della Chiesa. Oltremodo sensibile alla dispiacente sorpresa che ha in lui cagionato una tale interpretazione, e desideroso di togliere qualunque dubbiezza e difficoltà su questo particolare, hà incaricato il Sottoscritto di spiegare i suoi sentimenti a Sua Santità, e di protestargli in Suo nome, che sua intenzione è sempre stata e sarà, che il Concordato concluso il di 5. Giugno 1817 colla Santa

einige Artikel der Verfassungsurkunde, „und insbesondere das ihr beigefügte die Religion betreffende Edict“, vom Papste als in Widerspruch mit den Kirchengesetzen stehend angesehen würden. Der König wolle das Concordat „in allen seinen Theilen“ als Staatsgesetz ausgeführt und respectirt wissen. „Das der Verfassungsurkunde beigefügte Edict, dessen Hauptzweck Erhaltung der Ruhe und des guten Vernehmens zwischen allen Religionsunterthanen sei, solle und werde nur den Nichtkatholiken zur Vorschrift dienen, während den Katholiken das Concordat zur Vorschrift dienen werde.“ Der Verfassungseid solle Niemanden zu Etwas, das den Kirchengesetzen entgegen wäre, verbinden: er beziehe sich nur auf bürgerliche Ordnung. — In Folge dieser Declaration war dann vom Papste schon am 2. October ein Consistorium und in demselben eine Allocution [1]) gehalten worden, in welcher er an die vom 15. November 1817 wiederanknüpft und das seitdem Vorgefallene mittheilt. Er habe die erlassene Circumscriptionsbulle an den ernannten Nuntius nicht expediren können, weil in München immer und immer mit der

Sede debba essere fedelmente e religiosamente seguito in tutte le sue parti: che questo Concordato promulgato come legge del Regno sarà sempre considerato e rispettato sotto questo aspetto: che l'Editto unito alla Costituzione, il di cui principale oggetto vi è di conservare l'ordine, la tranquillità, e la buona armonia fra tutti i Sudditi del Regno, deve servire e servirà di norma a quelli soltanti, che non professano la Religione Cattolica, nel mentre che il Concordato serve e servirà di norma a tutti i Cattolici: che il giuramento da prestarsi alla Costituzione non può in conto veruno attaccare nè i dogmi, nè le leggi della Chiesa, essendo stata assoluta volontà e precisa intenzione del Re nel far pubblicare la Costituzione, che il giuramento da prestarsi non fosse relativo che a ciò che concerne l'ordine civile, e che giammai obbligasse coloro, che lo prestassero, ad alcun atto, che potesse essere contrario alle leggi di Dio e della Chiesa. — Questo è la Dichiarazione, questi sono i sentimenti che il Sottoscritto è incaricato di presentare in nome del Re suo Augusto Padrone, al quale null' altro stà più a cuore, che di far conoscere a Sua Santità la rettitudine e la purezza delle sue intenzioni. Roma il 27 Settembre 1818. (L. S.) C. L. Cardinale Haeffelin Ministro Plenipotenziario di S. M. il Re di Baviera presso la S. Sede.

[1]) SSmi. Dni. Nri. Pii Div. Prov. Papae VII. Allocutio habita in Consistorio secreto die 2. Octobris 1818. Romae 1818. (4.) Typis Rev. Camerae Apostolicae. — Bullar. Rom. Cont. 15, 119.

vertragsmäßigen Publication des Concordates als Staatsgesetz gezögert worden sei; habe indeß trotzdem, auf Bitten des Königs, einige bischöfliche Institutionen für Bayern gegeben. Als hierauf die dortige Constitution, sowohl selbst, wie in ihren Anlagen, nicht weniges Beklagenswerthe enthaltend, erschienen sei, habe, noch während der curialen Erwägung, was man dawider thun könne, der König einen neuen Antrag auf Ertheilung von Institutionen und auf Absendung des Nuntius gestellt, und, nunmehr von des Papstes Bekümmernissen unterrichtet, durch seinen Gesandten in officiellem Schreiben jetzt die obige Erklärung geben lassen. Durch sie sei er, der Papst, beruhigt, ertheile die Institutionen,[1]) und sende den Nuntius ab. Der König werde sich unzweifelhaft alle Mühe geben, damit in seinem Lande die katholische Religion ungeschädigt bleibe, „und vielmehr täglich wachse." Das Häffelinsche Schreiben war als Anhang der Allocution abgedruckt; Consalvi theilte, mit der Nachricht, der Nuntius werde unverzüglich abreisen, am 3. October ein Exemplar an den Minister Grafen Rechberg mit; Serva Cassano verließ Rom am 18. October und war Anfang Novembers in München.[2])

Was das häffelinsche Schreiben in der Sache ausführte, war offenbar unrichtig: das der bayrischen Verfassungsurkunde beigefügte, auf „Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und des guten Vernehmens zwischen allen Reichsunterthanen" abzweckende Religionsedict war keineswegs allein für die Protestanten, sondern ebensowohl auch für die Katholiken des Landes erlassen; wie dessen Inhalt deutlich auswies. Auch konnte an eine Verwechselung mit dem dem Concordate parallelen Anhange zum Religionsedicte, der allerdings nur die Protestanten anging, kaum gedacht werden; da er nicht jenen allgemeinen Zweck besaß. Es lag in der gegebenen Deutung eine das Edict der Sache nach für die Katholiken zurückgenommen erklärende Interpretation desselben.

Höfler erzählt,[3]) des Königs „Herzensgüte" habe über die

---

[1]) Wohl für Würzburg und Eichstädt.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 238. Augsb. Allg. Zeitung 1818. Seite 1231.

[3]) Am angef. Orte Seite 123.

„Berechnung" der Minister den Sieg davon getragen; kaum habe er von dem drohenden Ausbruche neuer Zerwürfnisse gehört, als er Häffelin „beauftragt" habe, jene Erklärung zu geben. Damit scheinen die ausdrücklichen und wiederholten Worte der Declaration, die Notiz Consalvi's,[1]) daß Häffelin die Erklärung unaufgefordert abgegeben habe, die Art ihrer unverzüglichen Bekanntmachung und die Thatsache übereinzustimmen, daß Häffelin am 12. October einem bayrischen Bischofe schrieb:[2]) „die Ausgleichung der Schwierigkeiten, die sich durch die Constitution und das Religionsedict der Ausführung unseres Concordates neuerdings in den Weg gelegt hatten, ist glücklich zu Stande gekommen, wie aus anliegendem Documente" (Allocution und Erklärung) „zu ersehen ist. Als Folge derselben habe ich das Vergnügen, E. B. G. anzukündigen, daß der päpstliche Nuntius in wenigen Tagen von hier abreis't, und alle erforderlichen Bullen und Breven mit sich bringt. Ich habe von meiner Seite alle Kräfte aufgeboten, um die Ausführung des Concordates an Ort und Stelle so gut als möglich vorzubereiten. Das Gedeihen dieser wichtigen Angelegenheit für die bayrische Kirche hängt nun von der Regierung, dem Nuntius und den Bischöfen ab. Unser allerbester König hat dem heiligen Vater durch mich die günstigsten Aeußerungen zu erkennen gegeben."

Lerchenfeld erzählt,[3]) Häffelin habe die Erklärung „ohne in irgend einer Weise hierzu ermächtigt zu sein," gegeben. Damit stimmt überein, daß der Minister des Auswärtigen Graf Rechberg am 7. November an Consalvi schreibt:[4]) zwar sei der König sonst bereit, auch ohne förmlichen Auftrag (sans en avoir les ordres formels) gemachte Erklärungen seiner Gesandten, wenn sie nur zum Geiste seiner Intentionen stimmen, zu bestätigen; hier aber habe Häffelin mißverständlich dem Religionsedicte „eine Interpretation gegeben, welche die katholischen Unterthanen induciren könnte, sich diesem Gesetze nicht unterworfen zu glauben";

---

[1]) In einer Depesche vom 13. Junius 1819. Höfler S. 136.

[2]) Höfler a. a. O. Seite 125.

[3]) Geschichte Bayerns unter Max Joseph Seite 90.

[4]) Höfler a. a. O. Seite 238 fg.

der Gesandte habe sich daher einer Ungenauigkeit (inadvertance) schuldig gemacht. So hätte der Minister ihn, wäre er beauftragt gewesen, unmöglich desavouiren können.[1]) Wenn Rechberg weiter bemerkt, das Edict könne dem Concordate nicht derogiren, so ist deutlich, daß er dies meint, weil er im Sinne des Edictes das Concordat als bloß für innere Verhältnisse der katholischen Religionsgesellschaft im Lande normirend annimmt. — Ebenso stimmt mit Lerchenfelds Nachricht überein, daß der König in einem von allen Ministern contrasignirten, an das Consistorium und die Regierungen gerichteten Rescripte vom 7. November[2]) erklärte, Häffelins Declarirung könne „nur von dem besonders die protestantischen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem .... allgemeinen, alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse gleich verbindenden" Religionsedicte verstanden werden; denn so konnte der König, der sich auch persönlich in gleichem Sinne geäußert haben soll, sobald er von der Declaration erfuhr,[3]) sich nicht wohl erklären, wenn Häffelin vorher in der That das Gegentheil zu sagen beauftragt gewesen wäre.

Die ultramontane Parteischrift „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern" meint, es sei „übrigens nicht genug noch aufgehellt", inwiefern der Cardinal seine Erklärung zu geben berechtigt gewesen; und man muß ihr einräumen, ganz zu seinen Ungunsten ist doch auch durch jenes vollständige Desaveu die Sache nicht erledigt. Denn zuerst: warum desavouirte man nicht schneller? Die Declaration vom 27. September mußte fast drei Wochen in der Hand des Ministeriums sein, als am 7. November die Erklärung des Königs und Rechbergs angeführte Depesche ergingen. In derselben bestätigt dieser, daß jetzt der Nuntius mit seinen Bullen angekommen sei: sollte man das abgewartet haben? Zweitens: warum rief man den römischen Gesandten auch jetzt nicht von seinem Posten ab? Man kann sich nicht völlig des

---

1) Lerchenfeld a. a. O. S. 358.
2) Gedruckt bei Höfler S. 126.
3) Scheurl a. a. O. Seite 150.

Eindruckes erwehren, der „herzensgute" König sei von der Partei der Denkschrift, diesmal ohne daß Graf Rechberg davon wußte, zu irgend einer Aeußerung an Häffelin dennoch veranlaßt worden, zu der nach der Verfassung er nicht mehr für sich allein befugt war, die aber den Gesandten zu entschuldigen allerdings hinreichte, und die dann constitutionell als nicht geschehen betrachtet ward. — Und sollte Rechberg in der That gewartet haben, bis der in München angelangte Nuntius als eine Art Erfolg aufzuweisen, und bis die Möglichkeit persönlicher Einwirkung auf ihn gewonnen war, so würde das eine Benutzung der häffelinschen Declaration zeigen, die auch den Minister in Verdacht brächte.

Als seine Depesche vom 7. November nach Rom kam, war der päpstliche Hof ungehalten.[1])

Häffelin machte in einer Note vom 20. November,[2]) sicher nicht ohne Rechbergs Befehl, folgenden Vorschlag: er wolle an letzteren schreiben, da „die Declaration vom 27. September ausgesprochen habe", daß der Hauptzweck des Religionsedictes die Ordnung, Ruhe und gute Harmonie unter allen Unterthanen sei, „so sei klar und verstehe sich von selbst, daß alle Artikel welche sich auf die Ordnung, Ruhe und die gute Harmonie der bayrischen Unterthanen bezögen, Alle verpflichteten, und die katholischen Unterthanen doppelt", weil sie ein gutes Beispiel geben müßten. „Somit bleibe das Religionsedict unter seinen bürgerlichen Beziehungen auch für die Katholiken gültig, und in diesem Sinne müsse denn auch der Constitutionseid von ihnen geleistet werden, während für die Dogmen, für Gewissensangelegenheiten und die Disciplin der Kirche das Concordat den Katholiken als Regel dienen müsse. Die Auslegungen also, welche von der Erklärung vom 27. September gemacht worden seien", das ist diejenige Auslegung, von der bisher die Rede gewesen ist,

---

[1]) Was Höfler Seite 130 und nach ihm Gams erzählen, der Papst habe erst jetzt darauf gedrungen, die Declaration vom 27. Sept. bekannt zu machen, die Allocution vom 2. October sei erst jetzt gedruckt und ausgetheilt, ist, wie die Augsburger Allg. Zeitung v. 26. October beweis't, unrichtig.

[2]) Das Folgende aus Consalvi's bei Höfler Seite 239 fg. gedruckter Note vom 13. Januar 1819. Der häffelinsche Briefentwurf das. S. 130.

„seien ebensosehr den Ansichten des Königs und Sr. Heiligkeit entgegen.“ Häffelin legte den Entwurf dieses Schreibens dem Cardinalstaatssecretair vor, und bat einestheils um dessen Observationen darüber, anderntheils ersuchte er ihn, den münchner Nuntius im Sinne dieser Vorlage zu instruiren. — Schon nach fünf Tagen (25. November) modificirte er die letztere, indeß anscheinend nicht bedeutend: Consalvi bemerkt, im Wesentlichen habe dieser sein zweiter Entwurf mit dem ersten übereingestimmt. Jetzt antwortete der Cardinalstaatssecretair, die Sache sei dem Papste vorgelegt, und er erwarte dessen Befehle; aber erst unter dem 13. Januar 1819 gab er seine Antwort. Sie besteht in einer Note an Häffelin und in einer durch den münchener Nuntius überreichten, das Schreiben vom 7. November beantwortenden Depesche an Rechberg, welches die schon erwähnte Staatsschrift Fogli dottrinali etc. als Anlage hatte; endlich in einem Schreiben des Papstes an den König. Alle diese Schriftstücke sind von demselben Tage datirt und entwickeln einerlei Gedanken.[1])

Das Ansinnen, welches Häffelin der römischen Curie jetzt gestellt hatte, war, das läßt sich nicht leugnen, stark; denn es muthete ihr von Neuem zu, dem Staate principielle Einräumungen zu machen, die während der Concordatsverhandlung von ihr mehr als einmal abgelehnt worden waren, und ihrerseits jetzt nachträglich Principien zu opfern, deren Festhaltung und positiven Ausdruck in der Concordatsverhandlung ihr mittels erfolgreichen Kampfes gelungen war. Ob man im bayrischen Ministerium ernstlich daran gedacht hat, sie werde einer solchen Zumuthung Folge leisten, steht dahin: jedenfalls war natürlich, daß sie es nicht that, und daß sie über die Zumuthung selbst sich verstimmt zeigte. Außerdem glaubte sie, scheint es, nicht recht, daß Häffelin zu seiner Declaration vom 27. September wirklich keinen Auftrag gehabt haben sollte.

---

[1]) Von der Note an Häffelin ist nur der Eingang — italienisch bei Höfler S. 239 f. — bekannt. Die Depesche an Rechberg findet sich in deutscher Uebersetzung daselbst S. 135. Die Fogli dottrinali sind italienisch und deutsch bei Höfler S. 244 fg. und 142 fg., das Schreiben des Papstes ist italienisch daselbst S. 241 fg., deutsch 139 fg. gedruckt.

Am objectivsten sind die Gesichtspunkte der curialen Antwort in den Fogli dottrinali entwickelt. Bayrischerseits werde, sagen sie, nach wie vor die getreue Ausführung des Concordates versprochen: Concordat und Religionsedict stehen aber miteinander in solchem Widerspruche, daß beide nebeneinander auszuführen unmöglich sei. Eine Reihe Hauptwidersprüche werden genannt, und sind im Obigen schon berührt worden. [1]) Sie werden als leicht zu vermehrende Beispiele bezeichnet, aus denen zur Genüge erhelle, daß, so lange das Edict bei Bestand sei, das Concordat keineswegs wirklich ausgeführt, der übernommenen Pflicht, es auszuführen, also keineswegs genügt werde. Das Gleichstellen der protestantischen Confessionen mit der Kirche, Gleichstellen des Irrthumes mit der Wahrheit, in seinen verschiedenen im Edicte enthaltenen Aeußerungen sei auch nicht dem Concordate allein, sondern ebensowohl, was auf Einzelpunkten näher ausgeführt wird, dem katholischen Glauben zuwider. So z. B. könne die Kirche nicht anders, als ihren Kindern verbieten, daß sie zu einer anderen Communion übergehen, denn von der Wahrheit zum Irrthum abzufallen, sei nicht erlaubt; das Edict gestatte es. Ferner lehre die Kirche, „daß jeder Mensch den wahren christlichen Glauben annehmen müsse, sobald er ihn erkennt"; das Edict verbiete dies dem noch nicht Volljährigen. Nun dürfe kein Katholik ein Gesetz beschwören und dadurch anerkennen, welches auch nur in Einem Artikel mit dem wahren christlichen Glauben in Widerspruch stehe, das Edict enthalte viele Artikel, die ihm widersprechen. Sobald also die Meinung die sei, daß an dergleichen Artikel auch die Katholiken gebunden sein sollen, könne der Papst nicht anders, als ihnen erklären, es sei verboten, den Verfassungseid ohne die Ausnahmeclausel zu leisten. Man gebrauchte hier den Ausdruck der häffelinschen Declaration, ohne damit anzuerkennen, die Protestanten ihrerseits seien an das Edict gebunden. Daß vielmehr auch sie, als der katholischen Kirche rechtlich gleichfalls Angehörige, durch dasselbe nicht gebunden sein könnten, behielt man sich seiner Zeit geltend zu machen sicherlich vor.

---

[1]) S. oben Seite 179 f.

Der Brief, mit welchem der Papst die zunächst für das Ministerium bestimmten „Lehrauseinandersetzungen" zugleich an den König sandte, wiederholt, daß der unclausulirte Verfassungseid den bayrischen Katholiken dogmatisch unmöglich, er, der Papst, aber dogmatisch verpflichtet sei, denselben zu untersagen, und bittet mit väterlich-freundlicher Milde vertrauensvoll den König, er möge seine Unterthanen von dergleichen durch seine „Zurücknahme" der Declaration vom 27. September veranlaßten Gewissensnöthen wieder befreien.

Die Depesche Consalvi's an Rechberg, ebenfalls von den Fogli dottrinali begleitet, ist weder milde, noch freundlich: Man habe römischerseits Das nicht erwarten können, daß Cardinal Häffelin, seine Declaration zu geben, nicht völlig legitimirt gewesen sei. Und ausschließlich diese Declaration habe der Curie die Ertheilung der Institutionen und die Absendung des Nuntius nach München möglich gemacht; denn solle das Religionsedict gelten, so sei ehrliche Ausführung des Concordates und sonach die Mitwirkung der Curie dabei nicht möglich. Ebensowenig könne alsdann der Verfassungseid ohne Clausel geleistet werden. Beides sei völlig unzweifelhaft: der Papst lehne jede weitere Verhandlung darüber ab. Sofern nicht schleunig eine beruhigende Erklärung der Regierung, das heißt, die Wiederanerkennung der häffelinschen Declaration ergehe, so werde der Papst nicht umhin können, öffentlich bekannt zu machen, daß den bayrischen Katholiken den Verfassungseid ohne Clausel zu leisten nicht gestattet sei.

Uebereinstimmend hiermit erklärte der münchener Nuntius,[1]) den Verfassungseid ohne Reservationsclausel zu leisten, sei für jetzt verboten; wer ihn ohne sie geleistet habe, müsse ihn zurücknehmen; wer dies nicht thue, sei ohne Weiteres irregular; der Papst allein behalte sich vor, über Dergleichen zu absolviren. Serra Cassano war zwar jetzt in München, aber zur Ausführung des Concordates schritt er nicht, wurde vielmehr der Mittelpunkt des geistlich-weltlichen Widerstandes gegen das Religionsedict und die Verfassung.

Auch die Regierung aber hielt die Position fest, welche sie

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 151.

genommen hatte. — Hatte die Curie gemeint und meinte noch, das Concordat müsse wie es war für ganz Bayern als Staatsgesetz gelten, so glaubte das Ministerium seiner übernommenen Pflicht Genüge zu thun, wenn es dasselbe für die inneren Verhältnisse einer bayrischen Religionsgesellschaft als Gesetz gelten ließ. Ging die Curie davon aus, in kirchlichen Dingen habe der Staat kein eigenes Gesetzgebungsrecht, sondern könne nur legislativ ausführen, was die Kirche rechterzeugend vorschreibe, so beharrte die Regierung auf ihren geltend gemachten Staatsprincipien, nach denen sie nicht der Kirche, sondern dem Staate das Gesetzgebungsrecht zuschrieb. Indem das Ministerium nur unter diesen Einschränkungen das Concordat verstand, hielt es durchaus an der schon berührten und von Herrn v. Zentner auch persönlich oft geäußerten Meinung fest, es bestehe kein Widerspruch zwischen dem Religionsedict und dem Concordate, und gab gegenüber den beginnenden Beanstandungen des Constitutionseides wiederholt die Versicherung,[1]) eine Anwendung des Religionsedictes wider das Concordat, nämlich das so verstandene Concordat, werde niemals erlaubt werden. Im Uebrigen ließ man, als Anfang Februars 1819 der erste Landtag zusammentrat, und bei dieser Gelegenheit Constitutionseide geschworen werden mußten, auch verclausulirte Eide jetzt zu. Die Meisten, Weltliche und Geistliche, und selbst einzelne Bischöfe schworen ohne Vorbehalt.[2]) Am 6. Februar ward seitens des Ministeriums den beiden Kammern eine „Allgemeine Darstellung des Zustandes des Königreichs Bayern in Beziehung seiner inneren Verhältnisse" in feierlicher Sitzung durch den Minister Freiherrn von Lerchenfeld vorgelegt.[3]) In dieser hieß es: „Der Religion und ihrer geheiligten Moral, deren kein dauernd glücklicher Menschenverein entbehren kann, gehört die erste Aufmerksamkeit der Regierung. Jede von den drei christlichen Glaubensformen, welchen die Bundesacte gleiche Rechte einräumt, zählt eine bedeutende Menge von

---

[1]) Höfler a. a. O. Seite 148. 153. 155.

[2]) Höfler a. a. O. S. 156. Vgl. S. 148 fg., v. Scheurl a. a. O. S. 164 fg. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt Seite 91 fg.

[3]) Augsb. Allg. Zeitung 1819. Seite 158 fg.

Bekennern im Königreiche. Die Kirchengesellschaft des größeren Religionstheiles war aber durch verschiedene Ereignisse und nachtheilige Einwirkungen bedenklich erschüttert worden. Nur im Einverständniß mit dem Papste konnte diesem katholischen Theile der Einwohner Ordnung und Festigkeit in seinen religiösen Anstalten wiedergegeben werden. Se. Majestät der König mußten daher ein neues Concordat mit dem römischen Stuhle abschließen. Die kirchlichen Einrichtungen der protestantischen Gemeinden sind zwar nie gestört worden, das Edict vom 26. Mai v. J. hat sie jedoch verfassungsmäßig auf die Linie gestellt, welche ihnen gebührt. Schon längst waren im Königreiche die Verhältnisse dieser kirchlichen Gesellschaften zur weltlichen Gewalt festgestellt worden; das Edict hierüber, welches in die Constitution aufgenommen ist, gewährt in Rücksicht auf Glauben und Lehre die vollkommenste Freiheit, und sichert den christlichen Kirchengemeinden den Schutz, welchen sie gleichheitlich vom Staate zu erwarten berechtigt sind." War das eine Antwort auf die Zuschriften der Curie, so ließ sie an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig: das Ministerium hielt gegen den römischen Angriff das Religionsedict vollständig aufrecht.

Eine andere Antwort ertheilte es für jetzt nicht. Der bis in die zweite Hälfte des Julius dauernde Landtag, auf welchem die Verhältnisse zur katholischen Kirche nicht weiter zur Sprache kamen, brachte andere schwierige Aufgaben. Dann hatte Minister Rechberg auf dem Carlsbader Congresse zu thun.

Erst am 22. December 1819 wandte sich das Ministerium wieder an die päpstliche Curie, in Schreiben, aus denen nur so viel bekannt ist,[1]) daß sie den eingetretenen Verzug mit der „Effervescenz der Gemüther" erklärten, derentwegen zweckmäßig gewesen sei, die Sache ruhen zu lassen; ferner daß in ihnen die Ausführung der im Concordate über die Dotation enthaltenen Verabredungen in die Hand genommen wurde,[2]) und daß sie die Versicherung wiederholten, das Concordat werde gewissenhaft aus-

---

[1]) Höfler a. a. O. S. 158.

[2]) Ueber die Geschichte der Dotationsfrage, welche nicht nach Wunsch der Curie verlief, s. die Schrift: Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern. Seite 177 fg.

geführt werden. Wenn das lediglich zur Sicherung aller Confessionen erlassene Religionsedict eine Beeinträchtigung der Stipulationen des Concordates enthalten könnte, hieß es darin, — also gesetzt, aber nicht zugegeben, es enthielte sie —, so werde der Vollzug dieser Convention das Gegentheil darthun, und Se. Majestät würden nie zugeben, daß bei Anwendung des Religionsedictes die Rechte Ihrer katholischen Unterthanen gekränkt würden. Ebendas war schon vorher erklärt: es ist nicht anzunehmen, daß es jetzt in anderem Sinne als vorher gemeint gewesen sei. — Außerdem müssen, wie sich aus dem Verfolge ergiebt, diese Schreiben wieder auf den unbedingten Constitutionseid zurückgekommen sein, dessen kirchliche Einräumung die Regierung doch lebhaft wünschte.

Consalvi antwortete am 8. März. Er schlug jetzt vor, das bayrische auswärtige Ministerium möge dem Nuntius officiell mittheilen, daß, um Mißverständnisse über den Constitutionseid zu vermeiden, und um die Einführung des Concordates vor unzutreffenden Einflüssen zu sichern (garantir de toute application impropre) der König erklären lasse: der Constitutionseid beziehe sich lediglich auf Dinge der bürgerlichen Ordnung,[1]) und verpflichte den Ableistenden zu nichts den Gesetzen Gottes und der Kirche Widersprechendem. Soviel war seitens der Regierung schon früher erklärt worden, und hatte keinerlei Bedenken, sobald man die „bürgerliche Ordnung" in ihrem Sinne, also Alles, was im Religionsedicte vorgeschrieben war, mit begreifend, verstand. Aber nun sollte sie hinzufügen, daß in Fällen des Widerspruchs zwischen dem Religionsedicte und dem Concordate letzteres das entscheidende sei.[2]) Ihre Erklärung sollte dann öffentlich

---

[1]) Dem widersprach es genau genommen, daß von Consalvi das Concordat zugleich als „integrirender", von dem Constitutionseide mitbetroffener Theil der Verfassung bezeichnet wird.

[2]) — et que dans le cas où l'édit de religion annexé à la constitution se trouvât en contradition avec les stipulations du Concordat, qui est fait pour régler les affaires ecclésiastiques des sujets catholiques de S. M., ce seront les dipositions du Concordat, qu' on devra observer. Höfler Seite 159. Damit übereinstimmend die Erklärung des bayrischen Gesammtministeriums v. 14. October 1871, bei Hirth, Annalen Jg. 1872. S. 46.

bekannt gemacht, und durch das Ministerium des Innern an alle Regierungscollegien als Norm, wonach sie sich zu richten hätten, gerade wie mit dem Rescripte vom 7. November 1818 [1]) geschehen war, ausdrücklich insinuirt werden. Diese Erklärung, meinte Consalvi, werde das richtige Mittel zu getreuer Ausführung des Concordates und zur Beruhigung der in Betreff des Constitutionseides verwirrten Gemüther sein. Nehme die Regierung dasselbe nicht an, so bleibe es dabei: der Papst müsse die bayrischen Katholiken von Leistung des unbedingten Constitutionseides öffentlich abmahnen.

Was im Religionsedicte dem Concordate widersprechend erachtet werde, hatte der römische Hof in seinen Aeußerungen vom 13. Januar 1819, die wenn auch nur in Hauptpunkten weitgreifende Consequenzen in sich schlossen, gesagt: ging jetzt, wie er verlangte, die Staatsregierung von ihrem Standpunkte, daß das Concordat selbstverständlich nur so eng zu interpretiren sei, wie es die durch das Religionsedict ihm gezogenen Grenzen erlauben, ein Widerspruch zwischen beiden daher in der That nicht vorkommen könne, ab, und statuirte sie nachgebend das von Rom behauptete Vorhandensein von Widersprüchen, so konnte sie nach Lage der Sache ohne dogmatische Erörterungen, in denen sie selbstverständlich gegen den Papst unterliegen mußte, nicht umhin, mindestens jene von der Curie gerügten als vorhandene Widersprüche zuzugeben, und damit einzuräumen, daß der katholische Unterthan auf diesen Punkten nicht an das Religionsedict, sondern an das Concordat gebunden werde. In der Sache also verlangte Consalvi, was er vorher gefordert hatte: Wiederherstellung der häffelinschen Declaration.

Und wie Consalvi seine Forderung wiederholte, lehnte nun auch das bayrische Ministerium, am 30. April — nebeneinander officiell und confidentiell erwiedernd — gerade so wie früher, das Ansinnen von Neuem ab: diesmal mit Voranstellung des gleichfalls bestehenden formellen Grundes, daß zu einer Erklärung, wie die verlangte, da sie einen Act legislativer Verfassungsaus-

---

[1]) Vgl. oben Seite 187. Note 2.

legung enthalten würde, nach Inhalt der Verfassung, der König und das Ministerium nicht competent seien. Es proponirte eine andere Formel, in welcher derartige Erklärungen zu geben der königlichen Regierung eher möglich sein werde. Aus den fragmentarischen Mittheilungen Höflers über dieses Verhandlungsstadium, welche durch die vom bayrischen Gesammtministerium in seiner Erklärung vom 14. October 1871 hinzugefügten nur wenig ergänzt werden,[1]) ergiebt sich, daß das Ministerium dabei blieb, es gebe keine Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict — denn in seiner Rückantwort erwiedert Consalvi, es gebe dergleichen doch —; daß das Ministerium den Eingang der römischen Formel unpräjudicirlicher gestaltet, und daß es den die Wiederholung der häffelinschen Declaration enthaltenden Schluß durch seine alte Versicherung ersetzt wissen wollte: das Concordat solle wirklich treu ausgeführt, und nicht vom Religionsedicte beinträchtigt werden. Die Regierung behauptete also lediglich ihre Stellung.

Die Gründe, mit denen die römische Antwort,[2]) welche vom 2. August datirt war, die Unzulässigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Formel deducirte, hat Höfler nicht mitgetheilt: es waren augenscheinlich auch wieder die alten. Die am 8. März von ihr vorgeschlagene Erklärungsformel nimmt die Curie nun gleichfalls zurück, indem sie dem von dem bayrischen Ministerium angeführten Incompetenzgrunde Gerechtigkeit muß widerfahren lassen. Aber sie proponirt statt derselben jetzt eine andere, sich, wie sie hervorhebt, thunlichst dem bayrischen Vorschlage anschließende Formel; indem sie weitläufiger ausführt: in dieser Form eine Erklärung zu geben, werde die Regierung sicher nicht incompetent sein. Sie soll lauten: „Um die mögliche Beunruhigung der bayrischen Katholiken über den in der Verfassungs-

---

[1]) Höfler spricht davon a. a. O. S. 160 und theilt — anscheinend aus der S. 254 fg. von ihm, leider gleichfalls nicht vollständig, abgedruckten Antwort Consalvi's — wörtlich nur in der Note den Eingang der bayrischen Formel, sowie im Texte Einiges über den Inhalt der Depeschen mit. — Die bayr. Ministerialerklärung bei Hirth, Annalen Jg. 1872. S. 46. fg.

[2]) Zum Theil abgedruckt bei Höfler, S. 160 und S. 254 f.

urkunde vorgeschriebenen Constitutionseid zu heben, erklärt Seine Majestät, daß bei deren Erlassung Ihre Absicht nicht im Mindesten dahin gegangen ist, in irgend Etwas die Gewissen Ihrer Unterthanen zu beschweren; daß der Constitutionseid sich demgemäß nach der Verfassung selbst nur auf Dinge der bürgerlichen Ordnung bezieht, und die katholischen Unterthanen durch seine Ableistung zu Nichts verpflichtet, was den Gesetzen Gottes oder der katholischen Kirche zuwider sein könnte. Außerdem erklärt Seine Majestät, daß, da das Concordat in Bayern als Staatsgesetz gilt, es als constitutionelles Gesetz respectirt und executirt werden muß, und daß allen Behörden des Königreiches eingeknüpft werden wird, sich in keinem Falle von seinen Vorschriften zu entfernen." [1]) — Daß der König keinen seiner Unterthanen im Gewissen habe beschweren wollen, war einfach eine historische Mittheilung. Daß der Constitutionseid sich „nach der Verfassung" nur auf Dinge der bürgerlichen Ordnung beziehe, war eine nicht bedeutende Aussage, da diese bürgerliche Ordnung — nach der angeführten Verfassung und nach Auffassung der Regierung — gerade durch den Inhalt aller Verfassungsbestimmungen, einschließlich derer des Religionsedictes, gebildet ward. Daß der Constitutionseid die katholischen Bayern zu Nichts verpflichte, was den Gesetzen Gottes oder der Kirche zuwider sein könnte, hatte die Regierung von jeher behauptet: sie räumte nicht ein, daß zwischen Constitution sammt Religionsedicte und Concordat sammt canonischem Rechte ein Widerspruch vorhanden sei;

---

[1]) Pour dissiper toutes les inquiétudes, que les Catholiques du Royaume de Bavière pourraient avoir au sujet du serment préscrit par la Constitution, S. M. déclare que son but en la donnant n'a pas été de vouloir géner dans la moindre chose les consciences de ses sujets, et qu'en conséquence selon la constitution même le serment à prêter à elle par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont par là engagés à rien, qui soit contraire aux lois de Dieu ou à celles de l'Eglise catholique. En outre S. M. déclare, que le concordat ayant force de loi de l'état en Bavière il doit être respecté et exécuté comme loi constitutionelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du Royaume, de ne s'éloigner en aucun cas de ses dispositions.

und wenn sie jetzt ihr voriges Wort wiederholte, so konnte man nur annehmen, sie wiederhole es im alten Sinne. Der Hauptpunkt liegt im Schlußsatze der Erklärung, wie er jetzt verlangt wird: daß nämlich das Concordat, weil es als Staatsgesetz gelte, als solches von allen Behörden zu handhaben sei. Dieser Satz aber enthält eine offenbare und keineswegs geringe Concession seitens des päpstlichen Hofes. Denn dem Könige wird nun nicht mehr abverlangt, daß er zwischen Concordat und Religionsedict bestehende Widersprüche einräume; wenn auch in der nebenlaufenden Note wiederholt wurde, man erkenne den desfallsigen Regierungsstandpunkt nicht an. Die Curie fordert nicht mehr, die häffelinsche Declaration so oder so wiederholt zu sehen. Sie erklärt sich jetzt befriedigt damit, wenn die Regierung nur etwas formeller, als bisher geschehen, eben dieselbe getreue Aufrechthaltung des Concordates, die sie immer zugesagt hatte, versprechen will. Damit gab Consalvi deutlich auf, was er bisher nicht ohne Emphase gefordert, und acceptirte, was die Regierung nicht erst jetzt angeboten hatte; und daß er hinzufügt, auf Weiteres könne der römische Hof sich nun gar nicht mehr einlassen, des Papstes Gewissen verbiete es, sowie daß er den Minister Rechberg beschwört, zu Annahme dieser letzteren Vorschläge das Mögliche beizutragen, wird man als eine Colorirung betrachten dürfen, welche den Rückzug verdecken helfen soll.

Die römische Curie fühlte augenscheinlich die Nothwendigkeit, den Zustand der bayrischen Kirche nicht noch länger in der Schwebe zu lassen. Als die großen Errungenschaften des Concordates durch die Art seiner Publication als Staatsgesetz mehr, als erwartet gewesen war, geschmälert wurden, hatte man sich nicht sogleich darein zu fügen gedacht, wehrte sich auch Anfangs mit Erfolg. Allein jetzt waren nach dem münchener Desaveu der häffelinschen Erklärung beinahe zwei Jahre verflossen, die Regierung hatte, daß sie sich vor längerer Fortführung des noch immer bestehenden mangelhaften kirchlichen Zustandes nicht fürchte, durch ihr Liegenlassen der Sache während fast des ganzen vorigen Jahres gezeigt; entweder die Curie mußte jetzt öffentlich mit ihr brechen, wodurch nicht nur jener unbefriedigende Zustand ver-

längert, sondern möglicherweise noch mehr von den Concordatserfolgen in Frage gestellt worden wäre, oder sie mußte, da das bayrische Ministerium fest blieb, ihrerseits nachgeben. Mit Preußen war sie soeben, nach langem Warten, endlich in Verhandlung;[1] ebendadurch aber außer Zweifel darüber, Preußen wolle entschieden nicht, wie sie gewünscht hätte, ein Concordat sondern nur eine Circumscriptionsbulle. Mit Hannover hatte sie Jahre hindurch wegen eines Concordates unterhandelt, unlängst war zum vierten Male ein in Rom fertig gewordener Vorschlag dazu nach Hannover und London gegangen,[2] und unterlag der königlichen Erwägung: aber schon konnte man zu Rom wissen, und wußte wahrscheinlich schon, daß die Entscheidung gleichfalls gegen die römischen Wünsche ausgefallen, und daß auch Hannover jetzt im Begriffe war, den Gedanken des Concordates fallen zu lassen, und bloß eine Circumscriptionsbulle, wie Preußen, zu fordern. Mit den Regierungen von Württemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau u. s. w. hatte man 1819 verhandelt, unter Verwerfung ihrer Vorschläge ihnen eine lediglich die Neuordnung der Bisthümer enthaltende Circumscriptionsbulle angeboten, und im März hatten diese Staaten über deren Annahme oder Nichtannahme zu Frankfurt berathschlagt; sie hatten beschlossen, zu acceptiren, hatten aber zugleich Hand an die Ausarbeitung einer sogenannten Kirchenpragmatik gelegt, d. i. eines ähnlichen Staatsgesetzes, wie das bayrische Religionsedict, das dann im Laufe des Sommers formulirt, und zugleich in Rom genügend bekannt geworden war, um hier noch weit gründlicher zu mißfallen, als jenes Edict mißfallen hatte: man durfte bitteren Streit erwarten. In Frankreich waren das Jahr vorher keine ermuthigenden Erfahrungen gemacht: — so überwog das Bedürfniß, wenigstens in Bayern feste Verhältnisse zu gewinnen. Blieb doch der Vortheil des Concordates auch neben dem Religionsedicte noch groß genug. Man gab also nach, und richtete nur noch darauf das Augenmerk, sich möglichst für die Zukunft freie Hand zu schaffen.

---

[1]) Am 22. Julius hatte Niebuhr seinen ersten officiellen Antrag gestellt.

[2]) Der desfallsige Ministerialbericht war von Anfang Junius, die königliche Entscheidung vom 13. Julius.

In den Höflerschen Mittheilungen findet sich, nachdem von der römischen Depesche vom 2. August 1820 gehandelt worden ist, eine Lücke; denn der auf dieselbe ertheilten Regierungsantwort wird in ihnen nicht erwähnt, sondern nur der schon am 21. October ergangenen Rückantwort Consalvi's. Diesmal hatte die Regierung nicht wieder gezögert.

Indeß war, wie sich aus jener Rückantwort ergiebt, die nunmehrige römische Formel doch nicht völlig von der Regierung angenommen worden; diese wollte z. B. am Schlusse statt der Worte de ne s'éloigner en aucun cas den minder starken Ausdruck de se conformer gesetzt wissen, was Consalvi sich gefallen ließ, jedoch forderte, es solle wenigstens gesagt werden: de se conformer strictement. Ueber sonstige von der Regierung verlangte Modificationen würden sich aus einer Vergleichung der sogenannten Erklärung von Tegernsee, welche aus der römischen Augustformel später geworden ist, mit dieser Formel selbst, Conjecturen bilden lassen; allein da die Modificationen alle unbedeutend sind, bedarf es dessen nicht. Der römische Hof blieb von nun an auf der Bahn, in die er eingelenkt hatte. Er kam auf seine alten Forderungen nicht wieder zurück, und wenn Höfler erzählt,[1]) in der Note vom 21. October habe der Cardinalstaatssecretair „unumwunden als Absicht Papst Pius VII" bezeichnet, „eine königliche Erklärung dahin zu bewirken, daß in allen Collisionsfällen, welche aus dem Widerspruche des Religionsedictes mit göttlichen und kirchlichen Satzungen und dem Concordate sich ergeben könnten, das letztere den Vorzug erhalten, und das Edict keine Anwendung finden sollte", so kann dies nur auf Mißverständniß beruhen; denn der Papst hatte zwar früher eine solche königliche Erklärung verlangt, hatte dann aber, als die bayrische Regierung sich ihrer definitiv weigerte, sie zu verlangen aufgegeben; und beharrte jetzt, sich mit einer Erklärung zu begnügen, von der er genau wußte, daß sie das Geforderte nicht enthielt, und daß nur aus diesem Grunde die bayrische Regierung auf dieselbe einging. Was Höfler anführt, kann entweder aus dem historischen Theile der Note,

---

[1]) Am angef. Orte Seite 161.

oder es kann wieder bloß Colorirung des Rückzuges sein; wenn es nicht etwa schon unter die Handhaben gehört, die man sich für die Zukunft sicherte. „Schlau zu sein ist ihre Ambition", sagt einmal Niebuhr von den Italienern, mit denen er in Rom zu thun hatte; und ein solcher Italiener war, bei aller Vortrefflichkeit, auch Consalvi.

Die Regierung antwortete auf die Note vom 21. October erst am 4. Februar 1821 mit ihrer alten Versicherung, das Concordat solle genau und gewissenhaft vollzogen, die katholische Kirche in ihren Rechten niemals gekränkt werden; und gab das geforderte strictement zu. Man unterhandelte dann noch über den Beginn der Dotationszahlungen, über die Form, in der dem Nuntius die Declaration behändigt werden sollte, dieser erklärte am 4. Mai, daß durch dieselbe jede Schwierigkeit gehoben werde, „die Lehren der katholischen Kirche, sowie die Bestimmungen des Concordates vor Beeinträchtigung gesichert seien, und die Katholiken nun den Eid ohne Vorbehalt schwören können," und erhielt demnächst die Declaration am 15. Mai ausgehändigt. Worauf auch der König in einem Rescripte an den Capelldirector Streber (24. Mai) berührte, die der Execution des Concordates bisher im Wege gewesenen Schwierigkeiten seien jetzt gehoben, und am 19. September die dem Nuntius ausgestellte Erklärung in folgender Form im Regierungsblatte veröffentlichte: Nach einem Eingange, welcher erwähnt, nach Beseitigung jener Anstände solle nun das Concordat „in allen seinen Theilen in volle Ausführung gebracht", und demgemäß der Publication der Circumscriptionsbulle durch den Nuntius „kein weiteres Hinderniß gesetzt werden", fährt er fort: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abgelegten Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich

bezieht, und sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten. Tegernsee den 15. September 1821. Max Joseph."

Die Vergleichung ergiebt, daß diese vielgenannte Tegernseer Erklärung, unbedeutende Modificationen abgerechnet, wörtlich die am 2. August 1820 von Consalvi geforderte ist. Damals bekannte Consalvi, sich mit seiner Forderung so eng als ihm möglich an Das anzuschließen, was Bayern angeboten habe. Aus diesem bayrischerseits den älteren römischen Forderungen gegenüber, indem man sie ablehnte, Angebotenen ging also auf dem im Vorhergehenden nach Höflers Actenmittheilungen dargelegten Wege die Tegernseer Erklärung hervor. So sparsam jene Mittheilungen sind, diese Grundzüge der Sachentwickelung erweisen sie vollkommen.

Die Tegernseer Erklärung, ist wie sich hieraus ergiebt, kein Document eines Sieges der Curie.

Im Concordate hatte diese einen Sieg erstritten. Indem das Concordat aber nur innerhalb der durch die Verfassung und das Religionsedict ihm gezogenen Grenzen Staatsgesetz wurde, waren von der Regierung zwar ihre gegen Rom übernommenen Verbindlichkeiten dem Wortlaute nach unerfüllt gelassen, aber die nach diesem Wortlaute des Concordates aufgegebene Autonomie des Staates als unaufgegebene bezeichnet, und die aus ihr fließenden staatlichen Rechte gewahrt worden. Hierauf hatte die Curie erklärt, das sei nicht die versprochene Ausführung des Concordates; hatte von der Regierung das Anerkenntniß dieses Widerspruches und die Entfernung jener concordatswidrigen Schranken gefordert. Hingegen war von der Regierung das reale Vorhandensein des Widerspruches in Abrede genommen; denn daß eine umfänglichere, als die durch die gezogenen Schranken begrenzte Geltung des Concordates nicht beabsichtigt, und daher auch nicht ausgemacht worden sei, verstehe sich von selbst: in seinem in der

That gemeint gewesenen Sinne solle das Concordat getreulich ausgeführt werden. Die Curie wollte das nicht anerkennen, war indeß, als die Regierung sich zu nichts Anderem herbeiließ, zuletzt doch mit einer jenem Regierungsstandpunkte entsprechenden Erklärung zufrieden. Vergegenwärtigen wir uns nochmals ihre einzelnen Punkte: Das Tegernseer Edict sagt nicht, das Concordat, welches mit Rom geschlossen sei, solle gelten, sondern „das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt", solle getreu vollzogen und beobachtet werden. Als Staatsgesetz galt aber das Concordat nicht wie es mit Rom geschlossen, sondern wie es am 26. Mai 1818, beschränkt durch Religionsedict und Verfassung, in Bayern publicirt war; nur von diesem Staatsgesetze ist also auch gesagt, es solle „in allen seinen Theilen" vollzogen werden. Daß Constitution und Religionsedict dem katholischen Einzelgewissen nicht zu nahe treten wollten, war sicher, sie proclamirten ja Gewissensfreiheit; daß der Constitutionseid „lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, war durch die Worte „nach den Bestimmungen der Constitution selbst" in dem Sinne erläutert, welcher die in der Constitution, beziehungsweise dem Religionsedicte gegebenen Vorschriften für „bürgerliche" und für solche hielt, die dem göttlichen Gesetze und der Kirchensatzung keineswegs zuwider seien. Das Alles ist aus Einem Stück, den im Laufe der Verhandlung mehrfach wiederholten Regierungserklärungen voll entsprechend, und weis't keinerlei Grund auf, der Anlaß gäbe anzunehmen, daß es in anderem Sinne, als dem der älteren Erklärungen gemeint sei. In dieser Beziehung ist nicht ohne Bedeutung, daß die Tegernseer Declaration von demselben Minister von Zentner contrasignirt ist, der ein Hauptträger jener Behauptung, daß zwischen Religionsedict und Concordat kein Widerspruch stattfinde, die ganze Zeit hindurch gewesen war, und auch seine nachfolgende Zeit hindurch blieb. Denn die Ultramontanen geben ihm ohne Ausnahme das Zeugniß, er habe mit seiner älteren Haltung — und, wie wir nun sagen müssen, mit der Erklärung von Tegernsee — ganz in Uebereinstimmung, nach 1821, wie vorher, fest darauf gehalten, das Concordat nur innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken des Religionsedictes

zur Geltung kommen zu lassen.[1]) Diese unbestrittene Regierungspraxis der ersten auf die Declaration folgenden Jahre zeigt an ihrem Theile gleichfalls, wie jene Erklärung gemeint gewesen war; und es bedurfte nicht einmal der noch dazutretenden Erwägung, daß sie, ohne eine Verfassungsverletzung zu sein, anders, als hier dargelegt, überhaupt nicht gemeint sein konnte.[2])

Die römische Curie fand sich, soviel die durch Höfler mitgetheilten Actenstücke ergeben, durch diesen Gang der Verhandlungen nicht in dem Sinne getäuscht, daß sie den Trägern der Regierung darüber persönliche Vorwürfe zu machen gehabt hätte. Man darf mit Sicherheit annehmen: was von dergleichen Vorwürfen sich in den von Höfler benutzten Acten vorfindet, würde er nicht unterdrückt haben. Danach aber zeigt sich, daß trotz des im Concordate und in der Ratification desselben zu ihren Gunsten sprechenden Wortlautes die Curie doch nicht Grund gehabt haben kann, von Wortbruch zu reden; vielmehr genügend vorbereitet gewesen ist, daß das Concordat nicht vollständig wie es lautete, sondern mit Beschränkungen, und zwar mit solchen Beschränkungen werde ausgeführt werden, wie sie dann wirklich angewendet worden sind: nur für das Maß derselben hatte sie andere Erwartungen, als die sich erfüllten. Der Gedanke konnte der Curie im Ernste nicht kommen, daß ebendieselbe bayrische Regierung, über welche sie seit dem Beginne des Jahrhunderts so viel zu klagen gehabt hatte — und in allem Wesentlichen war es doch noch dieselbe —, jetzt das Concordat verstehen sollte, wie die Curie es verstand. Er ist ihr auch, wie es scheint, thatsächlich nicht gekommen: Männer, wie die des Ministeriums Abel und der Folgezeit, waren damals in Bayern noch nicht. Und wenn

---

[1]) Darauf laufen die bei Höfler a. a. O. Seite 165 fg. und in der Schrift: Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern Seite 138 fg. referirten Klagen hinaus. Letztere Schrift rubricirt selbst: „Ausschließliche Herrschaft des II. Edictes."

[2]) v. Scheurl a. a. O. Seite 171 fg. führt richtig aus, daß sie sonst nichtig sein würde. Der von Lippert, Annalen des Kirchenrechtes 2, 19 gegen diese Meinung geltend gemachte Unterschied octroyirter Verfassungen von pactirten relevirt hier nicht.

diese Männer einer späteren Zeit in ihren Schriften mit Grund darauf hinweisen, daß auch in den ersten zwanziger Jahren man in Bayern noch über Nichtausführung des Concordates klagte, so ist zu merken, daß die Curie in diese Klagen nun nicht mehr einstimmt. Sie würde doch reclamirt haben, wenn sie Grund gesehen hätte.

---

Halten wir also fest: Höflers Auseinandersetzung hat, obwohl sie es lieber nicht wollte, doch nicht anders gekonnt, als beweisen: der Tegernseer Erlaß ist in Uebereinstimmung mit dem bei Publication der Verfassung und des Concordates eingenommenen Regierungsstandpunkte; er erklärt nicht, daß das Concordat dem Religionsedicte, sondern daß das Religionsedict dem Concordate vorgeht.

Anfangs bezweifelte das auch Niemand von Denen, welchen die Geschichte der Concordatsverhandlungen bekannt war. Aber in weitere Kreise drang von dieser Geschichte Nichts. Im Gegentheil; der Vorgang wurde für dieselben von Anfang an dadurch in unrichtige Beleuchtung gestellt, daß wie die Curie in den Acten erklärt hatte, so der Nuntius zu München jetzt öffentlich erklärte, mit dem Erlasse von Tegernsee gänzlich zufrieden zu sein. Allerdings bedeutete das an sich Nichts. Es kommt in der Politik auch sonst vor, daß gut geheißen wird, was man vorher nicht gutheißen wollte: die Curie hatte erwogen, ob für das Interesse ihrer Kirche eine neu entbrennende offene Fehde mit Bayern, oder die Acceptation desjenigen Maßes staatlicher Einräumungen vortheilhafter sei, über welches hinaus das Gouvernement nun einmal nicht gehen wollte; sie wählte, wenn sie auch dabei ihrer abweichenden Meinung, daß dennoch das Religionsedict dem Concordate widerspreche, der Regierung gegenüber noch einmal Worte gab, den Frieden; und der Nuntius, als ihr in dieser Sache für die Oeffentlichkeit arbeitendes Organ, suchte und fand dafür einen Ausdruck, der zunächst ihren Rückzug verdeckte. Aber die Vielen, denen von der Entwickelung dieser Verhältnisse Nichts

weiter bekannt geworden war, als daß die Curie und ihr Nuntius bisher aus Unzufriedenheit über Beschränkung des Concordates durch das Religionsedict die Ausführung der Circumscriptionsbulle versagt hatten, und die jetzt vernahmen, daß Nuntius und Curie zufrieden sei, wurden zu der Meinung verleitet, die Regierung habe diese Zufriedenheit herbeigeführt, indem sie der Curie nachgegeben habe. Und aus diesem Gesichtspunkte, mit der Ungenauigkeit populärer Betrachtungsweise, angesehen war die Erklärung von Tegernsee nicht geeignet, denselben einfach zu berichtigen, sondern bot zum Mißverstehen Gelegenheit. Es war ein Fehler der Regierung, der zwar durch die Umstände erklärlich, darum aber nicht minder groß war, daß sie nicht Anlaß nahm, sich unmißverständlicher auszudrücken.

Der Nuntius hatte die Circumscriptionsbulle schon am 8. September ausgefertigt, die Ernennungen der Bischöfe am 13. September bekannt gemacht:[1]) am 23. September, vier Tage nachdem die Tegernseer Erklärung im Regierungsblatte veröffentlicht war, ließ er im Dome zu München, in seiner Gegenwart und nach vorangegangenem Hochamte, die Bulle und hierauf die Namen sämmtlicher an den acht bayrischen Domcapiteln Angestellten feierlich verlesen. Im Dome von Augsburg wurde dieselbe Feierlichkeit am gleichen Tage im Beisein des neuen Bischofs Freiherrn von Frauenberg und der gesammten Geistlichkeit vollzogen;[2]) und wohl ebenso in den anderen Cathedralkirchen. — Die Circumscriptionsbulle[3]) beginnt, nach vorgängiger Relation über den Abschluß des Concordates, mit Aufhebung des Erzbisthumes Regensburg, der Bisthümer Augsburg, Passau, Bamberg, Eichstädt, Würzburg, Freising, Speyer, Chiemsee, des alten rechtsrheinischen Mainz, dessen Capitel zu Aschaffenburg seinen Sitz hatte,[4]) der mit Quasiepiscopalrecht ausgestatteten Abtei Kempten und Propstei Berchtoldsgaden, wobei nur per-

---

[1]) Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph Seite 241.

[2]) Augsb. Allg. Zeitnng 1821. Seite 1074.

[3]) S. oben Seite 167. Note 2.

[4]) Ueber die hier nach Dalbergs Tode (10. Februar 1817) getroffenen Einrichtungen s. Kopp, Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, Seite 356 fg.

sönlich für die ehemaligen Capitularen Fürsorge getroffen wird; sowie mit Dismembration der unter bayrischer Hoheit stehenden Theile der Diöcesen Mainz (des französischen Bisthums), Trier, Constanz, Straßburg, Fulda und Salzburg. Hierauf „errichtet" der Papst „auf's Neue und setzt auf immer fest zum Ruhm und Lobe des allmächtigen Gottes und der Gottesgebärerin Jungfrau Maria und der Heiligen", welche in den neuen bayrischen Cathedralkirchen verehrt werden sollen, „und zur Erhebung des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche" die Erzbisthümer München und Bamberg und die Bisthümer Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Speyer, bestimmt deren Suffraganqualität, errichtet für jedes der acht Bisthümer ein den Verabredungen des Concordates entsprechendes Capitel, und bestimmt dessen Rechte und Privilegien, sowie allenthalben die concordatsmäßige Dotation. Er, der Papst, handelt dabei als der Dotirende, und verwendet die Güter, „welche der König liefern wird:" der Nuntius als Executor hat das Gelieferte genau zu prüfen, ob es der getroffenen Verabredung entspreche. Er, der Papst, ist der Privilegirende, und giebt den Capiteln unter anderen das Recht, über eine Reihe näher bezeichneter Gegenstände „Satzungen (Statuten), Verordnungen, Capitelsschlüsse und Verfügungen, jedoch nur insofern sie erlaubt und anständig sind, und den heiligen Canones und apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen des Conciles von Trient nicht widersprechen, .... erlassen und für erlassen erklären und in Vollzug setzen" zu dürfen, „welche Diejenigen, die es angeht oder angehen wird, unverbrüchlich zu befolgen haben werden." Er gedenkt hierbei keiner Bewilligung des Staates, hält also fest, daß in kirchlichen Dingen allein die Kirche Gesetzgebung habe. Nachdem der Papst die Capitel errichtet hat, normirt er die Art der Besetzung, „sowohl für dies erste Mal, wie für alle künftigen Zeiten." Die erste Besetzung soll der Nuntius als Vollzieher der Bulle „nach vorhergegangener Berathung mit dem Könige", im Namen des Papstes vornehmen; für die Folgezeit wird bestimmt, wie im Concordate pactirt war. Auch das übrige geistliche Anstellungswesen in den Diöcesen wird, und zwar so, daß alles dem Könige

dabei Zuständige als päpstliche Einräumung erscheint, geordnet. Ausdrücklich wird erwähnt, die Prüfung der mit Beneficien zu Versehenden solle „von den Ordinarien selbst“ vorgenommen werden; wodurch dem staatlichen Concursexamen widersprochen wird. Nun erst folgt die eigentliche Circumscription, mittels Aufzählung der Pfarren, die zu jedem Bisthume gehören sollen; dann die Bevollmächtigung des Nuntius di Serra Cassano als Executors, bei deren Gelegenheit erwähnt wird: für die außerbayrischen Theile der aufgehobenen Bisthümer zu sorgen, behalte der Papst sich vor. Zuletzt die übliche Schlußclausel.

Der Nuntius beginnt seine der Bulle angehängte Ausfertigungsurkunde: „Sonach schreiten Wir, den Aufträgen Unseres heiligsten Vaters nachkommend und die von Seiner Heiligkeit Uns übertragene Vollmacht ausübend . . . . . zur Vollziehung alles Dessen, was Uns von Seiner Heiligkeit in diesem apostolischen Briefe zu vollstrecken, zu erfüllen, zu vollenden übertragen wird. Es sollen daher . . . . . acht Kirchen im ganzen bayrischen Gebiete aufgerichtet sein, nämlich“ u. s. w. Eine noch genauer, als in der Bulle geschehen, festzustellende Abgrenzung behält der Nuntius sich vor; wegen der Dotation genehmigt er ein Provisorium. Die Listen der für das erste Mal von ihm ernannten Capitularen, rücksichtlich deren er bemerkt, er habe sich darüber „mit den treubewährtesten Staatsministern“ des Königs berathen, fügt er bei. Wegen der Seminarien will er vorgehen, sobald die neuen Bischöfe ihre Sitze eingenommen haben werden. „In Betreff des Weiteren endlich, was Wir bei der Vollstreckung“ der Circumscriptionsbulle „noch zu vollziehen haben, behalten Wir uns ausdrücklich vor, Solches durch andere Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, und zwar so bald, als die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der Dinge es künftig erfordern.“

Die Einzelheiten der Ausführung, die Consecration und Inthronisirung der neuen Bischöfe und was sonst jetzt folgte, bleibt hier außer Betracht. —

Jener Fehler, der von der Regierung gemacht war, die wahre Bedeutung der Tegernseer Declaration nicht rechtzeitig ufzuklären, hatte seinen Grund in dem Selbstvertrauen des

omnipotenten Staates sowohl hinsichtlich der staatlichen Macht, wie in Betreff der Sicherheit, mit welcher man auf fortdauernde Herrschaft der über Unveräußerlichkeit von Hoheitsrechten als selbstverständlich angenommenen naturrechtlichen Grundsätze zählte. In diesem Selbstvertrauen meinte man, der augenblicklichen Beruhigung das Opfer eines falschen Scheines bringen zu können. Und allerdings werden wir den Grundanschauungen, von denen die münchener Regierung dabei ausging, ebenso in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Oesterreich, und nicht minder, wenn auch zu anderer Consequenz gezogen, in Hannover und Preußen begegnen: sie galten damals in den Cabinetten allgemein für unumstößlich. Hatte aber die Curie das Maß des Gegebenen von Anfang an nur für jetzt acceptirt, und sich darauf eingerichtet, die Erklärung von Tegernsee in Zukunft zu verwerthen, wie sie es könne, und hatte ihr Nuntius den Ausdruck augenblicklicher Zufriedenheit vielleicht nicht ohne die Absicht, diesen künftigen Gebrauch vorzubereiten, gefunden, so zeigte sich schon nach wenigen Jahren, daß diese Politik keine ungeschickte war. Die bayrische clericale und nicht clericale Partei, welche die Gedanken der bischöflichen Denkschrift von 1816 hegte, und zum Theil in ihren Wünschen über dieselben hinausging, ließ sich auf naturrechtliche Theorieen nicht ein, sondern interpretirte den Wortlaut des Concordates nach ihren Gedanken und Wünschen; ließ den Satz, daß das Religionsedict mit dem Concordate in Widerspruch sei, sonach die vertragsmäßige Ausführung desselben hindere, sich nicht nehmen; und fand es daher ebenso natürlich, wie zweckmäßig, die Tegernseer Erklärung als eine Billigung des Concordates im Gegensatze zum Religionsedicte zu verstehen. Es ist begreiflich, daß in diesen Kreisen es bald für geschichtliche Thatsache gehalten wurde, nicht Rom, sondern Bayern habe zuletzt nachgegeben. Ferner: wie es für die curialistischen Tendenzen in der Kirche einen unermeßlichen Vortheil ausmacht, daß sie im Corpus Juris Canonici, also einem Rechtsbuche documentirt stehen, dessen ehemals allgemeine Geltung in der lateinischen Kirche anerkannt ist, dem gegenüber daher die Nichtgeltung darin enthaltener Rechtssätze nöthigenfalls von

Dem bewiesen werden muß, der sie behauptet, so war es in Bayern ein unsäglicher Vortheil für die in obiger Art auf dem Concordate beharrende Partei, daß die Regierung, um das Concordat zu ermöglichen, der Curie den Ausdruck ihrer Principien gestattet hatte, während der Staat angewiesen blieb, seinen Standpunkt immer von Neuem als selbstverständlichen zu deduciren. Nach dem Wortlaute des Concordates hatte er die curialen Grundsätze vertragsmäßig anerkannt: daß er sie in der That nicht anerkannt habe, war der Curie bewußt gewesen, den Staatsmännern von 1818 und 1821 selbstverständlich: aber es kam die Zeit, wo es nicht mehr selbstverständlich erschien, weil die naturrechtlichen Grundsätze, aus denen es sich ergab, mehr und mehr angezweifelt zu werden begannen. Durch historische und unhistorische Restaurationspolitiker wurden in ihren Voraussetzungen Fehler nachgewiesen, neben denen man ihres richtigen Inhaltes zeitweilig vergaß. Die historische, wie die romantische Schule wiesen auf das Mittelalter, die täuscherische Lehre von der Solidarität der conservativen und der kirchlichen, hier ultramontanen Interessen warf ihre Schlingen, Vertreter solcher Auffassungen kamen an das Regiment, und nun war von der Selbstverständlichkeit der Beschränkung des Concordates durch die im Religionsedicte formulirten unveräußerlichen Hoheitsrechte in den Regierungskreisen nur als von einer ungeschichtlichen, etwa auch ketzerischen Idee die Rede.

Es konnte kommen, daß Höfler in seiner im Vorhergehenden oftgenannten Schrift die Behauptung aufstellte: König Max sei, als er das Concordat schloß, durch ständische Rechte in der Gesetzgebung nicht beschränkt gewesen, habe es deshalb schon durch den Abschluß zum Staatsgesetze gemacht; als solches habe das Concordat bereits gegolten und demgemäß, nach geltendem Rechte, ohne Einwilligung des Papstes nicht verändert werden können, als die Verfassung mit dem Religionsedicte erschienen sei. Daher diese Verfassung es nicht rechtsgültig, sondern nur thatsächlich modificirt habe. Von Rechtes wegen gelte, im Falle von Widersprüchen, die er annimmt, nach wie vor das Concordat vor dem Religionsedicte. Und mit solchen Behauptungen stand Höfler

nicht allein. — Ihm antwortete damals v. Scheurl:[1]) eingeräumt, der König sei, als er das Concordat abschloß, absoluter Monarch gewesen und habe die Befugniß, das Concordat zum Staatsgesetze ohne Weiteres zu erheben, damals gehabt, — gesetzt, wiewohl nicht zugegeben, er habe im Concordate und der demselben beigefügten Ratificationsurkunde sich hierzu wirklich verpflichtet: jedenfalls hat er dann Das, wozu er solchergestalt Befugniß und Pflicht hatte, nicht gethan. Denn immer konnte das Concordat nicht Gesetz werden, wenn der König es nicht als Gesetz publicirte; und der König hat es als Gesetz thatsächlich nicht anders, als unter den beschränkenden Grenzbestimmungen des Religionsedictes, diesem untergeordnet, publicirt.

Rechtsverständige werden nicht zweifeln, daß v. Scheurl Recht, Höfler nicht Recht hat; allein sollte dessen staatsrechtlich nicht haltbaren Sätzen nicht etwas der juristischen Logik Entsprechendes zum eigentlichen Grunde liegen? — Nach canonischem Rechte ist in kirchlichen Dingen die Kirche durch ihre eigenen gottgeordneten Obrigkeiten, Papst und Bischöfe, selbst Gesetzgeberin; sie hat den Anspruch hierauf weder als die deutsche Reformation ihr die Befugniß obrigkeitlichen Regierens absprach, noch jemals später[2]) aufgegeben; damit also das Concordat Kirchengesetz und als solches für alle Glieder der Kirche bindendes Recht wurde, bedurfte es in ihrem Sinne nicht erst des Königs, sondern nur der Publication durch den kirchlichen Gesetzgeber, den Papst; und dieser hat sie am 15. November 1817 zu Rom rechtsgültig vorgenommen. Seit dem Tage war, so angesehen, das Concordat schon bindende Rechtsnorm, die der Staat gehorsam anerkennen, oder ungehorsam nicht-anerkennen, an der er aber Nichts zu- und Nichts abthun konnte. Auch nicht durch das Religionsedict, welches, soweit es unternimmt, das Concordat zu beschränken, zwar ein Act staatlicher Nichtanerkennung solchen Rechtes, aber wegen legislatorischer Incompetenz des Staates selbst nicht rechtsgültig ist. Ich weiß nicht, ist das Höflers persönliche Ueber-

---

[1]) Zeitschrift für Protestantismus der Kirche Jg. 1847. Seite 301 fg.
[2]) Siehe z. B. Theil 1. Seite 182.

zeugung gewesen: daß es aber die Meinung der römisch-katholischen Kirche und die des römischen Hofes sei, kann gewiß nicht bezweifelt werden.

Indeß wozu, könnte man fragen, dann noch die eigene Bestimmung des Concordates (Artikel 18), daß es vom Staate publicirt werden solle? wozu die curiale Besorgniß und Bemühung, daß es ohne beschränkende Veränderung von ihm publicirt werde? wozu, wenn die Kirche diese Verhältnisse als kirchliche allein zu ordnen vermag, überhaupt ein Concordat?

Sie vermag es nach ihrer Meinung rechtlich; aber daß sie factisch es nicht vermag, ist ihr unverborgen. Und weil sie gestehen muß, factisch der Staatsanerkennung und Staatshülfe dazu nicht entbehren zu können, darum bedarf sie des Concordates, durch das sie den Staat, gegen so viel unumgängliche Einräumungen, als ihr die Sache werth ist, zu Demjenigen vertragsmäßig verpflichtet, wozu er nach ihrer Meinung allerdings auch ohne Vertrag, schon weil seine Obrigkeiten Christen sind, verbunden wäre. Ebendeswegen aber sorgt sie auch und bemüht sich, daß er nicht nachträglich noch Etwas abdinge. — Bei der Bewußtheit, mit der der römische Hof das curiale System von jeher anwendet, bei der Sorgfalt, mit der er es auch zum Ausdrucke zu bringen und ihm widersprechende Ausdrücke zu vermeiden bestrebt ist, dürfte es nicht auf Zufall beruhen, daß das bayrische Concordat am angeführten Orte nicht sagt, der König werde es zum Staatsgesetze machen, sondern der König werde es als Staatsgesetz „declariren" (lex status declarabitur). Es wird also auch den Worten nach nicht ein Act der Gesetzgebung, sondern ein declaratorischer, ein anerkennender Act gefordert: der König soll im Gehorsam gegen die Kirche aussprechen, Dasjenige werde vom Staate als Gesetz betrachtet und aufrechterhalten, was, nach kirchlicher Ansicht, für alle Christen im Staate Gesetz schon war.

Der bayrische Staat verstand es anders: er schrieb die Kraft und Befugniß legislativer Rechtsbildung in seinem Gebiete sich zu, und sah in dem sogenannten Kirchengesetze nur eine Gesellschaftsordnung, an deren Beobachtung als solcher er die Glieder

der betreffenden Gesellschaft zwar nicht hindert, solange sie damit kein bestehendes Recht nicht verletzen, deren Qualification als staatlich aufrechtzuerhaltende Rechtsordnung aber von Niemand kommen kann, als von ihm. Das Kirchengesetz wird Rechtsordnung nur sofern und soweit der Staat es genehmigend als solche sich aneignet.

So blieben die Parteien stehen.

Das Concordat war kein Friedensschluß. Zwar mit einander zu brechen hatten weder Staat noch Kirche sich entschließen wollen; jeder Theil hatte diesem Standpunkte Opfer gebracht; denn auch die Kirche fand sich in die thatsächliche Anerkennung der Hoheitsrechte, welche der Staat in Anspruch nahm. Aber daß man sich principiell nicht vertrage, war beiden Theilen klarer, als zuvor. Das Concordat war nicht einmal ein Waffenstillstand. Es war bloß ein Abkommen über die beiderseitigen Positionen, von denen aus der Kampf mit den gewohnten Waffen fortgesetzt wurde — und fortgesetzt wird.

Was über die bayrische Concordatsverhandlung und ihre Resultate sonst zu sagen bleibt, kann erst im Zusammenhange der Darstellung auch der protestantischen Unterhandlungen mit Rom berührt werden.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

# Inhalt.

## Drittes Buch: Die bayrische Concordatsverhandlung 1816—1821.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Mejer, Otto

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage

Bd.: Zweiter Theil, Erste Abtheilung

Rostock 1872